STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 3. Sitzung

des Rates

am Dienstag, dem 15.12.2020,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjesssteege 1, 46446 Emmerich am Rhein

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 12.11. und 17.11.2020
		Eingaben an den Rat
3	05 - 17 0053/2020	KAG-Beiträge; hier: Eingabe Nr. 18 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
4	06 - 16 2397/2020	Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes; hier: Eingabe Nr. 16/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rein
5	06 - 17 0008/2020	Inanspruchnahme Beratung durch `Stichting Normering Flexwonen`für Leiharbeiter im Grenzgebiet"; hier: Eingabe Nr. 17/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
		Vorlagen
6	01 - 17 0056/2020	Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020/27.09.2020
7	01 - 17 0057/2020	Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020
8	01 - 17 0009/2020	17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein (
9	02 - 17 0050/2020	Wahl von Beschäftigtenvertretern für den Aufsichtsrat der EGD mbH; hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

10	02 - 17 0051/2020	Wahl der Vertreter der Stadt Emmerich am Rhein für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH
11	02 - 17 0052/2020	Haushaltssatzung 2021; hier: Einbringung
12	03 - 17 0031/2020	Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kleinschwimmhalle in Elten; hier: Eingabe Nr. 14/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
13	05 - 16 2403/2020	Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein
14	05 - 16 2408/2020	Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein
15	05 - 16 2412/2020	Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award
16	14 - 17 0023/2020	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019
17	17 - 17 0011/2020	Siebter Demografiebericht der Stadt Emmerich am Rhein
18	41 - 17 0025/2020	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2021 – 31.12.2021
19	70 - 17 0014/2020	Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014; hier: 7. Nachtragssatzung
20	70 - 17 0015/2020	Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987; hier: 13. Nachtragssatzung
21	70 - 17 0016/2020	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 14. Nachtragssatzung
22	70 - 17 0017/2020	Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013; hier: 4. Nachtragssatzung
23	70 - 17 0018/2020	Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 sowie der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle; hier: 13. Nachtragssatzung
24	70 - 17 0019/2020	Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019; hier: 2. Nachtragssatzung (Anpassung Anlage 3, Straßenverzeichnis)
25	70 - 17 0020/2020	Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021; hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Anträge an den Rat

26	02 - 17 0049/2020	Antrag auf Einführung eines Stadtgutschein-Systems; hier: Antrag Nr. XXX 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
27	05 - 17 0055/2020	Installation von Pedelec-/E-Bike-Ladestationen an der Rheinpromenade und auf dem Eltener Markt entsprechend der geplanten Station am Willkommensort auf dem Elten Berg; hier: Antrag Nr. XXXI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
28		Mitteilungen und Anfragen
29		Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

30		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 17.11.2020
31	01 - 16 2370/2020	Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €; hier: die Vergaben von Juli 2020 bis September 2020
32	02 - 17 0037/2020	Jahresrechnung 2018 der Rudolf W. Stahr – Sozial- und Kulturstiftung Emmerich
33	02 - 17 0054/2020	Bericht aus Gesellschaften
34	03 - 17 0029/2020	Erwerb von Eigentumsanteilen eines Gebäudes
35		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 4. Dezember 2020

Peter Hinze
Vorsitzender

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 17 0053/2020**	**01.12.2020**

Betreff

KAG-Beiträge;
hier: Eingabe Nr. 18 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Sachdarstellung :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 17 0053 2020 A 1 Eingabe Nr. 18 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Bürgermeister
Eing.: 30. Nov. 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Eingabe/Anfrage an den Rat
Nr. 18 / 20
Eingang am:
zur Kenntnis an:
I:
II:
FB (o. e.):
Vorlage zur Sitzung VW:
Vorstand am:
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Alternative für Deutschland
AfD
Emmerich am Rhein
Stadtverband Emmerich am Rhein

Sprecher
Christoph Kukulies
info@afd-emmerich.de
Mobil: 0177 9580811

Emmerich am Rhein, 29.11..2020

Eingabe nach § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein durch die Alternative für Deutschland (AfD) im Stadtverband Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen die Erhebung der Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) im vollen Umfang aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schermbeck (Kreis Kleve) mit Stand vom August 2008 (https://www.schermbeck.de/c125792f00437556/html/57924a19509905b8c12580270044eb98/$file/65kagsatz0596.pdf?openelement) zu übernehmen.

Begründung:
Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt in ihrer Satzung für straßenbauliche Maßnahmen von den Anliegern Straßenbaubeiträge. Im Bundesland Bayern wurde diese Regelung abgeschafft. In vielen weiteren Bundesländern werden keine Beiträge von den Bürgern erhoben. Auch in NRW gab es den Wunsch, diese Beiträge abzuschaffen. Die Petition: https://www.openpetition.de/petition/online/abschaffung-von-strassenausbaubeitraegen-in-nordrhein-westfalen erreichte eine Diskussion im Landtag- mit geringem Erfolg. Die Landesregierung beschloss daraufhin Änderungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020). Diese Änderungen, die auch mittlerweile in die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Emmerich am Rhein eingearbeitet und beschlossen wurden, sind nicht ausreichend. Der Bund der Steuerzahler in NRW fordert weiterhin in seiner "Volksinitiative Straßenbaubeiträge" ebenfalls die dauerhafte Abschaffung der Beiträge in Nordrhein-Westfalen.
Der Sozialverband VdK NRW hat in seiner Schrift zu den Kommunalwahlen 2020 - „Zukunft sozial gestalten“ - Belastungen beim Straßenausbau, abschließend folgende Forderung formuliert.:

Die Kommunen sollten außerdem gegenüber dem Land NRW auf eine vollständige Abschaffung der Straßenbaubeiträge hinwirken.

Zurzeit gibt es keine rechtliche Grundlage diese Beiträge abzuschaffen oder auszusetzen. Daher schlagen wir eine Reduzierung der Beiträge in Emmerich am Rhein vor.
Nach Überprüfung aller Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen aller Gemeinden im Kreis Kleve und im Kreis Wesel ist uns aufgefallen, dass die Satzung der Gemeinde Schermbeck (Kreis Wesel) die bürgerfreundlichste KAG- Satzung in der Region ist.
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Umsetzung der Hebesätze nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schermbeck ist rechtlich einwandfrei und findet aktuell Anwendung.

Eine Übernahme der Schermbecker Satzung sollte daher auch aus rechtlicher Sicht in Emmerich am Rhein unproblematisch sein.

Die Stadt Emmerich am Rhein soll somit im Kreis Kleve als Vorbild dienen, in allen Gemeinden die KAG Beiträge zu senken und somit den ersten Schritt zur vollständigen Abschaffung zu gehen.

Die AfD vor Ort möchte die im Rat vertretenen Parteien und die Wählergemeinschaft an die getätigten Versprechen im Kommunalwahlkampf erinnern und bittet im Rat um Zustimmung.

Christoph Kukulies – Sprecher

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen

nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen

der Gemeinde Schermbeck

vom 31.05.1996

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.05.1996 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW S. 561) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

   a) Rinnen und Bordsteinen,
   b) Radwegen,
   c) Gehwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,

e) Entwässerungseinrichtungen,
f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
g) Parkflächen,
h) unselbständige Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industrie-gebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen-hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags-pflichtigen

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 %
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
3. Hauptverkehrsstraßen	a) Fahrbahn 10 %	8,50 m	8,50 m
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	10 %
c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %

c) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1 - 4 jeweils Buchstabe a) angegebenen Maße wie folgt:
1. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten auf 24,00 m,
2. in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf 18,00 m.

Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

(6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(7) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:
   Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:
   Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:
   Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:
   Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(10) Für Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitrags pflichti-gen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

f) 1,0 bei Kirchengebäuden, die nur eine Ebene aufweisen, ohne Rücksicht auf die Gebäudehöhe,

g) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).

h) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besondeheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - KAG-Satzung - vom 23. November 1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 31.05.1996

gez. Cappell
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtl. Bek.-Blatt –Amtsblatt- der Gemeinde Schermbeck am 01.07.1996, Nr. 5, bekanntgemacht.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungschronologie –Stand: 08.2008-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkraftreten
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schermbeck vom 31.05.1996	Amtsblatt 5/22 vom 01. Juli 1996. Seite 49	Am Tage nach der Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.09.2006

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Satzung am 05.09.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 8 des Kommunal- abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Emmerich am Rhein Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
   a) Radwegen,
   b) Gehwegen
   c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
   d) Beleuchtungseinrichtungen,
   e) Entwässerungseinrichtungen ,
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   g) Parkflächen,
   h) unselbständige Grünanlagen
   i) Mischflächen

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt/ Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Die Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	**anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten**	**anrechenbare Breite im Übrigen**	**Anteil der Beitragspflichtigen**
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) kombinierter Rad- u. Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die im Abs. 3 Ziffern 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. **Anliegerstraßen**
   Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. **Haupterschließungsstraßen**
   Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. **Hauptverkehrsstraßen**
   Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landesund Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. **Hauptgeschäftsstraßen**
   Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. **Fußgängergeschäftsstraßen**
   Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
6. **verkehrsberuhigte Bereiche**
   Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
7. **sonstige Fußgängerstraßen**
   Anliegerstraßen und Wohnweg e, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr

dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteil der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungs plan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
   a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
   b) soweit die Grundstückr nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
a) 1,00, bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25, bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollschossen,
c) 1,50, bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,75, bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
e) 2,00, bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,80 Meter, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
a) 0,10 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
b) 0,08 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten, vorhanden oder zulässig ist;
c) um 0.5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnliche Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Kindergärten, Hallenbäder, Bürgerhäuser), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittel und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierte Rad- und Gehweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der
a) endgültigen Herstellung der Anlage,
b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8,
c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, de im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

zuletzt geändert am 03.01.2007

Vorsitzender FDP-Emmerich am Rhein
Luca Kersjes
Eltener Straße 390
46446 Emmerich am Rhein

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Eingabe	**öffentlich**	**06 - 16 2397/2020**	**03.11.2020**

Betreff

Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes;
hier: Eingabe Nr. 16/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rein

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 2397 2020 A 1 Eingabe Nr. 16 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

FDP Emmerich am Rhein

Ortsvorsitzender:

Luca Kersjes

Eltener Str. 390

46446 Emmerich am Rhein

Freie Demokraten

Ortsverband Emmerich FDP

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 16 / 20
Eingang am 3.11.20
zur Kenntnis an X
I
II o. III
Fg to. a.d. II
Vorlage zur Sitzung Ver.
Vorstand am
Anlage (n): 5

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 03. Nov. 2020
Bgm.: X
Dez.: II
FB: 5
Anl.:
PWZ: €

An den Rat der Stadt Emmerich

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesundheitsversorgung ist in Emmerich nicht erst Thema seit der Corona Pandemie. Mit der Schließung der Geburtenstation im Emmericher Krankenhaus hat die Emmericher Gesundheitslandschaft bereits einen Rückschlag erlitten. Um in Zukunft eine gute medizinische Nahversorgung zu garantieren, braucht es auch die entsprechende Infrastruktur. Deshalb fordert die FDP Emmerich am Rhein:

- die Errichtung eines neuen Hubschrauberlandeplatzes für die sich der Bürgermeister einsetzen soll. Deshalb soll die Verwaltung prüfen, welche Standorte in Frage kommen. Dabei sollen vor allem Standorte in unmittelbarer Nähe zum St. Willibrord-Spital geprüft werden, aber auch mögliche Standorte in der Nähe des medizinischen Zentrums „Emmerich Vital" geprüft werden.

Zur Begründung:

Der Umstand, dass der aktuelle Hubschrauberlandeplatz an der „Zur Ladestraße" einer Sanierung bedarf, weil seine derzeitige Lage logistisch/verkehrstechnisch sowie luftrechtlich ungünstig ist und zudem modernem Lärmschutz nicht gerecht wird, sollte zum Anlass genommen werden den generellen Standort des Hubschrauberlandeplatzes zu überdenken und eine Neugestaltung in Betracht zu ziehen. Denn zusätzlich muss der Rettungswagen im Falle eines Notfalls den Bahnübergang „Am Löwentor" überqueren. Im Falle von verschlossenen Schranken steht auch keine geeignete Unterführung zur Verfügung. Somit vergeht im Falle eines Notfalls wertvolle Zeit. Zwar wäre die Errichtung unmittelbar am Krankenhaus wünschenswert, aber halten diesen

Standort aufgrund der Infrastruktur und der architektonischen Beschaffenheit des Krankenhauses für unrealistisch. Stringent wäre daher eine Errichtung in der Nähe des medizinischen Zentrums „Emmerich Vital", da aufgrund der Dezentralität ein einfacherer Lärmschutz gegeben ist, aber dennoch eine direkte Verbindung zum St. Willibrord Spital garantiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Luca Kersjes

Luca Kersjes

UWE 2020
46446 Emmerich am Rhein

		TOP Vorlagen-Nr.	_____ Datum
Eingabe	**öffentlich**	**06 - 17 0008/2020**	**10.11.2020**

Betreff

Inanspruchnahme Beratung durch `Stichting Normering Flexwonen`für Leiharbeiter im Grenzgebiet";
hier: Eingabe Nr. 17/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
06 - 17 0008 2020 A 1 Eingabe Nr. 17 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

UWE
Unabhängige Wähler Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 09. Nov. 2020
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

UWE-2020
Unabhängige Wählergemeinschaft
Dechant-Sprünkenstrasse 3
46446 Emmerich am Rhein

02822 8009692 FON
0171 2852511 FUNK
gerd_bartels@web.de E-Mail

UWE-2020, Dechant-Sprünkenstr.3, 46446 Emmerich Rhein

Herr
Bürgermeister P.Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Eingang Anlage zu Vorl. Nr. 17/2026
Eingang am: 9.11.26
zur Kenntnis an
I
II e. III
FD (z. e.)
Vorlage zur Sitzung VV.:
Vorstand am:
Anlage (n):

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Speicherort: Uwe/doc.

Datum: 06.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
Lieber Peter,

E I N G A B E (gem. § 24, NRW Gemeindeordnung)

Die UWE-2020 Wählergemeinschaft regt an, im Rahmen der Wohnproblematik für Leiharbeiter (die in der Regel in den Niederlanden arbeiten und aufgrund der besonderen Situation im Grenzbereich Deutschlands wohnen), eine Beratung in Anspruch zu nehmen von der „Stichting Normering Flexwonen" in den Niederlanden.

B E G R Ü N D U N G

In der aktuellen Corona-Situation sind unterdessen auch Hilfen von anderen Staaten und deren Einrichtungen von großer Bedeutung für die Bewältigung der besonderen Problematik in unserer Grenzregion. Dies um so mehr, als diese Situation in erster Linie durch Niederländische Leiharbeitsfirmen ausgelöst wurde.
Wir sind uns der menschenunwürdigen Wohn- und Lebenssituation der zumeist Osteuropäischen Leiharbeiter durchaus bewusst, haben aber auch die Interessen der Emmerich Bevölkerung zu berücksichtigen.
Darüber hinaus ist die Problematik in den hiesigen „Leiharbeitsunterkünften" keinesfalls befriedigend gelöst worden, sie wurde lediglich durch die beherrschende Corona-Pandemie überdeckt.
Die weiteren Hintergründe unserer Eingabe werden wir gerne im Rahmen der Einwohnerfragestunde in einer der nächsten Ratssitzungen näher erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
UWE-2020, Wählergemeinschaft
Gerd Bartels - Vorsitzender

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 17 0056/2020**	**01.12.2020**

Betreff

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020/27.09.2020

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	15.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein fasst nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die folgenden Beschlüsse:

a) Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 und 27.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 b) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, für gültig erklärt.

b) Die Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, für gültig erklärt.

Sachdarstellung :

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seinen Sitzungen am 15.09.2020 und 29.09.2020 das Wahlergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2020 / 27.09.2020 festgestellt; die amtlichen Ergebnisse wurden mit Amtsblatt Ausgabe 30/2020 am 16. 09.2020 sowie mit Amtsblatt Ausgabe 32/2020 am 05.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 auch das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 13.09.2020 festgestellt und das amtliche Wahlergebnis mit Amtsblatt 30/2020 am 16.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit § 46 b KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahlen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aussichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl/-en gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten hätten.

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 46 b KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erklärt, so ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen.
b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
c) Wie die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der vorgenannten Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt (§ 40 Abs. 2 KWahlG).

Gemäß § 46 e Abs. 1 KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl (§ 40 KWahlG) nicht mitwirken.

Gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 13. September 2020 und das Ergebnis der Stichwahl vom 27.September 2020 sind keine Einsprüche erhoben worden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 17 0057/2020**	**01.12.2020**

Betreff

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	15.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein fasst nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss den folgenden Beschluss:

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 in Verbindung mit § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder für gültig erklärt.

Sachdarstellung :

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 das Ergebnis der Integrationsratswahl vom 13.09.2020 festgestellt. Das amtliche Ergebnis wurde mit Amtsblatt Ausgabe 30/2020 am 16. 09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG in Verbindung mit § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Mitglieder konnten gegen die Gültigkeit der Wahlen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aussichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten hätten.

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG in Verbindung hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erklärt, so ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen.
b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
c) Wie die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen das Ergebnis der Integrationsratswahl vom 13. September 2020 sind keine Einsprüche erhoben worden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **17.11.2020**

Betreff

17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

a)
mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

b)
nach 12 Monaten eine Evaluierung der Arbeit und Zuständigkeiten des neu gebildeten Gremiums vorzunehmen.

08.12.2020 01 - 17 0009/2020 Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

08.12.2020 01 - 17 0009/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 01 - 17 0009/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 17 0009/2020**	**17.11.2020**

Betreff

17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	08.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

a)
mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein,

b)
nach 12 Monaten eine Evaluierung der Arbeit und Zuständigkeiten des neu gebildeten Gremiums vorzunehmen.

Sachdarstellung :

1. Installation eines neuen Ausschusses

Im Rahmen der interfraktionellen Gespräche zur Neubildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wurde auf Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Konsens darüber erzielt, ein neues Gremium einzurichten, das sich speziell der Umwelt- und Klimathematik annimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung in der Dezembersitzung des Rates beschließen zu lassen, durch die Größe und Aufgaben es neuen Ausschusses abgebildet werden.

Vorbehaltlich dieser noch vorzunehmenden Modifizierung der Hauptsatzung wurde in der konstitutionellen Sitzung des neu gewählten Rates am 12.11.2020 die personelle Besetzung (Ausschussvorsitz und Mitglieder) bereits beschlossen.

Die Themenbereiche Umwelt und Klimaschutz werden vor Ort seit Jahren mit Engagement bearbeitet, um den Folgen des Klimawandels auch lokal entgegenzuwirken. Mit Installation der Stabsstelle der/s Klimaschutzbeauftragten wird diese Ausrichtung noch verstärkt. Die Beratung erfolgt in den jeweiligen Fachgremien wie zum Beispiel dem Ausschuss für Stadtentwicklung (Klimaschutz(teil)konzepte u.a.), dem Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich (z.B. Abfallentsorgung), dem Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich (Stadtentwässerung) sowie den Gremien der EGD GmbH (Wassergewinnungskonzept u.a.).
Seit 2003 engagiert sich die Stadt Emmerich am Rhein maßgeblich im Bereich der Energieeinsparung und der Energieeffizienz sowie der Entwicklung von Klimaschutz(teil)konzepten. Für die im Rahmen des European Energy Award-Prozess durchgeführten Energie- und Klimaschutzaktivitäten wurde die Stadt Emmerich am Rhein 2018 erneut mit dem European Energy Award ausgezeichnet. Als Gründungsmitglied der „Klima.Partner im Kreis Kleve“ ist die Stadt Emmerich am Rhein eine von 16 Kommunen, die sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit das Ziel gesetzt haben, das Thema „Klimaschutz“ gemeinschaftlich zu bewältigen.

2. Rahmenbedingungen / Aufgaben / Zuständigkeiten

Die Fragestellung des Aufgabenzuschnitts des neuen Gremiums –verwaltungsseitig der Name „Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz“ vorgeschlagen- richtet sich zunächst an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aus. Der Ausschuss kann mithin nur mit Aufgaben betraut werden, die auch in die Verantwortung der Stadt Emmerich am Rhein fallen. Somit sind beispielsweise Landschaftsplanung (Zuständigkeit: Kreis) oder Regionalplanung (Zuständigkeit: Bezirksregierung) keine Beratungsgegenstände, derer sich der Ausschuss originär annehmen könnte.

Darüber hinaus gilt es grundsätzlich, die bestehenden Strukturen zu wahren und die bislang in den einzelnen Fachgremien geleistete gute Arbeit fortzuführen.

Unstrittig ist vor dem Hintergrund eines effektiven Verwaltungshandelns auch, dass eine inhaltliche Doppelberatung von Themen weitestgehend zu vermeiden ist.

Zielführend wäre es, im neu gebildeten Ausschuss Konzepte zum Schutz der Umwelt und des Klimas (unter Federführung der Stabsstelle Klimaschutz; unterstützt durch den Fachbereich 5 –Stadtentwicklung) zu erarbeiten. Nach erfolgter abschließender Beschlussfassung durch den Rat der Stadt würde es wiederum in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, Maßnahmen aus diesen Konzepten abzuleiten und deren Umsetzung zu beschließen.

Die vorstehenden Prämissen aufgreifend, ließe sich der Aufgabenkatalog des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz wie folgt abbilden:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award)
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist

- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutz-verordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

Da dieser Vorschlag zum Teil Aufgaben beinhaltet, die bislang in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) fallen, lassen sich die Kompetenzen des ASE künftig wie folgt abbilden:

Der **Ausschuss für Stadtentwicklung** berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- ~~Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- ~~Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des ~~Umwelt-~~, Bau- und Planungsrechtes.
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- Benennung und Umbenennung von Straßen.

Er entscheidet über:

- ~~Die Erteilung von Fällgenehmigungen nach der Baumschutzsatzung.~~
- ~~Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutz-verordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- ~~Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.~~
- Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.
- Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses.
- bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen, soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen.
- Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.

1. Sitzungsturnus

Der Sitzungsterminplan 2021 berücksichtigt turnusmäßig vier Termine, die den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vorlaufen. Darüber hinaus kann die Ausschussvorsitzende anlassbezogen und unabhängig von der Beratungsfolge ASE – HFA – Rat unterjährig zu weiteren Sitzungen einladen.

2. Evaluation

Die Praxis wird zeigen, ob der zu beschießende Aufgabenkatalog der Zielsetzung entspricht oder der Modifizierung bedarf. Mithin wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, ein Jahr nach Konstituierung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz eine Evaluierung vorzunehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0009 2020 A 1 17. Änderungsatzung zur Hauptsatzung

Anlage 1

17. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 16. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Stadtentwicklung mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bau- und Planungsrechtes.
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- Benennung und Umbenennung von Straßen.

Er entscheidet über:

- Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.
- Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses.
- bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen.
- Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.

§ 7 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt neu eingefügt:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award).
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen.

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0050/2020**	**30.11.2020**

Betreff

Wahl von Beschäftigtenvertretern für den Aufsichtsrat der EGD mbH;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt die in der Vorlage als Anlage beigefügte dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Sachdarstellung :

Neben dem Bürgermeister und dem Stadtkämmerer werden gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) mbH die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Hierzu zählen drei Mitglieder, die von den Beschäftigten der Gesellschaft und den Beschäftigten der Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft EGD mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals hält, vorgeschlagen werden.

Von der Beschäftigtenvertretung sind folgende Arbeitnehmer vorgeschlagen worden:
1. Frau Anke Kawohl und als ihre direkte Vertreterin Frau Sonja Killemann
2. Herr Sven Höffkes und als sein direkter Vertreter Herr Oliver Jansen
3. Herr Michael Uhlig und als sein direkter Vertreter Herr Harald Koster

Die neun vom Rat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder wurden bereits in der Ratssitzung am 12.11.2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen.

Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) mbH fand am 10.12.2020 statt. Zuvor musste der Rat drei Beschäftigtenvertreter der Gesellschafterversammlung zur Wahl empfehlen und die Gesellschafterversammlung musste diese wählen.
Eine Beschlussempfehlung des Rates in seiner Sitzung am 17.11.2020 war aufgrund des erst am 20.11.2020 vorliegenden Anschreibens der Beschäftigtenvertretung der EGD nicht möglich.

Da im Aufsichtsrat am 10.12.2020 u. a. mit der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2021, wichtige Punkte zur Beschlussfassung anstanden und um die rechtskräftige Konstituierung dieses Aufsichtsrates nicht zu gefährden, wurden im Wege einer dringlichen Entscheidung die oben genannten ersten drei ordentlichen Beschäftigtenvertreter sowie dessen direkte Vertreter der Gesellschafterversammlung zur Wahl empfohlen.

Gemäß § 60 Abs.1 Satz 3 GO NRW ist die dringliche Entscheidung dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0050 2020 A 1 Dringliche Entscheidung Beschäftigtenvertr. in AR_20201123

Dringliche Entscheidung

Wahl von Beschäftigtenvertretern für den Aufsichtsrat der EGD mbH

Neben dem Bürgermeister und dem Stadtkämmerer werden gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) mbH die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Hierzu zählen drei Mitglieder, die von den Beschäftigten der Gesellschaft und den Beschäftigten der Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft EGD mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals hält, vorgeschlagen werden.

Von der Beschäftigtenvertretung sind folgende Arbeitnehmer vorgeschlagen worden:

1. Frau Anke Kawohl und als ihre direkte Vertreterin Frau Sonja Killemann
2. Herr Sven Höffkes und als sein direkter Vertreter Herr Oliver Jansen
3. Herr Michael Uhlig und als sein direkter Vertreter Herr Harald Koster

Die neun vom Rat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder wurden bereits in der Ratssitzung am 12.11.2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen.

Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) mbH wird am 10.12.2020 stattfinden. Zuvor muss der Rat drei Beschäftigtenvertreter der Gesellschafterversammlung zur Wahl empfehlen und die Gesellschafterversammlung muss diese wählen.
Eine Beschlussempfehlung des Rates in seiner Sitzung am 17.11.2020 war aufgrund des erst nach Ladungsfrist vorliegenden Anschreibens der Beschäftigtenvertretung der EGD nicht möglich.

Da im Aufsichtsrat am 10.12.2020 u. a. mit der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, wichtige Punkte zur Beschlussfassung anstehen und um die rechtskräftige Konstituierung dieses Aufsichtsrates nicht zu gefährden, ist im Wege einer dringlichen Entscheidung die oben genannten ersten drei ordentlichen Beschäftigtenvertreter sowie dessen direkte Vertreter der Gesellschafterversammlung zur Wahl zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, der Gesellschafterversammlung der EGD mbH zu empfehlen, die oben genannten Beschäftigtenvertreter in den Aufsichtsrat der EGD mbH zu wählen.

Emmerich am Rhein, den 23.11.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Dr. Matthias Reintjes
Ratsmitglied /
Aufsichtsratsmitglied EGD

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0051/2020**	**30.11.2020**

Betreff

Wahl der Vertreter der Stadt Emmerich am Rhein für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet Herrn Daniel Klösters als stellv. Mitglied für die SPD in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH.

Sachdarstellung :

Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern. Hiervon entsendet der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 Abs. 2 GO NRW 7 und die anderen Gesellschafter jeweils 2 Mitglieder.

Mit Erklärung vom 22.11.2020 hat Herr Jörg Labod mit sofortiger Wirkung auf seinen stellvertretenden Sitz in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaft Emmerich mbH verzichtet.
Durch den Rücktritt von Herrn Labod ist für die SPD ein neues stellv. Mitglied zu entsenden. Die SPD schlägt Herrn Daniel Klösters als Stellvertreter für das ordentliche Mitglied Herrn Alexander Armasov vor.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0052/2020**	**01.12.2020**

Betreff

Haushaltssatzung 2021;
hier: Einbringung

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Sachdarstellung :

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 wird in der Sitzung des Rates am 15.12.2020 eingebracht. Der Bürgermeister und die Stadtkämmerin werden die Haushalts- und Finanzlage 2021 darstellen und erläutern. Der Haushaltsplanentwurf wird den Mitgliedern des Rates wie im Vorjahr anschließend elektronisch zur Verfügung gestellt. Er wird ebenfalls auf die städtische Homepage/Finanzen eingestellt.

Im Anschluss an die Einbringung werden die Fachbereichsbudgets in den Fachausschüssen im Januar/Februar 2021 vorgestellt und beraten:

19.01.2021	Sozialausschuss	Budgets 018 und 700
21.01.2021	Schulausschuss	Budgets 403-415 (inkl. Sport)
26.01.2021	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	Budget 016
28.01.2021	Jugendhilfeausschuss	Budgets 401 und 402
02.02.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung	Budget 500
09.02.2021	Haupt- u. Finanzausschuss	Budgets 013, 014, 015, 100, 200, 300 und 600
09.02.2021	Haupt- u. Finanzausschuss	Zusammenfassung aller vorherigen Beratungsergebnisse als Beschlussvorlage für den Rat
23.02.2021	Rat	Verabschiedung

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Maßnahme ist im HH-Jahr 2021 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **23.11.2020**

Betreff

Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kleinschwimmhalle in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dem Verein `t Eltense Bürgerbad 1993 e.V. als Betreiber der Kleinschwimmhalle in Elten einen Teil der Nutzungsgebühr in Höhe von 8.000 € für das Geschäftsjahr 2020 zu erlassen.

08.12.2020 03 - 17 0031/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 03 - 17 0031/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**03 - 17 0031/2020**	**23.11.2020**

Betreff

Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kleinschwimmhalle in Elten;
hier: Eingabe Nr. 14/2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dem Verein `t Eltense Bürgerbad 1993 e.V. als Betreiber der Kleinschwimmhalle in Elten einen Teil der Nutzungsgebühr in Höhe von 8.000 € für das Geschäftsjahr 2020 zu erlassen.

Sachdarstellung :

Das Lehrschwimmbecken in der Luitgardisgrundschule wird dem Verein ´t Eltense Bürgerbad 1993 e. V. durch einen Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt. Der Verein betreib die Kleinschwimmhalle. Die bauliche Unterhaltung sowie investive Verbesserungen führt der Fachbereich Immobilien durch.

Die zunehmende Intensivierung der Nutzung (Taktung, Nutzungszahl) ließ die Verbrauchskosten, welche von der Stadt getragen werden, in den Letzten Jahren auf ca. 70.000 €/ a ansteigen. Die Schätzungen des Fachbereichs Immobilien gehen aufgrund der verminderten Nutzungszeiten (`t Eltense Bürgerbad 1993 e. V., Kreis Kleve - Förderschule, Stadt Emmerich am Rhein - Schulschwimmen) im Jahr 2020 von geringeren Verbrauchskosten in Höhe von ca. 14.000 € aus.

Ein Verzicht auf einmalig 8.000 € Nutzungsentgelte würde, bei geringeren Verbrauchskosten von einmalig ca. 14.000 € im Jahr 2020 und nicht erhöhten Bauunterhaltskosten, den Zuschussbedarf der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber den vergangenen Jahren nicht erhöhen.

Anträge anderer Vereine zur Reduzierung der Nutzungs-, Miet- oder Pachtgebühren sind der Verwaltung nicht bekannt.

Die Verwaltung hält, aufgrund der zu erwartenden verbrauchsabhängigen Einsparungen, ein stattgeben des o. g. Antrags für vertretbar.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist (bisher) nicht im Haushalt abgebildet.

Leitbild :
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **04.11.2020**

Betreff

Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Sperrvermerk aufzuheben und die Spielplätze gemäß dem Vorschlag der Spielplatzkommission auszustatten.

01.12.2020 05 - 16 2403/2020 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

08.12.2020 05 - 16 2403/2020 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2020 05 - 16 2403/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 2403/2020**	**04.11.2020**

Betreff

Freigabe der mit einem Sperrvermerk belegten Haushaltsmittel für die öffentlichen Spielplätze in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Sperrvermerk aufzuheben und die Spielplätze gemäß dem Vorschlag der Spielplatzkommission auszustatten.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Rates am 03.03.2020 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 Euro für die Ausstattung von Spielplätzen im Stadtgebiet Emmerich am Rhein eingeplant. Hiervon sind 45.000 € mit einem Sperrvermerk versehen worden.

Im Zuge der jährlichen Spielplatzbegehung (dieses Jahr: 24.09.2020) wurde größerer Erneuerungs- und Ergänzungsbedarf festgestellt. Im Folgenden sind die größeren Anschaffungsmaßnahmen aufgeführt:

Bolzplatz Vrasselt - Hagenackerweg
Es wird nach einer Skater-Rampe gefragt.

Spielplatz Zum Beerenboom
Die vorhandene Kletterkombination ist abgängig und muss erneuert werden.

Spielplatz Laarfeldweg/Kornfeldstr.
Gemäß dem Begehungsprotokoll ist die vorhandene Kletterkombination stark abgängig und muss erneuert werden.

Spielplatz Weiherweg/Zisternenweg
Die Abgängige Kletterkombination soll gegen eine kleinere Kletterspinne getauscht werden.

Auch die vorhandene Doppelschaukel entspricht nicht mehr den gültigen Normmaßen und muss ausgetauscht werden.

Spielplatz Am Dudel/De Dweel
Es werden zwei Fußballtore benötigt.

Die Spielgeräte gesammelt auszuschreiben ist aus Gründen der gebündelten Fracht- sowie Errichtungskosten sinnvoll. Gegebenenfalls gibt es von den Herstellern sogar Mengenrabatte.

Daher ist die Freigabe der Haushaltsmittel für die Anschaffung der Spielgeräte erforderlich.

Des Weiteren wurde hausintern angeregt die städtischen sowie die schulischen Spielplätze und Schulhöfe zukünftig gemeinsam zu betrachten und auszustatten. Es wird für die nächsten Jahre ein gemeinsames Konzept zur Ist- Situation, Bedarf und der Ausstattung der Spielplätze erstellt. In dem auch der Bedarf am Inklusiven-Spielraum bewertet werden soll.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.
Im Produkt 13.01.01 und Sachkonto 5216000 sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 65.000 € für die Ausstattung von Spielplätzen vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 5-16 2403 Protokoll Spielplatzbegehung 2020

Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Jugendamt

Emmerich am Rhein, 27.10.2020

Spielplatzbegehung im Jahr 2020

Am 24.09.2020 fand eine Begehung aller Emmericher Spielplätze inklusive der Ortsteile statt.

Die turnusmäßige Überprüfung der Spielplätze seitens der Kommunalbetriebe, in sicherheitstechnischer Hinsicht, hat im Frühjahr 2020 stattgefunden. Zudem wurden auch dieses Jahr 3 Wochen vor der Spielplatzbegehung alle Spielplätze in Emmerich am Rhein durch die DEKRA überprüft. Der schriftliche Bericht der DEKRA lag bei der Begehung leider noch nicht vor. Die Ergebnisse können bei den Kommunalbetrieben Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein eingesehen werden.

Auch in diesem Jahr bescheinigte die DEKRA den Spielplätzen der Stadt Emmerich am Rhein einen sehr guten allgemeinen Zustand und fand lediglich kleinere Mängel.

Teilnehmer:

Verwaltung:

- Herr Giltjes (FB 5 - Stadtentwicklung)
- Herr Illbruck (KBE)
- Frau Winnig (Stabsstelle 13 - Öffentlichkeitsarbeit)
- Frau Geßmann (FB 4 - Jugendamt)
- Herr Rieger (FB 4 - Jugendamt) zugleich Schriftführer

Kinderschutzbund:

- Frau Spelleken

Parteien, Ortsvorsteher und Heimat-/Verschönerungsvereine:

- Herr Bollwerk (CDU) – *Hüthum*
- Herr Jansen (CDU) – *Elten*
- Herr Oostendorp (Dorf- und Verschönerungsverein Dornick) – *bis S14 „Sonnenweg / Mondweg / Sternstr.“*
- Herr Rudolph (SPD) – *V2 „Dreikönige“ bis D1 „Dorfplatz“*
- Herr J. Bartels (BGE) – *bis S5 „Zum Beerenboom“*

1. Spielplatz Praest – Raiffeisenstr. – (P1)

- Die Doppelschaukel mit einem Kleinkindersitz vom Spielplatz S1 „Düsseldorfer-Str.“ wurde hierher verlegt und aufgebaut.
- Die Wippe wurde durch die KBE komplett überarbeitet und wieder aufgebaut.
- Frau Geßmann berichtet, dass die Fläche des Spielplatzes der Kirche gehört und diese einen Umbau des angrenzenden Pfarrheimes plant, so dass die derzeitige Fläche zukünftig nicht mehr für einen Spielplatz zur Verfügung stehen wird. → Es muss nach einer neuen Fläche für einen Spielplatz in Praest gesucht werden.

2. Spielplatz Vrasselt – Dreikönige – (V2)

- Die DEKRA hatte keine Beanstandungen.
- Einige Gummimatten unter dem Karussell kommen hoch und müssen wieder richtig eingesetzt werden.
- Herr Rudolph berichtet, dass der Spielplatz gut genutzt wird.
- Herr Rudolph fragt, ob eine Anbindung von Jugendlichen z.B. durch die Errichtung einer Skaterrampe möglich wäre.
  Frau Geßmann berichtet von den Erfahrungen mit der Skaterrampe am Kapaunenberg und den Problemen mit den Nachbarn, durch die Geräuschkulisse, daher wurde die Idee am Bolzplatz V1 „Hagenackerweg“ weiter vertieft.

3. Bolzplatz Vrasselt – Hagenackerweg – (V1)

- Herr Rudolph spricht die immer wieder vorhandenen Hasenlöcher auf der Fußballwiese an.
  - Herr Illbruck berichtet, dass diese so schnell neu entstehen, dass es nicht möglich ist dies immer nachzuhalten
- Skater Rampe:
  - Das Grundstück gehört Clemens Meyer
  - Für eine Skaterrampe müsste ein festes Betonfundament gemacht werden
  - Herr Rudolph spricht mit Herrn Meyer und Herrn Bartel (FBL 5). Sollte es keine Einwände geben, müsste ein politischer Antrag gestellt werden.

4. Spielplatz Dornick – Dorfplatz – (D1)

- Der Holzwurm in der Grillhütte wurde bekämpft
- Herr Oostendorp berichtet, dass der Platz sowohl von jung als auch alt gut genutzt wird.
- An Wochenenden wird der Platz auch durch Jugendliche genutzt und am nächsten Morgen sind häufiger Müll und Scherben auf dem Platz zu finden.

- Eine Dachpfanne an der Grillhütte ist beschädigt.
- Herr Oostendorp berichtet, dass die 30 km/h auf der Straße vor dem Spielplatz häufig nicht eingehalten werden.
  - Herr Rudolph teilt dazu mit, dass es diesbezüglich bereits einen politischen Antrag gäbe.
  - Herr Giltjes berichtet, dass die Stadtverwaltung ein Gerät zur Geschwindigkeitsmessung hat, dass alle Fahrzeuge zählt, das aktuell auf der Wasserstraße in Elten hängt. Welches man ggf. hier aufhängen könnte, um zu messen wie viele Fahrzeuge zu schnell fahren um ggf. weitere Schritte einleiten zu können.
    Außerdem wäre die Frage ob man ggf. durch eine große „30“ auf der Str. die Geschwindigkeitsbegrenzung noch deutlicher hervorheben könnte, er nimmt hierfür mit seiner Kollegin Anika Lampe Kontakt auf.
- Brennnesseln im Eingangsbereich und im Graben müssen beseitigt werden.
- Die Hecke zur Straße war wieder geschlossen, hat aber erneut Lücken.
  - Herr Oostendorp spricht Herrn Holtkamp (KBE) an, da die Hecke mittlerweile sehr alt und dadurch recht anfällig ist, ob evtl. eine komplett neue Hecke sinnvoll sei.
- Der Zaun um den Schießstand muss noch errichtet werden.

5. Spielplatz Zum Beerenboom – (S5)

- Das Spielhaus vom Spielplatz S3 „Berliner Str. / Leipziger Str.“ und die Kleinkinderrutsche vom ehemaligen Spielplatz P2 „Heinrich-Butzfeld-Str.“, wurden hierher versetzt.
- An der Schaukel muss noch ein normaler Sitz gegen einen Kleinkindersitz ausgetauscht werden.
- Die Wipptierchen wurden versetzt.
- Die Sandfläche wurde neu gemacht.
- Die Kletterkombination ist abgängig und muss erneuert werden. Die Spielplatzkommission spricht sich für eine ähnliche Kombination wie auf dem Spielplatz E6 „Am Dudel / De Dweel“ aus, jedoch mit einer zusätzlichen Rutsche.

6. Spielplatz Berliner Str. / Leipziger Str. – (S3)

- Frau Spelleken merkt an, dass die Rutsche mit der Rutschfläche in der Sonne steht und regt an diese ggf. zu versetzen/drehen, da diese sonst zu heiß wird.
  - Herr Illbruck schlägt vor diese ggf. mit der Bank in der Ecke zu tauschen, hierfür müssen aber zuvor die Abstandsflächen überprüft werden.
- Auf diesem Spielplatz gibt es häufiger Probleme mit Glasscherben.
- Es verschwindet regelmäßig Sand.

7. Spielplatz Berliner Str. / Zum Schafsweg – (S4)

- Der Bolzplatz wurde fertiggestellt und wird genutzt.

8. Sonnenweg / Mondweg / Sternstr. – (S14)

- Die DEKRA hatte keine Beanstandungen.

9. Spielplatz Am Luebhof – (S6)

- Der Zaun zum Nachbarn konnte getauscht werden, da der neue Besitzer hiermit einverstanden war.
- Der Aufkleber „Kein Fußball“ auf dem Spielplatzschild muss erneuert werden.

10. Spielplatz Patersteege – (S9)

- Eine Gummimatte unter dem Karussell ist locker.
- Der tote Baum steht noch und muss entfernt werden.
- Die Rutsche wurde getauscht.
- Ein Pfosten an der Kletterkombination wurde getauscht.
- Es gibt wieder weniger Müll und Probleme mit Jugendlichen auf diesem Spieplatz.

11. Spielplatz Rheinpark – (S10)

a) Street-Soccerplatz
- -

b) Seilbahn
- Die fehlenden Teile der neuen Seilbahn kommen in der folgenden Woche.

c) Schiff
- -

d) Kleinkinder-Schiff
- Die Bänke sollen versetzt werden, da sie ständig mit Vogelkot beschmutzt sind.

e) Sonstiges
- Die Fitnessgeräte wurden im Rheinpark aufgestellt, sind aber noch nicht für die Öffentlichkeit freigegeben.

12. Spielplatz Eickelnberger Weg – (S8)

- Die Kletterkombination (ohne Schaukel) vom Spielplatz (S4) „Berliner Str. / Zum Schafsweg“ wurde überarbeitet und hier aufgebaut.
- Der Zaun muss noch erneuert werden, da die Abstände zwischen den Stäben bzw. Elementen nicht den Vorgaben entsprechen und nach oben Öffnungen vorhanden sind. Da dieser durch Straßenarbeiten jedoch auch versetzt werden muss, wurde hier weiterhin noch kein neuer Zaun gesetzt.
- Ein Anwohner teilt mit, dass der Spielplatz sehr gut besucht würde.

13. Skaterbahn Hinter dem Kapaunenberg – (S7)

- Die Skaterbahn wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.

14. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Windsurfer 1“ – (X4)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

15. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Windsurfer 2“ – (X5)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

16. Spielgerät an der Rheinpromenade – „Memory“ – (X6)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

17. Spielgerät Nikolaus-Groß-Platz – „Drehteller“ – (X2)

- Das Spielgerät wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Spielgerät ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

18. Spielgerät Franz-Wolters-Platz – „Glockenspiel“ – (X1)

- Das Glockenspiel wurde in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Glockenspiel ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

19. Spielplatz Gerdhard-Storm-Str. / Goebelstr. – (S11)

- Das Karussell ist abgängig, kann jedoch durch ein anderes altes ersetzt werden, dass die KBE noch haben.
- Die Wippe wird im kommenden Winter überarbeitet.

20. Spielplatz Rudolf-W-Stahr Straße – (S15)

- Der Spielplatz wurde neu errichtet und ist fertig.

21. Spielplatz Westhoovenstr. / Nollenburger Weg – (S12)

- Die Büsche werden noch entfernt und dann wird auch das letzte Stück des Jägerzaunes gegen einen Stabmattenzaun ersetzt.

22. Spielplatz Hüthum – Kettelerstr. – (H4)

- Die lang ersehnte Kletterspinne kann dank einer großzügigen Spende der Rudolf-W-Stahr-Stiftung (15.000 EUR) endlich angeschafft werden. Die Ausschreibung für die Kletterspinne wird aktuell durch das RPA geprüft.
  - Für den Aufbau muss der Fallbereich noch erweitert und mit Sand aufgefüllt werden.

23. Spielplatz Hüthum – Laarfeldweg / Kornfeldstr. – (H3)

- Die Lappset Kletterkombination ist stark abgängig, außerdem musste die Nestschaukel bereits im letzten Jahr abgebaut werden. Somit kann nun wie geplant der Platz der beiden alten Geräte für eine neue Kletterkombination genutzt werden. Hierfür soll Kontakt zum Verschönerungsverein aufgenommen werden, um ggf. gemeinsam ein neues Gerät anzuschaffen.

24. Spielplatz Hüthum – Leege Weide – (H2)

- Die Tore am Bolzplatz wurden ersetzt.
- Die Matten unter dem Karussell und auf dem Laufweg an der Seilbahn müssen neu befestigt werden.

25. Spielplatz Hüthum – In den Seisen – (H1)

- Das Lappset Karussell „Twister“ (für ältere Kinder) von Spielplatz (S4) „Berliner Str. / Zum Schafsweg“ muss noch aufgestellt werden.
- Wie 2018 beschlossen, sollen im hinteren, verengten Bereich 2-3 Bäume gesetzt werden, damit es (für die Eltern) einen Bereich mit Schatten gibt. Der Picknicktisch soll dann hierher versetzt oder ein zusätzlicher angeschafft werden. Herr Illbruck spricht mit Herrn Holtkamp.

- Im Vorfeld gab es Rückmeldungen seitens der Anwohner bei der Stadtverwaltung, dass die Schaukel zu tief hängt, dass der Sandkasten zu wenig Sand hat, dass das Klettergerüst für Kleinkinder mit Grünspan überzogen sei und dass der Kies wieder gegen Sand ausgetauscht werden solle.
  - Die KBE werden Glieder aus der Kette der Schaukel nehmen.
  - Die KBE werden den Sandkasten wieder auffüllen.
  - Die Kleinkinderkletterkombination war bereits in der Zwischenzeit gereinigt worden.
  - Der Tausch des Sandes gegen Kies war im vergangenen Jahr bewusst durch die Spielplatzkommission beschlossen worden, da auf Grund des feuchten Untergrundes immer wieder Unkraut durch den Sand wuchs und nur mit sehr viel Aufwand entfernt werden konnte. Der Kies erfüllt den vorgeschriebenen Fallschutz besser als der Sand und die Sandflächen sollen grundsätzlich nicht zum Spielen genutzt werden, sondern sind ausschließlich als Fallschutz für die Klettergerüste gedacht, aus diesem Grund spricht sich die Kommission gegen den Rücktausch des Kieses aus.

26. Spielgeräte St. Martinus Kirche – „Wipptierchen“ – (X3)

- Die Wipptierchen wurden in diesem Jahr nicht durch die Kommission besucht.
- Das Wipptierchen ist laut KBE und DEKRA in einem guten Zustand.

27. Spielplatz Elten – Buschweg – (E1)

- Die Bäume zwischen den Findlingen können gepflanzt werden, wenn hierfür wieder Budget vorhanden ist.

28. Spielplatz Elten – Weiherweg / Zisternenweg – (E4)

- Der Mülleimer neben der Bank am Zaun muss noch ausgetauscht werden.
- An der Kletterkombination wurde die Wackelbrücke bereits abgebaut. Die Kletterkombination ist nun ganz abgängig und soll gegen eine kleine Kletterspinne ersetzt werden. Albert Jansen spricht den Verschönerungsverein bzgl. eines Zuschusses an.
- Die Schaukel muss auf Grund der Maße ersetzt werden.

29. Spielplatz Elten – Johannes-Bours-Str. / Nikolaus-Ehlen-Weg (Gustav-Heinemann-Straße) – (E5)

- Auch in diesem Jahr wurde mehrfach Sand geklaut – dieser muss wieder durch die KBE aufgefüllt werden.
- Die Wippe wird über den Winter komplett durch die KBE überarbeitet.

30. Spielplatz Elten – Eltener Feld – (E3)

- Es soll weiterhin ein Baum gepflanzt werden, der Schatten spenden kann.

31. Spielplatz Elten – Bernhard-Wemmer-Str. („Mühlenfeld“) – (E2)

- Der Sandkasten muss aufgefüllt werden.
- An der Kletterkombination und der Rutsche wurden Balken und mehrere Bretter getauscht.
- Der Kastentunnel wurde neu gemacht.

32. Spielplatz Elten – Am Dudel / De Dweel – (E6)

- Die Fußballwiese wurde wieder aufgefüllt.
- Die beiden Tore konnten bisher wegen des Haushaltsstopps nicht angeschafft werden. Dies muss auf 2021 verschoben werden.
- Der Gullideckel wurde verschweißt.

33. Spielplatz Elten – von Bodelschwingh-Straße – (E7)

- Das Trampolin ist auch für Rollstuhlfahrer geeignet, hierfür muss nur noch der Boden an der „Auffahrrampe“ angefüllt werden, so dass man ohne Probleme mit dem Rollstuhl auf das Trampolin fahren kann. Anschließend wird ein spezielles Schild aufgestellt, dass darauf hinweist, dass das Trampolin für Rollstühle geeignet ist.
- Der Zaun zum Nachbarn wurde durch einen Baum beschädigt. Dieser muss wieder hergerichtet werden.

34. Spielplatz Mühlenteich – (S13)

- Der Erdwall wurde entfernt, ein Tor aufgestellt und der Zaun erhöht.
  - Der ausgetretene Rasen im Tor deutet darauf hin, dass die Veränderung gut angenommen wird.
- In der Nähe des Eingangstors ist ein Baum abgebrochen. Da die Bruchstelle spitz ist, wird Herr Illbruck Herrn Holtkamp informieren, damit die Spitze entfernt wird.

Städtische Flächen, die in der Vergangenheit als Spielplatz genutzt wurden:

1. Spielplatz Elten – Emanuel von Kettler Str.

- Die Spielplatzkommission sprach sich in der Vergangenheit dafür aus, dass dieses Gelände weiterhin im städtischen Besitz verbleiben soll, damit

es ggf. bei einem späteren Bedarf wieder als Spielplatz genutzt werden kann.

- Das Gelände wurde in diesem Jahr nicht begangen.

2. Spielplatz Düsseldorfer Str. – (S1)

- Die Spielplatzkommission sprach sich 2019 dafür aus, dass dieses Gelände weiterhin im städtischen Besitz verbleiben soll, damit es ggf. bei einem späteren Bedarf wieder als Spielplatz genutzt werden kann.
- Das Gelände wurde in diesem Jahr nicht begangen.

Generelle Aussagen zu allen Spielplätzen:

- Das jährliche Budget für alle öffentlichen Spielplätze in Emmerich beträgt 20.000 EUR. Für das Jahr 2020 stehen weitere 45.000 EUR zur Verfügung, für die es allerdings einen Sperrverermerk gibt. Hinzu kommt noch die großzügige Zuwendung der Rudolf-W.-Stahr-Stiftung (15.000 EUR) als Zuschuss für die Anschaffung der Kletterspinne auf dem Spielplatz „Kettelerstr." H4. Nach dem Weggang von Herrn Holtwick hat Herr Giltjes die Aufgabe der Spielplätze temporär übernommen, diese wird nun jedoch durch Frau Pommerin übernommen (Regina.Pommerin@Stadt-Emmerich.de / Durchwahl: 1517), die jedoch bei der diesjährigen Spielplatzbegehung noch nicht teilnehmen konnte.

- Viele geplante Dinge konnten durch die KBE bereits umgesetzt werden, auf Grund der aktuellen Lage konnten jedoch einige Arbeiten noch nicht erledigt werden, diese werden jedoch noch nachgeholt.

- Herr Illbruck von den KBE wies darauf hin, dass zukünftig Kleingeräte weiterhin durch die KBE aufgebaut werden können, dass bei großen Geräten aber zukünftig der Aufbau mit eingekauft werden solle, da der Aufwand für die KBE sehr groß ist und bei eigenem Aufbau eine TÜV-Prüfung erfolgen muss, deren Kosten dann durch die KBE getragen werden müssten.

- 2-3 Spielgeräte sind abgängig.

- 16 Spielplatzschilder wurden ausgetauscht, da diese nicht mehr (gut) lesbar waren.

- Die KBE haben dieses Jahr eine Maschine angeschafft, die den Sand siebt, von großen Teilen trennt und lüftet. Dieses Vorgehen ist besser, als den Sand vollständig auszutauschen, da so wichtige Bakterienkulturen erhalten bleiben, die bei einem vollständigen Austausch erst neu aufgebaut werden müssten.

- Weiterhin gilt, dass alle Bänke, die noch mit Holzbrettern bestückt sind, bei Reparaturen mit den neuen Kunststoffbrettern in Holzoptik versehen werden. Diese haben im Test gezeigt, dass sie robuster sind und schneller trocknen. Der Tausch der Bretter wird voraussichtlich im kommenden Jahr abgeschlossen sein.

- Die Mülleimer auf allen Spielplätzen wurde über die letzten Jahre vollständig ausgetauscht.

- Grundsätzlich werden zweimal im Jahr alle Bänke, Picknicktische, Wipptiere und alle anderen Holzgeräte, die der Witterung ausgesetzt sind, gesäubert. Dies geschieht im Frühjahr und Herbst durch die KBE.

- Die Mülleimer aller Spielplätze werden einmal wöchentlich durch das BBZ (ehemals TBH) geleert.

- **Zuständigkeiten:**
  - Unterhaltung - KBE,
  - Planung - FB 5 mit Unterstützung FB 4
  - Müllentsorgung - TBH

- Alle Spielplätze wurden in einem gepflegten und gewarteten Zustand vorgefunden.

- Die **Schulhofspielplätze** werden jeweils von den zuständigen Hausmeistern gewartet. Für die Begehung und die Kontrolle ist der FB 3 zuständig.

Im Auftrag



York Rieger
(Stadtjugendpfleger)

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **05.11.2020**

Betreff

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum;
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

01.12.2020 05 - 16 2408/2020 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

08.12.2020 05 - 16 2408/2020 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2020 05 - 16 2408/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 2408/2020**	**05.11.2020**

Betreff

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum (Bl. 0049) im Abschnitt Pkt. Schnipperward - UA Hüthum;
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Sachdarstellung :

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2020 hat die Westnetz GmbH bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20.05.2020) im Zeitraum

vom 23.11.2020 bis zum 22.12.2020

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://url.nrw/offenlage

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Emmerich, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Grundsätzlich ist durch die Westnetz GmbH geplant, die bestehende 110 kV Hochspannungsfreileitung zwischen Kleve und Hüthum zu erneuern. Hierzu bleibt die bestehende Trasse unverändert, es werden lediglich 11 Masten auf Emmericher Stadtgebiet gegen 9 neue Masten ausgetauscht.

Dementsprechend soll in das Planfeststellungsverfahren folgende Stellungnahme eingebracht werden:

Die Belange der Stadt Emmerich werden durch den geplanten Ersatzneubau nicht anders als bisher berührt.

Da sich die Maßnahme auf Emmericher Stadtgebiet deckungsgleich auf der vorhandenen Leitungstrasse vollzieht und sich die Schutzabstandsflächen zu der Leitung insofern nicht verändern, werden aktuelle oder absehbar anstehende städtebauliche Planungen nicht in einem anderen Maße betroffen, als es bisher bereits zu berücksichtigen war. Die Stadt Emmerich am Rhein hat weder Einwendungen gegen das Vorhaben vorzutragen, noch sind ihrerseits gegenüber der Vorhabenträgerin Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen, Befreiungen oder Ähnliches zu treffen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 2408 Übersichtsplan

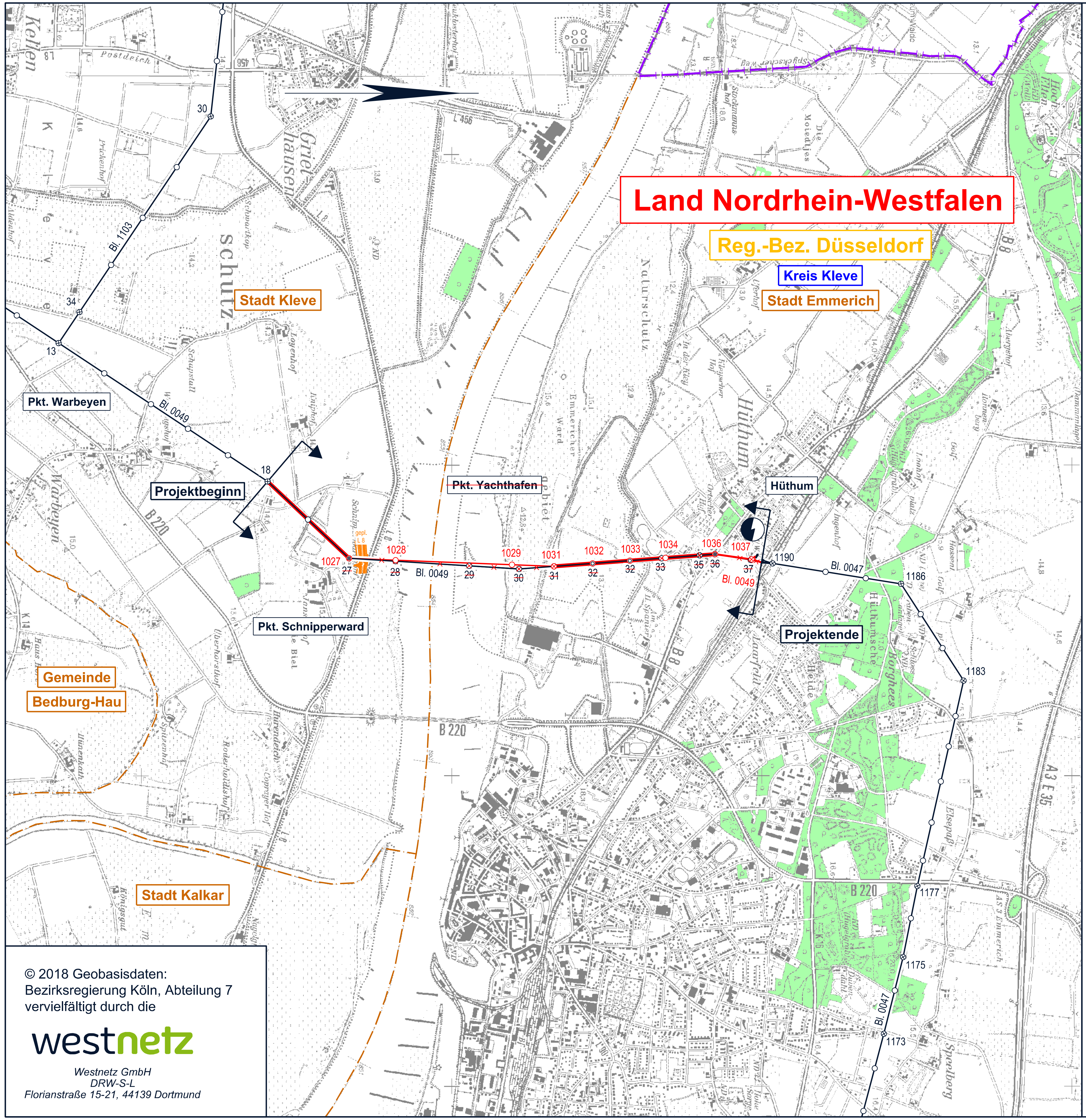
Anlage 2

westnetz

Ersatzneubau Mast 27 bis UA Hüthum

110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Hüthum, Bl. 0049

Abschnitt: Pkt. Warbeyen - Pkt. Schnipperward
Abschnitt: Pkt. Schnipperward - Hüthum



© 2018 Geobasisdaten:
Bezirksregierung Köln, Abteilung 7
vervielfältigt durch die

westnetz

Westnetz GmbH
DRW-S-L
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg.- Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Umspannanlage (Bestand)
- Umspannanlage (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand) wird demontiert
- Hochspannungsfreileitung (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Planung) in bestehender Leitungsachse
- Trag-/ Abspannmast (Bestand)
- Trag-/ Abspannmast (Bestand) wird demontiert
- Trag-/ Abspannmast (Planung)
- Trag-/ Abspannmast (Planung) an bestehendem Standort
- Hochspannungskabel (Planung)
- Provisorium
- Walddecker
- Planungen / Ausweisungen nachrichtlich übernommen

Übersichtsplan 1 : 25000

Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom .... 20 ....
bis .... 20 ....

in der Gemeinde ....

Gemeinde Siegel

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom .... 20 ....

Planfeststellungsbehörde Siegel

Auslegungsvermerk der Gemeinde
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit vom .... 20 ....
bis .... 20 ....

in der Gemeinde ....

Gemeinde Siegel

Zur Plananfertigung verwendete TK25: 4102, 4103

Stand:	17.09.2020	14:08:41
Erstellt:	28.02.2014	09:20:15
Inhalt:	Planung	

SPIE
SPIE SAG GmbH

westnetz
DRW-S-L

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **06.11.2020**

Betreff

Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, nicht weiter am European Energy Award (EEA) teilzunehmen. Stattdessen soll künftig am European Climate Award (ECA) teilgenommen werden.

01.12.2020 05 - 16 2412/2020 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

08.12.2020 05 - 16 2412/2020 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2020 05 - 16 2412/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 2412/2020**	**06.11.2020**

Betreff

Wechsel vom European Energy Award zum European Climate Award

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, nicht weiter am European Energy Award (EEA) teilzunehmen. Stattdessen soll künftig am European Climate Award (ECA) teilgenommen werden.

Sachdarstellung :

Der Schutz des Globalklimas gehört zu den größten umweltpolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Auch der Sachstandsbericht 2019 des Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) bestätigte erneut das Fortschreiten der globalen Erwärmung, wofür als Hauptursache der Mensch genannt wird. Das globale Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum führte zu atmosphärischen Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Distickstoffmonoxid (Lachgas), wie sie seit mindestens 800.000 Jahren noch nie vorgekommen sind.

Durch die Verstärkung des Treibhauseffektes über sein natürliches Niveau hinaus erfolgt ein Anstieg der globalen mittleren Jahrestemperatur von bis zu 1,5 °C.

Die Auswirkungen der Klimaerwärmung sind auch lokal zu spüren und die Stadt Emmerich am Rhein muss sich vermehrt klimatischen Extremereignissen wie Starkregen, Hagel und Sturm sowie zunehmenden Trockenperioden und Hitzewellen stellen. Klimaschutz auf lokaler Ebene spielt eine herausragende Rolle, denn menschliches Handeln insbesondere in den Städten ist verbunden mit Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen durch Fahrzeuge, Gebäude sowie durch die Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger. Daher ist es umso wichtiger lokale Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Seit 2003 ist die Stadt Emmerich am Rhein Mitglied beim European Energy Award einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument für kommunalen Klimaschutz wobei Klimaschutzmaßnahmen geplant, umgesetzt und überprüft werden.

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die klimaschutzrelevanten Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Emmerich am Rhein der vergangenen Jahre aufgeführt:

2003
Ratsbeschluss über die Teilnahme am **European Energy Award (EEA).**

2007
Absolvierten alle Mitarbeiter der Verwaltung eine sog. ‚**e-fit - Woche**'. in der sie darin geschult wurden, wie sie am Arbeitsplatz im Sinne eines besseren Klimaschutzes energieeinsparend wirksam werden können.

2012 / 2013
Das Klimaschutzgesetz der Landesregierung mit seinen ambitionierten CO_2-Einsparzielen, führte 2012 dazu, dass der Rat der Stadt Emmerich beschloss, ein **‚Integriertes Klimaschutzkonzept'** für das Stadtgebiet aufzustellen.

2015 / 2016
Vertiefte die Verwaltung ihr klimapolitisches Engagement, um die Klimafolgen für ihre Belange, auch und gerade im Bereich der Planung, besser einschätzen zu können. Daraufhin beauftragte der Rat sie mit der Erarbeitung eines sog. **‚Klimafolgenanpassungs-konzeptes'.**

2017
wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Es berücksichtigt bereits die Anforderungen aus dem Klimaanpassungskonzept und sieht unter anderem vor, einen sogenannten Stadtteil-architekten einzuführen, der im Innenstadtbereich u.a. zur energetischen Sanierung, zur Begrünung von Fassaden und Innenhöfen u.v.a. beratend tätig werden soll.

2018
Seit 2018 befasste sich die Verwaltung mit der Erstellung eines ‚Klimaschutzteil-konzeptes Nahmobilität' sowie mit dem Entwurf einer ‚Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich'.

2019
Seit Anfang des Jahres 2019 bereiten sich verschiedene linksrheinische Städte und Gemeinden darauf vor, Ihre klimapolitischen Anstrengungen besser zu vernetzen bzw. voneinander zu lernen. Die Klimapartnerschaft „Klima. Partner im Kreis Kleve" hat sich im Dezember 2019 gegründet.

2020
Der Entwurf für das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität ging in die Offenlage. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben nochmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Anregungen und Hinweise in das Konzept mit einzubringen. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschloss im September das Klimaschutzteilkonzept-Nahmobilität inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen. Die ersten Umsetzungen sind für Anfang 2021 geplant. Des Weiteren wurde durch die Klima.Partner im Kreis Kleve die Aktion STADRADELN durchgeführt, zum ersten Mal Kreis weit und war an der Teilnehmerzahl gemessen sehr erfolgreich.

Auch die Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich wurde 2020 im dynamischen Prozess weitergeführt und konkretisiert. Aufgrund der Corona – Pandemie jedoch im geringeren Rahmen als Anfang des Jahres geplant. Die geplanten Maßnahmen sind jedoch nur verschoben und werden sobald es wieder möglich ist nachgeholt.

Im Verlauf ihrer bisherigen Teilnahme am EEA hat die Stadt Emmerich am Rhein sich in den vorgeschriebenen Zertifizierungsintervallen insgesamt 4 Mal (2008, 2011, 2014 und 2018) reauditieren lassen und entsprechende Auszeichnungen erhalten.

Förderung
Aufgrund das am 1. Januar 2019 die novellierten Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums in Kraft getreten ist, haben einige Landesregierungen, auch die Landesregierung aus Nordrhein Westfahlen, Ihre eea-Förderung ab 2020 auf Landesebene ausgesetzt oder eingestellt.

European Climate Award
Die Fortführung des Klimaschutzgedankens auf kommunaler Ebene steht für die Stadt Emmerich am Rhein jedoch nicht in Frage und soll auch nach Beendigung des Förderzeitraums fortgeführt werden. Die Stadtverwaltung strebt den Wechsel von EEA zum ECA (European Climate Award) an.

Der Prozessablauf des ECA-Zertifizierungsverfahrens als solches bleibt nahezu identisch zum Prozessablauf des EEA. Kommunen können mit externer Unterstützung eine Ist-Analyse erstellen und ein Maßnahmenpaket erarbeiten im EEA-Prozess wurde dies als EPAP – Energiepolitisches Arbeitsprogramm benannt. Im ECA-Prozess wird dieses Instrument als KAP-Klimaanpassungspolitisches Arbeitsprogramm bezeichnet. Die Größte Änderung erfolgt bei den Themenschwerpunkten. Im Folgende sind die Themen-schwerpunkte/Maßnahmenschwerpunkte des ECA dargestellt:

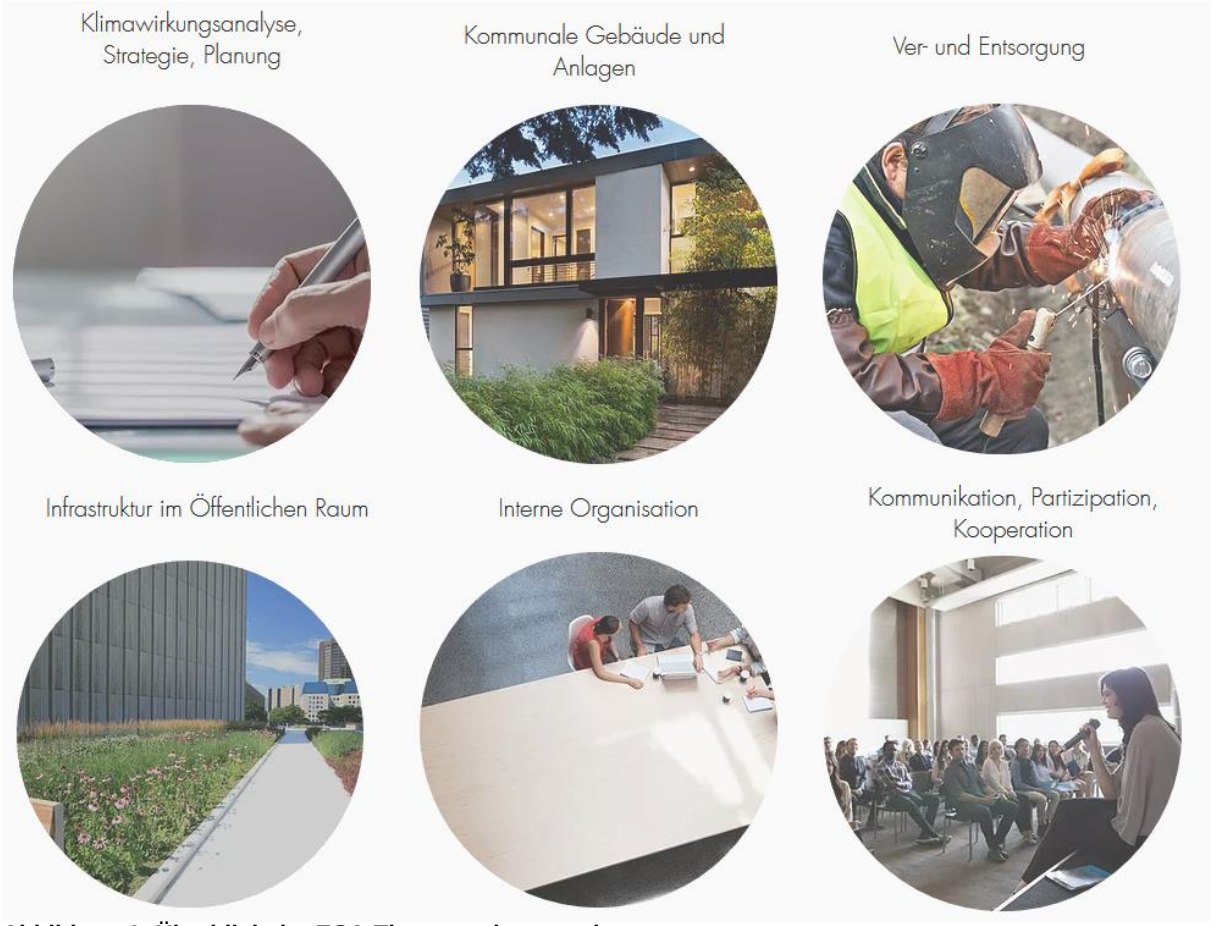


Abbildung 1: Überblick der ECA-Themenschwerpunkte (Quelle: https://www.european-climate-award.de)

Die oben genannten Themenbereiche werden im Zertifizierungsverfahren ähnlich wie bei EEA in ein detailliertes Maßnahmentool weiter gegliedert.

Hinter dem detaillierten Maßnahmentool liegt ein Bewertungssystem (Punktesystem) welches auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Indikatoren sowie der Beurteilung der individuellen Umsetzungsgrades der Maßnahme in der Kommune beruht. Die maximale Einflussmöglichkeit einer Kommune hinsichtlich der möglichen Umsetzung wird bei der Bewertung berücksichtigt.
Ferner werden die erarbeiteten Maßnahmen aus dem EEA-Prozess bei einem Wechsel des Zertifizierungsverfahrens nicht unterschlagen, sondern in den ECA-Maßnahmentool integriert.
Der Wechsel wird aus zweierlei Gründen angestrebt, zum einen sieht die Stadtverwaltung ein hohes Potenzial für die Stadt Emmerich am Rhein Maßnahmen des ECA-Maßnahmentools erfolgreich umsetzen zu können um ein gutes Ergebnis bei der Zertifizierung zu erlangen und zum anderen wird die Teilnahme bei dem ECA- durch Landesmittel des Landes NRW gefördert. Da seit September 2019 das Land Nordrhein-Westfalen kommunale Qualitätsmanagementsysteme im Bereich Klimafolgenanpassung, worunter auch das ECA-Zertifizierungsverfahren fällt, fördert. Die Förderquote liegt bei maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Die örtliche Politik wird aufgefordert dem Wechsel des Zertifizierungsverfahrens zuzustimmen, sodass die Stadt Emmerich am Rhein energie- und klimapolitisch weiterhin gutaufgestellt ist und bleibt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 5-16 2412 Übersicht ECA-Zertifizierungsprozess

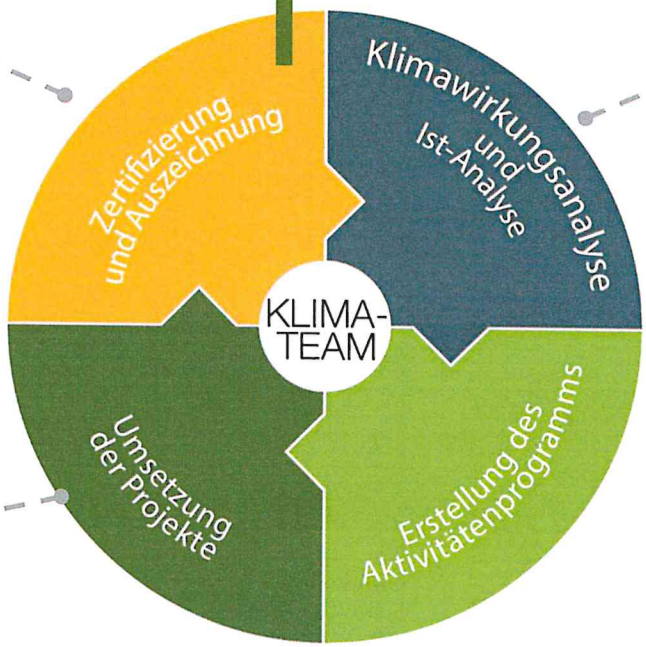
ECA EMMERICH AM RHEIN

eca-Prozess

Erfolgskontrolle durch jährliches internes Audit

Auszeichnung der Kommune

Zertifizierungsstufen bei 25%, 50% und 75%



KWA-Tool / Maßnahmenkatalog

Bewertung umgesetzter Aktivitäten

Stärken-Schwächen-Profil

Basis: Ratsbeschluss KAP = Politische Unterstützung

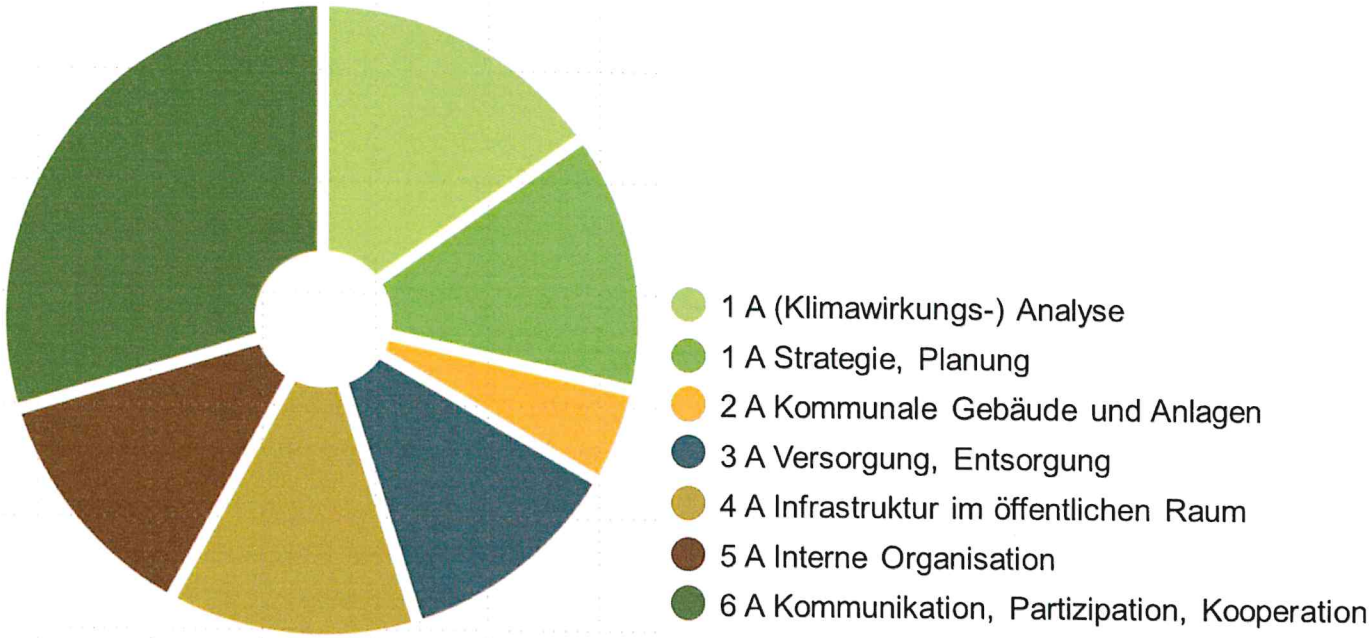
Maßnahmen systematisch umsetzen

EUROPEAN CLIMATE AWARD

Quelle: B&SU

GERTEC

Handlungsfelder im eca



ECA EMMERICH AM RHEIN

Klimateam (Kernteam und erweitertes Team)

Wirtschaftsförderungs-und Stadt-marketing-Gesellschaft Emmerich am Rhein

Stadtentwicklung

Immobilien

Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH:

- Stadtwerke
- Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH
- Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH



Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (Abwasser, Straßenreinigung, Grünflächen, Bauhof)

Gesundheitsamt Kreis Kleve

Forstbetriebsgemeinschaft / Regionalforstamt Niederrhein

Technische Werke Emmerich am Rhein (Abwasser)

Landwirtschaftskammer Niederrhein

Untere Wasserbehörde (Kreis Kleve)

externe eca-Beratung

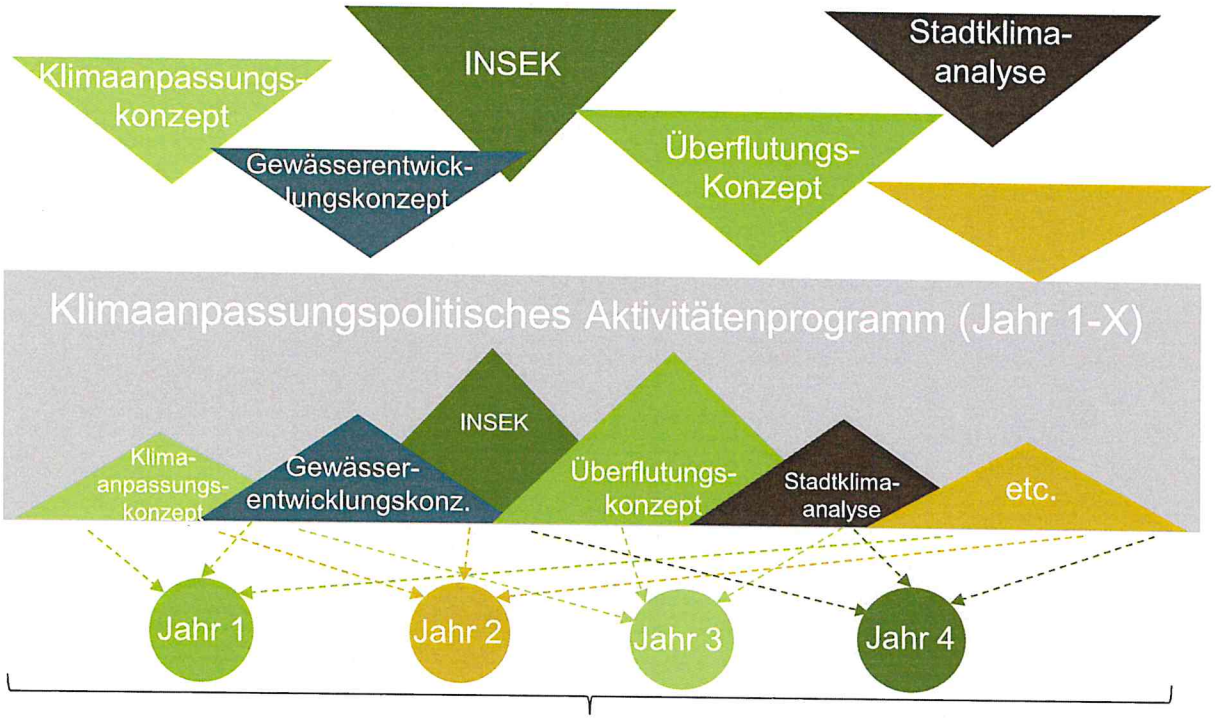
Feuerwehr

Bevölkerungs- / Katastrophenschutz (z.B. Malteser)

GERTEC

EUROPEAN CLIMATE AWARD

ECA: Klimaanpassungspolitisches Aktivitätenprogramm (KAP)



Quelle: European Climate Award

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **19.11.2020**

Betreff

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

08.12.2020 14 - 17 0023/2020 Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

08.12.2020 14 - 17 0023/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 14 - 17 0023/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**14 - 17 0023/2020**	**19.11.2020**

Betreff

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	08.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

Sachdarstellung :

Die derzeit geltende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019, sieht in den §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 9, 9 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 2, ausdrückliche Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnisse der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung vor.

Mit Wirkung vom 05.11.2019 wurde die ehemalige Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung abberufen und nimmt seitdem die Aufgaben als Kämmerin wahr. Die vom Rat zu bestellende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist somit seit einem Jahr unbesetzt. Insofern wird es als notwendig erachtet, die Rechnungsprüfungsordnung an diese besondere Situation anzupassen.

§ 3 RPO:
Absatz 1:
Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.
Absatz 2:
Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.

Bereits in der Einleitung der Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2019 wird darauf hingewiesen, dass „in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst“ werden. „Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.“

Im Rahmen dieser Anpassung erfolgt jetzt auch die redaktionelle Korrektur der beiden Absätze.

Die Begriffe „Prüferinnen und“ werden gestrichen.

§ 7 Abs. 5 RPO:
Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet im Einzelfall, ob und welcher Prüfer an einer Sitzung teilnimmt.

Die Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Einzelprüfung durchgeführt. Sollte es für diese Prüfungen oder im Nachgang zu einer Prüfung notwendig sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung an Sitzungen des Rates und/oder eines Ausschusses teilnehmen muss, so sollte hier der Prüfer teilnehmen, der auch die Prüfung durchgeführt hat bzw. durchführen wird. Eine Entscheidung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung welcher Prüfer im Einzelfall an einer Sitzung teilnimmt, ist hier nicht notwendig. § 7 Abs. 5 Satz 2 RPO wird daher gestrichen.

§ 8 Abs. 3 Satz 3 RPO
Mitteilungspflichtig ist der Leiter(in) der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.

siehe Ausführungen zu § 3 RPO.

Der Begriff „(in)“ wird gestrichen.

§ 8 Abs. 9 RPO:
Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

siehe Ausführungen zu § 10 Abs. 1 RPO.

Die Begriffe „der Leitung“ werden gestrichen.

§ 9 Abs. 2 RPO:
Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Unterrichtungspflicht der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ausgeweitet.

§ 9 Abs. 3 RPO:
Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Abwesenheit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss auch der stellvertretenden Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung diese Möglichkeit eingeräumt werden.

§ 10 Abs. 1 RPO:
Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabschluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

Die §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch legen fest, dass die jeweiligen Abschlussprüfer den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerkt bzw. den Vermerk über seine Versagung unterzeichnen.

Daher ist es sachgerecht, dass die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein den Prüfbericht, den Bestätigungsvermerk und die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses unterzeichnen, die auch die Prüfung durchgeführt haben.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 RPO wird die folgte geändert:
Der Bericht und der Vermerkt sind von allen an der Prüfung beteiligten Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Abs. 2 RPO:
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.

Wie bereits zu § 10 Abs. 1 RPO ausgeführt, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch mehrere Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung. Daher wird auch der Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss von der örtlichen Rechnungsprüfung erstellt. Die Worte „der Leitung“ werden gestrichen.

§ 11 Abs. 2 RPO:
Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Dieser Absatz wird um die Worte „bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung“ ergänzt.

Die erforderlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Rechnungsprüfungsordnung werden in einer Synopse dargestellt und als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind in fett markiert.

Inkrafttreten:
Die oben angegebenen Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
14 - 17 0023 2020 A 1 Synopse RPO
14 - 17 0023 2020 A 2 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2019	**Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom XX.XX.XXXX**
Aus Gründen der Lesbarkeit werden in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.	*Aus Gründen der Lesbarkeit werden in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.*
Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4**,** 96 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 17.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4**,** 96 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) enthaltenen Bestimmungen, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am __.__.____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich	**§ 1 Geltungsbereich**
(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.	(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein.	(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein.
§ 2 Rechtliche Stellung	**§ 2 Rechtliche Stellung**
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.	(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung	**§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den ~~***Prüferinnen und***~~ Prüfern.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.	(2) Die Leitung und die ***~~Prüferinnen und~~*** Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.	(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
§ 4 Gesetzliche Aufgaben	**§ 4 Gesetzliche Aufgaben**
Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:	Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),	1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen),	2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes,	3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,	4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,	5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,	6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,
7. die Prüfung von Vergaben in folgendem Umfang:	7. die Prüfung von Vergaben in folgendem Umfang:
a) ab einem Wert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zuzuleiten	a) ab einem Wert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zuzuleiten,
b) bei Auftragsvergaben, die durch den Vergabeausschuss beschlossen werden, ist zusätzlich die Sitzungsvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.	b) bei Auftragsvergaben, die durch den Vergabeausschuss beschlossen werden, ist zusätzlich die Sitzungsvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen

8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.	8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.	In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
§ 5 Übertragene Aufgaben	**§ 5 Übertragene Aufgaben**
Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben	Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben
1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,	1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,	2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),	3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Auszahlungen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) ab einem Betrag von 1.000 € netto (bei vorausgegangenen Abschlagszahlungen auch unterhalb dieser Wertgrenze). Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze und aus anderen Sachgebieten verlangen.	4. die Prüfung von Auszahlungen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) ab einem Betrag von 1.000 € netto (bei vorausgegangenen Abschlagszahlungen auch unterhalb dieser Wertgrenze). Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze und aus anderen Sachgebieten verlangen.
5. die Prüfung der Jahresrechnung der Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung,	5. die Prüfung der Jahresrechnung der Eugen- und Elisabeth-Reintjes-Stiftung,
6. die Prüfung der Jahresrechnung der Rudolf-W. Stahr-Sozial-und Kulturstiftung Emmerich,	6. die Prüfung der Jahresrechnung der Rudolf-W. Stahr-Sozial-und Kulturstiftung Emmerich,
7. die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die dem Stadtsportbund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden,	7. die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die dem Stadtsportbund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden,
8. die vierteljährliche Prüfung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten,	8. die vierteljährliche Prüfung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten,
9. die Prüfung der Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im folgendem Umfang:	9. die Prüfung der Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im folgendem Umfang:

a) ab einem Wert von 10.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zu zuzuleiten,

b) Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

10. die unvermutete Prüfung der Geldannahmestellen und Handvorschüsse nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen

11. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung befugt; hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen

§ 7 Befugnisse

1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen und Stadtsportbund für die Prüfung notwendige Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden

a) ab einem Wert von 10.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zu zuzuleiten,

b) Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

10. die unvermutete Prüfung der Geldannahmestellen und Handvorschüsse nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen

11. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung befugt; hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen

§ 7 Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen und Stadtsportbund für die Prüfung notwendige Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.	Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.	(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.	(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet im Einzelfall, ob und welcher Prüfer an einer Sitzung teilnimmt.	(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. ~~***Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet im Einzelfall, ob und welcher Prüfer an einer Sitzung teilnimmt.***~~
§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung	**§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**
(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung zugänglich zu machen.	(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung zugänglich zu machen.

(2) Dienstanweisungen, soweit sie das Finanzmanagement berühren, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.	(2) Dienstanweisungen, soweit sie das Finanzmanagement berühren, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge. Mitteilungspflichtig ist der Leiter(in)der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.	(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge. Mitteilungspflichtig ist der Leiter***~~(in)~~***der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.
(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.	(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.	(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Gutachten, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.	(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Gutachten, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, zeichnungs- und Bargeldannahme und –auszahlungsberechtigten Bediensteten vom Fachbereich Zentrale Dienste. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, zeichnungs- und Bargeldannahme und –auszahlungsberechtigten Bediensteten vom Fachbereich Zentrale Dienste. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

(9) Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

(9) Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von ~~***der Leitung***~~ der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ***bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung*** unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.	(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ***bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung*** den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
(4) Zu Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die geprüfte Organisationseinheit, in angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Organisationseinheit zu unterzeichnen.	(4) Zu Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die geprüfte Organisationseinheit, in angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Organisationseinheit zu unterzeichnen.
(5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat darauf zu achten, dass die bei früheren Prüfungen festgestellten Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind.	(5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat darauf zu achten, dass die bei früheren Prüfungen festgestellten Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind.
§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses	**§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses**
(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabschluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.	(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabschluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von ***allen an der Prüfung beteiligten Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.***

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.	(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von ~~***der Leitung***~~ der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.
(3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.	(3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.	(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
§ 11 Sonstige Berichte	**§ 11 Sonstige Berichte**
(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen	(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.	(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ***bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.***
(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.	(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten	**§ 12 Inkrafttreten**
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am ***XX.XX.XXXX*** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom ***17.12.2019*** außer Kraft.

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein vom XX.XX.XXXX

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in nachfolgendem Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am __.__.____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Emmerich am Rhein.

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfern.
(2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben in folgendem Umfang:
    a) ab einem Wert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zuzuleiten,
    b) bei Auftragsvergaben, die durch den Vergabeausschuss beschlossen werden, ist zusätzlich die Sitzungsvorlage der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
4. die Prüfung von Auszahlungen für Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) ab einem Betrag von 1.000 € netto (bei vorausgegangenen Abschlagszahlungen auch unterhalb dieser Wertgrenze). Die örtliche Rechnungsprüfung kann die Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze und aus anderen Sachgebieten verlangen,

5. die Prüfung der Jahresrechnung der Eugen-und Elisabeth-Reintjes-Stiftung,
6. die Prüfung der Jahresrechnung der Rudolf-W. Stahr-Sozial-und Kulturstiftung Emmerich,
7. die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, die dem Stadtsportbund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden,
8. die vierteljährliche Prüfung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten,
9. die Prüfung der Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im folgenden Umfang:
   a) ab einem Wert von 10.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe die Vergabeunterlagen und der Entwurf des Auftragsschreibens zu zuzuleiten,
   b) Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € netto sind der örtlichen Rechnungsprüfung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
10. die unvermutete Prüfung der Geldannahmestellen und Handvorschüsse nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen
11. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte

(2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die örtliche Rechnungsprüfung befugt; hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen

§ 7 Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen und dem Stadtsportbund für die Prüfung notwendige Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten,

Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) auf Anforderung zugänglich zu machen.

(2) Dienstanweisungen, soweit sie das Finanzmanagement berühren, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstigen dienstlichen Verfehlungen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge. Mitteilungspflichtig ist der Leiter der betroffenen Organisationseinheit bzw. bei eigener Betroffenheit (oder Verwicklung) der jeweilige Stellvertreter.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Gutachten, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs-, zeichnungs- und Bargeldannahme und -auszahlungsberechtigten Bediensteten vom Fachbereich Zentrale Dienste. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

(9) Die Verwaltungsvorlage zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht

gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Zu Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die geprüfte Organisationseinheit, in angemessener Frist, Stellung zu nehmen. Diese Frist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Organisationseinheit zu unterzeichnen.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung hat darauf zu achten, dass die bei früheren Prüfungen festgestellten Prüfungsbemerkungen ausgeräumt sind.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und Gesamtabschluss gemäß § 102 GO NRW, fasst die Prüfungsergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von allen an der Prüfung beteiligten Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom

Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Diese schriftliche Stellungnahme, Abschluss- und Billigungserklärung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat wird von der örtlichen Rechnungsprüfung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen.

(3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

(1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die stellvertretende Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **17.11.2020**

Betreff

Siebter Demografiebericht der Stadt Emmerich am Rhein

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den der Vorlage als Anlage beigefügten Siebten Demografiebericht für die Stadt Emmerich am Rhein zur Kenntnis.

08.12.2020 17 - 17 0011/2020 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 17 - 17 0011/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**17 - 17 0011/2020**	**17.11.2020**

Betreff

Siebter Demografiebericht der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat	15.12.2020

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den der Vorlage als Anlage beigefügten Siebten Demografiebericht für die Stadt Emmerich am Rhein zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die seit dem Jahr 2008 zusammengestellten Demografieberichte für die Stadt Emmerich am Rhein haben durchweg zum Ziel, die demografische Zusammensetzung und Veränderungen in der lokalen Bevölkerungsstruktur anhand statistischer Auswertungen nachzuzeichnen. Während die ersten fünf Berichte sich auf die Zusammenstellung des entsprechenden Zahlenmaterials und im Wesentlichen auf die Beschreibung der Ist-Situation beschränkten, kommt seit dem Sechsten Demografiebericht 2018 das Analyseinstrument „demosim“ zum Einsatz, das darüber hinaus einen Blick in kleinere Einheiten wie die Ortsteile und die Erstellung von Prognosen ermöglicht.

Der nun vorliegende Siebte Demografiebericht beruht im Wesentlichen auf der Struktur und Herangehensweise seines Vorgängers: Auf eine Beschreibung der aktuellen Entwicklungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene folgt eine Darstellung der lokalen Veränderungen der Bevölkerungsstruktur in der Gesamtstadt sowie in den einzelnen Ortsteilen, die neben einer Beschreibung des Status Quo zum 01.01.2020 auch eine Zehnjahresprognose umfasst. Zentrales Element des Berichts bildet die auf die Beschreibung folgende Herausarbeitung wesentlicher demografischer Herausforderungen für die Stadt Emmerich am Rhein, die mittelfristig durch Politik und Verwaltung mithilfe passender Strategien und Maßnahmen adressiert werden sollten.

Die Demografiebeauftragte wird in der Sitzung im Rahmen eines Vortrages kurz auf die wesentlichen Ergebnisse des Siebten Demografieberichts eingehen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
17 - 17 0011 2020 A 1 Siebter Demografiebericht

7. Demografiebericht
2019/2020



Der demografische Wandel in Emmerich am Rhein

1 Inhalt

1 Inhalt 2
2 Vorwort 3
3 Leonie Pawlak: Wo stehen wir heute? 4
4 Aktuelle demografische Entwicklungen 5
4.1 In der Bundesrepublik Deutschland 5
4.2 Im Land Nordrhein-Westfalen 7
4.3 In der Metropolregion Rheinland 8
4.4 Im Kreis Kleve 8
4.5 In Emmerich am Rhein gemäß den Prognosen aus dem Jahr 2012 10
5 Der demosim Ortsteil-Demografiemonitor als Analyseinstrument 11
6 Die demografische Entwicklung in Emmerich am Rhein bis 2030 11
6.1 Bevölkerungszahl 11
6.2 Bevölkerungszusammensetzung 14
6.3 Die Tagesbevölkerung (Ein- und Auspendler) 16
7 Die demografische Entwicklung in den Ortsteilen 17
7.1 Praest 19
7.2 Klein-Netterden 21
7.3 Dornick 22
7.4 Vrasselt 24
7.5 Stadtkern Emmerich 25
7.6 Hüthum 27
7.7 Borghees 29
7.8 Elten 31
8 Lokale Besonderheiten und Herausforderungen 33
8.1 Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl 33
8.2 Herausforderung Arbeitsmigration 33
8.3 Herausforderung Fachkräftemangel 35
8.4 Herausforderung Alterung 36
9 Zusammenfassung und Ausblick 37
10 Fazit 38
11 Glossar der wichtigsten Fachbegriffe 39
12 Literaturnachweis 43

2 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

der demografische Wandel ist schwer zu greifen. Das liegt nicht nur daran, dass die meisten Veränderungen schleichend erfolgen, sondern auch daran, dass er von Region zu Region, von Stadt zu Stadt, aber auch von Ortsteil zu Ortsteil völlig unterschiedlich zu Tage tritt: An einem Ort geht die Gesamtbevölkerung zurück, an einem anderen erhöht sich der Anteil der Senioren stark, an einem dritten nimmt der Anteil der aus dem Ausland zugewanderten Menschen stetig zu.

Diese drei Eckpfeiler des demografischen Wandels in Deutschland, die häufig mit „weniger, älter, bunter“ zusammengefasst werden, gelten in Emmerich am Rhein wie der vorliegende siebte Demografiebericht zeigt, nur bedingt. Genau wie im sechsten Demografiebericht deuten die hier präsentierten Bestands- und Prognosedaten eher auf ein „älter, bunter, mehr“ hin.

Aber was heißt das? Können sich lokale Politik und Verwaltung nach dem Motto „die Schrumpfung ist abgesagt“ mit Blick auf diese Zahlen zurücklehnen? Die Antwort sollte „Nein“ lauten. Denn auch eine zahlenmäßig konstante Bevölkerung, die sich lediglich in ihrer Zusammensetzung verändert, verlangt nach einer Anpassung der lokalen Gegebenheiten und Angebote an die sich ständig wandelnden Bedürfnisse.

Der vorliegende Bericht mit seiner detaillierten Beschreibung der aktuellen Situation und einem auf der Grundlage der Veränderungen der letzten Jahre berechneten Zukunftsszenario für 2030 soll eine Diskussionsgrundlage sein. Ausgehend von den hier präsentierten Zahlen kann und muss überlegt werden, wie lokale Politik und Verwaltung auf die sich abzeichnenden Veränderungen reagieren können.

Die Existenz einer „goldenen Formel“, die auf alle demografischen Herausforderungen gleichzeitig eine passende Antwort gibt, ist unwahrscheinlich. Daher wird es vielmehr darum gehen müssen, mit zahlreichen Einzelmaßnahmen gemeinsam zu Lösungsansätzen (im Plural) zu gelangen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und uns allen gute Ideen, um die hier beschriebenen Veränderungen konstruktiv zu gestalten.

Peter Hinze

(Bürgermeister)

3 Leonie Pawlak: Wo stehen wir heute?

Der vorliegende Demografiebericht 2019-2020 erreicht uns zu einem Zeitpunkt, an dem die Corona Pandemie uns gezeichnet und einem Mentalitätswandel unterworfen hat. Auswertungen und neue Weichenstellungen werden geprägt sein müssen von den Einsichten, die wir durch unumgängliche Anpassungszwänge in unserem Denken und Fühlen gewonnen haben.

Die sachlich fundierte Erhebung und wertneutrale Darstellung bietet eine Orientierungshilfe, die dem allgemeinen Unsicherheitsgefühl ordnenden Halt bieten kann. Das vorliegende Material soll Grundlage sein, ein Netzwerk von Verknüpfungen und Abhängigkeiten in den Blick zu nehmen, kann uns aber nicht garantieren, dass Zukunftsstrategien zwar planbar, aber durch Unvorhergesehenes nicht immer verlässlich umsetzbar sind. Auf der Grundlage des Demografieberichtes ist es möglich, Veränderungsprozesse anzustoßen und planerische Schwerpunkte herauszuarbeiten. Doch sollte beim rational motivierten Objektbezug der vermeintlich statistischen Transparenz nicht außer Acht gelassen werden, dass politische Entscheidungen unter Anpassungszwängen nur unter Einhaltung von Verantwortungsbewusstsein für Generationengerechtigkeit ihre Berechtigung haben. Nach unseren Corona-Erfahrungen müssen Intuition, Phantasie und Kreativität Bestandteil eines neuen Umsetzungskonsenses sein, in dem keine Patentrezepte, sondern kommunikativ, zielgruppengerecht und zukunftsorientiert Lösungswege angestrebt werden.

In der Gewissheit, dass wir die Potenziale dazu haben, ist es eine Chance, die Herausforderungen des neuen Demografieberichts anzunehmen und zum Wohle unserer Stadt Lösungen zu finden. Es ist eine Chance. Baustellen, in denen der Werkzeugkasten Demografiebericht eingesetzt werden kann, gibt es in Emmerich genug. Alle verantwortlichen Planer und Baumeister hat die Erfahrung gelehrt:

immer miteinander achtsam umzugehen

dringende Faktenzwänge produktiv umzusetzen

kommunikativ kreative Lösungen anzustreben

verantwortungsbewusst für Gegenwart und Zukunft aller Bürger zu planen

4 Aktuelle demografische Entwicklungen

4.1 In der Bundesrepublik Deutschland

Die Bevölkerungsentwicklung der BRD verläuft anders als es noch vor einigen Jahren prognostiziert wurde. Der Direktor des Bundesinstitutes für Bevölkerungsforschung Prof. Norbert Schneider sagte diesbezüglich im Rahmen einer Pressekonferenz im September 2019: „Die demografische Entwicklung wurde und wird oft zum Anlass genommen, düstere Zukunftsentwürfe zu skizzieren. Vor 20 Jahren dominierten Krisenszenarien wie: Die Deutschen sterben aus. Steigende Zuwanderung führt zu Überfremdung. Die wachsende Vergreisung bedroht den Wirtschaftsstandort Deutschland“ (Deutschlandfunk 2019). Für die meisten Zukunftsforscher war klar, dass Deutschland immer älter würde, immer weniger Kinder geboren und die Städte einem stetigen Schrumpfungsprozess unterliegen würden.

Dies ist so nicht eingetreten. Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung konstatiert in seinem Bericht zur *Demografischen Lage der Nation 2019*: „Heute leben in Deutschland rund 83 Millionen Menschen – mehr als jemals zuvor. Nachdem die Bevölkerung im Jahr 2002 ihr vorläufiges Maximum erreicht und danach mit dem Schrumpfen begonnen hatte, weil die Zahl der Sterbefälle die der Neugeborenen so stark überschritten hatte, dass auch Zuwanderung die natürlichen Verluste nicht mehr ausgleichen konnte, hat sich das Blatt seit 2011 gewendet“ (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 14).

Die anhaltende Zuwanderung sorgt seitdem dafür, dass trotz der höheren Sterbe- als Geburtenrate die Gesamtbevölkerung aktuell wächst. Hauptherkunftsländer der Zuwanderer waren seit 2011 zunächst EU-Mitgliedsstaaten: Deren Bürger entgingen wie im Fall von Griechenland, Spanien oder Italien den nach der Wirtschaftskrise 2008 weiterhin schwierigen Bedingungen in ihren Heimatländern durch Abwanderung oder machten wie im Fall der neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten wie insbesondere Polen und Rumänien erstmalig von ihrem Freizügigkeitsrecht als Unionsbürger Gebrauch (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 22). Nur 2015/16 wurde die Zahl der innereuropäischen Migranten übertroffen durch die Zahl der schutzsuchenden Zuwanderer aus Kriegs- und Krisenregionen wie Syrien, dem Irak oder Afghanistan. Aber bereits 2017 überwog erneut die EU-Binnenwanderung (ebd.).
2018 waren die wichtigsten drei Herkunftsländer, aus denen mehr Staatsbürger nach Deutschland einals wieder auswanderten (mit deutlichem Abstand) Rumänien (62.373 Personen) gefolgt von Syrien (28.814 Personen) und Kroatien (25.126 Personen) (BMI/BAMF 2019: 44).

Allerdings ist die Zuwanderung nicht der einzige Grund für den Bevölkerungsanstieg. Seit einigen Jahren steigt (wie bereits im 6. Demografiebericht festgestellt) auch die Geburtenrate leicht an: Kamen im Jahr 2014 in Deutschland noch 714.000 Kinder zur Welt, waren es im Jahr 2018 fast 790.000 Kinder (Statistisches Bundesamt 2019).

Dabei fällt auf, dass insbesondere bei Frauen über 30 ein Geburtenanstieg zu verzeichnen ist, sodass das Durchschnittsalter der Mutter bei Geburt des Kindes in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist (Statistisches Bundesamt 2019a). Ein Grund dafür könnte die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienpolitische Maßnahmen wie etwa das Elterngeld oder erheblich ausgebaute Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung sein. Der Befragung im Rahmen des Mikrozensus 2018 zufolge gingen 71% der Mütter minderjähriger Kinder einer Erwerbstätigkeit nach; dieser Wert lag im Vergleich dazu 2008 noch bei 67% (Statistisches Bundesamt 2019b: 28). Noch deutlicher ist die Entwicklung bei Müttern, deren jüngstes Kind ein Jahr alt war: Hier waren 2018 bereits 42% der Mütter wieder erwerbstätig im Vergleich zu 36% im Jahr 2008 (Statistisches Bundesamt 2019b: 28).

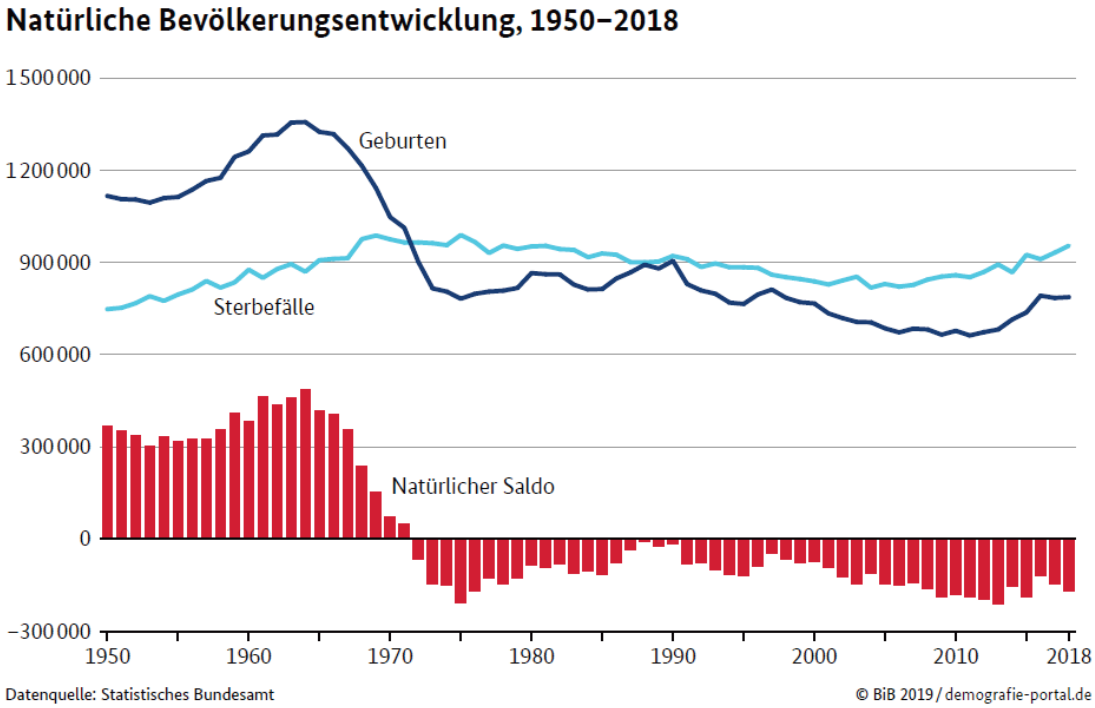


Abbildung 1: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in Deutschland (Quelle Demografieportal des Bundes und der Länder 2019)

Auch hier spielt die gestiegene Zuwanderung eine wichtige Rolle, da dadurch gleichzeitig die weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter größer geworden ist. 2018 sind 24% aller in Deutschland geborenen Kinder von nicht deutschen Müttern geboren worden (Statistisches Bundesamt 2019c). Nicht nur die Neuzuwanderung, sondern auch der Aufenthalt von Zuwanderern sorgt somit aktuell auf Bundesebene dafür, dass Deutschland trotz einer im Vergleich zur Sterbe- niedrigen Geburtenrate nicht schrumpft.

Aktuell wird daher zuweilen von einem „demografischen Zwischenhoch“ gesprochen (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 18). Die Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Bundesamtes vom Juni 2019 gibt an, dass „nach den Hauptvarianten der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (…) die Bevölkerungsanzahl noch mindestens bis 2024 zunehmen und spätestens nach 2040 zurückgehen (wird).“ (Statistisches Bundesamt 2019d: 17). Bis zum Jahr 2060 prognostiziert diese im demografisch problematischsten Szenario einer gleichzeitig sinkenden Geburtenhäufigkeit, eines starken Anstiegs der Lebenserwartung und einer niedrigen Nettoneuzuwanderung ein Bevölkerungsrückgang von heute 83 Millionen auf dann 74 Millionen Menschen in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2019d: 19). Zum Vergleich: Bei steigender Geburtenhäufigkeit, nur langsam steigender Lebenserwartung und hoher Zuwanderung wird im Bericht eine Bevölkerung von 84,5 Millionen Menschen in Deutschland im Jahr 2060 errechnet.

Unabhängig von der Entwicklung der absoluten Zahlen wird sich jedoch in jedem Fall der bereits im 6. Demografiebericht beschriebene Trend eines steigenden Anteils der alten Bevölkerung (in der Regel definiert als 60 Jahre und älter) und insbesondere der hochalten Bevölkerung (in der Regel definiert als 80 Jahre und älter) fortsetzen, worauf bei der Betrachtung der Entwicklungen auf lokaler Ebene noch ausführlicher eingegangen werden soll (vgl. 6).

Neben der Größe der Gesamtbevölkerung und deren demografischer Zusammensetzung verändert sich schließlich auch die Verteilung der Bevölkerung im Bundesgebiet kontinuierlich: Nach wie vor unterliegen insbesondere viele ländliche Gebiete in Deutschland einem deutlichen Einwohnerschwund, der sich künftig fortsetzen wird (eine Prognose der Entwicklung auf Kreisebene bis 2035 siehe Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2019: 16). Im Gegenzug boomen nach wie vor die Großstädte und ihre

Umgebung. Noch stärker als im ländlichen Raum im Westen der Bundesrepublik ist diese Entwicklung in den ländlichen Regionen Ostdeutschlands spürbar. Um die Veränderungen in Emmerich am Rhein in (aussagekräftige) Relation setzen zu können, soll darauf an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen, sondern ein Blick auf die aktuelle Landes- und regionale demografische Entwicklung geworfen werden.

4.2 Im Land Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit fast 17,6 Millionen Einwohnern 2018 die höchste Einwohnerzahl aller Bundesländer (Statistisches Bundesamt 2019e). Diese wird den Bevölkerungsprognosen des Landes zufolge bis 2040 noch leicht um 0,9% wachsen (IT.NRW 2020: 174). Jedoch verändert sich deren Altersstruktur: In den Prognosen wird davon ausgegangen, dass gleichzeitig die Zahl der unter 19-Jährigen in etwa konstant bleibt, die Zahl der 19 bis 65-Jährigen um 9,8% zurückgeht, während die Zahl der Menschen, die 65 Jahre und älter sind, bis 2040 um 33,4% steigt (IT.NRW 2020: 174).

Daneben sind genau wie auf Bundesebene auch auf Landesebene die örtlichen Verteilungen und Entwicklungen - hier dokumentiert auf Ebene der 22 kreisfreien Städte, der 30 Kreise sowie in der Städteregion Aachen - höchst unterschiedlich: So ist beispielsweise die kreisfreie Stadt Köln im Jahr 2018 um über 5000 Personen gewachsen, während die Bevölkerung im Kreis Recklinghausen im gleichen Zeitraum um fast 1500 Personen abgenommen hat (IT.NRW 2020a). Auch hier ist der bundesweite Trend eines anhaltenden Wachstums der Metropolen und ihrer sogenannten Speckgürtel, sprich der umliegenden auch zum Teil eher ländlichen Kreise, zu beobachten, während gleichzeitig vor allem Landkreise kontinuierlich Einwohner verlieren. Besonders ist in Nordrhein-Westfalen jedoch, dass im Ruhrgebiet auch kreisfreie Städte wie beispielsweise Bochum, Essen oder Oberhausen 2018 Einwohner verloren haben (IT.NRW 2020a). Die im Rahmen der Diskussionen um den demografischen Wandel vielfach prognostizierte Alterung der Bevölkerung bei gleichzeitig starkem Rückgang der Gesamteinwohner wird laut den Vorausberechnungen von IT.NRW bis 2040 vor allem ländlich geprägte Kreise im Sauerland und in Ostwestfalen sowie das nördliche Ruhrgebiet treffen (IT.NRW 2020b: 18), die den Berechnungen zufolge gemessen an Ihrer aktuellen Einwohnerzahl bis dahin prozentual die meisten Verluste erleben werden.

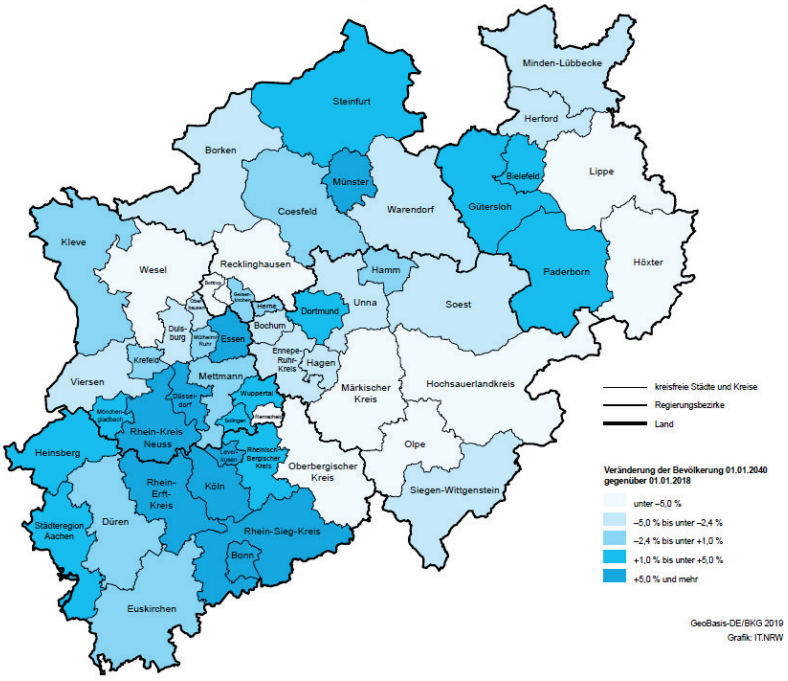


Abbildung 2: Veränderung der Bevölkerung 2040 gegenüber 2018 in den nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten (Quelle IT.NRW 2020b: 18)

4.3 In der Metropolregion Rheinland

Im vorangegangenen 6. Demografiebericht 2017/2018 wurde die seit 2017 existierende Metropolregion Rheinland e.V. vorgestellt. Die Ziele des Vereins sind nach wie vor „das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken“ (Bezirksregierung Köln 2019). In diesem Rahmen sollte auch auf dieser Ebene eine demografische Berichterstattung unter Federführung der Stadt Düsseldorf auf der Agenda stehen. Obwohl dies zur Einordnung lokaler Entwicklungen sehr interessant wäre, ist es leider bislang noch nicht gelungen, dieses Vorhaben zu realisieren. Die Entwicklung der Metropolregion Rheinland erfolgte nicht so dynamisch und erfolgreich wie zunächst angenommen. Es bleibt zu hoffen, dass 2020 erste wichtige Schritte in der regionalen demografischen Berichterstattung vollzogen werden können.



Abbildung 3: Metropolregion Rheinland (Quelle Bezirksregierung Köln)

4.4 Im Kreis Kleve

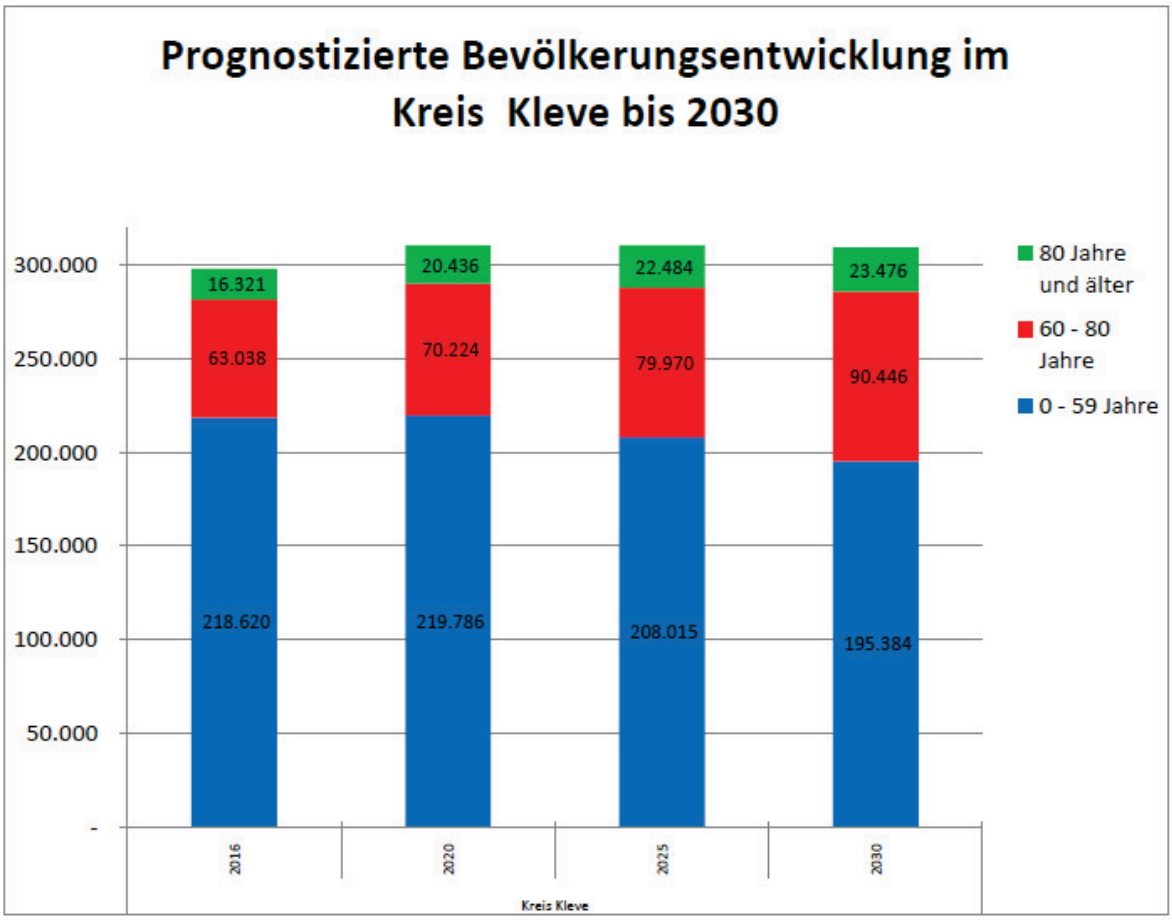
Der Kreis Kleve gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Es handelt sich um einen sogenannten Flächenkreis, der sich über 123 299 ha erstreckt und damit in Bezug auf seine Fläche einer der größeren Kreise des Landes ist (IT.NRW 2019). Am 31.12.2018 lebten 310 974 Menschen im Kreisgebiet, 260 weniger als im Vorjahr (IT.NRW 2020a). Mit 252,5 Einwohnern pro Quadratkilometer handelt es sich damit im landesweiten Vergleich (durchschnittlich 525,1 Einwohner je Quadratkilometer) um einen recht dünn besiedelten Kreis (IT.NRW 2019).

Zu den insgesamt 16 Kommunen des Kreises Kleve gehören einige (kleine) Mittelstädte wie Emmerich am Rhein, Geldern, Goch, Kevelaer, Kleve und Rees sowie zahlreiche Kleinstädte wie Bedburg-Hau, Issum, Kalkar, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze.

Die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. und das Institut für Gerontologie an der TU Dortmund haben im Auftrag des Kreistages im Juni 2016 die Fortschreibung des Demografiekonzepts für den

Kreis Kleve vorgelegt und kommen darin hinsichtlich der demografischen Entwicklung zu folgender Erkenntnis: „Die Vorausberechnungen für den Kreis Kleve zeigen an, dass sich die demografischen Entwicklungen auf Kreisebene nicht nur aktuell, sondern auch zukünftig von denen des Landes Nordrhein-Westfalen unterscheiden. Zugleich lassen sich (…) zwischen den kreisangehörigen Kommunen unterschiedliche Entwicklungen identifizieren“ (Kühnel/ Schmidt/ Reuter/ Olbermann 2016: 79). So gingen die Verfasser des Demografiekonzepts bei seiner Erstellung 2016 davon aus, dass landesweit die Bevölkerung bis 2030 schrumpfen würde, wohingegen im Kreis Kleve mit einem Wachstum gerechnet wurde. Gleichzeitig schreite aber auch die Alterung der Bevölkerung im Kreis im Schnitt deutlich schneller voran als durchschnittlich im Land NRW, wobei sowohl in Bezug auf Wachstum/Schrumpfung als auch in Bezug auf die Dynamik der Bevölkerungsalterung in den unterschiedlichen kreisangehörigen Kommunen mit sehr verschiedenen Entwicklungen zu rechnen sei (ebd.).

Auch die Fortschreibung des Pflegebedarfsplans für den Kreis 2018 geht von einem zukünftigen Anhalten dieser demografischen Trends aus. Auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2016 verändert sich bis 2030 kreisweit die Gesamtbevölkerung kaum, wohingegen der Anteil der über 60-Jährigen deutlich zunimmt (siehe Abbildung 4). Doch auch auf Kreisebene zeichnen sich wiederum lokal höchst unterschiedliche Entwicklungen ab (siehe auch Abbildung 32, Seite 38), die im vorliegenden Bericht für Emmerich am Rhein ausführlich dargestellt werden sollen.



Hinweis:
Daten zur Altersstruktur stehen für die Gemeinde Kerken bei IT-NRW nicht zur Verfügung. Die Gesamtbevölkerung für das Jahr 2016 wird aus diesem Grund im Diagramm geringer als 300.000 Einwohner dargestellt. Der korrekte Wert beträgt 310.329 Einwohner.

Abbildung 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Kreis Kleve bis 2030 (Quelle Kreis Kleve 2018: 22)

4.5 In Emmerich am Rhein gemäß den Prognosen aus dem Jahr 2012

Die Bertelsmann-Stiftung, die sich umfassend mit dem demografischen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, bietet auf ihrer Webseite (www.wegweiser-kommune.de) die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene sowohl Ist- als auch Prognose-Daten abzurufen und zu visualisieren. Die nachfolgende Grafik wurde mithilfe dieses Angebots erstellt.

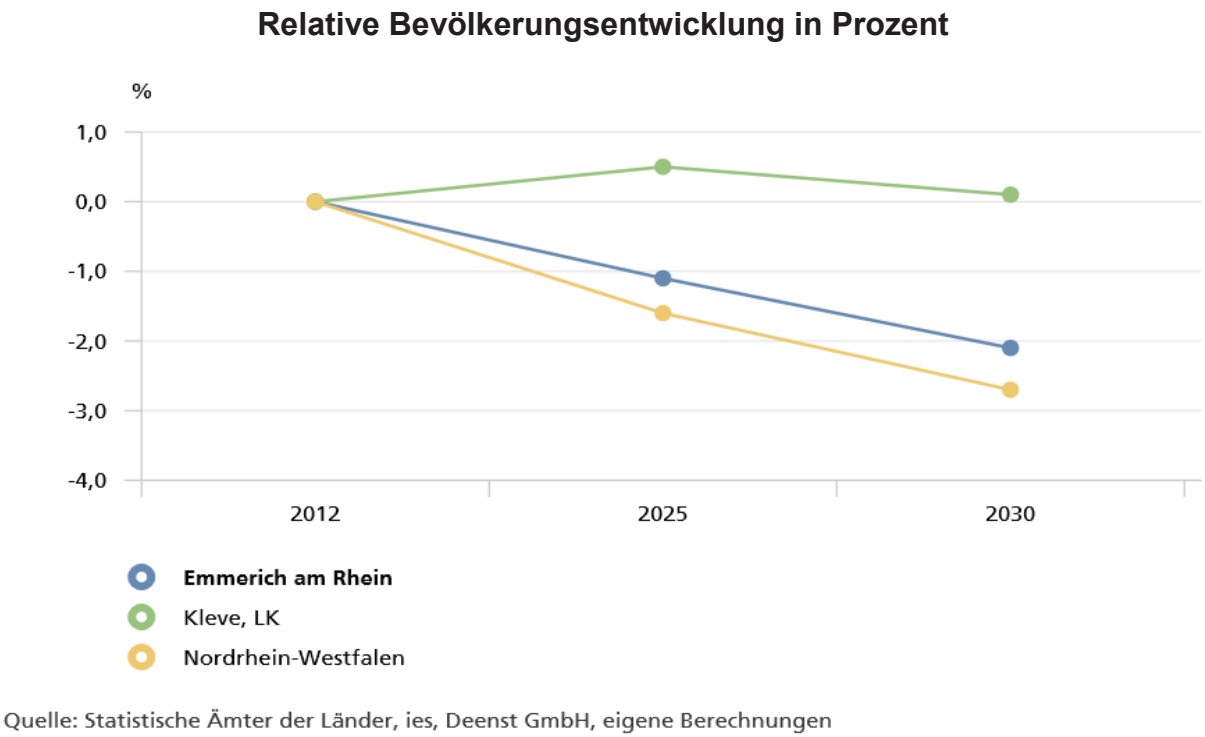


Abbildung 5: Bevölkerungsvorausberechnung-Bevölkerungsstruktur Stadt Emmerich am Rhein (Quelle Bertelsmann-Stiftung 2020)

Diese Prognose geht auf der Basis der Zahlen aus dem Jahr 2012 davon aus, dass die Einwohnerzahl von Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 um 2,1 % abnimmt. In der Zwischenzeit sind aber mit der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische EU-Bürger seit 2011, sowie für rumänische Staatsbürger seit 2014 und der Einwanderung zahlreicher Asylsuchender 2015/2016 Dynamiken entstanden, die das lokale Geschehen stark beeinflussen, jedoch in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Auf die wegen der veralteten Datenbasis eingeschränkte Aussagekraft der Prognosen macht die Bertelsmann-Stiftung daher inzwischen aufmerksam.

Dies macht deutlich, dass auch wenn demografische Veränderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene in der Regel schleichend erfolgen, auf lokaler Ebene durchaus auch kurzfristige Dynamiken zu erheblichen Veränderungen des Gesamtbildes und der darauf basierenden Prognosen führen können. Um eine Prognose zu erhalten, die lokal möglichst wahrscheinliche Zukunftsszenarien skizziert, ist es daher unabdingbar eine aktuelle Datenbasis zu verwenden. Nur so können auch Trends, die in der jüngeren Vergangenheit begonnen haben und bei denen dennoch davon ausgegangen werden muss, dass sie sich fortsetzen, mitberücksichtigt werden.

Im Demografiebericht 2017/2018 wurde daher erstmalig die demografische Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein und jedes einzelnen Ortsteils auf der Grundlage der aktuellen Datenbestände des Bürgerbüros (ehemals Einwohnermeldeamt) genauer betrachtet. Dazu wurde Gebrauch gemacht vom Demosim Ortsteil-Demografiemonitor, der weil er auch für die Darstellungen in diesem Demografiebericht eine zentrale Rolle spielt, im Folgenden noch einmal kurz vorgestellt werden soll.

5 Der demosim Ortsteil-Demografiemonitor als Analyseinstrument

Für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren in die Zukunft kann mithilfe des demosim Ortsteil-Demografiemonitors aus der Kombination der Meldedaten und der vergangenen Entwicklungen in Bezug auf Geburten, Sterbefälle und die Zu- und Wegzüge mögliche Zukunftsszenarien errechnet werden. Grundlage sind in diesem Bericht die Meldedaten des Bürgerbüros mit Stand 01.01.2020. Für die Prognosen werden diese kombiniert mit dem Mittelwert der Wanderungen und Geburten seit 2012, der jeweils als Wanderungs- bzw. Geburtenparameter für Prognose-Jahre angenommen wird. Da die Angaben von IT.NRW zu Geburtenrate und Wanderungsgeschehen 2019 bei der Erstellung des Berichts im Mai noch nicht vorlagen, musste für dieses Jahr allerdings hilfsweise mit einer Fortschreibung gerechnet werden. Diese unterstellt, dass sich Geburtenrate und Wanderungssaldo der Jahre 2019 und 2018 nicht unterscheiden und ermittelt auf dieser Grundlage die für die Prognosen verwendeten Parameter.

Wie im vorangegangenen Bericht kann dank der Anwendung die demografische Entwicklung bis auf Ortsteilebene dargestellt werden. Neben Prognosedaten zur Bevölkerungsentwicklung, zum Altersdurchschnitt und zur künftigen Altersstruktur sind auch Ist-Daten zur Bevölkerungszusammensetzung, zur Neuzuwanderung und zur Migrationsstruktur abruf- und visualisierbar. Die für die Prognosen notwendigen Parameter des demografischen Wandels, das heißt die Geburten- und Sterberate sowie der Wanderungssaldo werden als Durchschnittswert auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamtes (IT.NRW) für Emmerich am Rhein (bzw. für den Kreis Kleve, wo diese Daten auf kommunaler Ebene nicht vorliegen) der vergangenen Jahre errechnet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass nur längerfristige Trends mit in die Prognose einfließen. Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass in einem Zeitraum von 20 Jahren auch die längerfristigen Trends sich nicht oder nicht in gleicher Intensität fortsetzen und die Zahl der Unwägbarkeiten insgesamt sehr groß ist, wird bei den Darstellungen im Folgenden jeweils auf die 10-Jahresprognose bis 2030 Bezug genommen.

6 Die demografische Entwicklung in Emmerich am Rhein bis 2030

6.1 Bevölkerungszahl

6.1.1 Bestand zum 01.01.2020

Emmerich am Rhein hatte am 01.01.2020 laut Einwohnermeldeamt 32.368 Einwohner. Zum 01.01.2019 lag die (gemeldete) Einwohnerzahl noch bei 32.130 Personen. Wie im vorangegangenen Bericht ist auch im aktuellen Berichtszeitraum 2019/2020 die Gesamtbevölkerung überwiegend gewachsen. Hauptgrund dafür bleibt die große Zahl von Neuzuwanderungen aus Osteuropa im Rahmen der Arbeitsmigration insbesondere aus Polen und Rumänien. So ist auch der Anteil der Einwohner ohne deutschen Pass zum 01.01.2020 auf 28,81% weiter gestiegen. Die größte Gruppe sind jedoch weiterhin die niederländischen Staatsangehörigen, deren Gesamtzahl mit durchgängig rund 3.600 Gemeldeten im Berichtszeitraum aber recht konstant geblieben ist (siehe Abbildung 30, Seite 34).

Parallel zum Bundestrend ist auch in Emmerich am Rhein in den letzten Jahren die Zahl der Geburten leicht gestiegen. Doch reicht dies weiterhin nicht aus, um die Zahl der Sterbefälle zu kompensieren (siehe Abbildung 6, Seite 12).

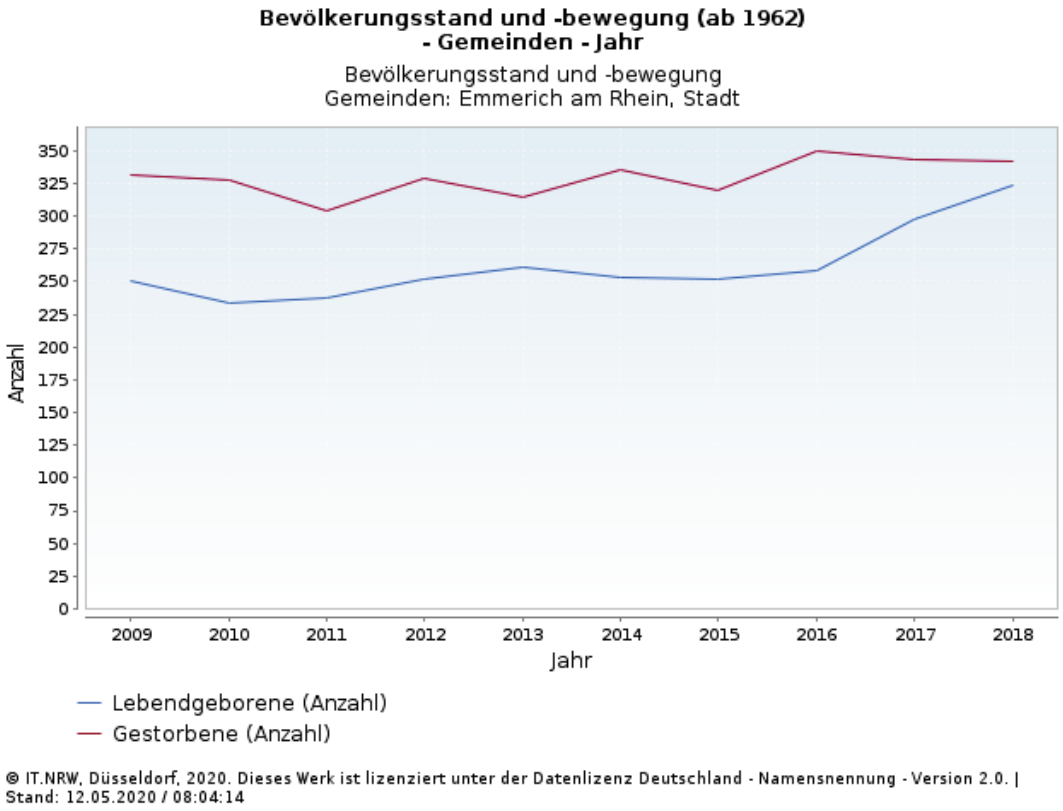


Abbildung 6: Bevölkerungsstand und -bewegung in Emmerich am Rhein 2009 bis 2018 (Quelle IT.NRW 2020c)

6.1.2 Prognose zum 01.01.2030

Auf der Grundlage der Entwicklung des natürlichen Wachstums (Geburten im Vergleich zu Sterbefällen) und des Wanderungssaldos (Zu- im Vergleich zu Wegzügen) der vergangenen Jahre seit 2012 errechnet das Programm für Emmerich am Rhein die unten abgebildete Entwicklung bis 2030.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	32.368	33.371	(3%)
Männer	16.333	16.939	(4%)
Frauen	16.035	16.432	(2%)
ø-Alter	43	45	(2%)
Median-Alter	45	45	(0%)

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung Stadt Emmerich am Rhein 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

In den Berechnungen können jedoch einige, möglicherweise ausschlaggebende, aber schwer prognostizierbare Entwicklungen nicht berücksichtigt werden: Die Zuwächse über die Arbeitsmigration aus Osteuropa hängen unmittelbar mit dem Arbeitskräftebedarf in den Niederlanden zusammen, der traditionell zu einem großen Teil mit Zeitarbeitspersonal gedeckt wird. Solange die Praxis vieler Zeitarbeitsfirmen anhält, Zeitarbeitskräfte für niederländische Unternehmen in Deutschland unterzubringen, wird die (nicht vorhersehbare) konjunkturelle Entwicklung in den Niederlanden einen starken, nicht vorhersehbaren Einfluss auf die tatsächliche Entwicklung in Emmerich haben. Gleichzeitig ist auch von (größeren) Bauprojekten anzunehmen, dass sie einen Einfluss auf die demografische Entwicklung der Stadt haben

werden, wobei dieser kaum quantifizierbar und damit in den Prognosen nicht angemessen zu berücksichtigen ist. Wie im vorangegangenen Demografiebericht ist daher anzumerken, dass vom Voranschreiten von Projekten auf dem Gelände der ehemaligen Pionierkaserne, am Neumarkt oder im sogenannten „Katjes-Quartier“ Effekte ausgehen werden, die in der oben dargestellten Prognose nicht einkalkuliert sind. Sollten die Projekte den Planungen entsprechend realisiert werden, könnte sich bis 2030 der Wachstumstrend nicht nur wie prognostiziert fortsetzen, sondern möglicherweise noch etwas stärker ausfallen als hier angenommen.

Um die kommunale Infrastruktur den zukünftigen Bedarfen gemäß ausrichten zu können, sind daher die Detailplanungen in den einzelnen Fachbereichen (z.B. der Stadtplanung, der Tagesbetreuungsplanung, Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung) unerlässlich. Nicht nur wegen ihres Einblicks in solche nicht prognostizierbaren und daher in den Berechnungen nicht berücksichtigten Entwicklungen, sondern auch wegen ihrer Erfahrung in Bezug auf die tatsächliche Nutzung städtischer Infrastruktur durch bestimmte Zielgruppen. Das folgende Kapitel dient lediglich dazu, die reine Größe und prognostizierte Entwicklung der Größe der verschiedenen Altersgruppen vorzustellen, ohne dass hieraus unmittelbar auf Bedarfe geschlossen werden kann (weil z.B. nicht jedes Kind im Alter von 0-3 Jahren auch einen Betreuungsplatz in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird oder je nach Altersstruktur der Neueinwohner in den fertiggestellten Bauprojekten die Bedarfe völlig unterschiedlich sein können).

6.2 Bevölkerungszusammensetzung

6.2.1 Altersstruktur

6.2.1.1 *Bestand zum 01.01.2020*

Zum 01.01.2020 bildeten die Erwachsenen (30 bis unter 60-Jährigen) mit 13.376 Personen die größte Gruppe. Diese für das Erwerbspotenzial zentrale Gruppe, ist im Vergleich zum 01.01.2016 um 1% gewachsenen. Das größte Wachstum gab es seit diesem Zeitpunkt jedoch in der Gruppe der Hochaltrigen (ab 80 Jahre), die im gleichen Zeitraum um 14% auf insgesamt 1.995 Personen angestiegen ist. Am stärksten zurückgegangen ist von 2016 bis 2020 die Zahl der jungen Menschen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren („Ausbildung bzw. Studium") auf 2.506 Personen zum 01.01.2020 (im Vergleich zu 2.869 am 01.01.2016).

6.2.1.2 *Prognose zum 01.01.2030*

In Emmerich am Rhein ist von einer Entwicklung gemäß der zentralen Eckpunkte des demografischen Wandels, die sich im Allgemeinen mit „Älter, bunter, weniger" (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 2017: 3) zusammenfassen lassen, auch in Zukunft nicht auszugehen. Vielmehr lässt sich die prognostizierte Entwicklung mit den Schlagworten „Älter, bunter, mehr" zusammenfassen. Obwohl auch hier die Altersgruppe, die im Vergleich zu allen anderen Altersgruppen mit im Schnitt 18% von 2020 bis 2030 am stärksten wächst, die Gruppe der über 60-Jährigen ist, wächst der Prognose zufolge gleichzeitig auch die Gruppe der 6-18-Jährigen („Schulkinder") oder die Gruppe der 30- bis unter 45-Jährigen, die hier als „jüngere Erwachsene" zusammengefasst wird.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
Kinderbetreuung	1.826	1.792	(-2%)	-11% bis 13%
Krabbelkinder	950	873	(-8%)	-18% bis 27%
Kindergarten	876	919	(5%)	-3% bis 29%
Schulen	3.552	3.843	(8%)	-18% bis 18%
Grundschule	1.145	1.270	(11%)	-8% bis 20%
Sek. I-Schüler	1.456	1.638	(12%)	-24% bis 25%
Sek. II-Schüler	951	935	(-2%)	-23% bis 4%
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	4.669	4.138	(-11%)	-22% bis 30%
Ausbildung, Studium	2.506	2.229	(-11%)	-18% bis 13%
Berufsanfänger	2.163	1.909	(-12%)	-27% bis 53%
Erwachsene	13.378	13.027	(-3%)	-19% bis 6%
Jüngere Erwachsene	6.056	6.765	(12%)	-5% bis 17%
Ältere Erwachsene	7.322	6.263	(-14%)	-31% bis -5%
Rentner	8.943	10.571	(18%)	16% bis 32%
Vorruhestand	2.167	2.548	(18%)	4% bis 43%
Jüngere Senioren	4.781	5.756	(20%)	13% bis 36%
Hochaltrige	1.995	2.267	(14%)	7% bis 42%

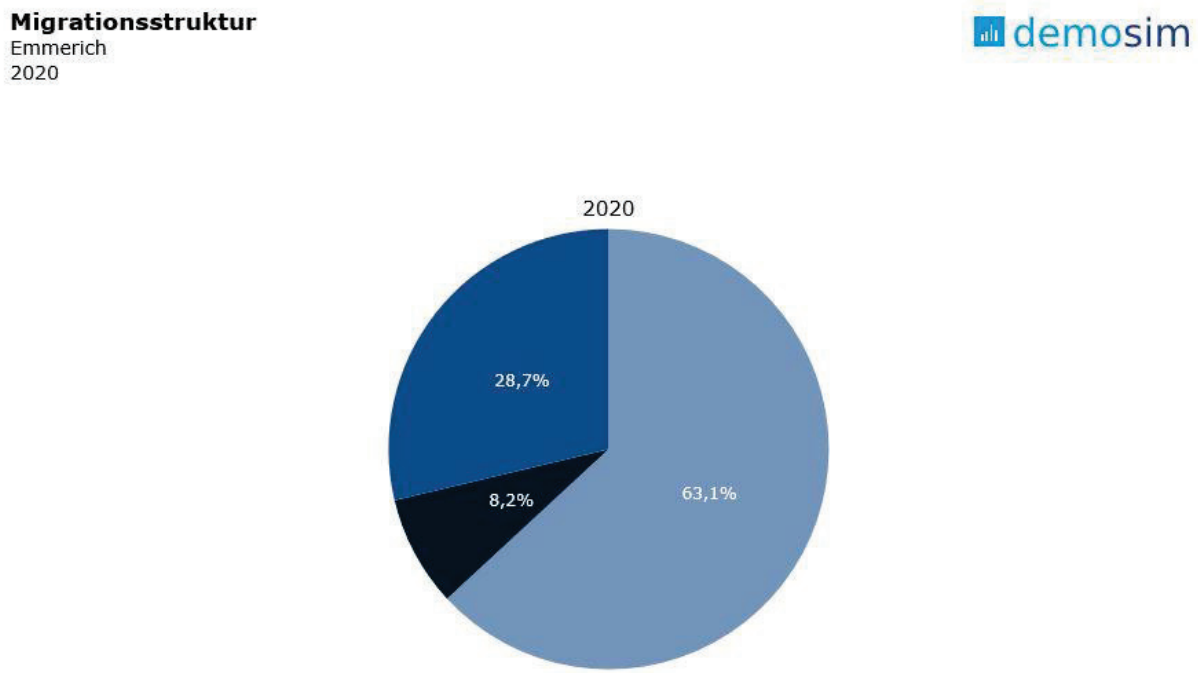
Krabbelkinder: unter 3-Jährige
Kindergarten: 3 bis unter 6-Jährige
Grundschule: 6 bis unter 10-Jährige
Sek I-Schüler: 10 bis unter 15-Jährige
Sek II-Schüler: 15 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium: 18 bis unter 25-Jährige
Berufsanfänger: 25 bis unter 30-Jährige
Jüngere Erwachsene: 30 bis unter 45-Jährige
Ältere Erwachsene: 45 bis unter 60-Jährige
Vorruhestand: 60 bis unter 65-Jährige
Jüngere Senioren: 65 bis unter 80-Jährige
Hochaltrige: über 80-Jährige

Abbildung 8: Zielgruppenanalyse Stadt Emmerich am Rhein 2020-2030 (Quelle demosim)

6.2.2 Migrationsstruktur

6.2.2.1 *Bestand zum 01.01.2020*

Die Migrationsstruktur in Emmerich am Rhein lässt sich mit demosim zum 01.01.2020 folgendermaßen visualisieren.



		2020	2020 %
■	ohne Migrationshintergrund	20.429	63,11
■	mit Migrationshintergrund	2.638	8,15
■	Ausländer	9.301	28,74

Abbildung 9: Migrationsstruktur Emmerich am Rhein 2020 (Quelle demosim); Informationen zur Definition der einzelnen Gruppen siehe Glossar der wichtigsten Fachbegriffe

Damit ist der Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung im Vergleich zu den Nachbarkommunen nicht nur sehr hoch, sondern wächst auch vergleichsweise schneller (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 2017: 38). Grund dafür ist, wie bereits erwähnt, zum einen die Grenznähe und entsprechend vergleichsweise viele niederländische Einwohner. Zum anderen spielt in zunehmendem Maße aber auch der Zuzug von EU-Bürgern aus den neuen Mitgliedsstaaten seit Geltung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Polen seit 2011 bzw. für Rumänien seit 2014 eine Rolle. So sind in den Jahren 2018 und 2019 vor allem polnische und erst an zweiter Stelle niederländische, gefolgt von rumänischen Staatsbürgern zugewandert. Die osteuropäischen Zuwanderer sind im Schnitt deutlich jünger als die Wohnbevölkerung, deren Medianalter[1] aktuell bei 45 Jahren liegt: Das Medianalter der polnischen und rumänischen Zuwanderer aus den Jahren 2018 und 2019 betrug dagegen 32 Jahre.

6.2.2.2 *Prognose zum 01.01.2030*

Da die Einflussfaktoren auf internationale Migrationsbewegungen zu zahlreich und unvorhersehbar sind, ist eine Prognose in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll.

[1] Das Medianalter teilt die Bevölkerung in zwei exakt gleich große Gruppen. Die eine Hälfte der Bevölkerung ist älter, die andere Hälfte jünger ist als das jeweils angegebene Alter (siehe Glossar der wichtigsten Fachbegriffe).

6.3 Die Tagesbevölkerung (Ein- und Auspendler)

Ebenso wie im letzten Demografiebericht, der auf den Angaben aus dem Jahr 2015 beruhte, überstieg auch 2018 die Zahl der Einpendler weiterhin die Zahl der Auspendler (IT:NRW 2020d).

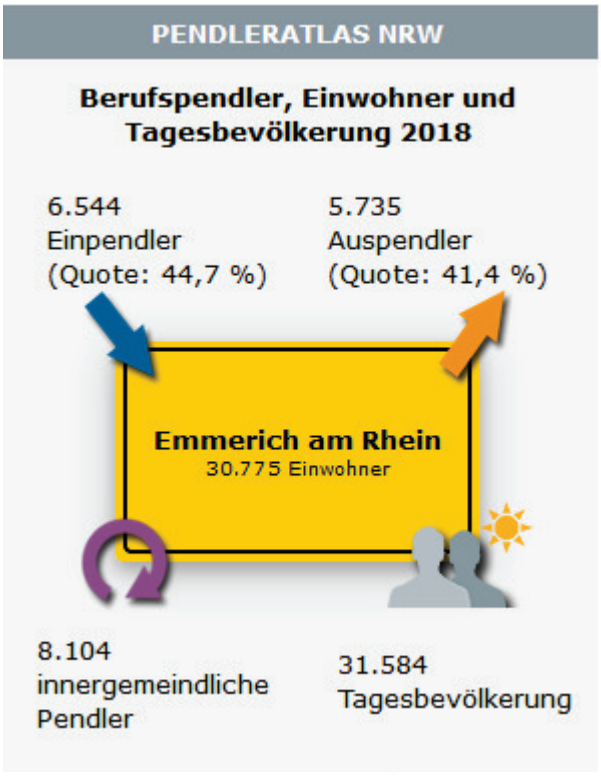


Abbildung 10: Berufspendler, Einwohner und Tagesbevölkerung 2018 (Quelle IT:NRW 2020d)

Sowohl bei den Berufsein- als auch bei den Berufsauspendlern in Emmerich am Rhein sind insbesondere die Gruppen der 45-Jährigen bis unter 55-Jährigen sowie die Gruppe der 25 bis unter 35-Jährigen stark vertreten. Die deutlichsten Pendlergewinne erzielt die Stadt jedoch in den Altersgruppen der 35- bis unter 45-Jährigen sowie der 45- bis unter 55-Jährigen, in denen jeweils mehr als 300 Personen täglich mehr ein- als auspendeln (IT.NRW 2020e). Da das Medianalter der gemeldeten Emmericherinnen und Emmericher 2020 bei 45 Jahren lag, dürfte die Tagesbevölkerung somit größer, aber im Schnitt ähnlich alt sein wie die Wohnbevölkerung.

Allerdings ist die Aussagekraft der Pendlerstatistik für Emmerich am Rhein stark eingeschränkt, da „Personen, die in NRW wohnen und im Ausland arbeiten, (…) nicht in der Beschäftigungsstatistik [der Agentur für Arbeit, auf der die Pendlerstatistik beruht] und somit auch nicht in der Pendlerrechnung NRW ausgewiesen“ werden (IT.NRW 2018). Auf diese Weise bleiben sowohl der Umfang als auch die Entwicklung der quantitativ vermutlich nicht gerade unbedeutsamen täglichen Mobilität deutscher, niederländischer und nicht zuletzt osteuropäischer Erwerbstätiger, die in Emmerich am Rhein wohnen und jenseits der Grenze arbeiten, unberücksichtigt. Gelänge es, diese Pendelbewegungen ebenfalls zu beziffern, ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich die Gesamtsituation deutlich anders darstellt als momentan in der Pendlerstatistik angegeben und insbesondere die Angabe zur Tagesbevölkerung deutlich nach unten korrigiert werden müsste.

7 Die demografische Entwicklung in den Ortsteilen

Im Demografiebericht 2017 wurde erstmalig die demografische Entwicklung der einzelnen Ortsteile genauer betrachtet. Im vorliegenden Bericht wird daran angeknüpft, wobei die Prognosen hier auf den Einwohnermeldedaten vom 01.01.2020 beruhen. Auf deren Grundlage wird mithilfe von demosim unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit 2012 die mögliche künftige Entwicklung errechnet. Grundannahme ist auch auf Ortsteilebene, dass sich die durchschnittliche Zahl der Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge der letzten 8 Jahre in Zukunft fortsetzt (wobei auch hier in Ermangelung der Daten aus der Landesdatenbank für 2019 hilfsweise von einer exakt gleichen Entwicklung in den Jahren 2018 und 2019 ausgegangen wird). Auf dieser Ebene wird das errechnete Szenario ebenfalls bis 2030 dargestellt und auf weiter in die Zukunft reichende Prognosen verzichtet (siehe 6, Seite 11).

Wie im letzten Bericht werden die einzelnen Ortsteile gemäß ihrer geografischen Lage von Süden nach Norden vorgestellt: beginnend in Praest, Klein-Netterden, Dornick, Vrasselt zum Stadtkern Emmerich und weiter nach Hüthum, Borghees und Elten.

Die Übersicht auf der nächsten Seite zeigt die Lage der verschiedenen Ortsteile. Im jeweiligen Erläuterungstext wird auf die charakteristischen, demografischen Merkmale des Ortsteils eingegangen, insbesondere, wenn sich diese von den Entwicklungen in der Gesamtstadt unterscheiden. Dabei wird auf die Systematik des vorangegangenen Demografieberichts zurückgegriffen und nacheinander die folgenden Themen betrachtet: Bevölkerung 2020/2030 (Männer, Frauen, Durchschnittsalter), Besonderheiten in Bezug auf Familienstand, Migrationsstruktur und Neuzuwanderungen 2020 sowie Veränderung der Altersstruktur 2020/2030 inklusive Aging Index.

Der Aging Index beschreibt das Verhältnis der über 65-Jährigen zu den unter 20-Jährigen. Liegt dieser Wert unter 100, überwiegt die Zahl der unter 20-Jährigen, bei 100 ist das Verhältnis ausgeglichen und ein Wert größer 100 beschreibt eine Überzahl der über 65-Jährigen. Die Entwicklung des Aging Index in den Ortsteilen sowie in der Gesamtstadt lässt sich in der Übersicht wie in Tabelle 1 darstellen. In der Beschreibung der Ortsteile wird noch einmal ausführlicher auf die jeweiligen Werte und Entwicklungen eingegangen.

Ortsteile	Aging Index 2020	Aging Index 2030
Praest	87,76	113,56
Klein Netterden	109,76	154,57
Dornick	103,3	156,61
Vrasselt	116,18	170,62
Stadtkern	104,17	111,12
Hüthum	123,03	155,98
Borghees	136,84	161,75
Elten	147,71	183,17
Gesamtstadt	**112,04**	**128,7**

Tabelle 1: Entwicklung des Aging Index in Emmerich am Rhein und den Ortsteilen 2020 bis 2030, eigene Darstellung (Datenquelle demosim); Mehr Informationen zum Aging Index siehe Glossar der wichtigsten Fachbegriffe

Vergleichskarte
Emmerich
Sortiert nach ø-Alter Bevölkerung (ggf. nach Geschlecht, Alle, 2020)

demosin



Gebiet	ø-Alter Bevölkerung (ggf. nach Geschlecht, Alle, 2020)
Cluster 1 (42 bis 43)	
Stadtkern	42
Praest	42
Cluster 2 (43 bis 45)	
Dornick	44
Cluster 3 (45 bis 46)	
Vrasselt	45
Hüthum	45
Klein-Netterden	45
Cluster 4 (46 bis 47)	
Borghees	47
Elten	47

Abbildung 11: Vergleichskarte Ortsteile Durchschnittsalter der Bevölkerung 2020 mit eigener Ergänzung der Ortsnamen (Quelle demosim)

7.1 Praest

Zum Stichtag 1.1.2020 lebten in Praest 1.658 Menschen. Seit 2016 ist die Bevölkerung von Praest um 1% leicht gewachsen. In der Prognose bis 2030 wird von einem etwas stärkeren Wachstum der Gesamtbevölkerung um 4% ausgegangen.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	1.658	1.726	(4%)
Männer	830	859	(3%)
Frauen	828	867	(5%)
ø-Alter	42	44	(3%)
Median-Alter	44	45	(1%)

Abbildung 12: Bevölkerungsentwicklung 2020-2030 Praest (Quelle demosim)

Hinsichtlich des Familienstandes hat Praest mit 19% der Bevölkerung 2020 einen im Vergleich zu den anderen Ortsteilen höheren Anteil an Kindern (unter 14 Jahre). Der Anteil an Menschen ohne deutschen Pass ist dagegen mit 15% vergleichsweise gering. Mehr als die Hälfte der Zuwanderer ohne deutschen Pass seit 1948 hat allerdings einen niederländischen Pass. Darunter sind möglicherweise auch - wie bereits im letzten Demografiebericht erläutert - sogenannte „Papierholländer“, die zum Teil zwar seit mehreren Generationen ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland, jedoch nach wie vor einen niederländischen Pass haben.

Insbesondere seit der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Staatsbürger der sogenannten EU-10 bzw. EU-2 seit Staaten 2011 bzw. 2014 sind insbesondere Zuwanderungen rumänischer und polnischer Staatsbürger zu beobachten, doch spielten sich diese auch in diesem Zeitraum durchschnittlich in ähnlichem Rahmen wie die niederländische Zuwanderung ab (2014 bis 2019 erfolgten 32 Zuzüge niederländischer sowie 41 Zuzüge osteuropäischer Staatsbürger).

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	106	94	(-11%)	-11% bis -11%
▲ Schulen	209	210	(0%)	0% bis 0%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	215	234	(9%)	9% bis 9%
▲ Erwachsene	715	642	(-10%)	-10% bis -10%
▲ Rentner	413	546	(32%)	32% bis 32%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 13: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Praest (Quelle demosim)

Was die Altersstruktur betrifft, geht die Prognose bis 2030 von einem Anwachsen der Gruppe der Rentner (ab 60 Jahre) sowie der Gruppe der 18- bis unter 30-Jährigen („Ausbildung, Studium, Berufsanfänger) aus. Die Zahl der unter 20-Jährigen würde der Prognose zufolge aber erst 2026 die Zahl der über 65-Jährigen unterschreiten, was stadtweit in allen anderen Ortsteilen bereits heute der Fall ist (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.2 Klein-Netterden

Klein-Netterden ist ein kleinerer Emmericher Ortsteil mit 775 Einwohnern zum 1.1.2020. Seit 2016 ist die Zahl der Einwohner um 4 % zurückgegangen. In der Prognose bis 2030 wird von einem sehr leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung ausgegangen.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	775	785	(1%)
Männer	385	391	(2%)
Frauen	390	394	(1%)
ø-Alter	45	46	(4%)
Median-Alter	48	48	(0%)

Abbildung 14: Bevölkerungsprognose Klein-Netterden 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Hinsichtlich des Familienstandes ist in Klein-Netterden in Bezug auf andere Ortsteile ein mit 17,3% eher geringer Anteil Lediger zu verzeichnen. Auch der Anteil an Menschen ohne deutschen Pass ist vergleichsweise gering. Mehr als drei Viertel der Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat einen niederländischen Pass. Einen nennenswerten Zuzug aus anderen Staaten gibt es bislang nicht.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
Kinderbetreuung	34	36	(6%)	6% bis 6%
Schulen	98	80	(-18%)	-18% bis -18%
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	88	114	(30%)	30% bis 30%
Erwachsene	327	268	(-18%)	-18% bis -18%
Rentner	228	287	(26%)	26% bis 26%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 15: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Klein-Netterden (Quelle demosim)

Was die Altersstruktur betrifft, geht die Prognose bis 2030 von einem Wachstum der Gruppe der über 60-Jährigen, der 18- bis 30-Jährigen sowie der unter 6-Jährigen aus. Die Zahl der unter 20-Jährigen unterschreitet bereits heute die Zahl der über 65-Jährigen in Klein-Netterden. Bis 2030 steigt dieser sogenannte Aging Index den Prognosen zufolge weiter an, sodass bereits 2030 mehr als anderthalb so viele über 65-Jährige wie unter 20-Jährige hier leben (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.3 Dornick

Auch Dornick ist ein kleinerer Emmericher Ortsteil mit 459 Einwohnern zum 1.1.2020. Seit 2016 ist die Zahl der Einwohner um beinahe 3% zurückgegangen. Wegen der geringen Gesamtbevölkerung können hier die prozentualen Angaben allerdings irreführend sein, weil ein solcher Rückgang durch sehr wenige Personen ausgelöst werden kann. In der Standard-Prognose wird von einem ganz leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung bis 2030 ausgegangen. Im Profil „Wohnbaulandvorbereitung“ hingegen, das die Neubauaktivitäten in diesem Bereich berücksichtigt und von deren Fertigstellung bis 2022 ausgeht, würde die Bevölkerung allerdings um 6% recht deutlich wachsen.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	459	466	(1%)
Männer	223	220	(-1%)
Frauen	236	245	(4%)
ø-Alter	44	47	(6%)
Median-Alter	48	51	(6%)

Abbildung 16: Bevölkerungsprognose Dornick 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Mit über 19% ist in Dornick der Anteil von Kindern unter 14 Jahren stadtweit am höchsten. Auch der Anteil der Verheirateten ist am höchsten, wobei auch an dieser Stelle wie oben einschränkend zu sagen ist, dass sich wegen der kleinen Grundgesamtheit anders als in anderen Ortsteilen hier Einzelfälle auf die prozentualen Angaben niederschlagen können.

Der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass ist mit 9,15% 2020 so gering wie in keinem anderen Emmericher Ortsteil. Die wenigen gemeldeten Ausländer sind auch hier ganz überwiegend niederländische Staatsbürger. Daneben leben nur wenige Zuwanderer aus anderen Staaten in Dornick.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	25	20	(-18%)	0% bis 0%
▲ Schulen	64	47	(-27%)	0% bis 0%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	33	68	(106%)	0% bis 0%
▲ Erwachsene	193	159	(-18%)	0% bis 0%
▲ Rentner	144	172	(19%)	0% bis 0%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 17: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Dornick (Quelle demosim)

Den Berechnungen zufolge ist bis 2030 von einem moderaten Wachstum der Gruppe der über 60-Jährigen sowie einem deutlichen Wachstum der Gruppe der 18- bis 30-Jährigen auszugehen. Allerdings

bezieht sich dies wieder auf das Standard-Szenario, das die Bautätigkeiten in Dornick nicht berücksichtigt. Sollten diese zu einem verstärkten Zuzug von Familien mit Kindern führen, kann sich die tatsächliche Entwicklung deutlich anders darstellen. Im Standardszenario jedoch würde auch in Dornick 2030 die Zahl der über 65-Jährigen anderthalb Mal so hoch sein wie die der Zahl der unter 20-Jährigen, wohingegen dieses Verhältnis aktuell noch recht ausgeglichen ist (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.4 Vrasselt

Vrasselt ist mit 1.542 Einwohnern zum 1.1.2020 der kleinste der Emmericher Ortsteile mit über 1000 Einwohnern. Die Einwohnerzahl von Vrasselt ist seit 2016 ganz leicht (um unter 1%) zurückgegangen. Bis 2030 geht die Standard-Prognose von einem leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung aus.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	1.542	1.574	(2%)
Männer	786	804	(2%)
Frauen	756	770	(2%)
ø-Alter	45	47	(4%)
Median-Alter	48	50	(4%)

Abbildung 18: Bevölkerungsprognose Vrasselt 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

In Bezug auf den Familienstand fällt ein mit 15,69% im stadtweiten Vergleich recht geringer Anteil von Kindern unter 14 Jahren auf, trotz eines mit über 50% hohen Anteils an Verheirateten.

Der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass ist hier ebenso wie in den anderen bereits betrachteten Ortsteilen, die man zusammen mit Vrasselt in einigen Zusammenhängen auch als „Südstaaten“ bezeichnet, gering. Auch hier dominieren die niederländischen Staatsbürger stark. Vergleichsweise sehr kleine Gruppen von Zuwanderern kommen aus Polen und der Türkei.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	66	75	(13%)	13% bis 13%
▲ Schulen	176	151	(-14%)	-14% bis -14%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	196	203	(4%)	4% bis 4%
▲ Erwachsene	647	567	(-12%)	-12% bis -12%
▲ Rentner	457	578	(27%)	27% bis 27%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 19: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Vrasselt (Quelle demosim)

In Vrasselt ist laut den Berechnungen auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren bis 2030 von einem Rückgang Einwohnerinnen und Einwohner nur in der Gruppe der über 6- bis unter 18-Jährigen sowie in der Gruppe der 30-Jährigen bis unter 60-Jährigen auszugehen. Alle anderen Altersgruppen wachsen, insbesondere die Zahl der Kinder im Alter unter 6 Jahre nimmt recht deutlich zu. Dennoch wird den Prognosen zufolge auch in Vrasselt 2030 die Zahl der über 65-Jährigen mehr als anderthalb Mal so hoch liegen wie die Zahl der unter 20-Jährigen (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.5 Stadtkern Emmerich

Mehr als die Hälfte der Emmericher Wohnbevölkerung ist im Stadtkern gemeldet, insgesamt 19.626 Personen am 1.1.2020. Bei der Meldung wird keine weitere Unterteilung vorgenommen, sodass eine individuelle Betrachtung der Bereiche Altstadt/Stadtmitte, Leegmeer und Speelberg nicht möglich ist. Obwohl dies sicher interessant wäre, muss wegen der fehlenden Datenbasis auch in diesem Bericht darauf verzichtet werden. Seit 2016 ist die Gesamtbevölkerung im Stadtkern ganz leicht (um unter 1%) gewachsen, wovon auch in der Prognose bis 2030 weiter ausgegangen wird. Nicht berücksichtigt werden dabei die Fertigstellungen von Bauprojekten in diesem Zeithorizont, die zu einer noch stärkeren Wachstumsdynamik beitragen könnten.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	19.626	20.560	(5%)
Männer	9.950	10.539	(6%)
Frauen	9.676	10.022	(4%)
ø-Alter	42	43	(2%)
Median-Alter	42	43	(2%)

Abbildung 20: Bevölkerungsprognose Stadtkern 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Auffällig ist im Stadtkern das geringe Durchschnittsalter, das mit 42 Jahren 2019 deutlich unter dem stadtweiten und dem Durchschnittsalter in den anderen Ortsteilen liegt. Fast zwei Drittel der in Emmerich gemeldeten 30 bis 45-Jährigen lebt im Stadtkern. Auch ist der hohe Anteil der Ledigen mit über 26% im Vergleich zu den anderen Ortsteilen auffällig, wo dieser bei 21% oder weniger liegt.

Mit beinahe 31% ist der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass im Stadtkern deutlich höher als in den bislang betrachteten Ortsteilen. Diese kommen hier auch nicht überwiegend aus den Niederlanden, sondern aus den neuen Mitgliedsstaaten der EU, insbesondere aus Polen und Rumänien. So kamen im Stadtkern 2018/2019 mehr als ein Drittel der Neuzuwanderer ohne deutschen Pass aus Polen, weitere 16 % aus Rumänien und erst an dritter Stelle folgten die niederländischen Neuzuwanderer mit etwa 12%. Da dieser Trend seit einigen Jahren anhält, ist auch die Gesamtzahl der gemeldeten polnischen Staatsbürger im Bereich des Stadtkerns bereits deutlich höher als die Zahl der niederländischen Staatsbürger.

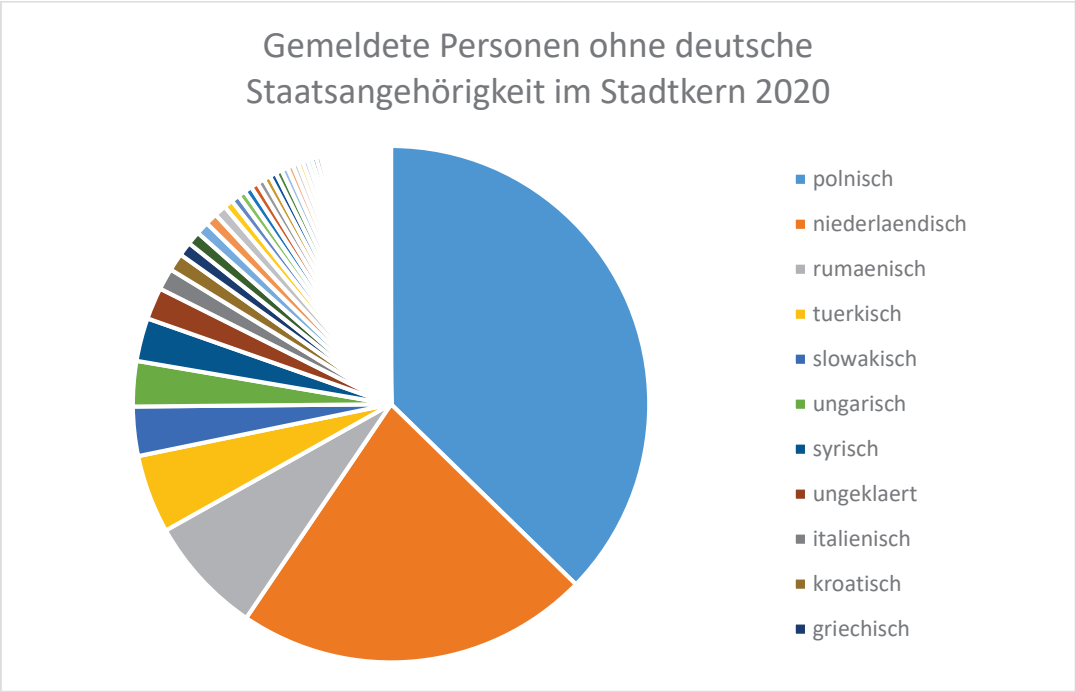


Abbildung 21: Gemeldete Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Stadtkern 2020, eigene Darstellung (Datenquelle demosim)

Entsprechend der aktuellen Bevölkerungszusammensetzung wird bis 2030 von einer Zunahme der Bevölkerung in fast allen Altersgruppen ausgegangen. Einzige deutliche Ausnahme bilden die 18-bis unter 30-Jährigen, deren Zahl den Berechnungen zufolge zurückgehen würde, sollten sich die Entwicklungen der vergangenen Jahre weiter fortsetzen. Da auch die Zahl der über 65-Jährigen hier vergleichsweise moderat steigt, steigt auch deren Anzahl im Vergleich zu den unter 20-Jährigen den Prognosen zufolge recht langsam, sodass der Stadtkern 2030 der Ortsteil wäre, wo der Überhang der über 65-Jährigen am wenigsten stark ist (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
Kinderbetreuung	1.188	1.173	(-1%)	-1% bis -1%
Schulen	2.121	2.501	(18%)	18% bis 18%
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	3.163	2.466	(-22%)	-22% bis -22%
Erwachsene	8.063	8.534	(6%)	6% bis 6%
Rentner	5.091	5.886	(16%)	16% bis 16%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 22: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Stadtkern (Quelle demosim)

7.6 Hüthum

Der, was die Zahl der Einwohner betrifft, drittgrößte Emmericher Ortsteil (nach dem Stadtkern und Elten) ist Hüthum mit 3.178 Einwohner am 1.1.2020. Seit 2016 ist die Bevölkerung beinahe konstant (+6 Personen, was einer Bevölkerungszunahme von 0,2% entspricht). Bis 2030 geht die Prognose im auf den Entwicklungen der letzten Jahre beruhenden Standardszenario von einem weiteren leichten Wachstum der Gesamtbevölkerung aus.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	3.178	3.224	(1%)
Männer	1.599	1.606	(0%)
Frauen	1.579	1.619	(3%)
ø-Alter	45	46	(3%)
Median-Alter	48	48	(0%)

Abbildung 23: Bevölkerungsprognose Hüthum 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Jedoch ergibt sich in diesem Bereich die Besonderheit, dass die ehemalige Pionierkaserne teilweise im Gebiet dieses Ortsteils liegt. Die dort stattfindende Realisierung diverser Bauvorhaben inklusive einer Pflegeeinrichtung, einer Einrichtung des betreuten Wohnens, eines medizinischen Zentrums, einer psychosomatischen Klinik und dem Mietwohnungsbau werden Auswirkungen auf die demografische Entwicklung haben. Nach der Fertigstellung des Projekts „Junges Wohnen“ sind in diesem Bereich zum 01.05.2020 die ersten Mieter eingezogen (NRZ 2020). Wie sich parallel zu den Fertigstellungen Bevölkerungsgröße und –zusammensetzung verändern, wird durchgängig beobachtet werden müssen und sicherlich Gegenstand künftiger Demografieberichte sein. Um jedoch eine erste Vorstellung der möglichen Veränderungen zu bekommen, wird im Szenario „Wohnbaulandvorbereitung“ davon ausgegangen, dass die 245 im Bereich Hüthum geplanten Wohneinheiten bis 2022 realisiert und dann von im Schnitt 3 Personen bewohnt werden. In diesem Fall würde die Bevölkerung nicht moderat bis 2030, sondern bereits bis 2022 recht deutlich wachsen.

Bevölkerung

	2019	2022	
Bevölkerung	3.188	3.935	(23%)
Männer	1.589	1.952	(23%)
Frauen	1.599	1.983	(24%)
ø-Alter	45	45	(2%)
Median-Alter	48	49	(2%)

Abbildung 24: Bevölkerungsprognose im Szenario Wohnbaulandvorbereitung für Hüthum 2019 bis 2022 (Quelle. Demosim)

In Bezug auf den Familienstand ist in Hüthum der Anteil der Verheirateten mit über 52% vergleichsweise hoch. Stadtweit ist dieser nur in Dornick noch höher.

Der Anteil von Einwohnern ohne deutschen Pass ist wie in den „Südstaaten“ mit 22,5 % unterdurchschnittlich. Größte Gruppe ist mit fast zwei Drittel aller gemeldeten Nicht-Deutschen mit Abstand die Gruppe der Niederländer. Auch im Zeitraum von 2018 bis 2019 bildeten diese mit 25 Personen in Hüthum die größte Gruppe der Neuzuwanderer ohne deutschen Pass, wenn auch dicht gefolgt von 21 Neuzuwanderern mit rumänischer und 20 Personen mit polnischer Staatsbürgerschaft.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
Kinderbetreuung	172	160	(-7%)	-7% bis -7%
Schulen	350	352	(1%)	1% bis 1%
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	390	417	(7%)	7% bis 7%
Erwachsene	1.313	1.135	(-14%)	-14% bis -14%
Rentner	953	1.160	(22%)	22% bis 22%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 25: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Hüthum (Quelle demosim)

Im Standardszenario, das aufgrund der oben beschriebenen Bauentwicklungen insbesondere in Hüthum die tatsächliche Entwicklung vermutlich unzureichend beschreibt, wird in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen sowie in der Gruppe der 30- bis unter 60-Jährigen bis 2030 von einem Bevölkerungsrückgang ausgegangen. Demzufolge würde auch in Hüthum 2030 die Zahl der über 65-Jährigen die Zahl der unter 20-Jährigen noch sehr viel deutlicher übersteigen als bereits heute (vgl. Tabelle 1, Seite 17). Jedoch ist wie oben beschreiben durch Projekte im Bereich dieses Ortsteils, die wie das Projekt „Junges Wohnen“ auch ganz gezielt bestimmte Altersgruppen ansprechen, davon auszugehen, dass dieses Verhältnis in der Realität möglicherweise anders ausfällt.

7.7 Borghees

Borghees als kleinster hier betrachteter Ortsteil hatte 375 Einwohner zum 01.01.2020. Damit gelten für die Aussagekraft der hier beschriebenen Daten die gleichen Einschränkungen wie für Dornick, denn auch hier können wegen der kleinen Grundgesamtheit Einzelfälle große statistische Auswirkungen haben. Mit der vor diesem Hintergrund gebotenen Vorsicht soll hier aber dennoch die aktuelle Lage kurz skizziert werden.

Seit 2016 ist die Anzahl der Einwohner von Borghees um 0,8% leicht gestiegen. Bis 2030 wird in der Standard-Prognose jedoch von einem leichten Rückgang der Gesamtbevölkerung des Ortsteils ausgegangen.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	375	368	(-2%)
Männer	176	166	(-6%)
Frauen	199	202	(1%)
ø-Alter	47	47	(-0%)
Median-Alter	51	50	(-2%)

Abbildung 26: Bevölkerungsprognose Borghees 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

In Borghees ist der Anteil der Kinder unter 14 Jahre mit über 18% etwas höher als im stadtweiten Schnitt, der Anteil der Verheirateten mit 48,53% jedoch so niedrig wie sonst nur im Stadtkern.

Der Anteil der gemeldeten Ausländer ist zwar unterdurchschnittlich, jedoch mit etwas über 25% deutlich über dem Anteil in den sogenannten Südstaaten. Die mit Abstand meisten in Borghees lebenden Ausländer sind Niederländer. Andere größere Zuwanderergruppen gibt es hier nicht.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	21	20	(-6%)	0% bis 0%
▲ Schulen	47	43	(-8%)	0% bis 0%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	40	54	(34%)	0% bis 0%
▲ Erwachsene	134	111	(-17%)	0% bis 0%
▲ Rentner	133	140	(5%)	0% bis 0%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 27: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Borghees (Quelle demosim)

Laut den Berechnungen auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren ist bis 2030 von einem Rückgang der Einwohnerinnen und Einwohner in den meisten Altersgruppen auszugehen. Auffällige

Ausnahme sind die 18 bis unter 30-Jährigen, deren Zahl in diesem Zeitraum der Prognose zufolge deutlich steigt. Jedoch ist an dieser Stelle noch einmal der Hinweis wichtig, dass wegen der kleinen Grundgesamtheit die Entscheidung von wenigen Personen in dieser Altersgruppe gegen einen Verbleib im Ortsteil ausreicht, um in der Realität deutlich andere Entwicklungen hervorzurufen. Der bereits jetzt deutliche Überhang von über 65-Jährigen im Vergleich zu den unter 20-Jährigen wird sich trotz der moderaten Wachstumsrate der Gruppe der Rentner bis 2030 noch einmal verstärken, sodass dann den Berechnungen zufolge mehr als anderthalb so viele über 65-Jährige wie unter 20-Jährige in dem Ortsteil leben (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

7.8 Elten

In Elten, dem nach dem Stadtkern größten Ortsteil, lebten 4755 Personen am 01.01.2020. Seit 2016 ist die Einwohnerzahl um etwa 1% gestiegen, jedoch geht die Standard-Prognose bis 2030 von einem leichten Rückgang der Gesamtbevölkerung aus.

Bevölkerung

	2020	2030	
Bevölkerung	4.755	4.668	(-2%)
Männer	2.384	2.354	(-1%)
Frauen	2.371	2.314	(-2%)
ø-Alter	47	48	(2%)
Median-Alter	50	51	(2%)

Abbildung 28: Bevölkerungsprognose Elten 2020 bis 2030 (Quelle demosim)

Auffällig ist hier der mit 14,74% stadtweit niedrigste Anteil von Kinder unter 14 Jahren, sowie der mit über 37% mit Abstand höchste Anteil Nicht-Deutscher Einwohnerinnen und Einwohner. Dies verwundert nicht, zum einen wegen der geografischen Lage des Ortsteils, der an drei Seiten an die Niederlande grenzt. Auch historisch gibt es eine starke Anbindung an das Nachbarland, unter dessen Auftragsverwaltung Elten bis 1963 stand. Danach war der Ortsteil (zusammen mit den Gemeinden Borghees, Hüthum und Klein-Netterden) zunächst eigenständig, bevor 1975 die Eingemeindung erfolgte. Entsprechend liegt der Anteil der Niederländer an den gemeldeten Nicht-Deutschen auch bei fast 80%. Mit 8% bzw. 4% folgen polnische und rumänische Staatsbürger mit deutlichem Abstand. Selbst wenn man nur die Neuzuwanderung seit 2011 betrachtet, dominieren die Niederlande mit beinahe zwei Dritteln aller Neuzugewanderten klar.

Zielgruppenanalyse

	2020	2030		Entwicklung in den Ortsteilen (ab 500 Einwohnern)
▲ Kinderbetreuung	214	215	(0%)	0% bis 0%
▲ Schulen	487	459	(-6%)	-6% bis -6%
▲ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	544	581	(7%)	7% bis 7%
▲ Erwachsene	1.986	1.611	(-19%)	-19% bis -19%
▲ Rentner	1.524	1.802	(18%)	18% bis 18%

Kinderbetreuung 0 bis unter 6-Jährige
Schulen 6 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium, Berufsanfänger 18 bis unter 30-Jährige
Erwachsene 30 bis unter 60-Jährige
Rentner über 60-Jährige

Abbildung 29: Zielgruppenanalyse 2020-2030 Elten (Quelle demosim)

Auf Basis der Entwicklungen in den vergangenen Jahren wird in Elten bis 2030 von Zuwächsen der 18- bis 30-Jährigen sowie der über 60-Jährigen Einwohnerinnen und Einwohner ausgegangen, während in allen anderen Altersgruppen rückläufige Zahlen erwartet werden. Das bereits jetzt bestehende deutliche Übergewicht der Zahl der über 65-Jährigen im Vergleich zur Zahl der unter 20-Jährigen würde sich in

diesem Fall noch einmal verschärfen und wäre genau wie heute auch 2030 das ungünstigste im stadtweiten Vergleich (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

Jedoch lassen es die oben beschriebenen Besonderheiten dieses Ortsteils wenig wahrscheinlich erscheinen, dass sich die künftige Entwicklung durch eine Fortschreibung der Veränderungen der vergangenen Jahre prognostizieren ließe. Die große Bedeutung der Niederländer, die Zu- und Wegzugsentscheidungen auch an niederländische Strukturen und Regelungen anpassen dürften und trotz des Wohnens auf der deutschen Seite der Grenze nicht selten weiterhin die niederländische Infrastruktur nutzen, macht jede Prognose schwierig. Denn auf diese Weise wird die tatsächliche Entwicklung stark durch die nicht vorhersehbaren Wechselwirkungen deutscher und niederländischer Gegebenheiten beeinflusst, die sich schnell verändern können und Trends der vergangenen Jahre obsolet machen. So kann beispielsweise die Einrichtung des Bahnhaltepunkts in Elten den Ort als Wohnort für niederländische Pendler attraktiv machen, für die dieser bislang keine Option war oder können andersherum preisliche Verbesserungen auf dem niederländischen Immobilienmarkt recht schnell für Abwanderungstendenzen sorgen. Mithin ist die Fehleranfälligkeit der Prognosen hier besonders groß und führt kein Weg an einer regelmäßigen Beobachtung der Ist-Daten vorbei, um neue Trends frühzeitig zu erkennen.

8 Lokale Besonderheiten und Herausforderungen

Die Darstellungen haben deutlich gemacht, dass einige Grundsätze des demografischen Wandels in der Bundesrepublik in gleicher Form auch für Emmerich am Rhein gelten, sich auf der anderen Seite hier jedoch manche Hausforderungen nicht, nicht in gleichem Maße oder andersherum deutlich dringlicher stellen. Im vorliegenden Kapital sollen daher die lokalen Besonderheiten und die darauf zurückzuführenden Herausforderungen zusammengefasst werden.

8.1 Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl

Als wichtige Besonderheit ist zunächst die für eine Kommune von der Größe und Lage Emmerichs untypische, absehbar weiterbestehende Wachstumstendenz, herauszustellen. Nicht nur das für die Darstellungen in diesem Demografiebericht verwendete Analysetool demosim, sondern auch die durch das Statistische Landesamt IT.NRW erstellten Prognosen gehen bis 2030 von einem Ansteigen der Gesamtbevölkerung aus (IT.NRW 2020). Bis 2040 geht die Bevölkerung dieser Prognose zufolge zwar dann wieder leicht zurück, jedoch ohne das Niveau von 2018 zu unterschreiten, sodass Veränderungen der von allen Altersgruppen nutzbaren Infrastruktur anders als in vielen anderen Kommunen dieser Größenordnung in Emmerich nicht notwendig wären.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln skizziert, geht die gleichbleibende Bevölkerungszahl jedoch nicht mit einer gleichbleibenden Bevölkerungsstruktur einher. Aus diesem Grund werden trotzdem Anpassungen der kommunalen Angebote und Infrastruktur an die besonderen Bedürfnisse größer werdender sowie neu entstehender Gruppen nötig sein. Schon heute absehbar ist ein steigender Bedarf an passenden Angeboten für (aus dem Ausland) Zugewanderte (siehe 8.2), Unterstützungsbedarf der örtlichen Unternehmen bei der Gewinnung von Mitarbeitern (siehe 8.3) und ein steigender Bedarf an passenden Angeboten für Senioren (siehe 8.4).

8.2 Herausforderung Arbeitsmigration

In Emmerich am Rhein leben Menschen aus knapp 100 verschiedenen Nationen. Durch die Nähe zu den Niederlanden ist der Anteil von Ausländern an der Wohnbevölkerung historisch hoch und lag bereits 1995 beinahe doppelt so hoch wie im Durchschnitt der Kommunen in den Kreisen Kleve, Wesel und Duisburg (IHK 2017: 38). Doch ist der Anteil im Zeitraum von 1995 bis 2015 auch in keiner anderen Kommune mit Ausnahme von Kranenburg so stark gewachsen wie in Emmerich, sodass dieser 2015 bereits fast dreimal so hoch lag wie im Durchschnitt der anderen Kommunen der oben genannten Kreise. Auffällig ist wie bereits in den Ausführungen oben beschrieben eine große Zahl von Zuwanderern aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Polen (2586 Personen am 01.01.2020), Rumänien (622 Personen), der Slowakei (214 Personen) und Ungarn (196 Personen). Diese machen zum überwiegenden Teil von ihrem durch die EU-Erweiterung erworbenen Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit als Unionsbürger Gebrauch. Seit 2011 sind für Menschen aus Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern bzw. seit 2014 für Menschen aus Rumänien und Bulgarien Einreise und Aufenthalt in Deutschland nicht mehr an Genehmigungsverfahren gebunden, wenn sie zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung erfolgen. Dies hat seitdem deutschlandweit zu einer deutlich höheren Mobilität geführt (siehe 4.1), die auch in Emmerich beobachtbar ist: Wanderten im Zeitraum von 2005 bis 2010 insgesamt 476 Menschen aus Polen, 9 Ungarn und 7 Slowaken ein, waren es im Zeitraum von 2010 bis 2015 bereits 1018 Polen, 63 Ungarn und 114 Slowaken.

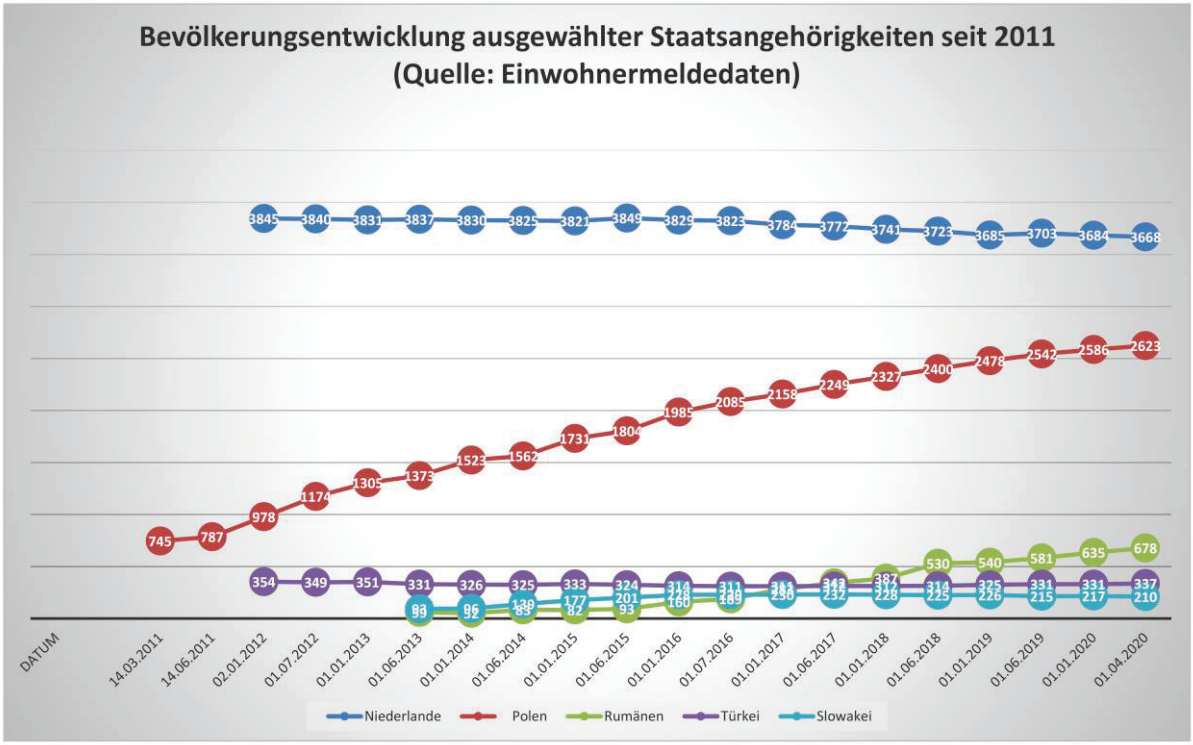


Abbildung 30: Bevölkerungsentwicklung ausgewählter Staatsangehörigkeiten seit 2011, eigene Darstellung (Quelle Einwohnermeldedaten)

Grund für diesen sehr starken Anstieg sind jedoch nicht nur individuelle Entscheidungen für eine Arbeitsaufnahme in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in so großer Zahl. Eine wichtige Rolle spielt das in der öffentlichen Diskussion bereits häufiger thematisierte und problematisierte Phänomen von Zeitarbeitsfirmen, die den Arbeitskräftebedarf verschiedener, insbesondere niederländischer Unternehmen der fleischverarbeitenden Industrie und der Logistikbranche durch die gezielte Anwerbung von Arbeitskräften aus den neuen EU Mitgliedsstaaten decken. Die ebenfalls durch diese Zeitarbeitsfirmen organisierte Unterbringung der Arbeitsmigranten erfolgt häufig in angemieteten (Werks-)Wohnungen auf deutscher Seite wie in Emmerich oder anderen Kommunen entlang der Grenze.

Diese durch Zeitarbeitsfirmen angeworbenen Arbeitsmigranten sind häufig jung und oft männlich, weshalb bei den zwischen 2010 und 2015 Zugewanderten aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten der Anteil der Männer immer überwog (54% bei den polnischen, 64% bei den slowakischen, 60% bei den ungarischen und 61% bei den rumänischen Staatsbürgern) und das Durchschnittsalter geringer war als in der Gesamtbevölkerung (37 Jahre bei den polnischen, 33 Jahre bei den slowakischen und ungarischen sowie 30 Jahre bei den in diesem Zeitraum zugewanderten rumänischen Staatsbürgern). Doch leben neben den zum Teil nur für kurze Zeiträume angeworbenen, überwiegend männlichen Arbeitsmigranten heute auch viele Frauen und ganze Familien aus diesen Ländern, insbesondere aus Polen, seit längerem in Emmerich und erwerben in Einzelfällen bereits Eigentum.

Es mehren sich somit die Zeichen, dass zumindest ein Teil der in Emmerich lebenden Arbeitsmigranten einen längerfristigen oder vielleicht sogar dauerhaften Aufenthalt plant und es sich nicht um eine kurzfristige Verlegung des Lebensmittelpunktes handelt. Dies ist wegen der Größe und des geringen Durchschnittsalters dieser Gruppe für die weitere demografische Entwicklung Emmerichs von zentraler Bedeutung. Denn damit sich die vergleichsweise positive demografische Entwicklung auch mittelfristig fortsetzt und die negativen Folgen des demografischen Wandels in Emmerich weiterhin spürbar abgeschwächt werden, ist die Voraussetzung, dass diese Menschen in Deutschland bzw. in Emmerich eine Perspektive für sich entwickeln. Dies dürfte vor allem dann gelingen, wenn der Schritt aus der oftmals prekären Zeitarbeit in stabile Beschäftigungsverhältnisse gelingt. Insbesondere in der Gruppe der polnischen Zuwanderer gibt es dafür schon jetzt viele gute Beispiele. Allein mithilfe kommunalpolitischer

Maßnahmen ist dies nicht steuerbar, weil dafür beispielsweise individuelle Präferenzen, die künftige Ausgestaltung des Freizügigkeitsrechts auf EU –Ebene, die wirtschaftliche Entwicklung in den Herkunftsländern oder auch das Qualifikationsniveau der Zugewanderten zwar von ausschlaggebender Bedeutung sind, jedoch kaum beeinflusst werden können. Darüber hinaus muss ein Klima entstehen bzw. bestehen bleiben, in dem ein signifikanter Teil dieser Gruppe einen dauerhaften Aufenthalt in Emmerich als attraktive Option empfindet. Dazu dürfte auch die Möglichkeit des Zusammenlebens mit der (Kern-) Familie einen wichtigen Beitrag leisten. Denn während eine langfristige Trennung von der Familie in den wenigsten Fällen beabsichtigt sein dürfte und somit eher zu kurzen (Arbeits-) Aufenthalten führt, geht auf der anderen Seite von der Anwesenheit der Familie und der Anbindung von Ehepartnern an den Arbeitsmarkt oder insbesondere Kindern an das Bildungswesen oder Vereinsleben oft eine Verfestigung des Aufenthalts aus, wie dies bei polnischen Familien in Emmerich bereits zum Teil zu beobachten ist.

Auch wenn Vieles wenig beeinflussbar scheint, sollten im Rahmen der Möglichkeiten alle Anstrengungen unternommen werden, um die steigende Nachfrage lokaler Unternehmen nach Nachwuchskräften und die vergleichsweise junge Wohnbevölkerung zusammenzubringen; sei es durch Sprachkurse, berufliche Qualifizierung oder bessere Information über berufliche Chancen außerhalb der Zeitarbeit, denn diese Anstrengungen lohnen sich möglicherweise auch in Hinblick auf eine weitere, durch die Alterung der Gesellschaft hervorgerufene Herausforderung.

8.3 Herausforderung Fachkräftemangel

Für die Emmericher Wirtschaft bedeutet die Tatsache, dass in den nächsten Jahren die Kohorte der Babyboomer nach und nach in den Ruhestand geht, eine besondere Herausforderung. Zum einen gehen dadurch Mitarbeiter verloren, die sich durch eine lange Betriebszugehörigkeit und besondere Fachkenntnisse auszeichnen. Zum anderen sinkt das Erwerbspersonenpotenzial insgesamt, sodass ganz unabhängig von deren fachlichen Voraussetzungen jedes Jahr weniger potenzielle Erwerbspersonen nachrücken. Den Prognosen von IT.NRW zufolge sinkt der Anteil der 19- bis unter 65-Jährigen in Emmerich von 61% im Jahr 2018 auf 56% im Jahr 2040 (IT.NRW 2020). Auf diese Weise geraten auch Unternehmen in Schwierigkeiten, die bereit sind, die fachlichen Voraussetzungen beispielsweise durch Ausbildung selbst herzustellen.

Inwiefern die voranschreitende Digitalisierung und eine anhaltende Zuwanderung in der Lage sind, die negativen Folgen dieses Phänomens abzumildern, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Fest steht, dass sich der Wettbewerb um Erwerbspersonen im Allgemeinen und um Fachkräfte im Besonderen, verschärfen wird. Die zunehmende Mobilität von Erwerbspersonen sowie die zunehmende Bereitschaft, den Arbeitgeber im Laufe des Arbeitslebens (häufiger) zu wechseln, tragen noch zusätzlich dazu bei.

Entsprechend wichtiger wird es, Arbeitskräfte durch ein attraktives „Gesamtpaket“ zu binden. Dieses umfasst neben Aspekten, die den Arbeitsplatz betreffen, auch einen gleichzeitig attraktiven Wohnort, der sich beispielsweise durch Familienfreundlichkeit, gute Bildungs- und Betreuungsangebote, eine verlässliche gesundheitliche Versorgung, ein gutes soziales Miteinander, Freizeit-und Erholungsmöglichkeiten, Kulturangebote oder eine gute Verkehrsanbindung zur unkomplizierten Erreichbarkeit weiterer Angebote auszeichnet. Wie die einzelnen Punkte priorisiert werden, ist individuell sehr unterschiedlich, sodass es das Ziel sein muss, in allen diesen Bereichen attraktiv zu sein bzw. zu bleiben.

Ebenso wichtig ist jedoch auch die Kommunikation der bestehenden Angebotspalette. Um ortsfremden Bewerbern einen schnellen Überblick geben zu können, ist von der Stabsstelle Demografie in Zusammenarbeit mit der Emmericher Wirtschaftsförderung bereits im Jahr 2017 ein Flyer insbesondere für junge Arbeitnehmer in der Familiengründungsphase erstellt worden. Dieser kann möglicherweise einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass die Vorzüge unmittelbar deutlich werden und mithin die ein oder andere Entscheidung mehr zugunsten Emmerichs als Wohn- und/oder Arbeitsort fällt.

Auch wenn dies ebenso wie andere Bemühungen aufgrund der Komplexität des Phänomens nie eine Patentlösung sein kann, sollten auch in diesem Bereich keine Anstrengungen unterlassen werden, um die örtlichen Unternehmen zu unterstützen. In welchem Maße es gelingt, mit dieser Herausforderung

umzugehen und diese erfolgreich zu bewältigen, ist neben der Frage nach dem Gelingen der Einbindung osteuropäischer Arbeitsmigranten für die weitere Entwicklung der Stadt ebenfalls von zentraler Bedeutung. Wobei in diesem Fall, wie oben beschrieben, die Herausforderung auch Teil der Lösung sein kann, wenn etwa gut qualifizierte Zuwanderer dazu beitragen, den lokalen Fachkräftemangel abzumildern.

8.4 Herausforderung Alterung

Wenn die Gesamtbevölkerung Emmerichs leicht wächst, gilt das wie in den vorangegangenen Ausführungen deutlich geworden ist, nicht für alle Altersgruppen in gleichem Maße: Den Berechnungen durch demosim zufolge muss von einer Steigerung des Durchschnittsalters von aktuell 43 Jahren auf 45 Jahre im Jahr 2030 ausgegangen werden. Auch IT.NRW geht bis 2030 von einem deutlichen Wachstum der 65 bis 80-Jährigen um 15% sowie einem sehr deutlichen Wachstum der Gruppe der über 80-Jährigen um 28% im Vergleich zu 2018 aus (IT.NRW 2020). Eine in Zukunft deutlich höhere Zahl von Alten und Hochalten ist auch in allen Ortsteilen zu erwarten, einzig wie rasant dieser Prozess voranschreitet ist lokal unterschiedlich (vgl. Tabelle 1, Seite 17).

Dies wird Anforderungen an die Pflege und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur stellen, beispielsweise in Bezug auf Barrierefreiheit und Inklusion. Vor dem Hintergrund einer in diesem Zusammenhang vermutlich steigenden Nachfrage nach gesundheitlichen Dienstleistungen wird sich auch die Frage nach Möglichkeiten der langfristigen Sicherung einer ausreichenden örtlichen gesundheitlichen Versorgung absehbar immer dringender stellen. Erste Maßnahmen sind mit der Organisation einer Podiumsdiskussion zum Thema „Ärztliche Versorgung“ im April 2018 und einer daran anschließenden besseren Vernetzung der niedergelassenen Fach- und Allgemeinmediziner, des Krankenhauses und der Stadtverwaltung bereits realisiert worden. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass Infrastruktur und Angebote in den meisten Fällen nicht altenspezifisch sind, sondern überwiegend mehrere Zielgruppen ansprechen und beispielsweise eine gute gesundheitliche Versorgung oder Mobilitätsangebote allen Altersgruppen zugutekommen.

Wie im siebten Altenbericht der Bundesregierung betont, ist es gleichsam wichtig, die Vielschichtigkeit des Alters im Blick zu behalten: „Altersbilder in der Gesellschaft (müssen) sowohl den Potenzialen als auch der Verletzlichkeit des Alters gerecht werden“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 13). Neben Strukturen, die der Verletzlichkeit des Alters begegnen, braucht es somit auch geeignete Strukturen, um die Potenziale des Alters zu nutzen. Schon heute sind Senioren eine sehr wichtige Säule im ehrenamtlichen Engagement oder übernehmen Sorgeaufgaben für Kinder oder andere Ältere. Es wäre somit nicht richtig, Ältere pauschal als Sorge-Empfänger zu kategorisieren und so die deutliche Alterung der Gesellschaft in den kommenden Jahren lediglich als entsprechend steigende Nachfrage nach Sorgeleistungen zu verstehen (ebd.). Wie sich der Anteil von Sorge-Empfangen und Sorge-Geben im Lebensverlauf entwickelt, ist individuell unterschiedlich und vor allem von der gesundheitlichen Verfassung und nicht primär vom Lebensalter abhängig. So bedeutet die Pensionierung einer großen Zahl von Menschen in den kommenden Jahren nicht nur einen Verlust für die Wirtschaft, sondern gleichzeitig ein Potenzial für das Gemeinwesen. Wenn es gelingt, diese erfahrenen, gesundheitlich oft wenig eingeschränkten und aktiven Pensionäre dafür zu gewinnen, einen Teil der durch das Ausscheiden aus dem Berufsleben gewonnenen Zeit für Gemeinwesen-Arbeit im weitesten Sinne einzusetzen, kann eine alternde Gesellschaft neben einem Anstieg der Sorge-Empfänger auch ein Anstieg der Sorge-Geber bedeuten. Dazu ist nicht nur die individuelle Bereitschaft jedes Einzelnen erforderlich, im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten auch als Sorge-Geber aufzutreten, sondern auch ein Rahmen, der ein solches Engagement wahrscheinlicher macht (zum Beispiel durch Transparenz über Möglichkeiten des Engagements, Verlässlichkeit oder Wertschätzung solcher Aktivitäten). In welcher Form dies konkret am besten gelingen kann, bleibt abzuwarten und auszuprobieren. In jedem Fall sollte die Aktivierung von Senioren auch als wichtiges kommunales Handlungsfeld verstanden werden, um auf die durch den demografischen Wandel in Emmerich entstehenden Herausforderungen zu reagieren.

9 Zusammenfassung und Ausblick

Die absehbaren Auswirkungen des demografischen Wandels in Emmerich am Rhein lassen sich wie oben beschrieben mit „Bunter, älter, mehr“ zusammenfassen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden, oben beschriebenen Herausforderungen legen im Wesentlichen die folgenden Handlungsfelder für kommunale Politik und Verwaltung nahe.

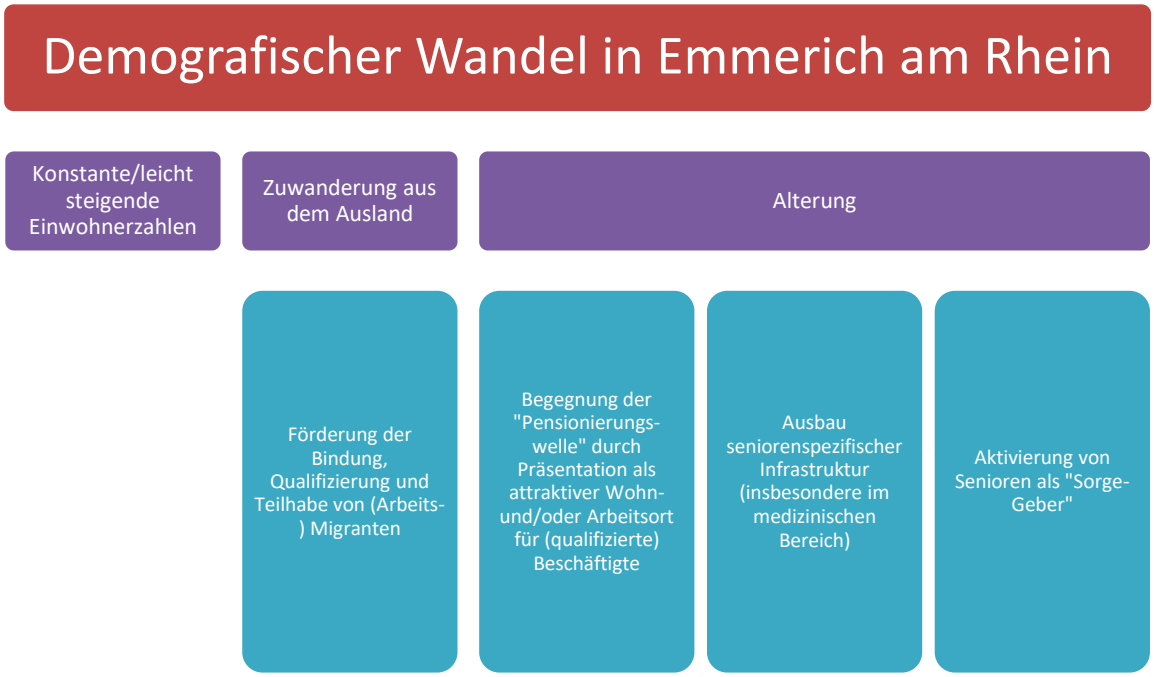


Abbildung 31: Eigene Darstellung

Das alles unterscheidet sich nicht von den im sechsten Demografiebericht herausgearbeiteten zentralen Herausforderungen und Handlungsfeldern. Deren Gültigkeit und Dringlichkeit wird durch die aktuellen Zahlen und den vorliegenden Bericht einmal mehr unterstrichen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es für die Erreichung der Ziele in allen diesen Handlungsfeldern keine Patentrezepte gibt, sondern auf lokaler Ebene unter sich ständig verändernden Rahmenbedingungen immer wieder neu eruiert und ausprobiert werden muss, welche konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele geeignet sein könnten.

Auf organisatorischer Ebene gibt es zum Umgang mit diesen Herausforderungen neben der Stabsstelle zwei bewährte Instrumente, die auch künftig weiter zum Einsatz kommen sollen: Zum einen der Arbeitskreis Demografie als Bindeglied zwischen Stadtverwaltung und Stadtrat. Dieser besteht bereits seit zwei Legislaturperioden und dient primär als Forum des Austauschs von Politik und Verwaltung, um zu einem möglichst von beiden wichtigen Säulen lokalen Handelns getragenen und abgestimmten Umgang mit den demografischen Herausforderungen beizutragen. Darüber hinaus bündelt die sogenannte „Arbeitsgruppe Demosim“ Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Bereiche der Stadtverwaltung, deren Arbeit für demografische Entwicklungen relevant ist und/oder die für die Bereitstellung einer an den Bedarf angepassten, kommunalen Infrastruktur für bestimmte Zielgruppen wie z.B. die Kindertagesbetreuung verantwortlich sind. Dabei geht es nicht nur um Hilfestellungen, die das Analyseinstrument demosim geben kann, sondern auch um Verständigung der einzelnen Bereiche mit ihren je unterschiedlichen Perspektiven auf das Thema.

Es soll insgesamt direkt angeknüpft werden an die bisherige Herangehensweise an das Thema in Form einer gleichzeitig engen Beobachtung aktueller Entwicklungen, deren systematischer Auswertung zur Erstellung von Prognosen (mithilfe von demosim) und der Entwicklung (und soweit möglich Umsetzung) von Maßnahmen und Strategien zum konstruktiven Umgang mit den sich abzeichnenden Herausforderungen.

10 Fazit

Der vorliegende 7. Demografiebericht 2019/2020 basiert im Wesentlichen auf der Struktur seines Vorgängers, dessen Verfasser für die viele Vorarbeit an dieser Stelle ausdrücklich gedankt sei!

Auch hier wurde der Fokus auf die wesentlichen demografischen Veränderungen in Emmerich am Rhein gelegt, wobei die im Vorgängerbericht skizzierten Trends durch die aktuellen Zahlen noch einmal bestätigt worden sind. Absehbar führen diese zu Herausforderungen und rufen den beschriebenen Handlungsbedarf hervor. Dieser Fokus auf das, was es noch alles zu tun gilt, ist nötig, damit der vorliegende Bericht einen Mehrwert entfalten kann. Jedoch sollten die vielen Herausforderungen kein Grund sein, um in Panik zu verfallen oder pessimistisch in die Zukunft zu blicken. Die folgende Graphik ist der Fortschreibung des Pflegebedarfsplans für den Kreis Kleve aus dem Jahr 2018 entnommen, die Zahlen beruhen auf den von IT.NRW veröffentlichten Prognosen.

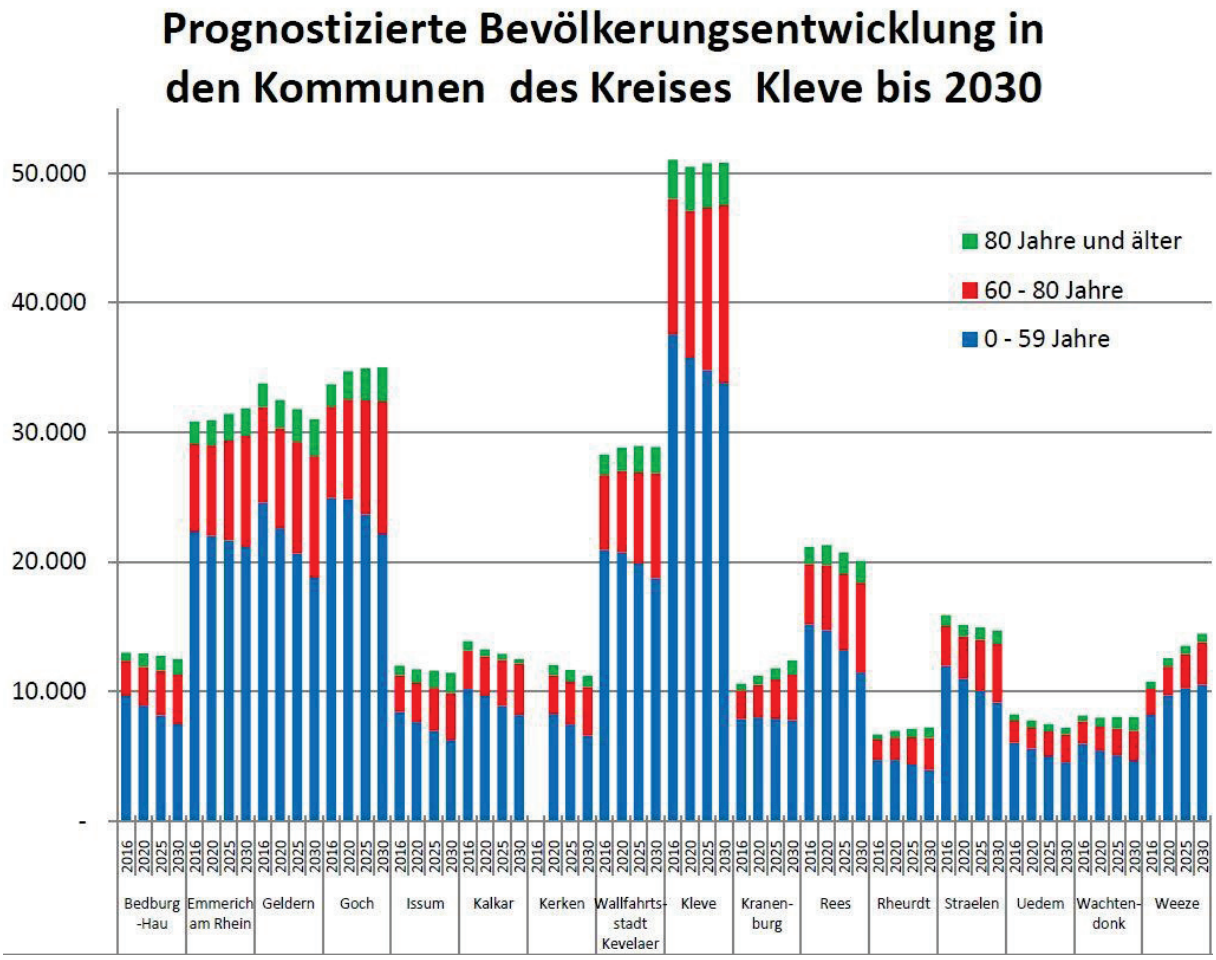


Abbildung 32: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen des Kreises Kleve bis 2030 (Quelle Kreis Kleve 2018: 23)

Demzufolge wächst die Bevölkerung Emmerichs nicht nur, sondern schreitet auch die Alterung vergleichsweise langsamer voran. Anders als vielen anderen Kommunen bleibt Emmerich somit etwas (mehr) Zeit, um zu reagieren und sich den verändernden Gegebenheiten und Bedarfen anzupassen.

Also, packen wir es an!

11 Glossar der wichtigsten Fachbegriffe

Das nachstehende Glossar soll dabei helfen, Begriffe aus dem Bereich Demografie unkompliziert nachschlagen zu können. Dazu werden jedoch nicht alle, sondern nur die Begriffe erläutert, die für den aktuellen Bericht relevant sind. Ein umfangreiches Glossar demografischer Fachbegriffe für Interessierte gibt auf der Seite des Max-Planck-Instituts für Demografische Forschung unter https://www.demogr.mpg.de/de/ueber_uns_6113/was_ist_demografie_6674/glossar_demografischer_fachbegriffe_6982

Aging-Index

Der Aging-Index wird wie folgt berechnet: Anzahl der älteren Menschen über 65 Jahre / Anzahl der jüngeren Menschen unter 20 Jahre x 100. Der Aging-Index ist ein Indikator, um die Alterung der Bevölkerung rechnerisch zu beschreiben.

Altersgruppen/ Zielgruppen

Die Alters- bzw. Zielgruppen sind durch demosim wie folgt definiert

Krabbelkinder:	unter 3-Jährige
Kindergarten:	3 bis unter 6-Jährige
Grundschulkinder:	6 bis unter 10-Jährige
Sek I-Schüler:	10 bis unter 15-Jährige
Sek II-Schüler:	15 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium:	18 bis unter 25-Jährige
Ausbildung u. Berufsstart:	18 bis 29-Jährige
Berufsanfänger:	25 bis unter 30-Jährige
Jüngere Erwachsene:	30 bis unter 45-Jährige
Karriere und Etablierung:	30 bis 64-Jährige
Ältere Erwachsene:	45 bis unter 60-Jährige
Vorruhestand:	60 bis unter 65-Jährige
Jüngere Senioren:	65 bis unter 80-Jährige
Hochaltrige:	über 80-Jährige

Darüber hinaus wird in manchen Zusammenhängen von den über 100-jährigen als *Langlebige* gesprochen.

Ausländer

Eine Person gilt für das Programm demosim und entsprechend in den Ausführungen in diesem Bericht als Ausländer, falls diese keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Baby Boom Kohorte

Geburtsjahrgänge ca. von Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre in Westdeutschland. Diese Jahre zeichneten sich durch eine starke Zunahme der absoluten Geburtenzahl aus (siehe Abbildung 1, Seite 6). Diese Jahrgänge sind somit gegenüber anderen Geburtsjahrgängen überdurchschnittlich stark vertreten.

Bevölkerungspyramide

Grafisch dargestellte Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. Allerdings sorgt der demografische Wandel dafür, dass diese Bezeichnung für die wenigsten grafischen Darstellungen noch eine zutreffende Beschreibung sein dürfte. So ließe sich die aktuelle Darstellung (nicht nur) für Emmerich am Rhein trefflicher als „Bevölkerungsdönerspieß“ beschreiben.

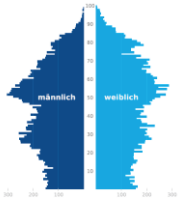


Abbildung 33: Bevölkerungspyramide Emmerich am Rhein 2019 (Quelle demosim)

Demografie

Forschungsdisziplin, welche die Struktur und die Dynamik von Bevölkerungen untersucht. Die Größe und Struktur von Bevölkerungen verändern sich dadurch, dass Menschen geboren werden, sterben, oder ihren Wohnort wechseln (Demografische Komponenten: Fertilität, Mortalität, Migration).

Demografischer Wandel

Der Demografische Wandel beschreibt die Veränderungen von Bevölkerungsgröße und -struktur durch veränderte Geburtenzahlen, Sterbezahlen und Wanderungen. Heute ist der Demografische Wandel in den westlichen Industriestaaten durch geringe, unter dem Bestandserhaltungsniveau liegende Geburtenzahlen und eine steigende Lebenserwartung charakterisiert. In der Folge altern und schrumpfen die Bevölkerungen. Diese Entwicklungen können durch Migration überdeckt werden. So führen Abwanderungen zu einer Verschärfung der Schrumpfung in den Wegzugsregionen und zu einer Abmilderung in den Zuzugsregionen wie beispielsweise Emmerich am Rhein. Wandern eher junge als alte Personen aus einer Region ab, so verschärft sich in der Abwanderungsregion auch die Alterung. Der Demografische Wandel als reiner Entwicklungsprozess von Bevölkerungen existierte schon immer. Jedoch wird das heutige Ausmaß der demografischen Veränderungen einschneidende Anpassungen in vielen Gesellschafts- und Politikbereichen einfordern.

Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter beschreibt das durchschnittliche Lebensalter der Bevölkerung.

EU2-Staaten

Unter EU-2 versteht man die zwei zum 01.01.2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für deren Staatsbürger gilt seit 2014 in Deutschland und den Niederlanden.

EU10-Staaten

Unter EU-10 versteht man die zehn zum 01.05.2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern. Die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt für Staatsangehörige dieser Länder seit 2011 in Deutschland und seit 2007 in den Niederlanden.

Familienstand

Bei der Definition des Familienstandes durch demosim werden folgende Zuordnungen vorgenommen

Kinder:	0-13 Jährige
Jugendliche:	14-17 Jährige
ledig:	ledige Personen ab dem 18. Lebensjahr
verheiratet:	verheiratete Personen sowie Personen in einer Lebenspartnerschaft
verwitwet:	verwitwete Personen sowie Personen mit verstorbenem Lebenspartner
geschieden:	geschiedene Personen, getrenntlebende Personen sowie Personen mit aufgehobener Lebenspartnerschaft
nicht bekannt:	Personen ohne bekannten Familienstand

Geburten

Die Geburtenzahl ergibt sich aus der amtlichen Geburtenstatistik.

Geburtenrate je Frau

Die Geburtenrate je Frau gibt an, wie viele Lebendgeborene pro Jahr je Frau - in den Altersklassen von 15 bis 45 Jahren - geboren werden. So kann berücksichtigt werden, dass die Geburtenhäufigkeit in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich ist. Der für die Prognosen verwendete Wert der Geburten pro Frau gibt an, wie viele Kinder eine Emmericherin nach Durchlaufen aller Altersgruppen im Schnitt bekommt. In die Berechnungen fließen neben der Zahl der Geburten je Altersgruppe (die allerdings nur auf Kreisebene vorliegen), die Gesamtzahl der Geburten in Emmerich in einem Jahr und die Anzahl der Frauen in der jeweiligen Altersgruppe aus der Einwohnermeldestatistik ein. 2019 betrug die so berechnete Zahl der Geburten pro Frau in Emmerich 1,58, was im Vergleich zu 2016 (1,52) einen kleinen Anstieg bedeutet, jedoch noch immer deutlich unter dem in der Demografie als Richtwert für die sogenannte Bestandserhaltung definierten Wert von 2,1 Geburten je Frau liegt.

Geburtenrate je 1000 Einwohner

Die Geburtenrate je 1000 Einwohner gibt an, wie viele Lebendgeborene pro Jahr je 1000 Einwohner geboren werden.

Kohorte

Gruppe von Personen, die ein gemeinsames zeitbezogenes Merkmal aufweisen. In der Mehrzahl der Fälle ist dies das Geburtsjahr bzw. mehrere Geburtsjahre, die als Gruppe zusammengefasst werden.

Median

Der Median (auch: Zentralwert) stellt in der Statistik den in der Mitte liegenden Wert einer nach Größe sortierten Wertereihe dar. 50 Prozent der Werte liegen somit unter und 50 Prozent über dieser Zahl. Bei einer geraden Anzahl an Werten wird zur Berechnung des Medians der Durchschnitt der beiden mittleren Zahlen aus der Reihe gebildet. Vorteil des Medians gegenüber dem arithmetischen Mittel ist seine Unempfindlichkeit gegenüber "Ausreißern": Sind zum Beispiel von zehn Personen neun 5 Jahre und einer 80 Jahre alt, beträgt das Durchschnittsalter 12,5 Jahre; der Median hingegen würde einen Wert von fünf Jahren ergeben.

Migrationshintergrund

Für das hier verwendete Analyseinstrument „demosim“ wird eine Person dann als Person „mit Migrationshintergrund“ definiert, wenn diese die deutsche als auch mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft besitzt. Damit ist die Definition deutlich enger gefasst als im üblichen Verständnis, wonach jeder einen Migrationshintergrund besitzt, der selbst oder von dem mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde, unabhängig von der aktuellen Staatsangehörigkeit. Da die Information zur Staatsangehörigkeit der Eltern bei deren Geburt bei der Meldung nicht erfasst wird, gibt es jedoch auf der Grundlage der Meldedaten keine Möglichkeit, diese sicher treffendere Definition anzuwenden. Aufgrund der naturgemäß kleinen Zahl von Doppelstaatlern sind auf diese Weise die Informationen aus demosim zum Migrationshintergrund aber nur wenig hilfreich, um Informationen zu zusätzlichem, insbesondere sprachlichem Unterstützungsbedarf zu erhalten, die man mit dem (allerdings auch in der üblichen Definition bereits in die Kritik geratenen) Begriff eigentlich zu bestimmen sucht.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Die natürliche Bevölkerungsbewegung beschreibt die Geburten abzüglich der Sterbefälle.

Standardszenario Bevölkerung (in demosim)

Im Standardszenario der Anwendung demosim wird der Mittelwert aus der gesamten verfügbaren Historie der Geburten- und Wanderungszahlen zur Berechnung der Parameter verwendet. Zur Berechnung dieses Mittelwerts, auf dem die Prognosen im vorliegenden Bericht basieren, wurden für Emmerich die Ist-Werte ab 2012 herangezogen.

Wanderungssaldo

Der Wanderungssaldo gibt den Wohnsitzwechsel der Bevölkerung über die Gemeindegrenzen hinaus in Relation zur Gesamtbevölkerung an.

Wanderungssaldo je 1000 Einwohner

Der Wanderungssaldo gibt den Saldo der Zu- und Fortzüge je 1000 Einwohner des ausgewählten Gebiets an. Aktuell wird für die Prognosen davon ausgegangen, dass in Emmerich am Rhein 4,8 Personen pro 1.000 Einwohner jährlich zuwandern.

12 Literaturnachweis

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2019): Die demografische Lage der Nation. Berlin: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Online abrufbar unter https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Die_demografische_Lage_2019/Demografische_Lage_online.pdf (Stand 31.03.2020)

Bertelsmann Stiftung (2020): Wegweiser Kommune Statistische Daten. Bevölkerungsvorausberechnung – Bevölkerungsstruktur. Online abrufbar unter https://www.wegweiser-kommune.de/statistik/emmerich-am-rhein+bevoelkerungsstruktur+relative-bevoelkerungsentwicklung+2012-2030+kreis+land+liniendiagramm (Stand 09.04.2020)

Bezirksregierung Köln (2019): Gründung der Metropolregion Rheinland. Online abrufbar unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/metropolregion-rheinland/index.html (Stand 09.04.2020)

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2018. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI. Online abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/migrationsbericht-2018.pdf (Stand 07.04.2020)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Sorge und Mitverantwortung in der Kommune. Erkenntnisse und Empfehlungen des Siebten Altenberichts. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Deutschlandfunk (2019): Die Bevölkerungspyramide ändert sich. Online abrufbar unter https://www.deutschlandfunk.de/demografie-die-bevoelkerungspyramide-aendert-sich.1148.de.html?dram:article_id=460614 (Stand 31.03.2020)

IT.NRW (2018): Pendlerrechnung Nordrhein-Westfalen. Methodenbeschreibung. Düsseldorf: IT:NRW. Online abrufbar unter https://www.pendleratlas.nrw.de/pdf/Pendlerrechnung_Methodenbeschreibung_lang.pdf (Stand 28.04.2020)

IT.NRW (2019): Kommunalprofil Kreis Kleve. Regierungsbezirk Düsseldorf. Online abrufbar unter https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/l05154.pdf (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2019a): Kommunalprofil Emmerich am Rhein, Stadt. Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, Gemeindetyp: Kleine Mittelstadt. Online abrufbar unter https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/l05154008.pdf (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020): Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs von 2018 bis 2040. Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040/2060 (Basisvariante). Online abrufbar unter https://www.it.nrw/sites/default/files/atoms/files/184_19_0.pdf (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020a): Bevölkerungsstand und Bewegung 2018. Online abrufbar unter https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=4CB90E62A7A90D2E790AF8EDB29FB964.ldb3?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1586423434830&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=12491-01iz&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020b): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Düsseldorf: Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z249%20201954.pdf (Stand 09.04.2020)

IT.NRW (2020c): Landesdatenbank. Bevölkerungsstand und –bewegung (ab 1962) (Tabelle 12491-01ir für Emmerich am Rhein). Online abrufbar unter https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=340DB346C2B68D1718041E2C60F6CD47.ldb1?operation=ergebnistabelleDiagramm&option=diagramm&levelindex=2&levelid=1587621723903&downloadname=12491-01ir (Stand 23.04.2020)

IT.NRW (2020d): Pendleratlas Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter https://www.pendleratlas.nrw.de/ (Stand 28.04.2020)

IT.NRW (2020e): Berufseinpendler, Berufsauspendler und innergemeindliche Pendler nach Altersgruppen - Gemeinden – Stichtag (Tabelle 19321-102i). Online abrufbar unter https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=4E1B096CC2309D493A7818C2C55CFCD4.ldb2?operation=previous&levelindex=4&levelid=1588074693939&levelid=1588074411836&step=3 (Stand 28.04.2020)

Kreis Kleve (2018): Pflege im Kreis Kleve. Fortschreibung des Pflegebedarfsplan für den Kreis Kleve. Kleve: Kreis Kleve. Online abrufbar unter https://www.kreis-

kleve.de/C1257CD6003229AE/html/9C23DD879F4F356FC12582E90042B2FD/$file/Pflegebedarfsplan%202018%20-%20Endfassung%20mit%20Deckblatt%20-_1.pdf (Stand 09.04.2020)

Kühnel/ Schmidt/ Reuter/ Olbermann (2016): Fortschreibung des Demografiekonzeptes und Erstellung des Pflegebedarfsplanes 2016 für den Kreis Kleve. Dortmund: Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. / Institut für Gerontologie an der TU Dortmund

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (2017): Demografiekompass Niederrhein 2040. Duisburg: Niederrheinische Industrie- und Handelskammer. Online abrufbar unter https://www.ihk-niederrhein.de/blueprint/servlet/resource/blob/3978784/ce4340f4d80e1548721800e4dea8ffef/ihk-demografiekompass-2040-data.pdf (Stand 23.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019): Veränderung der Zahl der Lebendgeborenen zum jeweiligen Vorjahr. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-differenz.html (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019a): Daten zum durchschnittlichen Alter der Mutter bei Geburt in Deutschland für die Jahre 2014 bis 2018. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburten-mutteralter.html (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019b): Kinderlosigkeit, Geburten und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/geburtentrends-tabellenband-5122203189014.pdf?__blob=publicationFile (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019c): Lebendgeborene nach der Staatsangehörigkeit der Mutter. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-staatsangehoerigkeit-laender.html (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019d): Bevölkerung im Wandel. Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Bundesamtes. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2019/Bevoelkerung/pressebroschuere-bevoelkerung.pdf?__blob=publicationFile (Stand 07.04.2020)

Statistisches Bundesamt (2019e): Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund und Bundesländern. Online abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/migrationshintergrund-laender.html (Stand 07.04.2020)

Virgillito, Marco (2020): Erste Mieter ziehen an der Kaserne zum 1. Mai ein. NRZ vom 30.04.2020. Online abrufbar unter https://www.nrz.de/staedte/emmerich-rees-isselburg/emmerich-erste-mieter-ziehen-an-der-kaserne-zum-1-mai-ein-id229014191.html (Stand 05.05.2020)

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **20.11.2020**

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans
Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein.

03.12.2020 41 - 17 0025/2020 Kulturausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 41 - 17 0025/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**41 - 17 0025/2020**	**20.11.2020**

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans
Einrichtung Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Beratungsfolge

Kulturausschuss	03.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Gem. § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan auszustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögenplan und der Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein für das Jahr 2021 ist ausgeglichen.

Ausführliche Informationen zum Wirtschaftsplan können den Seiten 3 – 5, des als Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes entnommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Andrea Joosten
Stellv. Betriebsleiterin

Anlage/n:
41 - 17 0025 2020 A 1 Wirtschaftsplan



Kultur Künste Kontakte
Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Kultur - Künste - Kontakte - Emmerich am Rhein

für das Kalenderjahr 2021



Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**VORBEMERKUNGEN**	3 - 7
II.	**ERFOLGSPLAN**	
	A) ERRFOLGSPLAN NACH BEREICHEN	
	1. Erfolgsplan gesamt	8
	2. Theater und allg. Kultur	9
	3. Erfolgsplan Stadtbücherei	10
	B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN	
	1. Umsatzerlöse	11
	2. Sonstige betrieblichen Erträge	12
	3. Material / Fremdaufwand	13
	4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
III.	**INVESTITIONSPLAN**	15
	a. Vermögensplan	
	b. Finanzplan	
IV.	**PERSONALPLANUNG**	16
	a. Stellenplan	

Kultur Künste Kontakte
Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkungen

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 03.05.1994 wird der Kulturbereich seit dem 01. Januar 1994 gem. § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) geführt.

Zwecke des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebes zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der EigVO NRW. Bestandteil des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:
- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§16 EigVO)
- der Stellenplan (§17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich.

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein wird in die Bereiche Theater / allgemeine Kultur und Stadtbücherei unterteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 ist ausgeglichen dargestellt.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KKK soll für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen und erhalten. Aufgabenbedingt erwirtschaftet KKK Verluste. Der Eigenbetrieb Kultur Künste Kontakte ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar.

Bereits in 2020 wurden mögliche Gelder aus Unterstützungsprogrammen des Bundes und des Landes NRW zum Ausgleich von Einnahmeverlusten und Kostenerhöhungen infolge der Corona-Pandemie von Seiten der Betriebsleitung beantragt, um hier einen Ausgleich zu erreichen. Gleiches gilt auch für 2021. Aufgrund der Corona-Schutzverordnungen und den damit verbundenen einzuhaltenden Hygienevorschriften für den Betrieb des Theaters, der Bücherei und dem Schlösschen Borghees ergeben sich für 2021 Risiken sowohl auf der Ausgaben - als auch auf der Erlös-Seite Auswirkungen. Es war bereits 2020 festzustellen, dass sich die Abonnentenzahlen erheblich verringert haben, da im vorhandenen Kundenstamm die Risikobetroffenen für eine Corona-Erkrankung und auch die sonstigen Abonnement-Kunden sich mit einer Buchung zurückhielten und halten. Zudem waren durch die Corona-Verordnungen temporäre Schließungen des Theaters vorzunehmen, demzufolge Veranstaltungen komplett abgesagt bzw. in das Jahr 2021 verlegt werden mussten. Davon betroffen war und ist sowohl der Abonnementzeitraum 2019/2020 als auch die Saison 2020/2021. Zum anderen wurden die Vorstellungen, die durchgeführt werden konnten, mit einer nahezu halbierten Besucherzahl zur Wahrung der AHA-Regeln 2 x aufgeführt. Dies könnte ebenfalls für das Jahr 2021 drohen und zu einer Kostensteigerung führen, da die gebuchten Künstler teilweise nicht auf eine adäquate Anpassung der Gagen für eine doppelte Aufführung verzichten. Weiterhin ist für die in das Jahr 2021 verschobenen Veranstaltungen festzustellen, dass diese kosten- als auch einnahmemäßig für das Jahr 2021 verbucht werden, soweit auf Wunsch der Abonnenten Kartenkosten nicht bereits erstattet wurden. Allein die auf 2021 verschobenen Veranstaltungen beziffern sich im Aufwand auf rd. 71.000 Euro einschl. der Nebenkosten. Gleichzeitig bedarf es eines attraktiven Abonnement-Angebotes für die Saison 2021/2022 um die Abonnementzahlen wieder annähernd auf die Zahlen vor Beginn der Corona-Krise zu stabilisieren. Schließlich kann der Eigenbetrieb auf Besucher sowohl aus Emmerich als auch aus der Region und überregional verweisen, die es zu erhalten bzw. auch neu zu gewinnen gilt. So zählt das kulturelle Angebot für die hiesige Wirtschaft als eines der „weichen Standortfaktoren“ und bildet einen Teil des positiven Standortimages für Emmerich am Rhein. Der Wirtschaftsplan steht 2021 deshalb unter dem Motto „Kultur trotz Corona“.

Das kulturelle Angebot wird den Interessen der Besucher - soweit möglich - angepasst. Dabei dient die Vermietung des Theaters für Sondervorstellungen, die das kulturelle Angebot ergänzen, ebenso zu einer sinnvollen Anpassung als auch die Aussonderungen von Veranstaltungen mit hohem Erlösrisiko.

Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben und Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt.

Durch besondere Veranstaltungen sollen Jugendliche und junge Erwachsene für kulturelle Veranstaltungen gewonnen werden. Das spezielle Angebot mit der erfolgreichen Veranstaltung „Night Wash“ wird im 1. Quartal 2022 stattfinden, da aufgrund der Vielzahl von Veranstaltungsterminen ein adäquater Termin in 2021 nicht zur Verfügung steht.

Weiterhin wird der Medienbestand der Stadtbücherei im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stets aktuell gehalten. 2021 wird eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes im Online-Service, auch für fremdsprachige Medien, vom Verbund der niederrheinischen Bibliotheken ins Auge gefasst. Eine kostenlose Ausleihe als besonderes Angebot in der Zeit der durch die Corona-Verordnungen vorgeschriebenen Schließungen von kulturellen Einrichtungen dient dem Erhalt und der Gewinnung von Bibliotheksnutzer/innen.

Erfolgsplan:

- Die Umsatzerlöse (4.1) beinhalten Abonnentengebühren, Eintrittskarten, Garderobengebühren und Büchereientgelte. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden die Erlöse dem Schließungsrisiko der Einrichtungen bzw. der Zurückhaltung der Kunden dementsprechend vorsichtig kalkuliert. Wie bereits erläutert, werden viele Veranstaltungen aus dem Jahr 2020 mit einem Ausweichtermin in 2021 durchgeführt. Die bisher erzielten Erlöse werden im WPL 2021 berücksichtigt. Unter den bestehenden Bedingungen – Reduzierung der Besucherzahlen – werden weitere Erlöse auch nicht erwartet.

- Die sonstigen Erträge (4.2) beinhalten u.a. den Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein, die Zuschüsse der Rudolf W. Stahr Sozial- und Kulturstiftung und die Sponsorengelder eines örtlichen Geldinstituts.

- Der Abschnitt Materialaufwand (4.3a) und Fremdaufwand (4.3b) ist im Gegenzug höher dargestellt. Obwohl die Bühnenarbeiten seit 2020 vermehrt mit eigenem Personal durchgeführt werden, muss hier den zahlreichen Nachholterminen für Veranstaltungen aus 2020 mit einem höheren Aufwand Rechnung getragen werden.

- Die Erhöhung des Personalaufwandes ist wie folgt zu erklären:

    1. Die Leitungsstelle des der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erfolgt aufgrund der bekannten Situation vorrübergehend in Doppelbesetzung.

    2. Ab 01.08.2021 ist eine Ausbildungsstelle als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste eingeplant.

    3. Aufgrund der Gewährung von Beschäftigungszuschüssen gem. § 16i SGB II konnte eine Mitarbeiterin für den Bereich des Theaters mit einem zu leistenden Eigenanteil KKK von 10% eingestellt werden. Die Mitarbeiterin in der Stadtbücherei wird mit einem zu leistenden Eigenanteil KKK von 10 % zu den Personalkosten ab dem 01.05.2021 weiterbeschäftigt. Diese Verlängerung wird ausdrücklich von der Bibliotheksleitung unterstützt. Die Förderung des Mitarbeiters für den Bereich Theater läuft zum 30.09.2021 aus. Es ist derzeit nicht beabsichtigt den Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, soweit dieser nicht den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für die Führerscheinerlaubnis B vorlegt.

        Die Personalmaßnahmen unter Punkt 2 und 3 sind für KKK kostenneutral bis auf den o.g. Eigenteil. Die Erstattungen der Personalkosten werden durch das Jobcenter (Nr. 3) bzw. die Stadt Emmerich am Rhein (Nr.2) geleistet. Sie sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen mit € 79.900,00 ausgewiesen.

        Die tarifliche Steigerung der Entgelte ab dem 01.04.2021 ist berücksichtigt.

        Seit dem 01.07.2020 erhält eine Mitarbeiterin, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, Entgelt aus den gebildeten Rückstellungen.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (4.6) beinhalten u.a. Mietkosten für Kulturgebäude, Gebühren, Beiträge, EDV-Kosten, Versicherungen, Zuschüsse an den Geschichtsverein sowie dem Stadtverband für Musik.

- Der Zuschuss zur Volkshochschule ist mit 34.000 Euro für das Jahr 2021 nach Rücksprache mit der Stadt Kleve angesetzt worden, da es bereits für 2020 zu erheblichen Steigerungen der Abschlagszahlen im Frühjahr 2020 kam.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVO NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Hier sind für das Jahr 2021 Investitionen für die Stadtbücherei in Höhe von € 5.700,00 zur Beschaffung von Bildschirmen mit Blickschutz im Bereich der Ausleihe sowie für die Neugestaltung eines Büroraumes vorgesehen.
Für den Bereich des Theaters werden für die Erneuerung der Lichttechnik € 3.000,00 eingeplant.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der Stellenplan, der gegenüber dem Jahr 2020 unverändert geblieben ist. Die mit Zuschuss geförderten Stellen werden nicht ausgewiesen bzw. die Beamtenstelle wurde nachrichtlich aufgeführt, da diese im Stellenplan der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesen ist.

46446 Emmerich am Rhein, den 18.11.2020

Die stellvertr. Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein

A Erfolgsplan

1. Gesamt

		Ergebnis 2019 T€	Ansatz 2020 T€	Plan 2021 T€
1.	Umsatzerlöse	179,7	197,8	204,6
2.	Sonstige Erträge	1.052,1	972,5	1019,2
2.a.	Entnahme Rückstellung Altersteilzeit	0,0	0,0	37,2
	Gesamtleistung	**1.231,8**	**1.170,3**	**1261,0**
3. a.	Materialaufwand	80,6	79,5	104,5
b.	Fremdleistungen	293,7	204,1	211,1
	Gesamt	**374,3**	**283,6**	**315,6**
	Rohergebnis	**-374,3**	**886,7**	**945,4**
4.	Personalaufwand	527,4	584,0	627,7
	Rückstellungen Altersteilzeit	22,0	0,0	0,0
5.	Abschreibungen	18,6	15,0	15,0
6.	Sonstige betr. Aufwendungen	305,9	287,2	302,7
7.	Zinserträge	0,5	0,0	0,0
8.	Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-15,7**	**0,5**	**0,0**
	Sonstige Steuer	0,7	0,5	0,0
	Jahresergebnis	**-16,4**	**0,0**	**0,0**

A Erfolgsplan

2. Theater und Kultur

		Ergebnis	Ansatz	Plan
		2019	**2020**	**2021**
		T€	**T€**	**T€**
1.	Umsatzerlöse	164,2	183,3	192,1
	Sonstige Erträge	716,5	602,4	660,2
	Gesamtleistung	**880,7**	**785,7**	**852,3**
3. a.	Materialaufwand	45,3	29,5	44,0
b.	Fremdleistungen	288,3	203,5	212,5
	Gesamt	**333,6**	**233,0**	**256,5**
	Rohergebnis	**547,1**	**552,7**	**595,8**
4.	Personalaufwand	286,8	304,0	335,1
5.	Abschreibungen	10,2	11,0	11,0
6.	Sonstige betr. Aufwendungen	262,5	237,2	249,7
7.	Zinserträge	0,5	0,0	0,0
8.	Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-11,8	0,5	0,0
	sonst. Steuern	0,7	0,5	0,0
	Jahresergebnis	**-12,5**	**0,0**	**0,0**

A Erfolgsplan

3. Bücherei

		Ergebnis 2019 T€	Ansatz 2020 T€	Plan 2021 T€
1.	Umsatzerlöse	15,5	14,5	12,5
2.	Sonstige Erträge	335,6	370,1	359,0
2.a	Entnahme Rückstellung Altersteilzeit	0,0	0,0	37,2
	Gesamtleistung	**351,1**	**384,6**	**408,7**
3. a.	Materialaufwand	35,3	50,0	54,5
b.	Fremdleistungen	5,4	0,6	4,6
	Gesamt	**40,7**	**50,6**	**59,1**
	Rohergebnis	**310,4**	**334,0**	**349,6**
4.	Personalaufwand	240,6	280,0	292,6
	Rückstellung Altersteilzeit	22,0	0,0	0,0
5.	Abschreibungen	8,3	4,0	4,0
6.	Sonstige betr. Aufwendungen	43,4	50,0	53,0
7.	Zinserträge	0,0	0,0	0,0
8.	Zinsaufwand	0,0	0,0	0,0
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	0,0	0,0
	Jahresergebnis	**-3,9**	**0,0**	**0,0**

B					
1.	**Umsatzerlöse**				
		Ergebnis	**Ansatz**	**Plan**	
		2019	**2020**	**2021**	
		T€	**T€**	**T€**	
	Abonnement	67,0	68,6	73,6	
	Kabarett	29,7	32,0	34,0	
	Kinder- und Jugendprogramm	6,6	8,0	8,0	
	Sonderveranstaltungen	23,9	41,2	48,5	
	Vermietung Theater	14,1	15,2	10,0	
	Bücherei	15,5	14,5	12,5	
	Garderobe	6,8	6,0	6,0	
	Schlößchen Borghees	0,9	0,8	0,5	
	Vorverkaufsgebühren	9,0	10,0	10,0	
	Sonstiges	3,2	1,5	1,5	
	Gesamt	**179,7**	**197,8**	**204,6**	

B					
2.	**Sonstige betriebliche Erträge**				
		Ergebnis	**Ansatz**	**Plan**	
		2019	**2020**	**2021,0**	
		T€	**T€**	**T€**	
	Betriebszuschuß Stadt Emmerich	682,0	686,5	708,8	*
	Erstattung Personalkosten (Bücherei/SGB II)	53,2	86,0	79,9	
	Zuschuss Stadt Emmerich / Hanse	5,0	5,0	5,0	
	Zuschuss Stadt Emmerich / Beschaffung und Einführungen neues Bibliotheksverfahren			14,5	
	Zuschuß Sponsoring	102,0	103,0	100,0	
	Zuschuß Land NRW / Bund Projekt Büchere	7,6	0,0	0,0	
	Zuschuß Land NRW Kulturrucksack u.a.	0,7	0,0	6,0	
	Zuschuss Land POP2FO	82,6	0,0	0,0	
	Zuschuß Land NRW Heimat-Preis Stadt Emmerich am Rhein	5,0	0,0	5,0	
	Erstattung Mieten Stadt	79,6	87,0	95,0	
	Erstattung Kosten Schlösschen Borghees	0,3	1,0	1,0	
	Erstattung Veranstaltungen im Schlösschen	2,5	0,0	0,0	
	Sonstige	31,6	4,0	4,0	
	Gesamt	**1.052,1**	**972,5**	**1019,2**	

B					
3.	**Materialaufwand/Fremdleistungen**				
		Ergebnis	**Ansatz**	**Plan**	
		2019	**2020**	**2021**	
		T€	**T€**	**T€**	
	Künstlerhonorare	153,4	150,5	150,5	
	Bühnenarbeiten	23,9	19,6	23,5	
	Veranstaltungsnebenkosten	23,3	25,0	31,1	
	Sonst. Veranstaltungen	13,0	3,0	3,0	
	Kultur	5,7	6,0	6,0	
	Bücherei Bücher,Medien, Projekte,	27,7	23,5	23,5	
	Beschaffung neues Bibliotheksverfahre	0,0	0,0	14,5	
	Energieverbrauch	48,2	45,0	46,5	
	Hanse	5,2	5,0	5,0	
	Projekte Kulturrucksack	8,3	0,0	6,0	
	Projekte POP2GO	6,4	0,0	0,0	
	Fest der Kulturen	3,1	0,0	0,0	
	Sonstige	56,2	6,0	6,0	
	Gesamt	**374,4**	**283,6**	**315,6**	

B

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	Ergebnis	Ansatz	Plan
	2019	**2020**	**2021**
	T€	**T€**	**T€**
Zuschüsse	73,8	67,0	67,0
Volkshochschule	18,0	19,0	34,0
Mieten Stadt Emmerich u.a.	80,7	87,0	87,0
Beiträge	9,9	5,5	6,0
EDV Kosten	11,5	10,6	10,6
Versicherungen	25,4	25,7	25,7
Bürobedarf	7,4	5,0	5,0
Porto, Telefon, Fax	11,9	12,0	12,0
Werbung, Repräsentation	11,2	12,5	12,5
Jahresabschluß	7,9	7,9	7,9
Verwaltungskosten EGD	15,5	15,0	15,0
Grund-und Gebäudeaufwendungen	15,0	12,0	12,0
Abschreibung Forderungen	0,1	0,0	0,0
Sonstige	17,6	8,0	8,0
Gesamt	**305,9**	**287,2**	**302,7**

III. Investitionsplan

a. Vermögensplan

		Ergebnis 2019 T€	Ansatz 2020 T€	Plan 2021 T€
	Bücherei	4,7	5,7	5,70
	Theater	2,5	7,0	3,00
	Gesamt	**7,2**	**12,7**	**8,70**

b. Finanzplan

	Mittelverwendung			
	Investitionen	7,2	12,7	8,70
	Jahresergebnis	0,0	0,0	0,00
	Summe	**7,2**	**12,7**	**8,70**

IV. Personalplanung

a. Stellenplan

Angestellte	**Ist 2019**	**Plan 2020**	**Plan 2021**
Entgeltgruppe			
12	1	1,0	1,0
10	1	1,0	1,0
8	0,5	4,0	4,0
6	3,5	0,0	0,0
5	0,4	0,4	0,4
2	0,9	0,9	0,9
Gesamt	7,3	7,3	7,3
Beamte*			
A 11	0	0	1

* Nach § 17 der Eigenbetriebsverordnung NRW werden Beamte im Stellenplan der Gemeinde geführt. Die Ausweisung erfolgt hier lediglich nachrichtlich.

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 7. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt

1. die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 .

02.12.2020 70 - 17 0014/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0014/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0014/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 7. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt

1. die in der Begründung aufgeführte Neukalkulation zur Kenntnis zu nehmen und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 .

Sachdarstellung :

Die Kalkulation der Gebühren im Abwasserbereich richtet sich im Bezug auf die zu berücksichtigenden Kosten nach den Vorgaben des KAG. Die Berechnung nach dieser Vorschrift unterscheidet sich von der kaufmännischen in erster Linie durch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, die hier erheblich höher sind als bei der handelsbilanziellen Darstellung, da zum Beispiel bei der Abschreibung der Wiederbeschaffungszeitwert und nicht der tatsächliche Anschaffungswert zu Grunde gelegt wird.

Die Höhe der Abwassergebühren wird von ca. 90% Fixkosten, die aus den kalkulatorischen Kosten für die Investitionen und dem Betriebsführungsentgelt der TWE GmbH, für das in 2021 keine Anpassung vorgesehen ist, bestimmt. Darüber hinaus ist auch die Menge des eingeleiteten Abwassers und der Höhe des Schmutzfrachtanteils ausschlaggebend.

Auf der Einnahmenseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Die Bemühungen zeigen nun in 2020 eine erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wird mit einer Reduzierung der Schmutzfracht auf nur noch 0,011 Mio. kg CSB 1,32 Mio. kg (2016) gerechnet. Die Abwassermenge soll jedoch zunächst auf dem Vorjahresniveau bleiben.

Die Gebührenausgleichsrücklage im Betriebszweig Klärwerk wird sich mit Abschluss des Jahres 2020 voraussichtlich um 1,2 Mio. € auf 1,6 Mio. € reduzieren. Im Bereich Kanal ist für 2020 noch mit einem Überschuss zu rechnen, so dass auch hier die Gebührenausgleichsrücklage eine Höhe von 1,6 Mio. € erreicht.
Um zu starke Gebührenanstiege zu verhindern, sollen die Rücklagen über zwei Jahre verteilt in die Gebührenkalkulation mit einfließen.
Dies hat zur Folge, dass die Abwassergebühren im Betriebszweigen Klärwerk für das Jahr 2021 angehoben und im Betriebszweig Kanal gesenkt werden müssen.
Die Kalkulation der kostenrechnenden Abwassergebühr nach dem KAG stellt sich wie folgt dar:

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

C) Kanalbenutzungsgebühr nach KAG

D) Abwassergebühr, setzt sich aus B) und C) zusammen

E) Würdigung der zukünftigen Entwicklung

A) Entwicklung der Abwasser- und Schmutzfrachtmengen

Abwassermenge in cbm

	zum Nachtrag 2020		zum Wirtschaftsplan 2021	
a) Haushalte	1.411.004	33,94%	1.411.004	34,00%
Fäkalienabfuhr	1.700	00,04%	1.700	00,04%
b) Großeinleiter	1.184.826	28,50%	1.177.226	28,37%
Schmutzwasser gesamt	2.597.530	62,48%	2.589.930	62,41%
Niederschlagswasser:	1.560.000	37,52%	1.560.000	37,59 %
Summe:	4.157.530	100 %	4.149.930	100 %

Schmutzfrachten in kg CSB

a) Haushalte	1.199.353	22,34%	1.199.353	39,39%
Fäkalienabfuhr	3.400	00,07%	3.400	00,11%
b) Großeinleiter	2.688.109	59,03%	1.179.2021	38,73%
Summe:	3.890.862	85,44%	2.381.955	78,23 %
Niederschlagswasser:	663.000	14,56%	663.000	21,77 %
Summe:	4.553.862	100 %	3.044.955	100 %

Bei der Jahreswassermenge der Haushalte wurde die Abwassermenge der letzten zwei Jahre zugrunde gelegt. Es wurde wie bisher eine durchschnittliche Konzentration von 0,850 kg/CSB je cbm unterstellt.

Bei der Wassermenge der Großeinleiter wurden die Meßergebnisse des laufenden Jahres hochgerechnet und für 2021 erkennbare Tendenzen berücksichtigt.
Es wurde die individuell ermittelte Konzentration (kg CSB/cbm) veranschlagt.

Die bebauten/befestigten Flächen wurden aus dem Jahr 2019 übernommen.

Das Niederschlagswasser wurde anhand der bisher aufgezeichneten Niederschlagsmengen hochgerechnet. Es wird von einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 812 mm/anno ausgegangen.

Die Schmutzfrachtkonzentration für Niederschlagswasser beträgt unverändert 0,425 kg/cbm.

B) Kalkulation der Klärwerksgebühr nach KAG

Ansatzfähige Kosten:

	Nachtrag 2020	Kalkulation 2021
Materialaufwand	3.928 T€	3.980 T€
Personalaufwand	43 T€	45 T€
Sonst. betr. Aufwand	38 T€	38 T€
kalk. Abschreibung	985 T€	1.020 T€
kalk. Verzinsung	624 T€	667 T€
Umlage Verwaltung	190 T€	202 T€
Gesamtkosten:	5.808 T€	5.952 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	166 T€	166 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	5.642 T€	5.786 T€
Erlöse aus Gebühren	4.410 T€	4.947 T€
Überschuss / Defizit	- 1.232 T€	- 839 T€

Stand Gebührenausgleichsrücklage

31.12.2019	2.869 T€
31.12.2020	1.637 T€
31.12.2021	798 T€

Zuordnung des Aufwandes zu den Parametern Wasser und CSB

Die auf die Gebühren zu verteilende Summe unter Berücksichtigung der Gebühren-ausgleichsrücklage wird zu 23 % dem Parameter Wasser und zu 77 % dem Parameter CSB zugeordnet. Die Aufteilung erfolgt nach den jeweiligen Investitionsgütern.

Anteil Wasser	23 %	1.142.733,97 €
Anteil CSB	77 %	3.825.674,60 €
		4.968.408,57 €

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm

zugeord. Kosten	1.142.733,97 €
Wassermenge	4.149.930 cbm
Gebühr je cbm	**0,28 €**

schmutzfrachtabhängige Gebühr kg/CSB/cbm

zugeord. Kosten	3.825.674,60 €
CSB	3.044.955 kg
Gebühr kg/CSB	**1,26 €**

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt. Dies ergibt eine Gebühr von **1,35 €/cbm**
Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Für Niederschlagswasser:

Ausgehend von obiger Berechnung ergibt sich für die Niederschlagswassergebühr folgende Kalkulation:

wassermengenabhängig:
1.560.000 cbm x 0,28 €/cbm = 436.800,00 €

schmutzfrachtabhängig:
663.000 kg CSB x 1,26 €/kg CSB = 835.380,00 €

Summe: 1.272.180,00 €
Bei 2.661.512 qm bebauter und befestigter Fläche ergibt sich ein Gebührensatz von
1.272.180,00 € : 2.661.512 qm = **0,47 €/qm**

Klärwerksgebühren
Für Schmutzwasser:

wassermengenabhängige Gebühr je cbm	**0,28 €**
schmutzfrachtabhängige Gebühr je kg CSB	**1,26 €**

Für normales häusliches Abwasser wird nach wie vor
eine Schmutzfrachtkonzentration von 0,850 kg/cbm unterstellt.
Dies ergibt eine Gebühr von **1,35 €/cbm**
Für Großeinleiter mit individuell ermittelten Schmutzfrachten ergeben sich nach der Berechnungsformel der Satzung davon abweichende Gebührensätze.

Die Klärwerksgebühr für Niederschlagwasser

ermittelt sich wie folgt:

wassermengenabhängig	0,16 €/qm
schmutzfrachtabhängig	0,31 €/qm
Summe	**0,47 €/qm**

C) Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühr nach KAG

Ansatzfähige Kosten:

	Nachtrag 2020	Kalkulation 2021
Materialaufwand	1.714 T€	1.732 T€
Personalaufwand	43 T€	45 T€
Sonst. betr. Aufwand	85 T€	50 T€
kalk. Abschreibung	2.624 T€	2.686 T€
kalk. Verzinsung	2.923 T€	3.301 T€
Umlage Verwaltung	191 T€	202 T€
Gesamtkosten:	7.580 T€	8.016 T€
Abzgl. Einnahmen (ohne Gebühren)	202 T€	185 T€
Summe ansatzfähige Kosten:	7.378 T€	7.831 T€
Erlöse aus Gebühren	8.140 T€	6.999 T€
Überschuss / Defizit	762 T€	- 832 T€

Stand Gebührenausgleichsrücklage

31.12.2019	911 T€
31.12.2019	1.673 T€
31.12.2020	841 T€

Zuordnung der ansatzfähigen Kosten:

Die oben ausgewiesenen Gesamtkosten sind zunächst, um den kalkulatorischen Kostenanteil zu verringern, der ausschließlich durch die Schmutzwasserkanalisation verursacht wurden. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Aufwand insgesamt abzgl. Überschuss	6.995 T€
. /. Abschreibung Anteil SW	1.677 T€
./. Verzinsung Anteil SW	2.060 T€
	3.258 T€

Die Kosten für die Mischwasserkanalisation sind nach dem unter A) aufgeführten Verhältnis aufzuteilen. Es ergeben sich folgende Kostenanteile:

Für Niederschlagswasser:

3.258 T€	davon 37,59 %	=	**1.224 T€**

Für Schmutzwasser:

3.258 T€	davon 62,41 %	=	2.033 T€
Zzgl. Kosten Abschr.und Verzinsung		=	3.737 T€
Summe			**5.770 T€**

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Für Schmutzwasser:	5.770.374,07 € / 2.589.930 cbm =	**2,23 €/cbm**
Für Niederschlagswasser:	1.224.781,98 € / 2.661.512 qm =	**0,46 €/qm**

D) Abwassergebühr insgesamt:

Klärwerksgebühr:

	Bisher	ab 1.1.2021
wassermengenabhängige Gebühr:	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr:	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB
d.h. für häusl. Abwasser		
für Schmutzwasser	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,30 €/qm	0,47 €/qm

Kanalbenutzungsgebühr:

für Schmutzwasser	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,46 €/qm

Zusammenfassung (Normaleinleiter)

für Schmutzwasser	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,86 €/qm	0,93 €/qm

Vergleichsberechnung für Musterhaushalt

4-Personenhaushalt – 160 cbm Schmutzwasser – 150 qm befestigte Fläche

Klärwerksgebühr	Bisher	ab 2021	Veränderung	
Für 160 cbm	142,40 €	216,00 €	73,60 €	
Für 150 qm	45,00 €	70,50 €	25,50 €	
Kanalbenutzungsgebühr:				
Für 160 cbm	409,60 €	356,80 €	- 52,80 €	
Für 150 qm	84,00 €	69,00 €	- 15,00 €	
Summe:	681,00 €	712,30 €	+ 31,60€	+ 4,6 %

Die Gebührenentwicklung der letzten 7 Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und dem Rat der Stadt Emmerich zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0014 2020 A 1 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung 1.1.21
70 - 17 0014 2020 A 2 Abwassergebührenkalkulation 2021

Anlage 1 zu TOP 6 BA 02.12.2020

7. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,23 Euro
b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,46 Euro

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

a) je cbm Schmutzwasser	1,35 Euro
b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche	0,47 Euro

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

a) wasserabhängige Gebühr von 0,28 Euro/cbm Abwasser

b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von 1,26 Euro/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1 zu TOP 6 BA 02.12.2020

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze

Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 6 BA 02.12.2020

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7 Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04..2017 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

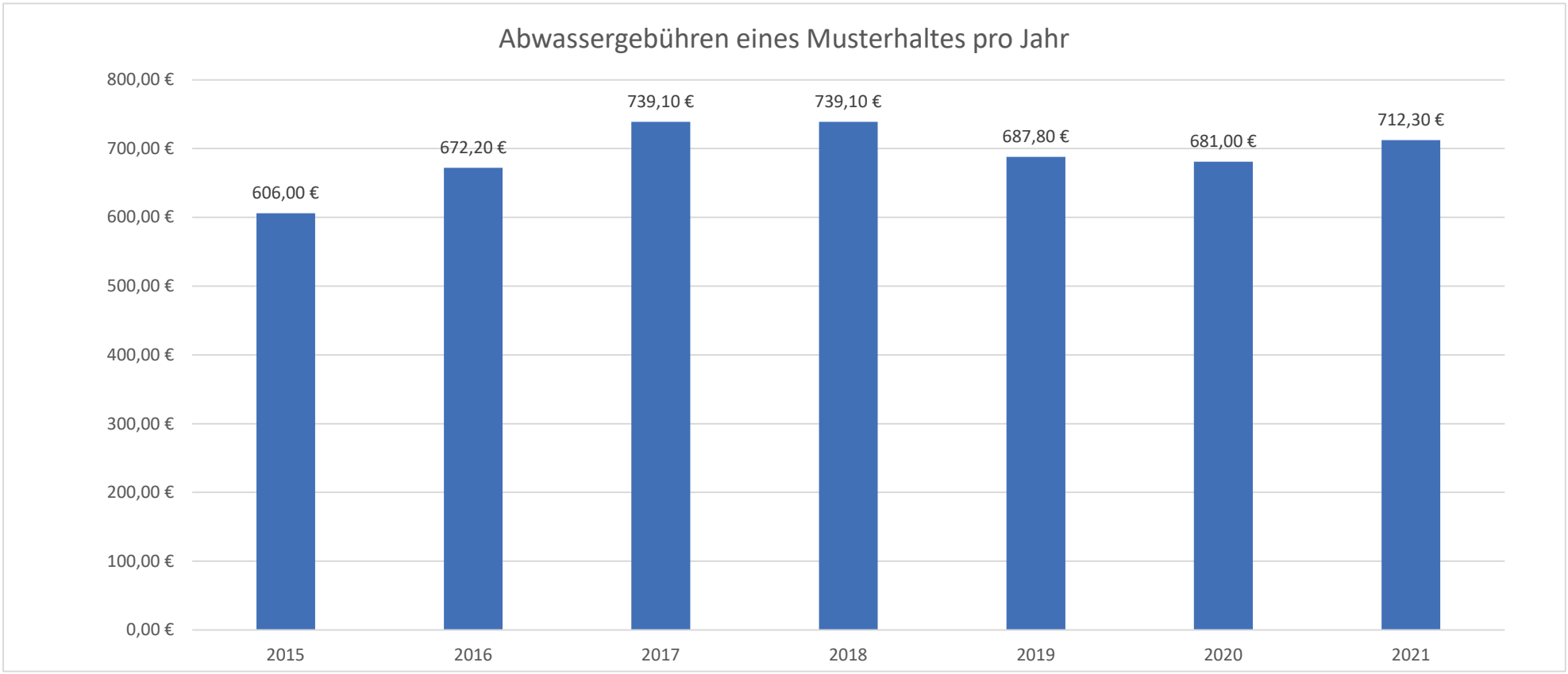
Gebührenvergleich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Klärwerksgebühr							
wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB
d.h. für häusl. Abwasser							
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm	0,30 €/qm	0,47 €/qm
Kanalbenutzungsgebühr							
für Schmutzwasser	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,56 €/qm	0,46 €/qm
Zusammenfassung (Normaleinleiter)							
für Schmutzwasser	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm	0,86 €/qm	0,93 €/qm
Fäkalienabfuhrgebühr	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm	23,90 €/cbm	25,20 €/cbm

Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt

4 Personenhaushalt — 160 cbm Schmutzwasser — 150 qm Niederschlagswasser

Klärwerksgebühr							
Schmutzwasser	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €	142,40 €	216,00 €
Niederschlagswassergebühr	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €	45,00 €	70,50 €
Kanalbenutzungsgebühr							
Schmutzwasser	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €	409,60 €	356,80 €
Niederschlagswassergebühr	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €	84,00 €	69,00 €
Summe insgesamt:	**606,00 €**	**672,20 €**	**739,10 €**	**739,10 €**	**687,80 €**	**681,00 €**	**712,30 €**
						Differenz:	**31,30 €**
Prozentuale Veränderung		**10,9%**	**10,0%**	**0,0%**	**-6,9%**	**-1,0%**	**4,6%**


Abwassergebühren eines Musterhaltes pro Jahr
800,00 €
700,00 €
600,00 €
500,00 €
400,00 €
300,00 €
200,00 €
100,00 €
0,00 €
606,00 €
672,20 €
739,10 €
739,10 €
687,80 €
681,00 €
712,30 €
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 13. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 bezeichnete 13. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.
3.

02.12.2020 70 - 17 0015/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0015/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0015/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987;
hier: 13. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die mit der lfd. Nr. 1 bis 2 gekennzeichnete Neukalkulation zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 bezeichnete 13. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987.

Sachdarstellung :

Die Fäkalienabfuhrgebühr wurde zum 01.01.2019 erhöht, da die vorhandene Gebührenausgleichsrücklage fast aufgebraucht war. Die aktuelle Entwicklung zeigt jedoch, dass diese Erhöhung nicht ausreichend war.

Die Höhe der Gebührenausgleichsrücklage wird Ende 2020 zwar voraussichtlich noch 1.442 € betragen, aber selbst bei Berücksichtigung dieses Betrages und Verteilung auf zwei Jahre, muss die Gebühr angehoben werden.

Auf der Basis dieser Bedarfszahlen stellt sich die Kalkulation der Fäkalienabfuhrgebühr zum 01.01.2020 insgesamt wie folgt dar:

1. Ansatzfähige Kosten

	Ist 2019	Kalkulation zum 1.1.2021	Erl.
	€	€	
Betriebsführungsentgelt	30.556,43	34.000,00	E 1
Eigenverbrauch Fäkalien	5.356,00	4.760,00	
Personalaufwand	3.308,37	3.000,00	
Sonst. Aufwand: Bürobedarf	1.056,11	2.000,00	
Gesamtkosten	40.276,91	43.760,00	
Berücksichtigter Überschuss		920,00	
abzufahrende cbm		1.700	

Erläuterungen

E 1) Die Betriebsführung in der Abwasserbeseitigung in den Bereichen Klärwerk, Kanal und Fäkalienabfuhr erfolgt seit dem 1.9.2004 durch die TWE GmbH. Das zu zahlende Betriebsführungsentgelt wurde in dem zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE GmbH abgeschlossenen Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag (LIMV) in einer Summe festgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung auf der Grundlage der amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes vereinbart.

2. Divisionskalkulation

	Kalkulation zum zum 1.1.2021
	€
Aufwand	43.760 €
Zuschuss aus GBA	- 920 €
Gesamtaufwand	42.870 € durch 1.700 cbm

Die ab dem 1.1.21 zur erhebenden Gebühr je cbm : **25,20 €**

Die Betriebsleitung empfiehlt die in der Begründung vorgelegte Kalkulation zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0015 2020 A 1 13. Nachtragssatzung Grundstücksentwässerungsanlagen FäKa ab 1.1.21

13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1039) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 13. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 25,20 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.03.1987 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 14. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt
1. die Begründung zur Änderung in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

02.12.2020 70 - 17 0016/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0016/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0016/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 14. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt
1. die Begründung zur Änderung in der Straßenreinigungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006.

Sachdarstellung :

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2021

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG) fordert bzw. empfiehlt, Überschüsse und Defizite von kostenrechnenden Einrichtungen innerhalb von vier Jahren im Gebührenhaushalt auszugleichen. In den letzten Jahren wurde der infolge milder Winter entstandene Überschuss aus der Gebührenausgleichsrücklage gebührenmindernd eingesetzt. Mit Ablauf des Jahres 2019 wurde der Überschuss aufgebraucht und es entstand ein Defizit in Höhe von 61 T€. Im Wirtschaftsplan 2020 wurde von einem geringeren Defizit ausgegangen. Die in 2020 vorgenommen Gebührenanpassung war nicht ausreichend. Dies ist u.a. auf höhere Personalkosten auf Grund von Krankheitsvertretungen als kalkuliert zurückzuführen. Dies ist u.a. auf höhere Personalkosten, auf Grund von Krankheitsvertretungen zurückzuführen. Daher ist für das Jahr 2021 eine Neukalkulation mit einer erneuten Gebührenanpassung notwendig.

Die Kalkulation der Gebühr gliedert sich in folgende drei Teilbetrachtungen:

1. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für den WP 2020

2. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss für 2020

3. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2021

Zu 1. Kalkulation der Straßenreinigung für den WP 2020

Bei der fiktiven Kalkulation der Straßenreinigung für das Jahr 2020 wurde davon ausgegangen, dass bei einem „normalen“ Winter, der nach dem Jahresabschluss 2019 noch bestehende Überschuss aufgebraucht sein und ein Defizit von 9.000,00 Euro entstehen würde.

Zu 2. Kalkulierte Prognose für den voraussichtlichen Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss 2019 wies ein höheres Defizit als geplant aus. Nach der aktuellen Hochrechnung 2020 wird auch hier ein Defizit entstehen. Somit wird nach derzeitigem Stand die Gebührenausgleichsrücklage Ende 2020 ein Defizit von knapp 114.000,00 Euro aufweisen.

Zu 3. Kalkulation der Straßenreinigung für 2021

Die Kostenansätze wurden auf der Grundlage der Hochrechnung für 2020 und den für 2021 wahrscheinlichen Ausgabeansätzen festgelegt.

1.Erfolgsplan

Erfolgsplan Straßenreinigung 70 40 00	Jahresab- schluss 2019	1 Wirtschafts- plan 2020	2 Voraussichtl. Jahresab- schluss 2020	3 Kalkulation für 2021	
	Tsd. €	**Tsd. €**	**Tsd. €**	**Tsd. €**	
1. Umsatzerlöse	642	682	676	771	E1
2. Sonstige betriebl. Erträge	0	0	0	0	
Gesamtleistung	642	682	676	771	
4. Hilfs- und Betriebsstoffe	24	24	25	25	E2
5. Fremdleistungen	142	118	120	120	E3
Materialaufwand gesamt.	166	142	145	145	
Rohergebnis::	476	540	531	626	
6. Personalaufwand	298	279	317	321	E4
7. Abschreibungen	53	75	58	71	E5
8. sonst. Aufwendungen:	94	95	103	96	E6
Betriebliches Rohergebnis	31	91	53	138	
9. Zinsen	3	2	3	2	
10. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	
10. Steuern	0	0	0	0	
11. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	E7
Jahresergebnis	**-36**	**19**	**-16**	**65**	
KAG-Abschluss	**-138**	**3**	**-54**	**39**	E8
Stand Rücklage nach KAG	**-61**	**-6**	**115**	**-76**	**E9**

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1 Die Erlöse im Bereich der Straßenreinigung setzen sich zusammen aus
den Gebühren im Reinigungsdienst 599.284 €

den Gebühren im Winterdienst 110.847 €

Erstattung der Stadt für die Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe, sowie aus Sonderreinigungen bei Stadtfesten 15.000 €

Erstattung der Betriebszweige, hierbei handelt es sich um Innere Verrechnungen wie z.B. den 10%igen Anteil für den städtischen Allgemeinanteil vom Bereich Bauhof und Verrechnungen aus den Bereichen Friedhof und Grünflächen 85.000 €

Abführung des erwirtschafteten Überschusses an die Gebührenausgleichsrücklage - 39.000 €

E 2 Ausgaben für Schutzkleidung, Werkzeuge, Streusalz u.ä. 25.000 €

E 3 Unter Fremdleistung fallen

die Abfallentsorgungskosten des Straßenkehrichtes	70.000 €
sonstige Fremdleistungen wie der Dienstleistungsvertrag mit den Werkstätten der Lebenshilfe	45.000 €
und der Bezug von Betriebszweigen	5.000 €

E 4 Der Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE, die im Bereich der Straßenreinigung arbeiten, ist bekannt und steht fest. Die Personalkosten für den Winterdienst können nur geschätzt werden. Unterstellt wird hier ein „normaler“ Einsatz bei einem durchschnittlichen Winter.

E 5 Abschreibungen für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

E 6 Hierbei handelt es sich überwiegend um Kosten für Treibstoff, Reparaturen und die Versicherungen für die Fahrzeuge.

E 7 Anteil der Straßenreinigung an den allgemeinen Umlagekosten der Gesamtverwaltung der KBE.

E 8 Der Jahresabschluss nach KAG weicht vom dem der Finanzbuchhaltung ab, da, nach KAG anstatt Abschreibung und Verzinsung, kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Auch die Verwaltungsumlage wird für die Kalkulationen nach KAG mit den entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen nach KAG berechnet und ist daher höher als die im Erfolgsplan.

E 9 Stand der Gebührenausgleichsrücklage jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

2. Gebührenermittlung

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Überschuss der Gebührenausgleichsrücklage aufgebraucht und die Gebühren müssen den tatsächlichen Kosten angepasst werden.

Hierdurch steigt sowohl die Gebühr für den Winterdienst als auch die Straßenreinigungsgebühr.

Die Verteilung der Kosten auf Kehr- und Streudienst erfolgt entweder durch direkte Zuordnung oder in Anlehnung an vorangegangene Jahresergebnisse.

a) Gebühr Winterdienst

Die im Rahmen des Winterdienstes anfallenden Kosten verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 106.584 laufende Meter Straße.
Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	99.986 €	
berücksichtigtes Defizites	11.494 €	
	118.180 €	verteilt auf 106.584 Meter
ergibt eine Gebühr in Höhe von	**1,04 €/m**	
Die bisherige Gebühr lag bei	1,02 €/m	

b) Gebühr Straßenreinigung

Die Kosten für die Straßenreinigung verteilen sich nach Veranlagung des Steueramtes auf 199.098 laufende Veranlagungsmeter. Durch die unterschiedliche Reinigungshäufigkeit und die unterschiedlichen Wertschlüsseln für die einzelnen Straßenklassen ergibt sich der wesentlich höhere Wert der Veranlagungsmeter.

Zu berücksichtigen sind hier nach KAG:

Aufwand in Höhe von	659.566 €	
berücksichtigtes Defizit	26.820 €	
abzüglich sonst. Erlöse	88.000 €	
	544.746 €	verteilt auf 199.098 Meter
ergibt eine Gebühr in Höhe von	**3,01 €/m**	
Die bisherige Gebühr lag bei	2,44 €/m	

3. Auswirkungen

Reinigungs-klasse	Straßenarten	Zuständigkeiten	Einfacher Gebührensatz gem. § 8 der Reinigungssatzung Ab 1.1.2021	Bisheriger Gebühren-satz
R 0	alle Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger	**0,00 € / m**	0,00 € / m
R 1	Anliegerstraßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	**3,01 € / m**	2,44 €/m
R 2	innerörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	**2,71 € / m**	2,20 €/m
R 3	überörtliche Straßen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	**2,41 € / m**	1,95 €/m
R 4	Fußgänger-zonen	Reinigung der Fahrbahn durch Stadt	**5,81 € / m**	4,71 €/m
W 0	alle Straßen	Winterwartung durch Anlieger	**0,00 € / m**	0,00 € / m
W 1	alle Straßen	Winterwartung der Fahrbahn durch Stadt	**1,04 € / m**	1,02 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses als Anhang zur Straßenreinigungs-satzung

Auf dem ehemaligen Pioniergelände in Dornick ist ein neuer Straßenname vergeben worden.
Diese Straße wird nicht gereinigt werden, und es ist auch kein Winterdienst vorgesehen.
Sie muss aber in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Daher ist eine Anpassung des Straßenverzeichnisses notwendig.

Das Straßenverzeichnis erhält somit folgende Fassung:

Kennzahl		Straßenbezeichnung	Reini-gungs-klassen	Reinigungs-häufigkeit	Winter-dienst
	1	An der Bienenwiese	**R 0**	**-**	**W 0**

Die Betriebsleitung schlägt vor die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Dezember 2006 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0016 2020 A 1 14. Nachtragssatzung zur Straßenreinigung ab 01.2021

14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von §§ 7 u. 8 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)), der §§ 1 – 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen-Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)) und der §§ 1, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein--Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Reinigungs-klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung			
		einmal	zweimal	dreimal	sechsmal
R 1	Anliegerstraße	3,01 €	6,02 €	9,03 €	
R 2	innerörtliche Straßen	2,71 €	5,42 €	8,13 €	
R 3	überörtliche Straßen	2,41 €	4,82 €	7,23 €	
R 4	Fußgängerzonen, verkehrsberuhigt ausgebaute Straßen im Kerngebiet	5,81 €	11,62 €	17,43 €	34,86 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W1: 1,04 Euro

Im Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Emmerich am Rhein (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 13.Dezember 2006 ändern sich folgender Einträge:

Kennzahl	Straßenbezeichnung		Reini-gungs-klassen	Reinigungs-häufigkeit	Winter-dienst
	1	An der Bienenwiese	**R 0**	**-**	**W 0**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit dass der Wortlaut der 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 4. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt
1. die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

02.12.2020 70 - 17 0017/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0017/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0017/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013;
hier: 4. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt
1. die Begründung zu den Änderungen der Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung :

Gebührenkalkulation 2021 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

B) Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

C) Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

D) Benutzungsgebühr der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen

E) Sonstige Gebühren

Gebührenkalkulation 2021 zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einleitung

Nach positiven Abschlüssen im Jahr 2015 und 2016 wurde für 2017 eine Gebührensenkung vorgenommen.
Das Jahr 2017 schloss daraufhin wegen rückläufiger Fallzahlen mit einem höheren Defizit als erwartet ab. Dieser Trend setzte sich auch für 2018 fort. Trotz einer Gebührenanpassung für 2019 wies die Gebührenausgleichsrücklage Ende des Jahres 2019 ein Defizit von knapp 136 T€ auf. Auch für das Jahr 2020 wurden die Gebühren angepasst. Es wurde auf kostendeckende Gebühren verzichtet. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat nur eine Erhöhung von 8,5 % beschlossen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das negative Jahresergebnis der Gebührenausgleichsrücklage zum 31.12.2019, sowie das Defizit, dass im Jahr 2020 entstehen wird, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen werden.
Um der fortlaufenden Reduzierung der Reihen- und auch Wahlgrabstätten auf dem neuen Friedhofsteil Rechnung zu tragen wurde der „grünpolitische Wert“, der in Form eines Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt gewährt wird, um 15.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

Damit stand bereits im letzten Jahr fest, dass auch für 2021 eine Gebührenanpassung erfolgen muss, da die beschlossenen Gebührensätze nach wie vor noch nicht kostendeckend sind.

B. Gebühren für die Grabbereitung und die Grabpflege

Grabbereitung

Die Personalkosten, die durch den Zeitaufwand für das Öffnen und Schließen der Grabstätte und den Vorläufer bei der Bestattung entstehen, können der Kostenstelle direkt zugeordnet werden. Auch die Erstellung der Streifenfundamente für die Grabsteine, sowie die Bepflanzung der neuen Grabanlagen werden direkt der Grabbereitung zugerechnet. Die darüber hinaus noch zu berücksichtigenden sonstigen Aufwendungen und die Verwaltungsumlage werden im gleichen Verhältnis den einzelnen Kostenstellen zugeordnet, wie die Arbeitsstunden. Die kalkulatorische Abschreibung sowie die Verzinsung werden nach Anzahl der Grabstätten umgelegt. Um die Gebührenfestlegung übersichtlicher zu gestalten, wurde auch bei Abweichungen für Sargbestattungen und für Urnenbestattungen jeweils der gleiche Betrag festgelegt. Für die Grabbereitung wurden folgende Gebühren berechnet:

	Bisher	ab 2021
Kindergrab	169,00 €	169,00 €
Familiengrab, Sarg	564,00 €	767,00 €
Urnenwahlgrab	339,00 €	460,00 €
Pflegearmes Wahlgrab, Sarg	564,00 €	767,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	564,00 €	767,00 €
- Urnenbestattung	339,00 €	460,00 €
Aschestreufeld	226,00 €	307,00 €

Grabpflege

Die Personalkosten, die durch die Pflegearbeiten wie z.B. Rasenmähen, Kantenschneiden, Heckenschnitte, Jäten, Wässern usw. entstehen wurden anhand der Flächen der Grabanlagen berechnet. Die Pflegekosten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren entrichtet. Es wurden folgende Gebühren berechnet:

	Bisher	ab 2021
Pflegearmes Wahlgrab	1.750,00 €	2.187,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage		
- Sargbestattung	1.953,00 €	2.100,00 €
- Urnenbestattung	1.475,00 €	1.312,50 €
Aschestreufeld	407,00 €	437,50 €

C. Kalkulation der Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Derzeit ist nicht abzusehen, wie sich die Anzahl der Bestattungen auf die unterschiedlichen Bestattungsarten zukünftig verteilen wird. Ausgehend von den Bestattungszahlen der letzten 4 Jahre und den Zahlen im laufenden Jahr wurde die Anzahl an Bestattungen hochgerechnet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird

davon ausgegangen, dass sich die Bestattungszahlen in den Bereichen der Urnenbeisetzungen zu Lasten der Familiengräber erhöhen werden.

Für die Gebühren der Wahlgräber wurde die Gebühr so gerundet, dass sie durch 25 Jahre teilbar ist. Damit wird bei Nutzungsverlängerungen der Gebührenbescheid für den Bürger übersichtlicher und nachvollziehbarer.

Somit ergeben sich folgende Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

	Nutzungszeit	bisher	ab 2021
Kindergrab	20 Jahre	434,00 €	434,00 €
Familiengrab	25 Jahre	1.500,00 €	1.775,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	1.100,00 €	1.250,00 €
Pflegearmes Wahlgrab	25 Jahre	1.350,00 €	1.400,00 €
Gemeinschaftsgrabanlage			
- Sargbestattung	25 Jahre	1.302,00 €	1.500,00 €
- Urnenbestattung	25 Jahre	1.139,00 €	1.400,00 €
Aschestreufeld	25 Jahre	977,00 €	1.100,00 €

Eine Zusammenstellung aller anfallenden Gebühren im Vergleich zur bisherigen Regelung befindet sich in der Anlage 2.

D. Benutzungsgebühr der Friedhofskapellen und des Aufbahrungsräume

Die Kosten für den Betrieb, die Reinigung, die Pflege und die Instandhaltung der Kapellen und der Aufbahrungszellen werden kalkulatorisch über die Nutzfläche verteilt.

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle muss auf 295 € erhöht werden. Die Nutzungsgebühr für die Aufbahrungszelle kann auf 95 Euro sinken.

E. Sonstige Benutzungsgebühren und Satzungsrelevante Änderungen

Die Gebühren für Umbettung und Ausgrabung entsprechen dem tatsächlichen Aufwand und der damit verbundenen erheblichen Erschwernis und werden daher nicht verändert:

	bisher	neu
Umbettung auf denselben Friedhof Einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes		

Verstorbene bis 12 Jahre	175,00	175,00
Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00	1.180,00
Urnen	590,00	590,00
Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung		
Verstorbene bis 12 Jahre	100,00	100,00
Verstorbene über 12 Jahre	390,00	390,00
Urnen	300,00	300,00

Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen bleibt für Sarggrabstellen bei 250,00 Euro und für Urnengrabstellen bei 180,00 Euro.

Bei der Rückgabe einer Grabstelle (ohne Pflegekostenanteil) vor Ablauf der Ruhezeit bleibt die Jahresgebühr bei 120,00 Euro.

Auch die Gebühren für Bestattungen freitagnachmittags und samstags (250,00 €), die Ausstellung der Berechtigungsscheine und für genehmigungspflichtige Grabgestaltungen bleiben unverändert.

Fazit: Durch die Gebührenanpassung liegen die Gebührensätze durchschnittlich 13,8 % höher als im Vorjahr. Der Vergleich zu den benachbarten Kommunen Kleve und Rees zeigt, dass auch dort höhere Gebühren vereinnahmt werden.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0017 2020 A 1 4. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung ab 1.2021
70 - 17 0017 2020 A 2 Gegenüberstellung Friedhofsgebühren

4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 1,25 cm

der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 17.12.2019 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung
der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1	Familiengräber	
1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.775,00 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.2	Pflegearme Wahlgräber	
1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.400,00 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.3	Kindergräber als Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein und Elten	434,00 Euro
1.4	Gemeinschaftsgrabanlage	
1.4.1	bei einer Sargbestattung anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.500,00 Euro
1.4.2	bei einer Urnenbestattung anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.400,00 Euro
1.5	Urnenwahlgräber	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.250,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

2.	**<u>Benutzung des Ausstreufeldes</u>**	1.100,00 Euro

3. <u>Bestattungsgebühren</u>
Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)

3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	169,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	767,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	767,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	767,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	460,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	460,00 Euro
3.4	für Verstreuung	307,00 Euro

4. <u>Gebühren für Grabpflege</u>

für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten

4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegzeit von 25 Jahren je Grabstelle	2.100,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.312,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstreufeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstreufläche	437,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege</u>, die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro

5. <u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>

5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag	95,00 Euro
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	295,00 Euro

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen
ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten

6.1	Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
6.1.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2	für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3	für Urnen	590,00 Euro
6.2	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung	
6.2.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2	für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3	für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2	Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofssatzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3	Pauschalgebühr für das Abräumen einer Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
	einer Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro erhoben.
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten grundsätzlich

Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und
Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2021 in** Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 9 ö.T. BA 2.10.2020

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 4. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

kalkuliert

FZ 19		NR	GB	GPF	2020 gesamt	FZ 20	NR	GB	GPF	2021 gesamt	FZ 20	Veränd. 2020		%tuale Veränderung der einzelnen Gebührensätze NR	GB	GPF
2	Kindergrab	434,00 €	169,00 €		603,00 €	0	434,00 €	169,00 €		603,00 €	0	0,00 €	0,00%	0,00%	0,00%	
92	Wahlgrab	1.500,00 €	564,00 €		2.064,00 €	96	1.775,00 €	767,00 €		2.542,00 €	96	478,00 €	23,16%	18,33%	35,99%	
70	Urnenwahlgrab	1.100,00 €	339,00 €		1.439,00 €	72	1.250,00 €	460,00 €		1.710,00 €	72	271,00 €	18,83%	13,64%	35,69%	
1	pflegearmes Wahlgrab	1.350,00 €	564,00 €	1.750,00 €	3.664,00 €	2	1.400,00 €	767,00 €	2.187,50 €	4.354,50 €	2	690,50 €	18,85%	3,70%	35,99%	25,00%
2	Gemeinschaftsgrabanl.(Erdb.)	1.302,00 €	564,00 €	1.953,00 €	3.819,00 €	15	1.500,00 €	767,00 €	2.100,00 €	4.367,00 €	15	548,00 €	14,35%	15,21%	35,99%	7,53%
48	Gemeinschaftsgrabanl.(Urne)	1.139,00 €	339,00 €	1.475,00 €	2.953,00 €	32	1.400,00 €	460,00 €	1.312,50 €	3.172,50 €	32	219,50 €	7,43%	22,91%	35,69%	-11,02%
	anonym od. mit Zuordnung															
9	Streufeld	977,00 €	226,00 €	407,00 €	1.610,00 €	19	1.100,00 €	307,00 €	437,50 €	1.844,50 €	19	234,50 €	14,57%	12,59%	35,84%	7,49%
Grabstellen ohne Pflege Rückgaben																
224						**236**					**236**		**13,88%**	Steigerung gesamt		
193	Aufbahrungszelle pro Tag				100,00 €	193				95,00 €	193	-5,00%				
180	Friedhofskapelle				200,00 €	176				295,00 €	176	47,50%				
	Abräumen															
50	Grabstelle Sarg				250,00 €	23				250,00 €	23					
4	Grabstelle Urne				180,00 €	0				180,00 €	0					
	Umbettungen															
0	Kinder				175,00 €	0				175,00 €	0					
0	Särge				1.180,00 €	0				1.180,00 €	0					
1	Urnen				590,00 €	0				590,00 €	0					
	Ausgrabungen ohne Beisetz.															
0	Kinder				100,00 €	0				100,00 €	0					
0	Särge				390,00 €	0				390,00 €	0					
0	Urnen				300,00 €	0				300,00 €	0					
33	Bestattung Fr.nachm./Sa.				250,00 €	45				250,00 €	45					
20	Berechtigungsschein / Jahr				50,00 €					50,00 €	21					
107	Genehmigung Grabstein				35,00 €	104				35,00 €	104					

NR Nutzungsrecht 25 (20) Jahre
GB Grabbereitung
GPF Grabpflege 25 Jahre
FZ Fallzahlen (Bestattungen)

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 sowie der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle;
hier: 13. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Anpassung der Abfallgebühr für das Jahr 2021 zur Kenntnis,
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 und
3. beschließt die als Anlage 2 gekennzeichnete Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle.

02.12.2020 70 - 17 0018/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0018/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0018/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 sowie der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle;
hier: 13. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Anpassung der Abfallgebühr für das Jahr 2021 zur Kenntnis,
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 und
3. beschließt die als Anlage 2 gekennzeichnete Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle.

Sachdarstellung :

Durch die in 2012 durchgeführte Ausschreibung wurde die Abfallentsorgung auf Grundlage eines neuen, wesentlich günstigeren Entsorgungsvertrages durchgeführt. Durch Gebührensenkung konnte die dadurch entstandene Rücklage an die Bürger zurückgegeben werden. Für 2019 und 2020 wurde auf eine Gebührenanpassung in Hinblick auf die erneute Ausschreibung für 2021 verzichtet. Darüber hinaus stand fest, dass durch die neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen eine Veränderung in der Kostenbeteiligung, insbesondere im Bereich Papier, Pappe und Kartonage, vorgenommen wird. Auch hier sind in 2020 die Verhandlungsgespräche abgeschlossen worden.

Durch die nicht vorgenommene Gebührenanpassung wird die Gebührenausgleichsrücklage Ende 2020 ein Defizit von 245 T€ ausweisen.

Daher ist für 2021 eine Anpassung der Gebühren notwendig.

1. Voraussichtlicher Jahresabschluss für 2020

Die Werte des voraussichtlichen Jahresabschlusses 2020 sind eine Hochrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2019 und der bis Oktober 2020 geleisteten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen.

2. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für 2021

2 a) Die Kostenansätze für die Kalkulation wurden auf der Grundlage des Erfolgsplans für 2020 und Hochrechnungen für 2021 festgelegt.

Erfolgsplan Abfallentsorgung **70 50 00**	**Jahresab-schluss 2019**	**1 Voraussichtl. Jahresab-schluss 2020**	**2 Kalkulation für 2021**	
	Tsd. €	**Tsd. €**	**Tsd. €**	
1. Umsatzerlöse	2.435	2.494	2.666	E1
2. Sonstige Erträge	123	170	142	
Gesamtleistung	2.558	2.664	2.808	
3. Hilfs- und Betriebsstoffe	25	34	34	E2
4. Fremdleistungen	2.006	2.000	2.074	E3
Materialaufwand gesamt.	2.031	2.034	2.108	
Rohergebnis::	527	630	700	
5. Personalaufwand	534	573	582	E4
6. Abschreibungen	19	19	25	E5
7. sonst. Aufwendungen:	39	57	34	E6
Betriebliches Rohergebnis	-65	-19	59	
8. Zinsen	2	1	1	
9. Außerordentl.Ergebnis				
11. Steuern	0	0	0	
10. Umlage Verwaltung	64	66	72	E7
Jahresergebnis	**-131**	**-88**	**-14**	
KAG-Abschluss	**-168**	**-99**	**117**	
Stand Rücklage nach KAG	**-146**	**-245**	**-128**	**E8**

Erläuterungen zum obigen Erfolgsplan:

E 1 Die Erlöse im Bereich der Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus
der Personengrundgebühr (EW/EWG) 1.370.412 €

der Gewichtsgebühr für die angefallene Restmüllmenge 815.606 €
die Behältergrundgebühr für die Biotonne 168.942 €
die Gewichtsgebühr für die angefallene Bioabfallmenge 205.632 €

Erstattung des Betriebszweiges Park- und Grünanlagen von
2,50 € pro Biotonne für Laub von städtischen Bäumen 14.000 €

Erstattung des Bereiches Verwaltung für den Anteil des
Eigenverbrauch an den Abfallbehältern der Annahmestelle 2.000 €

den sonstigen Erlösen aus dem Verkauf von Restmüllsäcken, der gebührenpflichtigen Annahme von Restabfällen und Papier und der Grünschnittannahme, sowie der Kostenerstattung vom Dualen System Deutschland für Abfallberatung. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Grünschnittannahme	22.000 €
Restmüllannahme (säcke) und Papier	81.000 €
Abfallberatung DSD, Kostenbeteiligung PPK u.a.	105.000 €
Gesamt	208.000 €

E 2 Ausgaben für Schutzkleidung, den Kauf von Restmüllsäcken und Materialen für die Papierkorbentleerung

E 3 Unter Fremdleistung fallen

a) die Unternehmerentgelte	843.802/€
b) die Abfallentsorgungskosten	1.092.564 €
c) sonstige Fremdleistungen	125.000 €
und der Bezug von Betriebszweigen, hier Bauhof	12.000 €

a) Unternehmerentgelte:

Ausgehend vom Ausschreibungsergebnis ermittelt sich der Ansatz wie folgt:

- Restmüllabfuhr incl. Sperrmüll und PPK (Papier, Pappe und Kartonagen)	674.230 €
- Bioabfuhr	154.572 €
- Schadstoffsammlung incl. Altmedikamente	15.640 €
Gesamtbetrag der Zahlung an den Unternehmer	834.442 €

b) Abfallentsorgungskosten

Nach Auskunft der KKA bleiben die Entsorgungsentgelte für Restabfall und Sperrmüll in 2021 unverändert, Altholz steigt an. Die Kosten für Bioabfall sinken um 6,00 € auf 129,00 €/t.

Der Ansatz ermittelt sich wie folgt:

- Hausmüll	ca. 4.000 to	x	163,00 €/t	684.600 €
- Bioabfall	ca. 1.700 to	x	129,00 €/t	219.300 €
- Sperrmüll	ca. 720 to	x	163,00 €/t	117.360 €
- Altholz	ca. 700 to	x	103,50 €/t	72.450 €
- Schadstoffe				45.000 €
- Elektroschritt				10.498 €
- Erlöse aus Papier, Metall und E-Schrott				-56.644 €
Gesamtbetrag der Abfallentsorgungskosten				1.092.564 €

c) Sonstige Fremdleistungen

Hierzu zählen:

- die Kosten für die Bauschuttannahme	7.000 €
- die Beseitigung wilder Müllablagerungen und sonstige Kosten der Annahmestelle, sowie die Erstellung des Abfuhrkalenders	74.640 €
- die Kosten für die Beseitigung von Schwemmgut, Restabfällen aus der Papierkorbentleerung und Verwaltung	55.000 €
Gesamtbetrag	136.640 €

E 4 Anteil der Personalkosten der Mitarbeiter der KBE die Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung erfüllen. Es sind auch die Personalkosten für die Papierkorbentleerung enthalten.

E 5 Abschreibung für das Fahrzeug der Papierkorbentleerung (K1), den Bürocontainer und die Waage an der Sperrgutannahmestelle.

E 6 Kosten, die durch die Erstattung durch die kostenrechnende Einrichtung Abfall u.a. für die Verwaltungskosten der Stadtkasse und des Steueramtes entstehen und Treibstoff- und Reparaturkosten für den K1.

E 7 Anteil der Verwaltungskosten wie z.B. Miete, Gebäudeabschreibungen, Anwalts- und Gutachterkosten und Anteil an den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung wie z.B. Kontierung, Buchungen und Personalbetreuung.

E 8 Aktueller Stand der Gebührenausgleichsrücklage

2 b) Gebührenermittlung

Die Abfallgebühr setzt sich beim Restabfall aus einer Personengrundgebühr (nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen) und der Gewichtsgebühr (nach den entsorgten Abfallmengen in Kilogramm). Für den Bioabfall tritt anstelle der Personengrundgebühr die Grundgebühr für die auf dem Grundstück vorhandenen Gefäße.

Das in der Gebührenausgleichsrücklage befindliche Defizit soll über die nächsten zwei bis drei Jahre ausgeglichen werden und fließt in die Personengrundgebühr ein. Die Anpassung wirkt sich wie folgt auf die Personengrundgebühr für den Bereich Restabfall und die Behältergebühr im Bereich Bioabfall aus:

Restabfall (Graue Tonne)

Personengrundgebühr

Die im Mittel für 2021 zu erwartenden Personen / EWG – Zahlen		
betragen im Altpapierbereich ca.		40.965 EW/EWG.
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca.		100.046 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den		
Altpapierbereich von 2,46 €	aufgerundet	**2,50 €**
Bei zu erwartenden Personen / EWG-Zahlen		
im Grauen System von ca.		42.408 EW/EWG
und mengenunabhängigen Kosten in Höhe von ca.		1.268.142 €
ergibt sich eine Personengrundgebühr für den „grauen Bereich“		
in Höhe von 29,90 €		**29,90 €**

Personengrundgebühr gesamt **32,40 €**

Gewichtsgebühr für Restabfall
Die für 2021 erwartete Restabfallmenge beläuft sich auf ca. 4.263.837 kg
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr
für Restabfall abgerechnet werden sollen betragen 878.423 €

Somit ergibt sich für die Gewichtsgebühr Restabfall folgende Berechnung:
878.423 € / 4.263.837 kg = **0,21 €/kg**

Bioabfall (Braune Tonne)

Behältergrundgebühr
Die im Mittel für 2021 zu erwartenden
Bioabfallbehälter belaufen sich auf 5.503 Biobehälter
Bei Unternehmerentgeltkosten in Höhe von ca. 182.596 €
ergibt sich eine Behältergrundgebühr für den
Biobereich von 33,18 € aufgerundet **33,20 €**
Abzüglich des Zuschusses aus der Grünfläche von 2,50 €
30,70 €

Gewichtsgebühr für Bioabfall
Die für 2021 erwartete Bioabfallmenge beläuft sich auf ca. 1.751.789 kg
Die mengenabhängigen Kosten, die über die Gewichtsgebühr
für Bioabfall abgerechnet werden sollen betragen 219.300 €

Somit ergibt sich für die Gewichtsgebühr Restabfall folgende Berechnung:
219.300 € / 1.751.789 kg = **0,13 €/kg**

Hieraus ergeben sich folgende

Gebühren für Zusatzgefäße und rein gewerblich genutzte Vollgefäße
Für zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum und die Bereitstellung von gewerblich genutzten Behältern, wo betriebsbedingt das Verhältnis von Restmüll zu den Wertstoffen erheblich voneinander abweicht, wird auf Grundlage der ermittelten Personengrundgebühren (6 Personen pro Behälter) folgend Behältergebühr neben der Gewichtsgebühr erhoben:

	Restmüll auf der Basis 14 tägiger Abfuhr	Altpapier (keine zusätzl.Gewichtsgeb.) generell 4 wöchentliche Abfuhr
240 l Gefäß	179,40 €	15,00 €
1.100 l Gefäß	822,25 €	68,75 €

Bei einem Restmüllturnus abweichend vom vierzehntägigen Rhythmus wöchentlich bzw. vierwöchentlich nur bei den 1,1 cbm Größen möglich) verdoppelt sich bzw. halbiert sich der o.a. Gebührensatz.

Auswirkungen

Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Gebührenveränderung wie folgt dar:

	alt 2020	ab 2021
Restabfälle u. Papier		
a) Personengrundgebühr	25,50 €	32,40 €
b) Behältergebühr für Voll- und Zusatzgefäße		
240 Liter 14-tägig im Grauen System	132,60 €	179,40 €
1.100 Liter, 14-tägig im Grauen System	607,75 €	822,25 €
1.100 Liter, wöchentlich im Grauen System	1.215,50 €	1.644,50 €
1.100 Liter, 4-wöchentlich im Grauen System	303,88 €	411,13 €
d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe		
240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	20,40 €	15,00 €
1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr	93,50 €	68,75 €

e)Bioabfälle

Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a) Behältergrundgebühr je Gefäß	32,20 €	33,20 €
Abschlag	2,50 €	2,50 €

Musterberechnung für einen 4-Personenhaushalt

bisher

für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 25,50 €	=	102,00 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,20 €	=	79,20 €
	=	181,20 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 32,20 € abzügl. 2,50 €	=	29,70 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,16 €	=	49,76 €
	=	84,58
Gesamt		**260,66 €**

ab 2021 für Restabfall und Papier:

4 x Personengrundgebühr von 32,40 €	=	129,60 €
4 x Gewichtsabschlag für 99 kg á 0,21 €	=	83,16 €
		212,76 €

für Bioabfall:

1 x Behältergrundgebühr von 33,20 € abzügl. 2,50 €	=	30,70 €
Gewichtsabschlag für 311 kg á 0,13 €	=	40,43 €
	=	71,13 €
gesamt für **2021**		**283,89 €**

Das bedeutet eine durchschnittliche Kostensteigerung für diesen Haushalt von 23,23 € bzw. 8,91% im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu 2

Änderung des § 5 der Abfallgebührensatzung

Die neuen Gebührensätze machen eine Änderung der städtischen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung erforderlich. Die 13.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

3. Anpassung der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle

Auch in der Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle als Bestandteil der Abfallgebührensatzung müssen die Gebührensätze für die Annahme von Rest- und Bioabfall angepasst werden.

Die Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Ausführungen in der Begründung zu folgen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein, sowie die Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu Beschluss v

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0018 2020 A 1 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung Abfallentsorgung ab 1.2021
70 - 17 0018 2020 A 2 Abfallgebühr 2021 Benutzungsordnung Sperrgutannahme ab 2021

13. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 76 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende 13.Nachtragsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1, erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a)	Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG		32,40 €
b)	Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe		
	240 Liter	14-tägig im Grauen System	179,40 €
	1.100 Liter	14-tägig im Grauen System	822,25 €
	1.100 Liter	wöchentlich im Grauen System	1.644,50 €
	1.100 Liter	4-wöchentlich im Grauen System	411,13 €
c)	In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll		0,21 €
	Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von		
	240-Liter-Gefäßen unter 5 kg	Pauschalgebühr von	0,82 €
	1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg	Pauschalgebühr von	8,20 €
d)	Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe		
	240 Liter	4-wöchentliche Abfuhr	15,00 €
	1.100 Liter	4-wöchtenliche Abfuhr	68,75 €
e)	Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack		3,00 €

(2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nachfolgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a)	Behältergrundgebühr je Gefäß		33,20 €
b)	Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll		0,13 €
	Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von		
	240-Liter-Gefäßen unter 5 kg	Pauschalgebühr von	0,38 €

Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat.
Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

(3) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die an der Sperrgutannahmestelle am städtischen Bauhof, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein angeliefert werden, werden nach der zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.

(4) Für jeden Behälteraustausch auf dem Grundstück der einer Volumenänderung dient wird im Bereich der Restmüll- , Bioabfall- und Altpapierbehälter der Änderungsdienst zusätzlich berechnet mit je 20,00 Euro.

(5) Auf die Behältergrundgebühr für die Bioabfallbehälter wird ein Abschlag von 2,50 Euro, für besondere Aufwendungen gewährt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 2 zu Top 10 BA 02.12.2020

Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2020

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

(1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

° Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

° Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen
Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
Polstermöbel
Möbel und Möbelteile aus Altholz
Möbel und Möbelteile aus Altmetall
Kältegeräte
sperrige Elektrogeräte
Spül- und Waschmaschinen
Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut.
Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden - Metallschrott
und - Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm (1 cbm 10,00 €)

- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,13 € pro Kilogramm (100 L. 4,00 €)

- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,21 € pro Kilogramm entsorgt werden. (70 L. 3,00 €)

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos	1 m	(10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Dachpappe	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC)	lfd. Meter	(1,00 Euro)
- Duschwände	pro Wand	(5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz	für 1 cbm	(10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fensterglas	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Fußleisten	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)

- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Darüber hinaus werden folgende Abfälle gegen eine Gebühr angenommen:

- Dämmstoffe, verpackt in 120-Liter-Säcke	pro Sack	4,00 €
- Autoreifen (nur von PKW)	pro Reifen	5,00 €
- Tannenbäume	pro Baum	1,60 €

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

(2) Die Anlieferer haben sich zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig
ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgutanlieferstelle.

(3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmezulässigkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.

(4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wiegung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebelegt erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.

(5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.

(6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage 2 zu Top 10 BA 02.12.2020

Herrn
Bürgermeister

im Hause

Mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Benutzungordnung der Sperrgutannahmestelle vom 16.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019;
hier: 2. Nachtragssatzung (Anpassung Anlage 3, Straßenverzeichnis)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein
1. nimmt die Begründung zur Anpassung der Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis
   und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 2.Nachtragassatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

02.12.2020 70 - 17 0019/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0019/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0019/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019;
hier: 2. Nachtragssatzung (Anpassung Anlage 3, Straßenverzeichnis)

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein
1. nimmt die Begründung zur Anpassung der Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis
und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 2.Nachtragassatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung werden die Straßen im Stadtgebiet den einzelnen Abfuhrbezirken zugeordnet. Im laufenden Jahr gab es eine Neubenennung einer Straße in Dornick. Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat die Benennung der Straße im Bebauungsplan D 281 – Pioniergelände – beschlossen. Die neue Straße mit dem Namen „An der Bienenwiese“ wird dem Abfuhrbezirk 5 zugeordnet. In der Straßenliste im Abfallkalender für 2021 wird die Straßenliste daher ergänzt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, dem Rat zu empfehlen, die als Anlage 1 gekennzeichnete 2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0019 2020 A 1 Abfallentsorgungssatzung, 2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgung ab 1.2021

2. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetztes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI. I 2234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober (BGBl I S. 2232), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602 zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25. September 2019 ändern sich folgender Einträge:

Straße	**Abfuhrbezirk**
An der Bienenwiese	5

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16. Dezember 2020

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 2. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 16.12.2020

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Beschlusslauf

TOP _____

Datum

Verwaltungsvorlage **öffentlich** **18.11.2020**

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:
1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 760.141,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

02.12.2020 70 - 17 0020/2020 Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.12.2020 70 - 17 0020/2020 Rat

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 17 0020/2020**	**18.11.2020**

Betreff

Beratung des Wirtschaftsplans der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	02.12.2020
Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:
1. den anliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2021 und
2. die Vorabführung eines Betrages in Höhe von 760.141,00 € an die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung gemäß § 26 Abs. 2 EigVO.

Sachdarstellung :

Gemäß § 14 Abs. 1 der EigVO hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (KBE) jeweils zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2021 ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden und spiegelt gleichzeitig die erwartete Entwicklung des laufenden Wirtschaftsjahres 2020 wieder.
Aus diesem Grund sind auch die nach derzeitigem Kenntnisstand sich abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das Jahr 2020 neben den eigentlichen Planzahlen für das kommende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung des laufenden Wirtschaftsjahres und sind im anliegenden Zahlenwerk als Nachtrag (NT 2020) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind aus Vergleichszwecken die Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019 aufgeführt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 02.12.2020 insoweit beraten werden, dass er umgehend als Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein weitergeleitet werden kann. Stimmen die Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf mehrheitlich zu, kann die endgültige Beschlussfassung im Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 15.12.2020 erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss eine Sondersitzung noch vor der Ratssitzung stattfinden.

Verbunden ist der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 mit mehreren Gebührenanpassungen in den Betriebszweigen Abwasser, Abfall, Straßenreinigung und Friedhöfe. Die Einzelheiten der Kalkulation werden in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt werden. Die vorliegenden Planzahlen setzen voraus, dass die von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Gebührensätze auch mehrheitlich so beschlossen werden.

Zu 1.:

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2020 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2020) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenausgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenausgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2020 wird im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2021 wird das Gesamtergebnis vorraussichtlich etwas besser ausfallen als in 2020. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Abwassersparte. Die Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung ist somit wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigen nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wird davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt.

Da die Abwassereinleitungen des Großeinleiters ca. 30 % der Schmutzfrachten ausmachen, wird bei einer Verringerung der Abwassereinleitungen bei gleichbleibender Kostenstruktur klar, dass derartige Mengenveränderungen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung im **Abwasserbereich** um 4,6 % für 2021 verändert die Erlösseite nur unwesentlich. Durch einen Ausgleich aus der Gebührenausgleichsrücklage kann die Gebühr in 2021 und 2022 jedoch noch gepuffert werden. Das Betriebsführungsentgelt für die TWE bleibt unverändert. Da eine verstärkte Bautätigkeit weiter erforderlich ist, werden die Abschreibung und die Verzinsung steigen. Im Ergebnis wird die GBA noch einmal steigen. In 2021 wird die GBA allerdings in großen Teilen zur Gebührendämpfung eingesetzt.

Im Betriebszweig **Kläranlage** reichen die erzielten Überschüsse und der Rückgriff auf die GBA lediglich aus um einen Teil der gestiegenen Kosten aufzufangen. Eine Gebührenanpassung ist daher für 2021 bei der Kläranlagennutzungsgebühr notwendig.

Die oben genannten Überschüsse sind in erster Linie im Betriebszweig **Kanal** angefallen. Hier konnte daher auch eine leichte Gebührensenkung umgesetzt werden.

2020wurde im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 23,90 €/cbm erhöht. Für das Jahr 2021 wird diese Gebühr abermals erhöht auf 25,20 €/cbm, da die Rücklagen in der GBA in 2020 aufgebraucht sind.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren war in der zugehörigen Gebührenausgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührensenkung führte. Aufgrund dieser Überschüsse wurden für 2016 die Gebührensätze für die Straßenreinigung und für den Winterdienst erheblich gesenkt und blieben lange unverändert. In 2019 war dieser Überschuss vollständig aufgezehrt und die Gebührenausgleichsrücklage wies in diesem Bereich ein Defizit von rd. 61 T€ auf. Für 2020 wurde bereits eine Gebührenanpassung sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst vorgenommen. Dennoch wird sich das Defizit trotz dieser Gebührenerhöhung um ca. 54 T€ auf 115 T€ erhöhen. Insbesondere haben lange Krankheitsvertretungen zu einer nicht einkalkulierten Erhöhung der Personalkosten in diesem Bereich geführt. Hinzu kamen einige unerwartete Reparaturkosten. Eine erneute Gebührenerhöhung ist daher unumgänglich.

Die Winterdienstgebühr steigt ab 01.01.2021 auf 1,04 € pro Meter Straßenlänge, die Straßenreinigungsgebühr steigt auf 3,01 € pro Meter Straßenlänge (einfacher Gebührensatz). Für ein Mustergrundstück mit 20 m Straßenlänge steigt dadurch die Belastung zwischen 11,80 €/a und 23,60 €/a je nach satzungsmäßigem Reinigungsintervall.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung der Abfallentsorgung auf eine Gebührenanpassung verzichtet, obwohl schon ab 2019 ein Defizit entstanden ist. Die Gebühren für 2021 sind anzupassen, da das Minus in der GBA inzwischen auf gut 245 T€ angestiegen ist und auf Grund der erfolgten Ausschreibung die neuen Vertragskonditionen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des neuen Vertrages steigt die Personengrundgebühr für Restabfall von 25,50 € pro Jahr auf 32,40 € pro Jahr, die Grundgebühr für Bioabfall steigt von 29,70 € pro Jahr auf 30,70 € pro Jahr. Die Gewichtsgebühr für Restabfall steigt um 0,01 € auf 0,21 €/kg und die Gewichtsgebühr für Bioabfall sinkt von 0,16 €/t auf 0,13 €/t.

Die Kosten eines Musterhaushaltes erhöhen sich um 23,23 €/a im Abfallbereich auf eine jährliche Summe von 283,89 € und liegen damit immer noch unterhalb des Niveaus des Jahres 2000 von 295,87 €.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** waren im Jahr 2018 die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Daher wurden die Friedhofsgebühren für 2019 erhöht. Die dabei unterstellten Annahmen an Bestattungsfällen für die Gebührenprognose 2019 wurden jedoch ebenfalls nicht erreicht, so das für 2020 eine erneute Gebührenerhöhung erforderlich war.
In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Stadt Emmerich beschlossen, das bis zum 31.12.2019 angefallende Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen. Weiterhin wurde eine Gebührenerhöhung um 8,5 % beschlossen. Die sich hieraus ergebene Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.
Für die Prognose 2020 waren 219 Beisetzungen kalkuliert, laut Hochrechnung 2020 werden warscheinlich 236 Beisetzungen anfallen. Dieser Wert wird auch für 2021 übernommen. Trotz der gestiegenen Fälle ist es notwendig die Friedhofsgebühren ein weiteres Mal zu erhöhen, da sonst wieder ein Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage entstehen wird.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in 2020 auf 3.800 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Zusätzlich sind im Stellenplan die Stellen für einen Straßenbegeher und einen Baumkontrolleur eingeplant worden. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss damit auf 3.930 T€ für das Jahr 2021.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen war. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2020 waren hier insgesamt 470 T€ vorgesehen, diese beinhalten die Überwachung des Breitbandausbaus, die Sanierung der Spyker Brücke, die Straße Am Bollwerk, die Straßenentwässerung Bergerweg, sowie die geplante Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik. Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2020 umgesetzt werden. Bei der Spyker Brücker hat sich zusätzlich eine Kostensteigerung ergeben. Hinzu kommt noch eine Maßnahme zur Verbesserung der Entwässerung des Dorfplatzes in Vrasselt (40 T€). Insgesamt werden für 2020 ca. 118 T€ anfallen und für 2021 ca. 490 T€.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesem Bereich rekrutiert. In den letzten fünf Jahren hat der "Winter quasi nicht stattgefunden". Die Kosten verblieben also in diesen Sparten.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen.

Die im letzten Jahr schon geschaffene zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich wird im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden. Hier ist vorgesehen, eine Auszubildene zu übernehmen.
In 2021 ist es notwendig im Straßenunterhaltungs- und im Grünpflegebereich jeweils eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um insbesondere den Aufgaben der Verkehrssicherungspflichten (Straßenkontrollen, Baumkontrollen) geregelt nachkommen zu können.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkomando“ eingesetzt werden, enden in 2021. Es ist vorgesehen die Befristung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.
Die Förderung für einen Mitarbeiter, der nach §16e SGB II gefördert wird und die Sperrgutannahme betreibt, wird in 2021 ebenfalls auslaufen. Die Förderung ist nicht verlängerbar. Hier soll eine Übernahme erfolgen. Eine entsprechende Stelle ist vorhanden.

Zu 2.
Mit der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital in Form von Abwasseranlagen in den Eigenbetrieb eingebracht. Die KBE hat mit ihrer Gründung im Jahr 2004 diese Mittel übernommen. Es besteht daher ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientierte sich die Höhe stets an dem nach Verwaltungsrecht entsprechend entwickelten Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten. Jahrelang durfte aufgrund eines Urteils aus dem Jahr 1994 ein Nominalzinssatz bis zu einer Höhe von 7 % angewendet werden. Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren jedoch abgeändert worden. So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 11.11.2015 die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorfs und OVG Münster sinkt der Prozentsatz von derzeit 5,56 % auf 5,42 % (= -19,6 T€) mit weiter fallender Tendenz.

Die Abführung in Höhe von 760.141 € (2020: 779.775 €) an den städtischen Haushalt ist aufgrund des erwarteten Ergebnisses des KBE wirtschaftlich vertretbar.

Die Vorabauszahlung der Eigenkapitalverzinsung ist im Umkehrschluss von § 10 EigVO NRW zulässig. Dies ist für 2021 der Fall. Die Vorabauszahlung bedarf jedoch gemäß § 26 Abs. 2 der EigVO NRW einer gesonderten Beschlussfassung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr vor dem Hintergrund des dann feststehenden Jahresergebnisses nochmals mit Blick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit hin zu bestätigen oder abzuändern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsjahr vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0020 2020 A 1 WP Schlussfassung

Kommunalbetriebe
Emmerich am Rhein

Wirtschaftsplan 2021



Inhaltsverzeichnis

I. VORBEMERKUNG **Seite 4**

II. ERFOLGSPLAN **Seite 10**

A) ERFOLGSPLÄNE NACH BETRIEBSZWEIGEN:

Erfolgsplan gesamt Seite 10
Erfolgsplan Verwaltung Seite 11
Erfolgsplan Kläranlage Seite 11
Erfolgsplan Kanalnetz Seite 12
Erfolgsplan Fäkalienabfuhr Seite 12
Erfolgsplan Abwasser Seite 13
Erfolgsplan Straßenreinigung Seite 13
Erfolgsplan Abfallentsorgung Seite 14
Erfolgsplan Friedhöfe Seite 14
Erfolgsplan Straßenunterhaltung Seite 15
Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung Seite 15
Erfolgsplan Bauhof Seite 16

B) ERLÄUTERUNGEN ZUM ERFOLGSPLAN

1.1 Umsatzerlöse Bereich Abwasser Seite 17
1.2 Umsatzerlöse Straßenreinigung Seite 21
1.3 Umsatzerlöse Abfallentsorgung Seite 22
1.4 Umsatzerlöse Friedhöfe Seite 23
1.5 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung Seite 24
1.6 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung Seite 25
1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein Seite 26
2. Sonstige Erträge Seite 28
3. Hilfs- und Betriebsstoffe Seite 29
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen Seite 30
5. Personalaufwand Seite 37
6. Abschreibungen Seite 38
7. sonstiger betrieblicher Aufwand Seite 39
8. Zinsen Seite 40
9. Steuern Seite 41
10. Umlage Verwaltung Seite 41

III. VERMÖGENSPLAN 2020 – 2025 **Seite 42**

A) INVESTITIONSPLAN 2020 - 2025

Investitionsplan 2020 -2025 Zusammenfassung Seite 42

B) FINANZPLAN 2020 – 2025

Finanzplan 2020 – 2025 Seite 43

IV. PERSONALPLANUNG

a) Stellenplan 2021 Seite 45
b) Stellenübersicht nach Betriebszweigen Seite 47

V. ANLAGE

a) Eigenkapitalverzinsung Seite 48
b) Gebührenausgleichsrücklage Seite 49

Tabellenverzeichnis

Tabelle II-1	Erfolgsplan gesamt	Seite 10
Tabelle II-2	Erfolgsplan Verwaltung	Seite 11
Tabelle II-3	Erfolgsplan Klärwerk	Seite 11
Tabelle II-4	Erfolgsplan Kanalnetz	Seite 12
Tabelle II-5	Erfolgsplan Fäkalienabfuhr	Seite 12
Tabelle II-6	Erfolgsplan Abwasser	Seite 13
Tabelle II-7	Erfolgsplan Straßenreinigung	Seite 13
Tabelle II-8	Erfolgsplan Abfallentsorgung	Seite 14
Tabelle II-9	Erfolgsplan Friedhöfe	Seite 14
Tabelle II-10	Erfolgsplan Straßenunterhaltung	Seite 15
Tabelle II-11	Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung	Seite 15
Tabelle II-12	Erfolgsplan Bauhof gesamt	Seite 16
Tabelle II-13	Umsatzerlöse Abwasser	Seite 17
Tabelle II-14	Entwicklung der Abwassergebühr	Seite 20
Tabelle II-15	Umsatzerlöse Straßenreinigung	Seite 21
Tabelle II-16	Umsatzerlöse Abfallentsorgung	Seite 22
Tabelle II-17	Umsatzerlöse Friedhöfe	Seite 23
Tabelle II-18	Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	Seite 24
Tabelle II-19	Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung	Seite 25
Tabelle II-20	Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Seite 26
Tabelle II-21	sonstige Erträge	Seite 28
Tabelle II-22	Hilfs- und Betriebsstoffe	Seite 29
Tabelle II-23	Fremdleistung Verwaltung	Seite 30
Tabelle II-24	Fremdleistung Klärwerk	Seite 30
Tabelle II-25	Fremdleistung Kanalnetz	Seite 31
Tabelle II-26	Fremdleistung Fäkalienabfuhr	Seite 31
Tabelle II-27	Fremdleistung Straßenreinigung	Seite 31
Tabelle II-28	Fremdleistung Abfallentsorgung	Seite 32
Tabelle II-29	Fremdleistung Friedhof	Seite 33
Tabelle II-30	Fremdleistung Straßenunterhaltung	Seite 33
Tabelle II-31	Fremdleistung Grünflächenunterhaltung	Seite 36
Tabelle II-32	Personalaufwand	Seite 37
Tabelle II-33	Abschreibung	Seite 38
Tabelle II-34	sonstige Aufwendungen	Seite 39
Tabelle II-35	sonstige Aufwendungen nach Kostenstellen	Seite 39
Tabelle II-36	Zinsen	Seite 40
Tabelle II-37	Steuern	Seite 41
Tabelle II-38	Umlage der Verwaltungskosten	Seite 41
Tabelle III-1	Investitionsplan gesamt	Seite 42
Tabelle III-2	Finanzplan 2020 – 2025	Seite 43
Tabelle IV-1	Stellenplan 2021	Seite 45
Tabelle IV-2	Stellenübersicht	Seite 47
Tabelle V-1	Stand Gebührenausgleichsrücklage	Seite 49

Kapitel

1

Wirtschaftsplan
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 30.03.2004 wurden mit Wirkung vom 1.1.2004 die Fachbereiche Baubetriebshof, Grünflächenunterhaltung, städtische Friedhöfe, Straßenreinigung und Abfallentsorgung aus dem städtischen Haushalt herausgelöst, in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt und mit dem bestehenden Eigenbetrieb Abwasserwerke zusammengeführt. Diese neu geschaffene Organisationsform trägt die Bezeichnung „Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein“ (= KBE).

Die Stadt Emmerich am Rhein hat die Abwasserbeseitigung ebenfalls im Jahre 2004 neu organisiert. Dem bisherigen Eigenbetrieb Abwasserwerke Emmerich wurde eine Betriebsüberlassungsgesellschaft in Form einer GmbH = Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE) - beigestellt. Hierbei wurden die operativen Funktionen (Anlagenbetrieb, Neuinvestitionen etc.) an die GmbH übertragen, während das Eigentum an den bestehenden Anlagen und die hoheitlichen Aufgaben (Aufsicht und Kontrolle, Gebührenwesen etc.) beim Eigenbetrieb und damit bei der Kommune verbleiben. Der Geschäftsanteil der Gemeinde an dieser GmbH beträgt 50,1 %. Der Mitgesellschafter - die Fa. Gelsenwasser hält 49,9 %

In der KBE werden die einzelnen Betriebszweige unter den Kostenstellen (70 00) Allgemeine Verwaltung, (70 10) Klärwerk, (70 20) Kanalunterhaltung und (70 30) Fäkalienabfuhr, (70 40) Straßenreinigung, (70 50) Abfallentsorgung, (70 60) Friedhöfe, (70 70) Bauhof und (70 80) Grünflächenunterhaltung geführt. Während die Sparten Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe sich aus Gebühren finanzieren, beziehen die Betriebszweige Bauhof und Grünflächenunterhaltung ihre Einkünfte fast ausschließlich aus einem Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein.

Die Form des Wirtschaftsplanes richtet sich nach §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordung (= EigVo NRW). Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Einzelnen sind:

- der Erfolgsplan (§ 15 EigVO)
- der Vermögensplan (§ 16 EigVO)
- die Stellenübersicht (§ 17 EigVO)

Der Wirtschaftsplan dient so der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität des Eigenbetriebes. Hierzu gehört ebenso die Sicherung einer ausreichenden Rentabilität sowie auch die Erhaltung der Liquidität. Liquidität bedeutet, dass das Unternehmen neben seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch seinen gesetzlichen Verpflichtungen im

Bereich der Pflichtaufgaben wie Abwasser- und Abfallentsorgung jederzeit nachkommen kann.

Der Wirtschaftsplan ist öffentlich und somit für jedermann zugänglich. Bisher wurden die Investitionen stets ausführlich im Gesamtwirtschaftsplan mit Beschreibung jeder Einzelmaßnahme wiedergegeben. Damit wurde jedoch auch der erwartete Preis für eine Leistung öffentlich, was im Ausschreibungsverfahren nicht sachdienlich ist.

Wie in der Sitzung des Betriebsausschusses am 22.03.2018 angekündigt hat sich die Betriebsleitung daraufhin dazu entschlossen, ab 2019 einen separaten detaillierten nicht öffentlichen Investitionsplan zu erstellen, der zwar durch den Betriebsausschuss zu genehmigen ist, aber nicht mehr im öffentlichen Wirtschaftsplan wiedergegeben wird, obwohl er nach wie vor Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist. Formal handelt es sich um eine Anlage zum Wirtschaftsplan.

Im eigentlichen WP 2021 sind daher lediglich die Gesamtsummen an Investitionen (= Budget) der einzelnen Betriebszweige zusammengefasst. Änderungen im Laufe eines Jahres können vom Betriebsausschuss - wie auch bisher - beschlossen werden, solange das Gesamtbudget sich nicht verändert.

Auskunft über die Effektivität des Eigenbetriebes gibt in erster Linie der **Erfolgsplan**. Zu Vergleichszwecken sind neben den Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019 auch die sich nach derzeitigem Kenntnisstand abzeichnenden voraussichtlichen Ergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr aufgeführt. Sie bilden insoweit eine Aktualisierung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2020 und sind im Folgenden als Nachtrag (NT 2020) gekennzeichnet. Der Erfolgsplan ist das Gesamtergebnis verschiedener Betriebszweige.

Nach dem Regelwerk des Kommunalen Abgabegesetzes NRW (= KAG NRW) sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zurück zu zahlen ist oder zum Ausgleich einer negativen Gebührenausgleichsrücklage verwendet werden darf.

Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenausgleichsrücklage (= GBA) erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden Wirtschaftsplänen zu übernehmen.

Das laufende Geschäftsjahr 2020 wird im Rahmen der ursprünglichen Planung abschließen. Für 2021 wird das Gesamtergebnis vorraussichtlich etwas besser ausfallen als in 2020. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Abwassersparte. Die Auszahlung der gewünschten Eigenkapitalverzinsung ist somit wirtschaftlich vertretbar.

In dem spartenübergreifenden Bereich der allgemeinen **Verwaltung** wird von einem ausgeglichenen Gesamtbudget ausgegangen.

Das Gesamtjahresergebnis des Wirtschaftsplanes der KBE wird in erster Linie geprägt durch den Betriebszweig **Abwasser**. Nur in diesem Bereich werden nennenswerte bilanzielle Überschüsse erwirtschaftet, die die KBE in die Lage versetzen, an die Stadt Emmerich am Rhein überhaupt die gesetzlich vorgesehene und in der Höhe gewünschte Eigenkapitalverzinsung zu zahlen.

Auf der Einnahmeseite besteht kalkulatorisch hinsichtlich der Gebührenhöhe eine starke Abhängigkeit vom Einleitungsverhalten eines Großeinleiters. Dieser unternimmt seit 2013 erhebliche Anstrengungen seine Abwassermenge zu reduzieren. Diese zeigen nun in 2020 erste Wirkung bei der Reduzierung der Schmutzfrachten. Für 2021 wird davon ausgegangen, dass die Vorbehandlungsanlage volle Wirkung zeigt.

Da die Abwassereinleitungen des Großeinleiters ca. 30 % der Schmutzfrachten ausmachen, wird bei einer Verringerung der Abwassereinleitungen bei gleichbleibender Kostenstruktur klar, dass derartige Mengenveränderungen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung im **Abwasserbereich** um 4,6 % für 2021 verändert die Erlösseite nur unwesentlich. Durch einen Ausgleich aus der Gebührenausgleichsrücklage kann die Gebühr in 2021 und 2022 jedoch noch gepuffert werden. Das Betriebsführungsentgelt für die TWE bleibt unverändert. Da eine verstärkte Bautätigkeit weiter erforderlich ist, werden die Abschreibung und die Verzinsung steigen. Im Ergebnis wird die GBA noch einmal steigen. In 2021 wird die GBA allerdings in großen Teilen zur Gebührendämpfung eingesetzt.

Im Betriebszweig **Kläranlage** reichen die erzielten Überschüsse und der Rückgriff auf die GBA lediglich aus um einen Teil der gestiegenen Kosten aufzufangen. Eine Gebührenanpassung ist daher für 2021 bei der Kläranlagennutzungsgebühr notwendig.

Die oben genannten Überschüsse sind in erster Linie im Betriebszweig **Kanal** angefallen. Hier konnte daher auch eine leichte Gebührensenkung umgesetzt werden.

2020wurde im Betriebszweig **Fäkalienabfuhr** die Gebühr auf 23,90 €/cbm erhöht. Für das Jahr 2021 wird diese Gebühr abermals erhöht auf 25,20 €/cbm, da die Rücklagen in der GBA in 2020 aufgebraucht sind.

Infolge der milden Winter in den letzten Jahren war in der zugehörigen Gebührenausgleichsrücklage für den Betriebszweig **Straßenreinigung** ein Überschuss entstanden, der nach den Regularien des KAG zwangsläufig ab 2016 zu einer gravierenden Gebührensenkung führte. Aufgrund dieser Überschüsse wurden für 2016 die Gebührensätze für die Straßenreinigung und für den Winterdienst erheblich gesenkt und blieben lange unverändert. In 2019 war dieser Überschuss vollständig aufgezehrt und die Gebührenausgleichsrücklage wies in diesem Bereich ein Defizit von rd. 61 T€ auf. Für 2020 wurde bereits eine Gebührenanpassung sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst vorgenommen. Dennoch wird sich das Defizit trotz dieser Gebührenerhöhung um ca. 54 T€ auf 115 T€ erhöhen. Insbesondere haben lange Krankheitsvertretungen zu einer nicht einkalkulierten Erhöhung der Personalkosten in diesem Bereich geführt. Hinzu kamen einige unerwartete Reparaturkosten. Eine erneute Gebührenerhöhung ist daher unumgänglich.

Die Winterdienstgebühr steigt ab 01.01.2021 auf 1,04 € pro Meter Straßenlänge, die Straßenreinigungsgebühr steigt auf 3,01 € pro Meter Straßenlänge (einfacher Gebührensatz). Für ein Mustergrundstück mit 20 m Straßenlänge steigt dadurch die Belastung zwischen 11,80 €/a und 23,60 €/a je nach satzungsmäßigem Reinigungsintervall.

Im Betriebszweig **Abfallentsorgung** sind in den letzten Jahren die Abfallgebühren sehr konstant geblieben, da auf Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung der Abfallentsorgung auf eine Gebührenanpassung verzichtet, obwohl schon ab 2019 ein Defizit entstanden ist. Die Gebühren für 2021 sind anzupassen, da das Minus in der GBA inzwischen auf gut 245 T€ angestiegen ist und auf Grund der erfolgten Ausschreibung die neuen Vertragskonditionen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des neuen Vertrages steigt die Personengrundgebühr für Restabfall von 25,50 € pro Jahr auf 32,40 € pro Jahr, die Grundgebühr für Bioabfall steigt von 29,70 € pro Jahr auf 30,70 € pro Jahr. Die Gewichtsgebühr für Restabfall steigt um 0,01 € auf 0,21 €/kg und die Gewichtsgebühr für Bioabfall sinkt von 0,16 €/t auf 0,13 €/t.

Die Kosten eines Musterhaushaltes erhöhen sich um 23,23 €/a im Abfallbereich auf eine jährliche Summe von 283,89 € und liegen damit immer noch unterhalb des Niveaus des Jahres 2000 von 295,87 €.

Im Betriebszweig **Friedhöfe** waren im Jahr 2018 die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Daher wurden die Friedhofsgebühren für 2019 erhöht. Die dabei unterstellten Annahmen an Bestattungsfällen für die Gebührenprognose 2019 wurden jedoch ebenfalls nicht erreicht, so das für 2020 eine erneute Gebührenerhöhung erforderlich war.
In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Stadt Emmerich beschlossen, das bis zum 31.12.2019 angefallende Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen. Weiterhin wurde eine Gebührenerhöhung um 8,5 % beschlossen. Die sich hieraus ergebene Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.
Für die Prognose 2020 waren 219 Beisetzungen kalkuliert, laut Hochrechnung 2020 werden warscheinlich 236 Beisetzungen anfallen. Dieser Wert wird auch für 2021 übernommen.
Trotz der gestiegenen Fälle ist es notwendig die Friedhofsgebühren ein weiteres Mal zu erhöhen, da sonst wieder ein Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage entstehen wird.

Für die nicht aus Gebühren finanzierten Betriebszweige **Straßen-** und **Grünflächenunterhaltung** (zusammengefasst: **Bauhof**) ist der jährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein in 2020 auf 3.800 T€ angestiegen. Die zur Anpassung an die allgemeine Teuerungsrate mit der Kämmerei ab 2012 vereinbarte Regelung bezüglich eines jährlichen Anstiegs dieses Budgets um 30 T€ (ca. + 1 % der Gesamtkosten) gilt weiterhin. Zusätzlich sind im Stellenplan die Stellen für einen Straßenbegeher und einen Baumkontrolleur eingeplant worden. Insgesamt erhöht sich der notwendige städtische Zuschuss damit auf 3.930 T€ für das Jahr 2021.

In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichen war. Insoweit gilt der Budgetansatz stets als Richtschnur.

Neben dem obigen Ansatz sind weiterhin Sondermaßnahmen vorgesehen, die nicht aus dem üblichen Mitteln der Straßen- und Grünflächenunterhaltung gedeckt werden können.

Für 2020 waren hier insgesamt 470 T€ vorgesehen, diese beinhalten die Überwachung des Breitbandausbaus, die Sanierung der Spyker Brücke, die Straße Am Bollwerk, die Straßenentwässerung Bergerweg, sowie die geplante Erfassung des Straßenzustandes mit Eagle-Eye-Technik. Die Maßnahmen konnten nur teilweise in 2020 umgesetzt werden. Bei der Spyker Brücker hat sich zusätzlich eine Kostensteigerung ergeben. Hinzu kommt noch eine Maßnahme zur Verbesserung der Entwässerung des Dorfplatzes in Vrasselt (40 T€). Insgesamt werden für 2020 ca. 118 T€ anfallen und für 2021 ca. 490 T€.

Kleine Unwägbarkeiten bestehen in diesen Betriebszweigen hinsichtlich der Kalkulation der Personalausgaben, da sich das Personal für den Winterdienst ausschließlich aus diesem Bereich rekrutiert. In den letzten fünf Jahren hat der "Winter quasi nicht stattgefunden". Die Kosten verblieben also in diesen Sparten.

Der **Vermögensplan** besteht gem. § 16 EigVo NRW aus dem **Investitionsplan** und dem **Finanzplan**. Wie bereits oben erwähnt wird der Investitionsplan in einem gesonderten Investitionsplan detailliert im nicht öffentlichen Teil des WP vorgestellt. Er unterliegt der Beschlussfassung des Betriebsausschusses.

Den Abschluss des Wirtschaftsplanes bildet der **Stellenplan** mit der Stellenübersicht nach Betriebszweigen.

Die im letzten Jahr schon geschaffene zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich wird im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden. Hier ist vorgesehen, eine Auszubildene zu übernehmen.
In 2021 ist es notwendig im Straßenunterhaltungs- und im Grünpflegebereich jeweils eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um insbesondere den Aufgaben der Verkehrssicherungspflichten (Straßenkontrollen, Baumkontrollen) geregelt nachkommen zu können.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkomando“ eingesetzt werden, enden in 2021. Es ist vorgesehen die Befristung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.
Die Förderung für einen Mitarbeiter, der nach §16e SGB II gefördert wird und die Sperrgutannahme betreibt, wird in 2021 ebenfalls auslaufen. Die Förderung ist nicht verlängerbar. Hier soll eine Übernahme erfolgen. Eine entsprechende Stelle ist vorhanden.

In der **Anlage** befindet sich Folgendes: Der Absatz a) beschäftigt sie sich mit der Eigenkapitalverzinsung, über die nach § 26 (2) EigVo NRW der Rat entscheidet. Die Stadt hat das Recht auf eine angemessene Verzinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals, dass sie bei der Gründung der Abwasserwerke 1994 in Form von Sachvermögen an den Eigenbetrieb übertragen hat. Die Höhe dieser Verzinsung orientierte sich in der Vergangenheit stets an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der maximalen Höhe der kalkulatorischen Kosten. In Anpassung an die neuere Rechtsprechung des VG Düsseldorfs und OVG Münster sinkt der Prozentsatz von derzeit 5,56 % auf 5,42 % (= -19,6 T€) mit weiter fallender Tendenz.

Wie oben beschrieben deckt sich die kaufmännische Betrachtung in den über Gebühren finanzierten Betriebszweigen nicht mit der Darstellung nach den Bestimmungen des KAG. Diese Vorschriften sind jedoch zu beachten, wenn die Zulässigkeit einer Gebühr zu beurteilen ist. In der Anlage ist daher unter Absatz b) eine Tabelle zum Stand der derzeitigen Gebührenausgleichsrücklage für alle Betriebszweige dargestellt. Außerdem ist die Entwicklung der letzten Jahren wiedergegeben.

Emmerich am Rhein, im November 2020

Die Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Kapitel

2

Wirtschaftsplan 2021

Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

II. Erfolgsplan

A) Erfolgsplan nach Betriebszweigen

Erfolgsplan gesamt					Veränderungen:	
	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021	absolut	in %
	T€	T€	T€	T€	T€	
1. Umsatzerlöse	20.731	21.454	21.180	22.561	1.381	6,5%
Gebührenausgleichsrücklage	82	-2.129	0	-1.516	-1.516	0,0%
Umsatzerlöse ohne GAR	20.813	19.325	21.180	21.045		0,0%
2. Sonstige Erträge	181	220	284	185	-99	-34,9%
Gesamtleistung:	20.912	21.674	21.464	22.746	1.282	6,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	290	251	272	274	2	0,7%
4. Fremdleistungen	9.909	9.964	9.734	10.329	595	6,1%
Materialaufwand gesamt	10.199	10.215	10.006	10.603	597	6,0%
Rohergebnis:	10.713	11.459	11.458	12.143	685	6,0%
5. Personalaufwand	2.985	3.027	3.107	3.367	260	8,4%
6. Abschreibungen	3.548	3.798	3.778	4.010	232	6,1%
7. sonstige Aufwendungen	762	796	776	727	-49	-6,3%
betriebliches Rohergebnis:	3.418	3.838	3.797	4.039	242	6,4%
8. Zinsen	2.150	2.331	2.285	2.465	180	7,9%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	2	1	2	2	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	**1.266**	**1.506**	**1.510**	**1.572**	**62**	4,1%
Erfolgsverwendung:						
Eigenkapitalverzinsung an Stadt	-867	-780	-780	-760	20	-2,6%
Veränderung der Gewinnrücklage	399	726	730	812	82	11,2%
unter gleichzeitiger Reduzierung EK Rücklage	0	0	0	0	0	

Tabelle II-1 Erfolgsplan gesamt

Erfolgsplan Verwaltung

70 00 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0,0%
2. Sonstige Erträge	34	38	30	27	-3	-10,0%
Gesamtleistung:	34	38	30	27	-3	-10,0%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	77	74	77	77	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	77	74	77	77	0	0,0%
Rohergebnis:	-43	-36	-47	-50	-3	6,4%
5. Personalaufwand	433	382	370	380	10	2,7%
6. Abschreibungen	57	45	49	59	10	20,4%
7. sonstige Aufwendungen	188	236	193	225	32	16,6%
betriebliches Rohergebnis:	-721	-699	-659	-714	-55	8,3%
8. Zinsen	-78	-3	-3	1	4	-133,3%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	643	696	656	715	59	9,0%
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	0,0%

Tabelle II-2 Erfolgsplan Verwaltung

Erfolgsplan Klärwerk

70 10 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	5.816	5.639	5.809	5.953	144	2,5%
2. Sonstige Erträge	8	4	4	4	0	0,0%
Gesamtleistung:	5.824	5.643	5.813	5.957	144	2,5%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	3.984	3.750	3.928	3.980	52	1,3%
Materialaufwand gesamt	3.984	3.750	3.928	3.980	52	1,3%
Rohergebnis:	1.840	1.893	1.885	1.977	92	4,9%
5. Personalaufwand	42	44	43	45	2	4,7%
6. Abschreibungen	888	919	914	953	39	4,3%
7. sonstige Aufwendungen	34	55	38	38	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	876	875	890	941	51	5,7%
8. Zinsen	772	780	774	784	10	1,3%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	161	174	164	179	15	9,1%
Jahresergebnis	**-57**	**-79**	**-48**	**-22**	**26**	**-54,2%**

Tabelle II-3 Erfolgsplan Klärwerk

Erfolgsplan Kanalnetz

70 20 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	7.262	7.820	7.552	7.994	442	5,9%
2. Sonstige Erträge	0	1	1	1	0	0,0%
Gesamtleistung:	7.262	7.821	7.553	7.995	442	5,9%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	1.725	1.948	1.714	1.732	18	1,1%
Materialaufwand gesamt	1.725	1.948	1.714	1.732	18	1,1%
Rohergebnis:	5.537	5.873	5.839	6.263	424	7,3%
5. Personalaufwand	42	44	43	45	2	4,7%
6. Abschreibungen	2.317	2.461	2.486	2.589	103	4,1%
7. sonstige Aufwendungen	84	63	85	50	-35	-41,2%
betriebliches Rohergebnis:	3.094	3.305	3.225	3.579	354	11,0%
8. Zinsen	1.442	1.544	1.503	1.671	168	11,2%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	161	174	164	179	15	9,1%
Jahresergebnis	**1.491**	**1.587**	**1.558**	**1.729**	**171**	**11,0%**

Tabelle II-4 Erfolgsplan Kanalnetz

Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

70 30 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	36	46	41	44	3	7,3%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0,0%
Gesamtleistung:	36	46	41	44	3	7,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	34	38	33	34	1	3,0%
Materialaufwand gesamt	34	38	33	34	1	3,0%
Rohergebnis:	2	8	8	10	2	25,0%
5. Personalaufwand	0	3	3	3	0	0,0%
6. Abschreibungen	1	0	1	0	-1	-100,0%
7. sonstige Aufwendungen	2	2	2	2	0	0,0%
betriebliches Rohergebnis:	-1	3	2	5	3	150,0%
8. Zinsen	0	0	0	0	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	0	0	0	0	0	0,0%
Jahresergebnis	**-1**	**3**	**2**	**5**	**3**	**150,0%**

Tabelle II-5 Erfolgsplan Fäkalienabfuhr

Erfolgsplan Abwasser

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	13.114	13.505	13.402	13.991	589	4,4%
2. Sonstige Erträge	8	5	5	5	0	0,0%
Gesamtleistung:	13.122	13.510	13.407	13.996	589	4,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0,0%
4. Fremdleistungen	5.743	5.736	5.675	5.746	71	1,3%
Materialaufwand gesamt	5.743	5.736	5.675	5.746	71	1,3%
Rohergebnis:	7.379	7.774	7.732	8.250	518	6,7%
5. Personalaufwand	84	91	89	93	4	4,5%
6. Abschreibungen	3.206	3.380	3.401	3.542	141	4,1%
7. sonstige Aufwendungen	120	120	125	90	-35	-28,0%
betriebliches Rohergebnis:	3.969	4.183	4.117	4.525	408	9,9%
8. Zinsen	2.214	2.324	2.277	2.455	178	7,8%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	322	348	328	358	30	9,1%
Jahresergebnis	**1.433**	**1.511**	**1.512**	**1.712**	**200**	**13,2%**

Tabelle II-6 Erfolgsplan Abwasser

Erfolgsplan Straßenreinigung

70 40 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	641	682	676	771	95	14,1%
2. Sonstige Erträge	0	0	0	5	5	0,0%
Gesamtleistung:	641	682	676	776	100	14,8%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	24	24	25	25	0	0,0%
4. Fremdleistungen	142	118	120	120	0	0,0%
Materialaufwand gesamt	166	142	145	145	0	0,0%
Rohergebnis:	475	540	531	631	100	18,8%
5. Personalaufwand	297	279	317	321	4	1,3%
6. Abschreibungen	53	75	58	71	13	22,4%
7. sonstige Aufwendungen	94	95	103	96	-7	-6,8%
betriebliches Rohergebnis:	31	91	53	143	90	169,8%
8. Zinsen	3	2	2	2	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	6	9,1%
Jahresergebnis	**-36**	**19**	**-15**	**69**	**84**	**-560,0%**

Tabelle II-7 Erfolgsplan Straßenreinigung

Erfolgsplan Abfallentsorgung

70 50 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	2.435	2.387	2.496	2.668	172	6,9%
2. Sonstige Erträge	123	163	170	142	-28	-16,5%
Gesamtleistung:	2.558	2.550	2.666	2.810	144	5,4%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	25	32	34	34	0	0,0%
4. Fremdleistungen	2.006	1.943	2.000	2.074	74	3,7%
Materialaufwand gesamt	2.031	1.975	2.034	2.108	74	3,6%
Rohergebnis:	527	575	632	702	70	11,1%
5. Personalaufwand	534	443	573	582	9	1,6%
6. Abschreibungen	19	25	19	25	6	31,6%
7. sonstige Aufwendungen	39	52	57	34	-23	-40,4%
betriebliches Rohergebnis:	-65	55	-17	61	78	-458,8%
8. Zinsen	2	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	64	70	66	72	6	9,1%
Jahresergebnis	**-131**	**-16**	**-84**	**-12**	**72**	**-85,7%**

Tabelle II-8 Erfolgsplan Abfallentsorgung

Erfolgsplan Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	603	522	601	574	-27	-4,5%
2. Sonstige Erträge	11	12	60	4	-56	-93,3%
Gesamtleistung:	614	534	661	578	-83	-12,6%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	27	17	29	29	0	0,0%
4. Fremdleistungen	87	73	138	87	-51	-37,0%
Materialaufwand gesamt	114	90	167	116	-51	-30,5%
Rohergebnis:	500	444	494	462	-32	-6,5%
5. Personalaufwand	343	367	365	376	11	3,0%
6. Abschreibungen	49	68	70	84	14	20,0%
7. sonstige Aufwendungen	75	64	84	71	-13	-15,5%
betriebliches Rohergebnis:	33	-55	-25	-69	-44	176,0%
8. Zinsen	1	1	1	1	0	0,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	0	0	0	0	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	32	35	33	36	3	9,1%
Jahresergebnis	**0**	**-91**	**-59**	**-106**	**-47**	**79,7%**

Tabelle II-9 Erfolgsplan Friedhöfe

Erfolgsplan Straßenunterhaltung

70 70 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	2.455	2.934	2.445	2.835	390	16,0%
2. Sonstige Erträge	2	1	5	1	-4	-80,0%
Gesamtleistung:	2.457	2.935	2.450	2.836	386	15,8%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	163	127	130	132	2	1,5%
4. Fremdleistungen	1.194	1.385	1.029	1.469	440	42,8%
Materialaufwand gesamt	1.357	1.512	1.159	1.601	442	38,1%
Rohergebnis:	1.100	1.423	1.291	1.235	-56	-4,3%
5. Personalaufwand	746	807	818	928	110	13,4%
6. Abschreibungen	101	138	113	153	40	35,4%
7. sonstige Aufwendungen	151	156	145	140	-5	-3,4%
betriebliches Rohergebnis:	102	322	215	14	-201	-93,5%
8. Zinsen	5	4	4	3	-1	-25,0%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	1	1	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	96	104	98	107	9	9,2%
Jahresergebnis	**0**	**213**	**112**	**-97**	**-209**	**-186,6%**

Tabelle II-10 Erfolgsplan Straßenunterhaltung

Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in %
1. Umsatzerlöse	1.484	1.424	1.560	1.722	162	10,4%
2. Sonstige Erträge	2	1	14	1	-13	-92,9%
Gesamtleistung:	1.486	1.425	1.574	1.723	149	9,5%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	51	51	54	54	0	0,0%
4. Fremdleistungen	660	635	695	756	61	8,8%
Materialaufwand gesamt	711	686	749	810	61	8,1%
Rohergebnis:	775	739	825	913	88	10,7%
5. Personalaufwand	548	658	575	687	112	19,5%
6. Abschreibungen	63	67	68	76	8	11,8%
7. sonstige Aufwendungen	95	73	69	71	2	2,9%
betriebliches Rohergebnis:	69	-59	113	79	-34	-30,1%
8. Zinsen	3	2	3	2	-1	-33,3%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	1	0	1	1	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	65	69	65	70	5	7,7%
Jahresergebnis	**0**	**-130**	**44**	**6**	**-38**	**-86,4%**

Tabelle II-11 Erfolgsplan Grünflächenunterhaltung

Erfolgsplan Bauhof

707000 708000

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in % T€
1. Umsatzerlöse	3.939	4.358	4.005	4.557	552	13,8%
2. Sonstige Erträge	4	2	19	2	-17	-89,5%
Gesamtleistung:	3.943	4.360	4.024	4.559	535	13,3%
3. Hilfs-und Betriebsstoffe	214	178	184	186	2	1,1%
4. Fremdleistungen	1.854	2.020	1.724	2.225	501	29,1%
Materialaufwand gesamt	2.068	2.198	1.908	2.411	503	26,4%
Rohergebnis:	1.875	2.162	2.116	2.148	32	1,5%
5. Personalaufwand	1.294	1.465	1.393	1.615	222	15,9%
6. Abschreibungen	164	205	181	229	48	26,5%
7. sonstige Aufwendungen	246	229	214	211	-3	-1,4%
betriebliches Rohergebnis:	171	263	328	93	-235	-71,6%
8. Zinsen	8	6	7	5	-2	-28,6%
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0,0%
9. Steuern	2	1	2	2	0	0,0%
10. Umlage Verwaltung	161	173	163	177	14	8,6%
Jahresergebnis	**0**	**83**	**156**	**-91**	**-247**	**-158,3%**

Tabelle II-12 Erfolgsplan Bauhof gesamt

B) Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsplan der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein setzen sich die Einnahmen je nach Betriebszweig unterschiedlich zusammen.
Während die Betriebszweige Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe primär als „kostenrechnende Einrichtung“ durch Gebühren finanziert werden, handelt es sich beim Bauhof gesamt um Betriebszweige, die sich vorwiegend aus Zuschüssen der Stadt Emmerich am Rhein bedienen.

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abwasser

1.1 Umsatzerlöse und Erstattungen im Bereich Abwasser

					Veränderungen:	
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	absolut T€	in % T€
70 10 00 **KLÄRWERK:**						
a) Klärwerksgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	2.116	1.698	1.737	2.656	919	52,9%
Großeinleiter	3.076	1.746	2.443	1.931	-512	-21,0%
b) Lieferung an Betriebszweige	337	238	231	361	130	56,3%
c) Gebührenausgleichsrücklage	110	1.772	1.232	839	-393	-31,9%
insgesamt:	5.639	5.454	5.643	5.787	144	2,6%
c) Erstattung Abwasserabgabe)*	0	0	0	0	0	0,0%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	36	36	36	36	0	0,0%
e) Erlöse aus Sulfateinleitung	104	120	105	105	0	0,0%
f) sonstige Erlöse	37	29	25	25	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	5.816	5.639	5.809	5.953	144	2,5%
70 20 00 **KANAL:**						
g) Kanalbenutzungsgebühren						
Haushalte/Kleinbetriebe	3.963	4.441	4.511	3.885	-626	-13,9%
Großeinleiter	2.734	2.368	3.170	2.738	-432	-13,6%
b) Lieferung an Betriebszweige	551	435	431	354	-77	-17,9%
h) Gebührenausgleichsrücklage	-211	373	-762	832	1.594	-209,2%
insgesamt:	7.037	7.617	7.350	7.809	459	6,2%
h) Erstattung Abwasserabgabe	0	0	0	0	0	0,0%
Kostenersatz Hausanschlüsse	0	0	0	0	0	0,0%
d) Erträge aus d. Auflösung BKZ	194	179	179	165	-14	-7,8%
f) sonstige Erlöse	31	24	23	20	-3	-13,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	7.262	7.820	7.552	7.994	445	5,9%
70 30 00 **Fäkalienabfuhr**						
j) Gebühren für Fäkalienabfuhr	36	41	41	43	2	4,9%
Gebührenausgleichsrücklage	0	5	0	1	0	0,0%
Umsatzerlöse insgesamt:	36	46	41	44	2	4,9%

Tabelle II-13 Umsatzerlöse Abwasser

zu a) Bei den Abwassergebühren wird unterschieden zwischen Schmutzwassergebühren (berechnet nach cbm Frischwasserbezug) und Niederschlagswassergebühren (berechnet nach qm bebauter/befestigter Fläche).
Die **Klärwerksgebühren** berechnen sich nach der Wassermenge und der Schmutzfracht (gemessen in kg CSB), die dem Klärwerk zugeleitet werden. Während bei den Großeinleitern die Schmutzkonzentrationen individuell durch regelmäßige Beprobung ermittelt werden, wird bei den Haushalten und Kleinbetrieben weiterhin eine durchschnittliche Konzentration von 0,85 kg CSB je cbm Schmutzwasser und 0,425 kg CSB je cbm Niederschlagswasser zugrunde gelegt.
Im Bereich der Großeinleiter wurde angekündigt, dass sich durch den Bau einer Vorbehandlungsanlage die Abwassermengen und Schmutzfrachten eines Einleiters gravierend reduzieren werden. Bei gleichzeitig nahezu unveränderten Kosten führt dies zwangsläufig zu einer Gebührensteigerung, die auch für 2017 so umgesetzt wurde.
Aufgrund technischer Probleme Stand die Frachtreduzierung seit 2017 aus. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in den der zweiten Jahreshälfte 2020 gegriffen. Für 2021 wird von einer vollen Reinigungskapazität der Vorbehandlungsanlage beim Indirekteinleiter ausgegangen.

Infolgedessen kommt es zu einem Gebührenanstieg, der aber durch die noch vorhandenen Rücklagen in der Gebührenausgleichrücklage in 2021 und 2022 gedämpft wird.

Damit ergeben sich folgende Gebührensätze für das Jahr 2020 und 2021.

ab 1.1.2020:	wassermengenabhängige Gebühr	0,23 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,78 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	0,89 €/cbm
	für Regenwasser	0,30 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2021:	wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm
	schmutzfrachtabhängige Gebühr	1,26 €/kg CSB
	für Schmutzwasser gesamt	1,35 €/cbm
	für Regenwasser	0,47 €/qm befestigte Fläche

zu b) Für die Entwässerung der städtischen Straßen und Plätze hat die KBE Niederschlagswassergebühren an den Abwasserhaushalt als innere Verrechnung zu zahlen. (vgl. auch Nr. 4.8 Fremdleistungen Bauhof)

zu c) Nach dem Regelwerk des KAG NRW sind Überschüsse aus kostenrechnenden Einrichtungen binnen eines Zeitraumes von 4 Jahren wieder dem Gebührenhaushalt zu zuführen und auf diese Weise gebührenmindernd einzusetzen; d.h. schließt ein Gebührenhaushalt in der Nachkalkulation nach dem KAG mit einem positiven Ergebnis ab, ist zu prüfen, ob diese unerwartete Mehreinnahme zum Ausgleich einer negativen Gebührenausgleichsrücklage verwendet werden kann oder nicht vereinnahmt werden darf, da eine Zuführung an den Gebührenpflichtigenstattzufinden hat.
Im Jahresabschluss der KBE zum 31.12.2013 wurden die Veränderungen in der Gebührenausgleichsrücklage erstmalig in die kaufmännische Buchhaltung mit übernommen und als Umsatzerlöse auch im WP dargestellt. Es ist daher sinnvoll und stimmig diese Darstellungsweise auch in den folgenden

Wirtschaftsplänen zu übernehmen.
Für die Umsatzerlöse bedeutet das, dass eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage positiv ausgewiesen ist, eine Zuführung negativ.

Im Betriebszweig **Klärwerk** sind, wie oben beschrieben, seit 2017 Überschüsse entstanden. Durch die Gebührensenklung im Jahr 2019 wurde der Stand der Gebührenausgleichrücklage um rd. 100 T€ gesenkt. Die Zuführung aus der GBA ist in der umseitigen Übersicht als positive Einnahme gekennzeichnet.
Die Überschüsse sind nach dem KAG gebührenmindernd einzusetzen. Daher wird in 2021 ein Betrag von 1.232 T€ zur Kostendeckung entnommen. Es wird nun davon ausgegangen, dass die Reduzierung von Abwassermengen und Schmutzfrachten eines Großeinleiters in 2021 realisiert wird.

Auch im Betriebszweig **Kanal** sind seit 2017 Überschüsse entstanden. Ende 2020 wird dieser Überschuss noch einmal anwachsen.

Die Überschüsse sind spätestens nach 4 Jahren zurückzuzahlen. 2020 werden sie daher zur Hälfte eingesetzt (832 T€)

zu d) Die empfangenen **Baukostenzuschüsse** (= BKZ) werden passiviert und bisher entsprechend § 22 Abs. (3) Satz 4 Eigenbetriebsverordnung mit pauschal 2,5% jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Im Zugangsjahr wird der halbe Satz zu Grunde gelegt. Nach Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Auflösung auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungsdauer im Einzelfall.

zu e) An Betonbauwerken der Abwasserableitung und –behandlung, insbesondere am Pumpwerk an der Rheinpromenade und Bauwerken der Kläranlage, treten Schäden durch Betonkorrosion auf. Diese hängen maßgeblich mit **Sulfat-Einleitungen** zusammen und erfordern Sanierungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus. Mitverantwortlich für die auftretenden Schäden sind auch erhebliche Sulfat-Einleitungen der Industrie, insbesondere aus Salzen der Schwefelsäure. Diese Einleitungen sind zwar für den technischen Ablauf der Kläranlage sowie die einzuhaltenden staatlichen Grenzwerte weitestgehend unproblematisch, doch führen sie eben zu den oben genannten Schäden an den Betonbauwerken.
In 2010 wurde daher mit drei Firmen, die besonders hohe Sulfatfrachten einleiten, ein Vertrag geschlossen, durch den diese sich verursachergerecht an den Sanierungskosten für die Betonkorrosion beteiligen. Diese Erlöse aus Sulfat Einleitungen sind ausschließlich dem Klärwerk zuzuordnen. Die Verträge wurden mit Wirkung vom 1.7.2010 abgeschlossen.

zu f) Zu den **sonstigen Erlösen** zählen Weiterberechnungen von Aufwand an Dritte.

zu g) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes sind nach den Bestimmungen des KAG **Kanalbenutzungsgebühren** zu entrichten. Die Gebührensätze sind für Normal- und Großeinleiter identisch. Auch hier gelten die unter Nr. c) aufgeführten Zusammenhänge zwischen Einleitungsverhalten der Großeinleiter und Gebührensätze. Es ist eine Anpassung der Gebühren im Bereich Schmutzwasser und Niederschlagswasser notwendig. Durch eine Zuführung aus der Gebührenausgleichrücklage in Höhe 832 T€ können die Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser gesenkt werden. Für 2021 ergeben sich somit folgende Gebührensätze für den Betriebszweig Kanal:

bisher : für Schmutzwasser 2,56 €/cbm
für Regenwasser 0,56 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2021: für Schmutzwasser 2,23 €/cbm
für Regenwasser 0,46 €/qm befestigte Fläche

Die gesamte **Abwassergebühr** für Normaleinleiter beträgt:

bisher : für Schmutzwasser 3,45 €/cbm
für Regenwasser 0,86 €/qm befestigte Fläche

ab 1.1.2021: für Schmutzwasser 3,58 €/cbm
für Regenwasser 0,93 €/qm befestigte Fläche

Damit ergibt sich für den Musterhaushalt eine Erhöhung der Gebühren von rund 4,6 % pro Jahr.

Gebührenvergleich							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Klärwerksgebühr							
wassermengenabhängige Gebühr	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,28 €/cbm	0,27 €/cbm	0,23 €/cbm	0,28 €/cbm
schmutzfrachtabhängige Gebühr	0,96 €/kg CSB	0,96 €/cbm	1,16 €/cbm	1,16 €/cbm	0,97 €/cbm	0,78 €/kg CSB	1,26 €/kg CSB
d.h. für häusl. Abwasser							
für Schmutzwasser	1,10 €/cbm	1,10 €/cbm	1,27 €/cbm	1,27 €/cbm	1,09 €/cbm	0,89 €/cbm	1,35 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,52 €/qm	0,52 €/qm	0,58 €/qm	0,58 €/qm	0,43 €/qm	0,30 €/qm	0,47 €/qm
Kanalbenutzungsgebühr							
für Schmutzwasser	1,75 €/cbm	2,07 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,14 €/cbm	2,56 €/cbm	2,23 €/cbm
für Niederschlagswasser	0,48 €/qm	0,58 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,71 €/qm	0,56 €/qm	0,46 €/qm
Zusammenfassung (Normaleinleiter)							
für Schmutzwasser	2,85 €/cbm	3,17 €/cbm	3,41 €/cbm	3,41 €/cbm	3,23 €/cbm	3,45 €/cbm	3,58 €/cbm
für Niederschlagswasser	1,00 €/qm	1,10 €/qm	1,29 €/qm	1,29 €/qm	1,14 €/qm	0,86 €/qm	0,93 €/qm
Fäkalienabfuhrgebühr	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	15,40 €/cbm	23,90 €/cbm	23,90 €/cbm	25,20 €/cbm
Vergleichsberechnung für einen Musterhaushalt							
4 Personenhaushalt	160 cbm	Schmutzwasser	150 qm	Niederschlagswasser			
Klärwerksgebühr							
Schmutzwasser	176,00 €	176,00 €	203,20 €	203,20 €	174,40 €	142,40 €	216,00 €
Niederschlagswassergebühr	78,00 €	78,00 €	87,00 €	87,00 €	64,50 €	45,00 €	70,50 €
Kanalbenutzungsgebühr							
Schmutzwasser	280,00 €	331,20 €	342,40 €	342,40 €	342,40 €	409,60 €	356,80 €
Niederschlagswassergebühr	72,00 €	87,00 €	106,50 €	106,50 €	106,50 €	84,00 €	69,00 €
Summe insgesamt:	**606,00 €**	**672,20 €**	**739,10 €**	**739,10 €**	**687,80 €**	**681,00 €**	**712,30 €**
Prozentuale Veränderung		**10,9%**	**10,0%**	**0,0%**	**-6,9%**	**-1,0%**	**4,6%**

Tabelle II - 14 Entwicklung der Abwassergebühr

zu h) Im Bereich der **Fäkalienabfuhr** ist ebenfalls eine Gebührensteigerung erforderlich, da die Rücklage in der GBA in 2020 aufgebraucht sind. Damit ergibtsich ab dem 01.01.2021 folgender Gebührensatz:

ab dem 1.1.2021 25,20 €/cbm

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Straßenreinigung

1.2 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenreinigung

70 40 00

					Veränderungen:	
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	absolut T€	in % T€
a) Gebühren Reinigungsdienst	360	481	471	599	128	27,2%
b) Gebühren Winterdienst	93	105	105	111	6	5,7%
c) Gebührenausgleichsrücklage	77	-3	0	-39	-39	0,0%
d) Erstattung Betriebszweige	91	84	85	85	0	0,0%
e) Erstattungen Stadt Emmerich	20	15	15	15	0	0,0%
Gesamtsumme:	641	682	676	771	95	14,1%

Tabelle II-15 Umsatzerlöse Straßenreinigung

Die Straßenreinigungsgebühren sowie die Abfallbeseitigungsgebühren werden nach wie vor durch die Kämmerei der Stadt Emmerich am Rhein über den Grundbesitzabgabenbescheid zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

zu a/b) Der Veranlagung liegen gem. Reinigungsverzeichnis 130.346 m (Grundstückslänge) für die Straßenreinigung mit unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit und 104.494 m für den Winterdienst zu Grunde.
Aufgrund der Überschüsse aus Vorjahren wurden für 2016 die Gebührensätze für den Winterdienst erheblich gesenkt und sind seitdem unverändert geblieben. In 2019 war dieser Überschuss vollständig aufgezehrt und die Gebührenausgleichsrücklage weist in diesem Bereich ein Defizit von rd. 61 T€ auf. Für 2020 wurde bereits eine Gebührenanpassung sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst vorgenommen (ab 01.01.2020):

Winterdienst: 1,02 € pro Meter Straßenlänge
Straßenreinigung: 2,44 € pro Meter Straßenlänge (einfache Gebührensatz)

Trotz dieser Gebührenerhöhung wird sich das Defizit um ca. 54 T€ auf 115 T€ erhöhen. Insbesondere lange Krankheitsvertreteungen haben zu einer nicht einkalkulierten Erhöhung der Personalkosten in diesem Bereich geführt. Eine erneute Gebührenerhöhung ist daher unumgänglich. Daher erfolgt eine erneute **Gebührenanpassung zum 01.01.2021**:

Winterdienst: 1,04 € pro Meter Straßenlänge
Straßenreinigung: 3,01 € pro Meter Straßenlänge (einfache Gebührensatz)

zu c) Für das Jahr 2020 war mit einem leichten Überschuss (3 T€) kalkuliert worden, der jedoch nicht eingetreten ist. Statt dessen trat einweiteres Defizit auf, welches in dieser handelsbilanziellen Darstellung nicht gezeigt werden kann.

Bis Ende 2020 wird die Gebührenausgleichrücklage nach KAG ein Defizit von 114 T€ ausweisen.

zu d) Dem Betriebszweig Straßenreinigung erwachsen Einnahmen aus den inneren Verrechnungen mit den anderen Sparten der KBE, z.B. für den städtischen Allgemeinanteil. Dieser Allgemeinanteil ist nach Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gewichtet, je nach Bedeutung der Straße für die Stadt. Er wird jedes Jahr neu zu ermitteln.
Als Allgemeinanteil wurde in den letzten Jahren folgende Prozentsätze ermittelt:
10,39 % (2010); 11,82 % (2011); 11,73 % (2012); 11,60 % (2013); 11,06 % (2014); 11,25 % (2015); 10,95 % (2016); 11,00 % (2017); 10,97 % (2018); 10,88 % (2019); 10,95 % (2020), **10,72 % (2021).**

zu e) Bei den Erstattungen der Stadt handelt es sich um Einnahmen aus der Reinigung der Parkplätze, Schulhöfe sowie aus Sonderreinigung bei Stadtfesten etc.

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Abfallentsorgung

1.3 Umsatzerlöse und Erstattungen Abfallentsorgung

70 50 00

					Veränderungen:	
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	absolut T€	in % T€
a) Abfallgebühren Restmüll	1.865	1.850	1.853	2.186	333	18,0%
b) Abfallgebühren Grünabfall	421	417	417	375	-42	-10,1%
c) Gebührenausgleichsrücklage	22	-18	0	-117	-117	0,0%
d) Erstattung Betriebszweige	17	15	16	16	0	0,0%
e) sonstige Erlöse	110	123	210	208	-2	-1,0%
Gesamtsumme:	2.435	2.387	2.496	2.668	172	6,9%

Tabelle II-16 Umsatzerlöse Abfallentsorgung

zu a/b) In den letzten Jahren waren die Abfallgebühren sehr konstant, da immer noch auf die Rücklagen in der GBA zurückgegriffen werden konnte. In den Jahren 2019 und 2020 wurde mit Blick auf die Ausschreibung in 2021 auf Gebührenanpassungen verzichtet. Da die Gebührenausgleichsrücklage inzwischen mit gut 245 T€ im Defizit liegt, und auf Grund von Kostensteigerungen für die Müllsammlung nach neuer Ausschreibung, sind für 2021 die Gebühren wie folgt anzupassen:

bisher:

Personengrundgebühr Restabfall:	ab 2017: 25,50 €/anno
Grundgebühr für die Bereitst. der Biotonne:	ab 2017: 29,70 €/anno
Gewichtsgebühr Restabfall:	ab 2017: 0,20 €/kg
Gewichtsgebühr Bioabfall:	ab 2013: 0,16 €/kg

Ab 01.01.2021:

Personengrundgebühr Restabfall:	ab 2017: 32,40 €/anno
Grundgebühr für die Bereitst. der Biotonne:	ab 2017: 30,70 €/anno
Gewichtsgebühr Restabfall:	ab 2017: 0,21 €/kg
Gewichtsgebühr Bioabfall:	ab 2013: 0,13 €/kg

Damit steigen die **Kosten eines Musterhaushaltes auf 283,89 €** und liegen damit immer noch unterhalb des Niveaus des Jahres 2000 von 295,87 €.

zu c) Mit dem Jahresabschluss 2019 ist die GBA wieder negativ.

zu d) Hier werden die Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken und die Gebühren für die Anlieferung von Grünschnitt und sonstigen kostenpflichtigen Abfall verbucht. Ab 2020 fließt hier auch die Erstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung des Kommunalen Sammelsystem für PPK Abfalle ein.

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Friedhöfe

1.4 Umsatzerlöse und Erstattungen Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in % T€
a) Friedhofsgebühren (Direkterlös)	243	235	265	297	32	12,1%
b) Auflösung Nutzungsrechte	197	198	192	184	-8	-4,2%
c) Gebührenausgleichsrücklage	84	0	51	0	-51	-100,0%
d) Erstattung Betriebszweige	60	75	75	75	0	0,0%
e) Landeszuweisung Ehrenfriedhof	17	13	17	17	0	0,0%
f) Landeszuweisung Judenfriedhof	1	1	1	1	0	0,0%
g) sonstige Erlöse	1	0	0	0	0	0,0%
Gesamtsumme:	603	522	601	574	-27	-4,5%

Tabelle II-17 Umsatzerlöse Friedhöfe

Da im Jahr 2018 die Fallzahlen - und damit die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, wurden die Friedhofsgebühren für 2019 erhöht. Die dabei unterstellten Annahmen für die Gebührenprognose 2019 wurden jedoch ebenfalls nicht erreicht, so das für 2020 eine erneute Gebührenerhöhung erforderlich war.
In diesem Zusammenhang hatte der Rat der Stadt Emmerich beschlossen, das bis zum 31.12.2019 angefallende Defizit in der Gebührenausgleichsrücklage im Bereich Friedhöfe durch allgemeine Haushaltsmittel an die KBE auszugleichen. Weiterhin wurde eine Gebührenerhöhung um 8,5 % beschlossen. Die sich hieraus ergebene Unterdeckung aus dem Soll-Ist Abgleich zum Ende 2020 soll ebenfalls durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.
Für die Prognose 2020 waren 219 Beisetzungen kalkuliert, laut Hochrechnung 2020 werden warscheinlich 236 Beisetzungen anfallen. Dieser Wert wird auch für 2021 übernommen.

zu a) Unter diesem Gliederungspunkt ist der Anteil an den Friedhofsgebühren zusammengefasst, der von den Kommunalbetrieben für getätigte Dienstleistungen direkt im betreffenden Jahr vereinnahmt wird. Die Veranlagung der

Friedhofsgebühren erfolgt ab dem 1.September 2011 direkt über die Friedhofsverwaltung der KBE.

zu b) Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen sind Einnahmen, die für mehrere Jahre zufließen, bilanziell abzugrenzen. Für die Einnahmen aus der Erteilung der Liegerechte wird bei der kaufmännischen Buchführung ein Sonderposten gebildet, der anteilig je nach Dauer der Nutzung aufgelöst wird. Auf diese Weise wirken sich jedoch Gebührenanpassungen nicht unmittelbar sofort auf die Einnahmeseite aus. Die Beträge sind daher jeweils über die Jahre betrachtet sehr konstant.

zu c) Im Jahr 2019 reichte die Gebührenanpassung nicht aus, so dass ein erneutes Defizit erwirtschaftet wurde. Aufgrund des Ratsbeschlusses werden die Unterdeckungen 2019 und 2020 aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt.

Durch die handelsrechtlich vorgeschriebene Auflösung der Nutzungrechte und durch abweichende Abschreibung und Verzinsung zwischen HGB und KAG sind die laut HGB auflaufenen Defizite geringer als die sich nach KAG ergebenden Defizite in der GBA. Daher entsteht durch den Ausgleich aus allg. Haushaltsmitteln ein Erlös (51 T€) nach HGB.

zu d) Seit 2006 gewährt die Stadt Emmerich am Rhein einen allgemeinen Zuschuss für den so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhofsanlagen. Dieser Ansatz wurde erneut geprüft und wurde für die Folgejahre ab 2020 auf 75 T€ erhöht.
Dieser Betrag ist im Gesamtbetriebskostenzuschuss der Stadt (vgl. Tabelle II 19) enthalten. Im Rahmen der inneren Verrechnung wird hier dieser Zuschuss aus dem Betriebszweig Grünflächenunterhaltung übertragen.

zu e/f) Für die Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe und des jüdischen Friedhofes erhält die KBE Zuschüsse der überregionalen Verbände.

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Straßenunterhaltung

1.5 Umsatzerlöse und Erstattungen Straßenunterhaltung

70 70 00

					Veränderungen:	
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	absolut T€	in % T€
a) Zuschuss Stadt	2.388	2.894	2.398	2.788	390	16,3%
b) Erstattung Betriebszweige	28	25	25	25	0	0,0%
c) sonstige Erlöse	39	15	22	22	0	0,0%
Gesamtsumme:	2.455	2.934	2.445	2.835	390	16,0%

Tabelle II-18 Umsatzerlöse Straßenunterhaltung

zu a) Seit 2016 wird der alljährliche Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein als Umsatzerlöse ausgewiesen.

zu b) Hierbei handelt es sich um Einnahmen aus Aufwendungen für Schwertransporte, Unfallregulierungen oder Sonderdienste.

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen im Betriebszweig Grünflächenunterhaltung

1.6 Umsatzerlöse und Erstattungen Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	Veränderungen: absolut T€	in % T€
a) Zuschuss Stadt	1.461	1.376	1.556	1.718		
b) Erstattung Betriebszweige	0	2	2	2	0	0,0%
c) sonstige Erlöse	23	46	2	2	0	0,0%
sonstige Umsatzerlöse	1.484	1.424	1.560	1.722	0	0,0%

Tabelle II-19 Umsatzerlöse Grünflächenunterhaltung

Die Ausführungen zu 1.5 gelten hier analog

1.7 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Zahlungen/Haushaltsansätze:				
Straßenreinigung		0	0	0
für den Straßenunterhaltung	2.409	2.424	2.280	2.348
für die Grünflächenunterhaltung	1.346	1.376	1.520	1.582
Summe:	3.755	3.800	3.800	3.930
Straßenunterhaltung				
Sondermaßnahme Breitbandausbau	51	30	38	30
Sondermaßnahme Spyker Brücke	0	100	50	110
Sondermaßnahme Berger Weg	0	130	20	110
Sondermaßnahme Am Bollwerk	0	160	10	150
Sondermaßnahme Dorfplatz Vrasselt	0	0	0	40
Sondermaßnahme Straßenerfassung	0	50	0	50
Summe Straßenunterhaltung	51	470	118	490
Grünflächenunterhaltung				
Sondermaßnahmen Bäume Trockenheit	0	0	36	36
Sondermaßnahme Insektenfreundliches Emmerich	0	0	0	50
Sondermaßnahmen Rheinpromenade	49	0	0	0
Summe Grünflächenunterhaltung	49	0	36	86
Summe Sondermaßnahmen	100	470	154	576
Summe Straßenunterhaltung	2.460	2.894	2.398	2.838
Summe Grünflächenunterhaltung	1.395	1.376	1.556	1.668
Summe Gesamt	3.855	4.270	3.954	4.506
tatsächlicher Zuschussbedarf:	3.849	4.188	3.799	4.548
Erstattung/Defizit:	6	82	155	-42

Tabelle II-20 Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein steigt nach einer Vereinbarung mit der Kämmerei alljährlich pauschal um ca. 30 T€, was einem jährlichen Anstieg von etwa 1 % des Gesamtbudgets entspricht. Durch Zuweisung neuer Aufgaben, Einrichtung von zusätzlichen Stellen für den Stadthausmeister oder zum Ausgleich von Defiziten ist das Jahresbudget in den letzten Jahren auf 3.800 T€ angewachsen. In 2021 steigt der Zuschuss durch zwei zuzätzliche Stellen (Straßenbegeher, Baumkontrolleur) auf 3.930 T€ an.

Zudem werden ab 2011 für Unterhaltungsmaßnahmen, die über den normalen Budgetrahmen hinausgehen, zusätzliche Mittel seitens der Stadt Emmerich am

Rhein bereitgestellt, die jedoch erst dann zur Auszahlung gelangen, wenn sie auch tatsächlich ausgeführt werden. Sie sind im WP als Sondermaßnahmen gekennzeichnet.

Naturgemäß stimmt der tatsächliche Zuschussbedarf nur selten mit dem Budgetansatz der Planungsphase überein. Es ist also das Ziel der Betriebsleitung, im Laufe des Jahres Einsparungen zu generieren, um ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. In der Tat wurde in der Vergangenheit nach Feststellung des Jahresergebnisses stets zwischen der Kämmerei und der KBE ein Ausgleich hergestellt, so dass im Jahresabschluss diese Betriebszeige stets ausgeglichenem dargestellt werden konnten. Insoweit galt der Budgetansatz stets als Richtschnur. Unter Erstattung/Defizit sind die Zahlungsströme der letzten Jahre zusammengefasst.

Im Jahr 2020 schließt das Budget nominell negativ ab (-192 T€). Dieses Defizit ergibt sich aus erhöhten Kosten für die Straßenentwässerung sowie für zusätzlich eingeplante Personalkosten.

Naturgemäß sind insbesondere bei den Sondermaßnahmen Schwankungen zwischen Kostenschätzung und realer Abrechnung zu erwarten. Hieraus resultierende Abweichungen werden durch die Stadt ausgeglichen.

Die zusätzlichen Kosten für die Straßenentwässerung sowie für die zusätzlichen Stellen müssen ebenfalls durch den städtischen Haushalt dauerhaft ausgeglichen werden.

Erschwert wird die Planung durch die Tatsache, dass die Personalkosten, die ein Drittel des Gesamtbudgets ausmachen, wegen des Einsatzes im Winterdienst nur schwer kalkulierbar sind. In den letzten Jahren hat der Winterdienst nur in einem sehr geringen Umfang stattgefunden, so dass diese Kosten im Betriebszweig Bauhof verblieben sind. Andere Witterungsverhältnisse führen in diesem Betriebszweig direkt auch zu anderen Abschlüssen.

2. Sonstige Erträge

2. Sonstige Erträge					Veränderungen:	
	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€	absolut T€	in % T€
2.1 Verwaltung	34	38	30	27	-3	-10,0%
2.2 Abwasser						
Bereich Kläranlage	8	4	4	4	0	0,0%
Bereich Kanal	0	1	1	1	0	0,0%
Abwasser insgesamt:	8	5	5	5	0	0,0%
2.3 Straßenreinigung	0	0	0	5	5	0,0%
2.4 Abfall	123	163	170	142	-28	-16,5%
2.5 Friedhöfe	11	12	60	4	-56	-93,3%
2.6 Straßenunterhaltung	2	1	5	1	-4	-80,0%
2.7 Grünflächenunterhaltung	2	1	14	1	-13	-92,9%

Tabelle II-21 Sonstige Erträge

2.1 Die Erträge bestehen primär aus den Mieteinnahmen von der TWE für die Mitbenutzung des Verwaltungsgebäudes am Blackweg, sowie Einnahmen aus der Auflösung von Rückstellungen

2.2 Es handelt sich im um bilanzielle Einnahmen aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

2.4 Hier handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse für Personal aus dem Vorderprogramm nach SGB II, §16e und 16i.

2.5 Ab 2009 fließen dem Friedhof Einnahmen aus der Photovoltaikanlage auf dem Friedhofsgebäude als „sonstige Erträge“ zu. Außerdem werden hier Versicherungsleistungen (Diebstahl Stihlgeräte) sowie die Fördermittel für die Kriegsgräberpflege (52 T€) eingerechnet.

2.6 Versicherungsleistungen (Diebstahl Stihlgeräte)

2.7 Versicherungsleistungen (Diebstahl Stihlgeräte)

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter Hilfs- und Betriebsstoffe werden Brenn- und Treibstoffe (nicht für Fahrzeuge), Materialdirektverbrauch, Schutzkleidung und ähnliches zusammengefasst.

3. Hilfs- und Betriebsstoffe

	Verwaltung	Abwasser:	
		Klärwerk	Kanal
	T€	T€	T€
Ergebnis 2019	0	0	0
Ansatz WP 2020	0	0	0
Ansatz NT 2020	0	0	0
Ansatz WP 2021	0	0	0

	Fäkalienabfuhr	Straßen-reinigung	Abfall
	T€	T€	T€
Ergebnis 2019	0	24	25
Ansatz WP 2020	0	24	32
Ansatz NT 2020	0	25	34
Ansatz WP 2021	0	25	34

	Friedhöfe	Straßen-unterhaltung	Grünflächen-unterhaltung
	T€	T€	T€
Ergebnis 2019	27	163	51
Ansatz WP 2020	17	127	51
Ansatz NT 2020	29	130	54
Ansatz WP 2021	29	132	54

ANMERKUNG.

Ansatz Straßenunterhaltung 2021	T€
Maßnahmen gem. Nr. 4.8 b) (Straßensanierung in Eigenleistung):	65 €
Allgemeine Unterhaltungsmittel	27 €
Beschilderungen:	20 €
sonstige Kosten:	20 €
Summe:	132 €

Tabelle II-22 Hilfs- und Betriebsstoffe

4. Aufwendungen für bezogene Leistungen

4.1 Fremdleistungen Verwaltung

70 00 00

	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
sonstige Fremdleistungen	76	74	77	77
Gesamt:	**76**	**74**	**77**	**77**

Tabelle II-23 Fremdleistung Verwaltung

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fremdleistungen im Rahmen der Unterhaltung des Betriebsgebäudes, sowie Wasser und Energieverbrauch.

4.2 Fremdleistungen Klärwerk

70 10 00

	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
a) Entgelt TWE	3.834	3.600	3.782	3.834
b) Abwasserabgabe	120	125	120	120
c) Aufwand für bezogene Leistungen	26	25	26	26
d) sonstige Fremdleistung	4	0	0	0
Gesamt:	**3.984**	**3.750**	**3.928**	**3.980**

Tabelle II-24 Fremdleistung Klärwerk

zu a) Im Leistungs- und Investitionsmanagementvertrag zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der TWE wurde eine Anpassung des Betriebsführungsentgeltes an die aktuelle Preisentwicklung festgeschrieben. Maßgebend sind hierbei die amtlichen Preissteigerungsraten des statistischen Bundesamtes des Vorjahres.
Nach vier Jahren ohne Anhebung stieg der Betrag für 2018 erstmals wieder um 2,47 %. 2019 steigt der Satz um 3,11 %. Für das Jahr 2020 blieb der Betrag konstant.

Auch für 2021 findet keine Anpassung statt.

Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen der TWE und der Stadt Emmerich am Rhein ist in der obigen Summe auch der an die TWE durchzuleitende Betrag für die Leistungen aus der bis 2012 gültigen Betriebskostenerstattung eines Großeinleiters enthalten. Diese Abrechnungsweise wird im Innenverhältnis auch über den Zeitraum hinaus fortgeführt, obwohl der Vertrag mit dem Großeinleiter inzwischen ausgelaufen ist, da ja auch weiter Kosten für die Ableitung und Behandlung dieses Abwasserteiles anfallen. Mit den Sinkenden Wassermengen und Frachten des Großeinleiters sinkt auch die Betriebskostenerstattung.

zu b) Durch die Reduzierung der Gesamtabwassermenge infolge des stetigen Rückgangs der Betriebsabwässer eines Großeinleiters haben sich die Kosten für die Abwasserangabe ab 2015 reduziert.

zu c) Für die Erstellung der Abwasser-Jahresbescheide werden die Verbrauchsdaten der SWE übernommen. Für diese Dienstleistung sind die Kosten für die Ablesung der Wasserzähler anteilig zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Betriebszweige Klärwerk und Kanalnetz umgelegt.

4.3 Fremdleistungen Kanalnetz

70 20 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
a) Entgelt TWE	1.583	1.729	1.565	1.583
b) Abwasserabgabe	0	0	0	0
c) Aufwand für bezogene Leistungen	29	26	26	26
d) sonstige Fremdleistungen	113	193	123	123
Gesamt:	**1.725**	**1.948**	**1.714**	**1.732**

Tabelle II-25 Fremdleistung Kanalnetz

zu a) siehe obige Anmerkung zu 4.2 a).

zu b) Normalerweise ist die Stadt Emmerich am Rhein von der Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser befreit.

zu c) siehe obige Anmerkung zu 4.2 c).

zu d) Mit dieser Ausgabeposition werden Fremdleistungen abgerechnet, die durch eine direkte Beauftragung von Unternehmern entstehen und nicht bereits im bestehenden Rahmenvertrag mit der TWE GmbH berücksichtigt werden konnten, z.B. Reparatur und Inspektion von GALs.

4.4 Fremdleistungen Fäkalienabfuhr

70 30 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Gesamt:	**34**	**38**	**33**	**34**

Tabelle II-26 Fremdleistung Fäkalienabfuhr

Auch die Entsorgung der Kleinkläranlagen gehört zum vertraglichen Aufgabenspektrum der TWE.

4.5 Fremdleistungen Straßenreinigung

70 40 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Gesamt:	**142**	**118**	**120**	**120**

Tabelle II-27 Fremdleistung Straßenreinigung

Hierzu zählen in erster Linie die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes. Ab 2008 wird mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.11.2008 die Handreinigung in der Innenstadt und der Rheinpromenade durch die Lebenshilfe Groin sichergestellt. Die Kosten hierfür werden anteilig auf die Betriebszweige Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung verteilt.

4.6 Fremdleistungen Abfallentsorgung

70 50 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
a) Entgelt Unternehmer	747	743	765	844
b) Abfallentsorgungskosten	1.115	1.063	1.095	1.093
c) sonstige Fremdleistungen	144	137	140	137
Gesamt:	**2.006**	**1.943**	**2.000**	**2.074**

Tabelle II-28 Fremdleistung Abfallentsorgung

zu a) Der Ansatz 2021 verteilt sich wie folgt:

für Restmüll, Papieranteil und Sperrmüll inkl. Annahme	674.230 €
für Bioabfall	154.572 €
für gefährlichen Hausmüll mit Altmedikamente (6 x jährlich)	15.640 €
	844.442 €

zu b) Nach Auskunft der KKA bleiben die Entsorgungskosten für Restabfall, Sperrmüll unverändert, für Altholz steigt sie an. Die Kosten für Bioabfall sinken um 6,00 € auf 129 € pro Tonne.

Die Gutschriften für Papier, Pappe, Kartonagen bleiben bei 35,00 €, der Anteil Erstattungsteil der Dualen Systeme wird nach derzeitiger Schätzung bei 7,00 € liegen. Da die Erlöse aus PPK starken Schwankungen unterliegen, kann es im laufenden Jahr hier noch zu Änderungen kommen.Die Erlöse aus Altmetall sinken um 80 €. 2021 wird mit folgenden Abfallentsorungskosten gerechnet:

4.200 t Restmüll zu 163,00 €/t	684.600 €
1.700 t Grünabfälle zu 129,00 €/t	219.300 €
720 t Sperrmüll zu 163,00 €/t	117.360 €
700 t Holzabfälle zu 103,50 €/T	72.450 €
Schadstoff/Altmedikamente	45.000 €

Gutschriften:

für Papier kommunal 2.200 t x 66,5 % zu	35,00 €/t	- 51.205 €
für Papier Duales System 2.200 t x 33,5 %	7 €/t	- 5.159 €
für Metall 3,50 t zu 80,00 €/t		- 280 €
für Elektroschrott		10.498 €
		1.092.564 €

zu c) Zu den sonstigen Fremdleistungen zählen u.a. die Aufwendungen für die Entsorgung der Restabfälle aus den öffentlichen

Papierkörben etc.	32.000 €
für die Bauschuttannahme durch Dritte	7.000 €
für die Beseitigung von „wilden Kippen“	7.000 €
für die Sperrgut/Grünschnittannahme und Entsorgungskalender	74.640 €
für Verwaltungskosten (der Kämmerei der Stadt)	21.000 €
	136.640 €

4.7 Fremdleistungen Friedhöfe

70 60 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
a) Energie- und Wasserbezug	14	15	14	14
b) Abfallentsorgung	55	42	56	57
c) Bezug von Betriebszweigen	2	2	2	2
d) sonstige Fremdleistungen	16	14	66	14
Gesamt:	**87**	**73**	**138**	**87**

Tabelle II-29 Fremdleistung Friedhof

zu b) Bei dieser Position handelt es sich um die Kosten für die Entsorgung von Grünschnitt und Restmüll.

zu d) Pflegearbeiten auf den Friedhöfen Emmerich und Elten. Der Kostensprung in 2020 ergibt sich aus den geförderten Maßnahmen im Bereich der Ehrenfriedhöfe. Die entsprechenden Einnahmen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht und an dieser Stelle nicht erkennbar.

4.8 Fremdleistungen Straßenunterhaltung

70 70 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
a) Straßenentwässerungskosten	871	658	658	711
b) Straßenunterhaltungsmaßnahmen	142	122	114	110
c) sonstige Straßenunterhaltungskosten	8	8	8	20
d) Sondermaßnahmen	51	470	118	490
e) Unterhaltung Straßenentwässerungskanäle	12	20	15	20
f) Entsorgungskosten	36	32	38	38
g) Allgemeinanteil Straßenreinigung	74	75	78	80
Gesamt:	**1.194**	**1.385**	**1.029**	**1.469**

Tabelle II-30 Fremdleistung Straßenunterhaltung

zu a) In dieser Position werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen als innere Verrechnung dem Bereich Abwasser zugewiesen. Wegen der nahezu unveränderten Abrechnungsgrundlage basieren die ausgewiesenen Veränderungen ausschließlich auf die Höhe der aktuellen Abwassergebühr.

zu b) Der Bereich Straßenunterhaltung nimmt die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Emmerich am Rhein wahr. Im Einzelfall sind im Zuge dieser Verpflichtung auch Teilsanierungen durchzuführen. Die Kosten für die Ausführung durch eine Fremdfirma sind unter diesem Kostenansatz zusammengefasst. Kosten für die Lieferung von Materialien, die unter eigener Regie verbaut werden, sind unter Hilfs- und Betriebsstoffe (vgl. 3.) aufgeführt.

zu c) Für 2021 ist hier eine Position für die Reparatur von Straßeneinläufen vorgesehen.

Zu d) hier sind die sog. Sondermaßnahmen eingerechnet.

Vorgesehen für 2021 sind im Einzelnen folgende Unterhaltungsmaßnahmen:

	Unterhaltungsmaßnahmen 2021:	Art)*	Durchführung in Eigenleistung T €	Fremdvergabe T €
1	Unvorhergesehenes/Sofortmaßnahmen	S/A/P	5	25
2	div. Kleinreparaturen/Sonstiges	S/A/P	10	20
3	Asphaltarbeiten Wirtschaftswege	A	40	0
4	Splittsanierungen mit Reparaturzug	S	0	50
5	Patchverfahren	A	10	0
6	Rißsanierung	P	0	15
7	Brückensanierungen		0	20
8	Sondermaßnahme Breitbandausbau			30
9	Sondermaßnahme Spyker Brücke			110
10	Sondermaßnahme Berger Weg			110
11	Sondermaßnahme Am Bollwerk			150
12	Dorfplatz Vrasselt Entwässerung			40
13	Sondermaßnahme Straßenerfassung			50
	Summe:		65	620

)* Art der Arbeiten: A = Asphalt; S = Splitt; P = Pflaster;

Die Mittel für **Sondermaßnahmen** werden zusätzlich zum normalen Betriebskostenzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt, weil sie mit Blick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen ansonsten im Rahmen der normalen Unterhaltungsmaßnahmen nicht realisiert werden können.

Für 2018 wurde erstmals als Sondermaßnahme die ingenieurmäßige Begleitung der verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur mit **Breitbandkabeln** eingestellt. Zwischenzeitlich sind die Maßnahmen der Deutschen Glasfaser weitgehend abgeschlossen. Allerdings arbeitet nun die Telekom im Stadtgebiet Emmerich. Es ist sicher zu stellen, dass die betroffenen Straßen, Wege und Plätze nach Verlegung wieder ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Mit dieser Aufgabe wurde die TWE GmbH beauftragt, die aufgrund der verschiedenen Kanalbauarbeiten sowieso regelmäßig vor Ort ist und im Tiefbau über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Die Kosten hierfür liegen in 2021 bei voraussichtlich 30 T€.

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der städtische Brückenbauwerke haben sich diverse Mängel gezeigt. Dringender Handlungsbedarf besteht bei der Behelfsbrücke **Spycker Weg**. Sie zeigt in erster Linie Schwachstellen an der Stahlkonstruktion. Die zunächst erwarteten Kosten von 110 T€ mussten nach Submission auf 160 T€ angehoben werden. Ein Teil der Maßnahme wird im Jahr 2020 (50 T€) fertiggestellt. Die endgültige Fertigstellung erfolgt dann in 2021.

Auch an anderen Brücken sind im Laufe der nächsten Jahre Maßnahmen durchzuführen, die aber zu einem großen Teil aus dem Unterhaltungsbudget der Kommunalbetriebe abgearbeitet werden können.

Die Straße **Am Bollwerk** ist aktuell in einem äußerst schlechten Zustand. Es handelt sich hierbei um einen Wirtschaftsweg, der mit den seinerzeit notwendigen Anforderungen in Breite und Aufbau hergestellt wurde. Die Straße ist auf Grund der aktuellen Größe von Landmaschinen und eines vermutlich für heutige Verhältnisse zu schwachem Aufbau in großen Teilen abgesackt. Notdürftige Reparaturen mit Schotter wurden in 2019 noch durchgeführt. Begegnungsverkehr ist wegen der fehlender Breite und starker Böschungen nicht möglich. Dieses führt regelmäßig zu schwierigen Verhältnissen auch weil durch den neuen Autobahnanschluss Emmerich Ost die angrenzende Netterdensche Straße stark befahren wird. Ggfs. soll auch für den dort verkehrenden Bürgerbus eine Haltemöglichkeit geschaffen werden. (ca. 160 T€). Die Maßnahme konnte in 2020 nur planerisch begonnen werden, die Umsetzung erfolgt in 2021.

Die **Straße Bergerweg** in Praest ist ebenfalls stark sanierungsbedürftig. Außerdem gibt es hier keine ordnungsgemäße Entwässerung, so dass bei Starkregen die Zufahrt zu den dort befindlichen Häusern nur über großflächige Pfützen führt. Eine Komplettsanierung zwischen der Brückenauffahrt und der Kerstenstraße wird incl. erforderlicher Entwässerung auf etwa 130 T€ geschätzt. Zwischenzeitlich ergab sich, dass auch andere Leistungsträger in diesem Bereich arbeiten wollen. Außerdem sind die Maßnahmen mit der Bahn AG abzustimmen Aus diesem Grund konnte die Maßnahme in 2020 nur planerisch begonnen werden, die Umsetzung erfolgt in 2021.

Die **Entwässerung Dorfplatz Vrasselt** soll neu geregelt werden. Hierzu werden zunächst Kopflöcher erstellt um den Zustand des vorhandenen Drainagesystems zu erkunden. In 2021 wird entsprechend der Ergebnisse dann eine Umsetzung von Maßnahmen erfolgen (geschätzte Kosten 40 T€).

Für die **Erfassung der Straßenzustände** soll ein Projekt zusammen mit FB 5 gestartet werden, welches mit Hilfe der sog. Eagle-Eye-Technik den Straßenzustand über Laserscandaten aufnimmt. Auch dieses Projekt musste nach 2021 verschoben werden.

4.9 Fremdleistungen Grünflächenunterhaltung

70 80 00

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
a) Bezogene Leistungen	490	446	457	464
b) Sondermaßnahmen	0	0	36	86
c) sonstige Fremdleistungen	39	51	52	56
d) Entsorgungskosten	45	33	45	45
e) Bezug von Betriebszweigen	87	105	105	105
Gesamt:	**661**	**635**	**695**	**756**

Tabelle II-31 Fremdleistung Grünflächenunterhaltung

zu a) Neben der Unterhaltung der Straßengrünanlagen zählt zum Aufgabenbereich auch die Pflege der Parkanlagen, der Spielplätze und des Stadions. Die reinen Mäharbeiten (ca. 200.000 qm) werden fast ausschließlich durch eigenes Personal erledigt.

In diesem Ansatz sind alle Fremdvergaben im Bereich der Grünflächenunterhaltung enthalten. Im Rahmen einer Sondermaßnahme wurden Anfang 2016 von der Politik zusätzliche Mittel in Höhe von 100 T€ bewilligt. Diese Regelung besteht auch in 2021 weiter fort. Dadurch wurden die Pflegegänge in den vier bestehenden Losen um einen Pflegegang erhöht. Des Weiteren werden die Baumspiegel 3x jährlich gereinigt sowie die angrenzenden Pflasterflächen im Bereich der Beete.

Bei der Baumpflege erfolgen die Arbeiten in Fremdvergabe ab einer Baumhöhe von ca. 22 Metern. Baumpflegearbeiten unterhalb dieser Höhe werden mit dem hauseigenen Steiger durchgeführt.

Die Pflege der Rheinpromenade erfolgt weiter durch die Lebenshilfe. Die Kosten hierfür werden zu jeweils 50 % auf die Straßenreinigung und die Grünflächenunterhaltung aufgeteilt.

Der in den Vorjahren geplante Ansatz von 10 T€ bei der Bekämpfung von Schädlingen/EPS hat sich durch den starken Befall in 2019 und 2020 auf 20 T€ erhöht. Zusätzliche Kosten (10 T€) für die Befliegung von städtischen Waldrändern zur EPS-Bekäpfung aus der Luft vielen erstmals in 2020 an und sind für die Zukunft mit eingplant. Für die Folgejahre sind insgesamt 30 T€ pro Jahr vorgesehen.

Enthalten sind auch 36 T€ für das Nachpflanzen von Bäumen, die auf die lange Trockenheit zurückgehen. In 2020 wurde hierfür ein Sonderzuschuss der Stadt gezahlt. Für 2021 wurden wieder 36 T€ eingeplant. Außerdem sind 50 T € für die Maßnahmen „Insektenfreundliche Stadt“ vorgesehen.

zu e) Der Ansatz beinhaltet u.a. auch den städtischen Zuschuss für den Friedhof und den so genannten „grünpolitischen Wert“. Dieser Betrag wird gezahlt, da der Friedhof auch im gewissen Maße eine Parkanlagenfunktion für den

Bürger darstellt. 2012 ist die Berechnungsgrundlage - auch auf politischem Wunsch hin – grundlegend überarbeitet worden. Nach einer Prüfung dieses Wertes in 2019 wurde der Werte für 2020 auf 75.000 € angehoben.
Dies wird beim städt. Zuschuss berücksichtigt. Für die Grünflächenunterhaltung bedeutet diese Anhebung jedoch eine Mehrbelastung.

5. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung des Stellenplanes und den erwarteten Veränderungen im Tarifvertrag sowie in der Sozialversicherung ermittelt. Außerdem beinhaltet der Ansatz die buchungstechnischen Beträge für die Umsetzung der Altersteilzeitregelung. Ab dem Jahr 2021 sind hier gegenüber 2020 die Kosten für 2 zusätzliche Stellen (Straßenbegeher und Baumkontrolleur) sowie die Beträge für die befristete Beschäftigung der Mitarbeiter, welche nach §16i SGB II gefördert werden, einkalkuliert. Dies gilt auch für die Krankheitsverteung einer Arbeitskraft in der Verwaltung.

5. Personalaufwand

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Verwaltung	433	382	370	380
Klärwerk	42	44	43	45
Kanalnetz	42	44	43	45
Fäkalienabfuhr	0	3	3	3
Straßenreinigung	297	279	317	321
Abfall	534	443	573	582
Friedhöfe	343	367	365	376
Straßenunterhaltung	746	807	818	928
Grünflächenunterhaltung	548	658	575	687
Gesamt	**2.985**	**3.027**	**3.107**	**3.367**

Tabelle II-32 Personalaufwand

Ab dem 01. April 2021 wurde ein Lohnanstieg von 1,4 % eingerechnet. Veränderungen der Personalkosten zu Gunsten der Betriebszweige Straßen- und Grünflächenunterhaltung und zu Lasten der Straßenreinigung können sich ergeben, wenn ein nennenswerter Winterdienst in 2020/21 stattfindet.

6. Abschreibung

Die Abschreibungen ergeben sich aus dem Altbestand des Anlagevermögens und den im Investitionsplan vorgesehenen Neuinvestitionen.

6. Abschreibung				
	Ist 2019	**WP 2020**	**NT 2020**	**WP 2021**
	T€	**T€**	**T€**	**T€**
Verwaltung	57	45	49	59
Klärwerk	888	919	914	953
Kanalnetz	2.317	2.461	2.486	2.589
Fäkalienabfuhr	1	0	1	0
Straßenreinigung	53	75	58	71
Abfall	19	25	19	25
Friedhöfe	49	68	70	84
Straßenunterhaltung	101	138	113	153
Grünflächenunterhaltung	63	67	68	76
Gesamt	**3.548**	**3.798**	**3.778**	**4.010**

Tabelle II-34 Abschreibung

Mit Ausnahme der Abwassersparte sind die Abschreibungen nur geringen Schwankungen unterworfen.
In dem Betriebszweig Abwasser steigen mit der Zahl der Fertigstellungen der Baumaßnahmen der TWE auch die Aufwendungen für die Abschreibungen. Die im Investitionsplan ausgewiesenen Maßnahmen werden das Ergebnis auch zukünftig hinsichtlich der Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung verstärkt belasten.

7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

7. Sonstige Aufwendungen	Ist 2019	WP 2020	NT 2020	WP 2021
	T€	T€	T€	T€
Verwaltung	188	236	193	225
Klärwerk	34	55	38	38
Kanalnetz	84	63	85	50
Fäkalienabfuhr	2	2	2	2
Straßenreinigung	94	95	103	96
Abfall	39	52	57	34
Friedhöfe	75	64	84	71
Straßenunterhaltung	151	156	145	140
Grünflächenunterhaltung	96	73	69	71
Gesamt	**763**	**796**	**776**	**727**

Tabelle II-34 sonstige Aufwendungen

	Plan 2021 insgesamt	70 00 Vw.	70 10 Klär-werk	70 20 Kanal	70 30 Fäka-abfuhr	70 40 Straßen-reinig.	70 50 Abfall	70 60 Fried-hof	70 70 Straßen-unterh.	70 80 Grünfl.-unterh.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verluste Anlagenabgänge	**0**	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschr. auf Forderungen	**35**	5	15	10	0	0	0	5	0	0
Miet- und Pachtkosten	**18**	6	0	2	0	0	0	0	8	2
EDV Kosten	**70**	60	2	2	0	0	1	1	1	3
Versicherungen	**75**	2	10	7	0	9	5	7	28	7
sonst. Bürokosten	**23**	14	2	2	1	0	1	1	2	0
Post- u. Telekomunikations-kosten	**32**	14	3	3	0	5	3	1	2	1
Reise- und Fahrtkosten	**0**	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresabschlussprüfung	**25**	25	0	0	0	0	0	0	0	0
Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten	**5**	2	0	1	0	0	0	0	1	1
Grundstücks-/Gebäudeaufwendungen	**162**	66	3	19	0	7	4	36	15	12
Instandhaltung/Reparatur	**3**	1	0	0	0	0	0	1	1	0
Arbeitsmedizinische Betreu-ung/Fortbildung	**34**	17	1	1	0	1	0	3	5	6
Fahrzeugunterhaltung	**216**	0	0	0	0	72	18	14	75	37
Sonstiger Aufwand	**29**	13	2	3	1	2	2	2	2	2
Gesamt	**727**	**225**	**38**	**50**	**2**	**96**	**34**	**71**	**140**	**71**

Tabelle II-35 sonstiger betrieblicher Aufwand nach Kostenstellen

Die sonstigen Aufwendungen orientieren sich an den Planzahlen der Vorjahre.

8. Zinsen

In dieser Aufwandposition sind auch die Kosten für die Forfaitierung enthalten, die im Rahmen der Investitionen für die Finanzierung von Baumaßnahmen an die TWE zu zahlen sind.
Die Zinserträge aus der Anlage von Festgeldern und Stundungszinsen werden ausschließlich in dem Betriebszweig Verwaltung gebucht und reduzieren demzufolge die Zinsbelastung.

Für die Investitionen der Betriebszweige Straßenreinigung und Winterdienst, Abfall, Friedhöfe, Straßenreinigung und Grünflächenunterhaltung werden Zinsen für die Vergabe innerer Darlehen fällig.

8. Zinsen

	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Verwaltung	-78	-3	-3	1
Klärwerk	772	780	774	784
Kanalnetz	1.442	1.544	1.503	1.671
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	3	2	2	2
Abfall	2	1	1	1
Friedhöfe	1	1	1	1
Straßenunterhaltung	5	4	4	3
Grünflächenunterhaltung	3	2	3	2
Gesamt	**2.150**	**2.331**	**2.285**	**2.465**

Tabelle II-36 Zinsen

Zinsaufwendungen fallen in erster Linie für Investitionen in den Betriebszweigen Abwasser an. In den übrigen Sparten ergeben sich Aufwendungen für Investitionen lediglich im Rahmen von inneren Darlehn.

Der Bereich Verwaltung generiert seit 2018 Zinseinnahmen (Ausweisung als negatives Ergebnis des Zinsaufwandes), da Einnahmen aus einem Darlehen an die Stadt Emmerich am Rhein zufließen, die hier verbucht werden. Dem gegenüber stehen Aufwendungen für Negativzinsen für Bankguthaben.

9. Sonstige Steuern

Hierbei handelt es sich primär um KFZ-Steuern.

9. Steuern	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
Verwaltung	0	0	0	0
Klärwerk	0	0	0	0
Kanalnetz	0	0	0	0
Fäkalienabfuhr	0	0	0	0
Straßenreinigung	0	0	0	0
Abfall	0	0	0	0
Friedhöfe	0	0	0	0
Straßenunterhaltung	1	1	1	1
Grünflächenunterhaltung	1	0	1	1
Gesamt	**2**	**1**	**2**	**2**

Tabelle II-37 Steuern

10. Umlage Verwaltungskosten

Im Erfolgsplan Verwaltung sind alle Kosten und Einnahmen zusammengefasst, die sich nicht speziell einer oder mehreren Sparten zuordnen lassen. Hierzu zählen die Kosten für das Verwaltungsgebäude, die Betriebsleitung, die Buchhaltung und die Personalverwaltung. Diese Gesamtkosten werden nach Aufwand und Bedeutung prozentual im Rahmen einer „Inneren Verrechnung“ wie folgt auf die einzelnen Sparten aufgeteilt:

10. Umlage Verwaltungskosten		in %	Ist 2019 T€	WP 2020 T€	NT 2020 T€	WP 2021 T€
70 00 00	**Verwaltungskosten**	100 %	643	696	656	715
Umlage:						
70 10 00	**Klärwerk**	25 %	161	174	164	179
70 20 00	**Kanalnetz**	25 %	161	174	164	179
70 30 00	**Fäkalienabfuhr**	0 %	0	0	0	0
70 40 00	**Straßenreinigung**	10 %	64	70	66	72
70 50 00	**Abfall**	10 %	64	70	66	72
70 60 00	**Friedhöfe**	5 %	32	35	33	36
70 70 00	**Straßenunterhaltung**	15 %	96	104	98	107
70 80 00	**Grünflächenunterhaltung**	10 %	65	69	65	70

Tabelle II – 38 Umlage der Verwaltungskosten

Kapitel

3

Wirtschaftsplan
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

III. Vermögensplan 2020 - 2025

A. Investitionsplan 2020 – 2025

1. Investitionsplan für die Jahre 2020 - 2025 **Zusammenfassung**

Bezeichnung	NT 2020 T€	Plan 2021 T€	Plan 2022 T€	Plan 2023 T€	Plan 2024 T€	Plan 2025 T€
Verwaltung	5	190	10	10	10	10
Klärwerk	719	1.230	700	605	795	950
Kanalnetz/Pumpstationen	3.693	3.785	3.675	3.890	3.445	3.305
Straßenreinigung	206	54	29	214	14	14
Abfall	21	53	8	8	8	15
Friedhöfe	228	234	66	31	26	24
Bauhof	195	687	157	47	117	17
Grünflächenunterhaltung	96	33	105	68	65	55
Gesamt	**5.163**	**6.266**	**4.750**	**4.873**	**4.480**	**4.390**

Tabelle III-1 Investitionsplan gesamt

Nach den Verträgen der TWE mit der Stadt Emmerich am Rhein werden in den Bereichen Abwasser die Bauinvestitionen durch die TWE abgewickelt und anschließend in das Vermögen der KBE bzw. der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt. Betriebsausstattung und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der TWE.
Der Vermögensplan dient somit im Abwasserbereich dazu, die generelle Beauftragung der TWE zu konkretisieren. Aus diesem Grund sind die Investitionspläne der TWE und der KBE nahezu identisch.
Die übrigen Investitionen werden direkt von der KBE getätigt und finanziert. In über Gebühren finanzierten Betriebszweigen fließen sie in Form von Abschreibung und Verzinsung im entsprechen Erfolgsplan mit ein.
Die Investitionen im Einzelnen sind in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst, der ebenfalls vom Betriebsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung zu genehmigen ist.

B. Finanzplan

Finanzplan 2020- 2025 **Mittelverwendung**	**2020** **T€**	**2021** **T€**	**2022** **T€**	**2023** **T€**	**2024** **T€**	**2025** **T€**
Verwaltung	5	190	10	10	10	10
Klärwerk	719	1.230	700	605	795	950
Kanalnetz	3.693	3.785	3.675	3.890	3.445	3.305
Straßenreinigung	206	54	29	214	14	14
Abfall	21	53	8	8	8	15
Friedhof	228	234	66	31	26	24
Bauhof	195	687	157	47	117	17
Grünflächenunterhaltung	96	33	105	68	65	55
a) Summe Investitionen:	5.163	6.266	4.750	4.873	4.480	4.390
davon Forfaitierung TWE	4.412	5.015	4.375	4.495	4.240	4.255
übrige	751	1.251	375	378	240	135
b) Darlehntilgung	411	291	291	291	291	290
c) Tilgung Forfaitierung TWE	1.661	1.831	1.993	2.140	2.287	2.428
Forfaitierung Stand 01.11.2020	1.624	1.642	1.642	1.642	1.642	1.642
Investitionen 2020 - 2025	37	189	351	498	645	786
d) Auflösung BKZ	215	202	191	186	180	178
e) EK-Verzinsung Stadt	780	760	760	760	760	760
Summe:	**8.230**	**9.350**	**7.985**	**8.250**	**7.998**	**8.046**
Mittelherkunft:						
f) Landeszuschüsse	0	0	0	0	0	0
g) Fremdfinanzierung TWE	4.412	5.015	4.375	4.495	4.240	4.255
h) Abschreibungen	3.778	4.010	3.808	3.898	3.959	3.839
i) Zugänge BKZ	0	0	0	0	0	0
j) Jahresüberschuss	1.510	1.572	1.000	1.000	1.000	1.000
k) Darlehnaufnahme	0	0	0	0	0	0
l) Auf-(-)/Abbau (+) liquider Mittel	-1.470	-1.247	-1.198	-1.143	-1.201	-1.048
Summe:	**8.230**	**9.350**	**7.985**	**8.250**	**7.998**	**8.046**

Tabelle III-2 Finanzplan 2020 – 2025

Zu a)

Auflistung der geplanten Investitionen gem. Invest-Plan der KBE für die nächsten 5 Jahre nach Betriebszweigen.

Zu b), c) und g)

Die Investitionen in den Betriebszweigen, die ausschließlich von der TWE finanziert werden, sind als Fremdfinanzierungsmittel auszuweisen. Dadurch entstehen der KBE Verbindlichkeiten gegenüber der TWE, die in den Folgejahren über eine Dauer von 30 Jahren wie Kredite zu tilgen sind. Die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen werden zu einem stetigen Anstieg des Tilgungsbedarfs für die Forfaitierung führen.

Zu d) und i)

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Baukostenzuschüsse (= BKZ) im Abwasserbereich in der Form von Kanalanschlussbeiträgen, die in Form von Zugängen bzw. Auflösung von Sonderposten auszuweisen sind.

Zu e)

Die Festschreibung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Emmerich am Rhein erfolgte stets in Anlehnung an den kalkulatorischen Mischzinssatz nach dem KAG. Die derzeitige langanhaltende "Niedrigzinsphase" hat auch Auswirkungen auf diesen Zinssatz. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung ergibt sich aktuell für das Jahr 2021 ein Zinssatz von **5,42 %**. Im Vorjahr betrug dieser Zinssatz noch 5,56 %.
Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand an den Finanzmärkten nicht so schnell verändert, so dass auch in den Zinsreihen der folgenden Jahre ein negativer Trend sich herauskristallisieren wird. Dies bedeutet, dass der Mischzinssatz sich kontinuierlich reduziert und damit auch die Höhe der Eigenkapitalverzinsung sinken wird.
Da die Eigenkapitalverzinsung ausschließlich im Bereich Abwasserentsorgung erwirtschaftet wird, sind die zugehörigen Erfolgspläne zukünftig gesondert im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit hin zu betrachten. Bei den übrigen Betriebszweigen wird unterstellt, dass diese sich durch die Aufnahme von internen und externen Krediten weitestgehend kostenneutral entwickeln werden.

Zu g) und k)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine formelle Beschlussfassung über die Kreditaufnahme nicht mehr notwendig ist. Vielmehr wird gemäß § 85 GO NRW eine Kreditermächtigung für das ganze Wirtschaftsjahr erteilt.
Die Finanzierung der Maßnahmen im Abwasserbereich durch die TWE ist ebenfalls ein Kreditgeschäft. Beide in obiger Tabelle ausgewiesene Kreditfinanzierungen für das Planungsjahr sind daher als Ermächtigung im Sinne dieser gesetzlichen Regelung zu verstehen.

Kapitel

4

Wirtschaftsplan
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

IV. Personalplanung

IV a) Stellenplan 2021

	Stellenplan 2021	Stellenplan 2020 ab 01.10.2020	tatsächlich besetzte Stellen am 01.11.2020	E
A 15 (h.D.)	0	0	0	
A 12 (g.D.)	1	1	1	
A 9 (m.D.)	1	1	1	
A Beamte insgesamt:	**2**	**2**	**2**	
15 Ü	0	0	0	
15	0,25	0,25	0,25	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	1	1	1	
11	0	0	0	
10	2	2	2	
9	5	5	3,6	1
8	2,5	2,5	2,5	
7	2,1	2,1	2,1	
6	32,5	30,5	30,5	2
5	3	3	3	
4	3	3	2	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
B Beschäftigte insgesamt:	**51,35**	**49,35**	**46,95**	
C Auszubildende	**5**	**5**	**5**	
D 16i/16e Kräfte	**5**	**5**	**5**	
Anzahl der Beschäftigten:	**63,35**	**61,35**	**58,95**	

Tabelle IV- 1 Stellenplan

Der Stellenplan 2021 ist nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst ausgewiesen. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern findet nicht mehr statt.

Erläuterungen:

1. Die im letzten Jahr schon geschaffene zusätzliche Stelle im Verwaltungsbereich wird im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden. Hier ist vorgesehen, eine Auszubildene zu übernehmen.

2. Es ist notwendig im Straßenunterhaltungs- und im Grünpflegebereich jeweils eine zusätzliche Stelle zu schaffen, um insbesondere den Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten (Straßenkontrollen, Baumkontrollen) geregelt nachkommen zu können.

Die Arbeitsverträge für die vier Mitarbeiterarbeiter, welche nach § 16i SGB II gefördert werden und als „Mülleinsatzkomando“ eingesetzt werden, enden in 2021. Es ist vorgesehen die Befristung um drei weitere Jahre zu verlängern. Die anfallenden Personalkosten werden im dritten Jahr zu 90% gefördert, im vierten zu 80% und im fünften zu 70 %. Da es sich um befristete Stellen handelt, werden diese nicht im Stellenplan geführt.
Die Förderung für einen Mitarbeiter, der nach §16e SGB II gefördert wird und die Sperrgutannahme betreibt, wird in 2021 ebenfalls auslaufen. Die Förderung ist nicht verlängerbar. Hier soll eine Übernahme erfolgen. Eine entsprechende Stelle ist vorhanden.
Weiterhin muss eine Krankheitsverretung für eine Arbeitskraft in der Verwaltung erfolgen.

IV. 2) Stellenübersicht nach Betriebszweigen KBE

	Beamte	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A4	A3	A2	A1	A	Summe:
70 00 00	Verwaltung				1,00													1,00
70 40 00	Straßenreinigung							0,20										0,20
70 50 00	Abfall							0,80										0,80
	Summe:				**1,00**			**1,00**										**2,00**
	Beschäftigte TVöD	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	A	Summe:
70 00 00	Verwaltung	0,25					1,00	3,00		1,10							1,00	6,35
70 10 20	Abwasser								1,50									1,50
70 40 00	Straßenreinigung				0,15					0,40	2,40						0,40	3,35
70 50 00	Abfall				0,10		0,90			0,05	2,00	2,00	2,00				0,05	7,10
70 60 00	Friedhöfe				0,15			0,25		0,25	5,00		1,00				2,25	8,90
70 60 00	Straßenunterhaltung				0,35		0,10	1,00		0,25	16,10	1,00					1,25	20,05
70 80 00	Grünanlagen				0,25			0,75	1,00	0,05	7,00						0,05	9,10
	Summe:	**0,25**	**0,00**	**0,00**	**1,00**	**0,00**	**2,00**	**5,00**	**2,50**	**2,10**	**32,50**	**3,00**	**3,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**5,00**	**56,35**
	Anzahl der Beschäftigten:																	**58,35**

Tabelle IV-2 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht gibt die Zuordnung des eingesetzten Personals nach Betriebszweigen wieder.

Kapitel

5

Wirtschaftsplan
Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

V. Anlage

a) Eigenkapitalverzinsung

Bei der seinerzeitigen Gründung der Abwasserwerke hat die Stadt Emmerich am Rhein Eigenkapital aus dem Abwasserbereich in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit der Gründung der KBE 2004 wurden diese Mittel übernommen. Hierauf besteht ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Verzinsung. Dabei orientiert sich die Höhe an den aus der Verwaltungsrechtsprechung entwickelten Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung von Vermögenswerten.

Als (Misch-) Zinssatz durfte lange Zeit ein Nominalzins bis zur Höhe von 7 % angesetzt werden. Nach einem Urteil des OVG Münster vom 13.4.2005 (AZ 9 A 3120/03) sind für die Höhe des zulässigen Zinssatzes langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, die maximal um 0,5 % überschritten werden dürfen. Zur Verfügung stehen diesbezüglich Zinsreihen ab 1955.
Das VG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 11.11.2015 (AZ 5 K 6634/14) die Länge der Zinsreihen an die Abschreibungsdauer der Anlagewerte gebunden und einen Zeitraum von 50 Jahre angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ergibt sich aktuell für 2021 ein Zinssatz von **5,42 %** (2020: 5,56 %).

Dieser Zinssatz wurde auf das eingesetzte Eigenkapital der Stadt angewendet und ergibt einen **Betrag von 760.141 €** (2020: 779.775 €).

b) Gebührenausgleichsrücklage nach KAG

§ 6 Abs. 2 KAG verpflichtet den Träger „kostenrechnender Einrichtungen“ eine Nachkalkulation hinsichtlich der Gebührenhöhe durchzuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Betriebszweige im Bereich Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung und Friedhöfe. Das KAG schreibt dabei vor, dass binnen einer Frist von vier Jahren erzielte Überschüsse oder Defizite auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden können. Zur Abwicklung dieser Regelung wird eine Gebührenausgleichsrücklage (= GBA) eingeführt, die jahrübergreifend regelmäßig fortzuschreiben ist. Dabei sind erzielte Überschüsse positiv, aufgelaufene Defizite negativ ausgewiesen.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass ungewollt erzielte Gewinne ausschließlich Gebühren mindernd eingesetzt werden. Der Stand der Rücklage ist daher stets vor dem Hintergrund dieser Vierjahresregelung zu betrachten. Für ausgewiesene Fehlbeträge bedeutet dies, dass Defizite, die nicht innerhalb von vier Jahren ausgeglichen wurden, nicht mehr bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Der Blick auf die GBA ermöglicht es die weitere Gebührenentwicklung zu prognostizieren. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist folgende spartenmäßige Entwicklung zu erwarten:

Entwicklung der Gebührenausgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG						
	Klärwerk	Kanal	Fäkalienabfuhr	Straßenreinigung	Abfall	Friedhof
	70 10 00	70 20 00	70 30 00	70 40 00	70 50 00	70 60 00
	in €	in €	in €	in €	in €	in €
bei negativen Ergebnis Abschluss 15 oder 0,00						
Stand 31.12.15	**-136.969,79**	**530.236,42**	**24.108,70**	**326.417,47**	**84.068,85**	**5.577,55**
Abschluß 16	514.831,66	-273.884,53	-3.553,55	-60.078,53	-4.731,07	57.603,75
Stand 31.12.16	**377.861,87**	**256.351,89**	**20.555,15**	**266.338,94**	**79.337,78**	**63.181,30**
Abschluß 17	1.662.726,05	258.532,56	-8.568,20	-88.503,05	-40.857,38	-49.739,34
Stand 31.12.17	**2.040.587,92**	**514.884,45**	**11.986,95**	**177.835,89**	**38.480,40**	**13.441,96**
Abschluß 18	938.051,85	185.084,76	-10.511,33	-101.317,93	-16.448,73	-63.798,59
Stand 31.12.18	**2.978.639,77**	**699.969,21**	**1.475,62**	**76.517,96**	**22.031,67**	**-50.356,63**
Abschluß 19	-109.738,58	211.215,01	379,39	-138.016,53	-168.233,03	-85.275,30
Stand 31.12.19	**2.868.901,19**	**911.184,22**	**1.855,01**	**-61.498,57**	**-146.201,36**	**-135.631,93**
Ausgleich aus allgem. Haushaltsmitteln lt. Ratsbeschluss vom 17.12.19						135.631,93
bereinigter Stand 31.12.2019	**2.868.901,19**	**911.184,22**	**1.855,01**	**-61.498,57**	**-146.201,36**	**0,00**
gerundet	2.869.000	911.000	1.900	-61.000	-146.000	0
2020 nach KAG zu berücksichtigen	2.869.000	911.000	1.900	-61.000	-146.000	0
Prognose Abschluss 2020:	-1.232.237	762.372	-413	-53.444	-99.131	-104.150
Ausgleich durch allgemeinen Haushalt						104.150
Prognose Stand 31.12.2020	1.636.763	1.673.372	1.487	-114.444	-245.131	0
Anteil in Kalkulation berücksichtig	1 / 2	1 / 2				
2021 nach KAG zu berücksichtigen	1.636.763	1.673.372	1.487	-114.444	-245.131	0
Prognose Abschluss 2021:	-839.149	-832.002	-920	38.880	117.254	2.880
Ausgleich durch allgemeinen Haushalt						
Prognose Stand 31.12.2021	797.614	841.369	567	-75.564	-127.877	2.880

Tabelle V-1 Stand Gebührenausgleichsrücklage

Ende 2018 waren mit Ausnahme des Friedhofs in allen weiteren Betriebszweigen ein positiver Bestand in den zugehörigen Gebührenausgleichsrücklagen.

Durch die vorher beschriebenen Effekte sinkt im Kläranlagenbereich die GBA während sie im Kanalbereich nocheinmal deutlich steigt.

Für 2021 wird jeweils die Hälfte des Betrags zur Gebührendämpfung eingesetzt.

Die Gebührenanpassung für 2020 im Straßenreinigungsbereich hat auf Grund unerwarteter Mehrkosten u.a. im Personalbereich nicht zum Ausgleich der GBA geführt so dass das Defizit bis Ende 2020 weiter steigen wird. Aus diesem Grund ist eine Gebührensteigerung notwendig die dann in 2021 zu einer Verringerung des Defizites führen soll.

Mit Abschluss des Jahres 2019 war der Überschuss in der GBA im Abfallbereich aufgebraucht und der Abschluss im Defizit. Da auf Grund der anstehenden Ausschreibung der Abfallbeseitigung auf eine Gebührenerhöhung für 2020 verzichtet wurde, wird das Defizit in 2020 ansteigen. Durch die geplante Gebührenerhöhung für 2021 wird das Defizit bis Ende 2021 halbiert.

Durch einen Ratsbeschluss werden die Defizite aus 2019 und 2020 in der GBA der Friedhöfsgebühren aus allgemeinen Haushaltsmittel ausgeglichen. Um kein erneutes Defizit aufkommen zu lassen ist für 2021 mit einer kostendeckenden Friedhofsgebühr kalkuliert worden.

Emmerich am Rhein, im November 2020

Betriebsleitung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

CDU-Fraktion
im Rat
der Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**02 - 17 0049/2020**	**27.11.2020**

Betreff

Antrag auf Einführung eines Stadtgutschein-Systems;
hier: Antrag Nr. XXX 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Begründung:
Die Ratsfraktion CDU beantragt die Einführung eines Stadtgutscheinsystems, im Detail beantragt die CDU-Fraktion die 20 %ige Beteiligung der Stadt Emmerich am Rhein beim Erwerb eines Gutscheins, mithin ein aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellendes maximales Budget in Höhe von 250.000 €.
Zudem sollte das Gutscheinsystem möglichst kurzfristig eingeführt werden, um das bevorstehende Vorweihnachtsgeschäft einzubeziehen.

Im Rahmen einer Pressemitteilung vom 26.11.2020 informierte die Stadt Emmerich am Rhein, dass die Werbegemeinschaften aus Emmerich und Elten, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft und die Verwaltung bereits seit einigen Wochen im Austausch sind, um über die verschiedenen Möglichkeiten eines digitalen Gutscheinmodells und einer möglichen städtischen Beteiligung überein zu kommen.

Ein vollwertiges digitales Gutscheinsystem, das bei den Einzelhändlern, Dienstleistern und Gastronomen in der Stadt eingesetzt werden kann, und das zukünftig den bestehenden Papiergutschein ersetzen soll bedarf jedoch einiger vorbereitender Maßnahmen, die nicht kurzfristig umgesetzt werden können.

Darüber hinaus beinhalten die Überlegungen der vergangenen Wochen eine städtische Beteiligung von 80.000 €, somit einen Gutscheingesamtwert von 400.000 €.
Das von der CDU-Fraktion beantragte Maximalbudget von 250.000 € überschreitet die seitens der Verwaltung angedachte Beteiligung deutlich.
Angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein ist eine über die vorgeschlagene städtische Beteiligung von 80.000 € hinausgehende finanzielle Unterstützung nicht zu finanzieren.

Aktuell planen die Werbegemeinschaften und WFG die Einführung des neuen Gutscheinsystems für den Anfang des kommenden Jahres. Eine Vorstellung dessen könnte demnach in der ersten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2021 erfolgen.

Sachdarstellung :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0049 2020 A 1 Antrag Nr. XXX 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

CDU Ratsfraktion - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister der Stadt
Emmerich am Rhein
Peter Hinze

CDU RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Dr. Matthias Reintjes
FRAKTIONSVORSITZENDER
Telefon: 0163 / 234 926 1
E-Mail: info@cdu-emmerich.de

23.11.2020

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 24. Nov. 2020
Bgm.: 2
Dez.:
FB: 2
Anl.: PWZ: €

Antrag an den Rat

Antrag auf Einführung eines Stadtgutschein-Systems

Der Rat beschließt die Einführung eines Stadtgutscheinsystems zur Stärkung und Förderung der lokalen Händler, Gastronomen, Dienstleister und Solo-Selbstständigen analog der Projekte in benachbarten Kommunen.

Begründung

Die Einführung eines Stadtgutschein-Systems analog benachbarter Kommunen soll den Emmericher Händler, Gastronomen, Dienstleister und Solo-Selbstständigen, die unter der derzeit herrschenden Corona-Pandemie leiden, unterstützen.

Ziel soll es sein, dass sich die Stadt Emmerich am Rhein beim Erwerb eines Gutscheins mit 20% des Gutscheinwertes beteiligt. Hierfür soll ein Maximalbudget in Höhe von 250.000 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Bei voller Ausschöpfung der Förderung würde der Emmericher Handel mit 1,25. Mio. € unterstützt werden. Das Gutscheinsystem sollte möglichst kurzfristig eingeführt werden, um das bevorstehende Vorweihnachtsgeschäft für den Emmericher Handel und die Gastronomie mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Reintjes
Vorsitzender

CDU-Fraktion
im Rat der
Stadt Emmerich am Rhein

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	**öffentlich**	**05 - 17 0055/2020**	**01.12.2020**

Betreff

Installation von Pedelec-/E-Bike-Ladestationen an der Rheinpromenade und auf dem Eltener Markt entsprechend der geplanten Station am Willkommensort auf dem Elten Berg;
hier: Antrag Nr. XXXI 2020 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	15.12.2020

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister